DIE LEHRE VON DER AUS- UND EINWANDERUNG IM KÖNIGREICHE BAYERN: UND DAS VERFAHREN UND DER DIENST DER VERWALTUNGSÄMTER D. D. RHS. IN AUS- UND...

Digitized by Google

Dav. 2290 c

Rottmann

1. II. 95

Nur im Lesesaal benutzbar

ANSTREICHEN!

Digitized by Google

<36635307540016

<36635307540016

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Lehre

von der

Aus- und Einwanderung

im Königreiche Bayern

und

das Verfahren und der Dienst der Verwaltungsämter d. d. Rhs.
in Aus- und Einwanderungssachen.

Herausgegeben

mit durch höchste Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern v. 7. März 1861
No. 6763 bewilligter Benützung der den K. Behörden mitgetheilten bezüglichen lithograph.
H. Generalien, Minist.-Entschließungen und Directiven

von

Eduard Friedrich Rottmann,
Rechtspraktikant in Obernburg.

Würzburg.
Druck und Verlag der Stahel'schen Buch- und Kunsthandlung.
1862.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorwort.

Die Aus- und Einwanderung bilden beide für den Staat so wichtige Zweige des öffentlichen Rechtes und sind von so allgemeinem Interesse, daß es sich wohl rechtfertigt, dieselben nach der Gesammtheit der hierüber bestehenden Gesetze und Verordnungen zum Gegenstande gesonderter wissenschaftlicher Darstellung und Erörterung zu machen.

Es geschah dies hier mit besonderer Rücksichtnahme auf den Verwaltungs-Dienst in diesen Gegenständen.

Denn der gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Entschließungen und Directiven, welche hierüber in Bayern namentlich im Betreffe der Auswanderung bestehen, sind so viele, daß es vorzüglich den Verwaltungsbeamten willkommen sein mag, diese Bestimmungen und Normen in systematischer Ordnung in einer Art und Weise sich zu recht gelegt zu sehen, wie man in der Amtsstube davon Gebrauch zu machen hat, ohne erst den Meilengang durch Döllingers Verordnungensammlung und die Fortsetzungen von Strauß, durch die Regierungs- und Kreisamtsblätter, und das Heer lithographirter Entschließungen in den voluminösen Generalacten gehen zu müssen, wo man in der Schnelligkeit wegen der Menge des Materials, welches Geltendes und Aufgehobenes mit einander vermengt enthält, die gewünschten Aufschlüsse für den concreten Fall nur schwer und nicht mit

Digitized by Google

solcher Sicherheit erhalten kann, daß man auch gewiß ist, es werde Nichts vergessen oder außer Acht gelassen.

Sicherheit in der Beobachtung aller gesetzlichen Normen und Verordnungen, verbunden mit Schnelligkeit in deren Anwendung und Vollzuge soll aber namentlich die Thätigkeit der Verwaltungsbehörden auszeichnen.

Und gerade sind es die Auswanderungen, deren schleunige Behandlung den Behörden speciell aufgetragen ist, und gerade in Auswanderungssachen wieder ist die genaueste Beobachtung aller deßfallsigen Bestimmungen und Directiven erforderlich, weil außerdem vielseitig Regreßansprüche erwachsen können.

Gleiches ist nicht weniger bei den Einwanderungen der Fall.

Diese Sicherheit und Schnelligkeit in dem betreffenden Bereiche des Pflichtkreises der Verwaltung zu ermöglichen und zu erleichtern, und zugleich die Wissenschaft des Verwaltungsrechtes zu fördern, ist der Zweck dieses Buches, welches sämmtliche in Bayern geltende Gesetze, Verordnungen und Directiven über Aus- und Einwanderung in einem Systeme zusammenstellt, und zugleich das ganze Verfahren und die Obliegenheiten schildert, welche alle den äußeren Behörden in diesen Verwaltungszweigen auferlegt sind.

Dasselbe, gleichsam einen Theil des Systems des Wirkungskreises der Verwaltungsämter ausmachend, wird daher bei diesen eine günstige Aufnahme erwarten dürfen, und wegen des allgemeinen Interesses der erörterten Materien, wie bei den Fachmännern, so auch außer dem Kreise derselben eine gleiche günstige Aufnahme finden.

Für diese Aufnahme bürgt die Ausdehnung, welche insbesondere die Auswanderung namentlich nach überseeischen Ländern seit mehr als einem Decennium auf alle Schichten der Bevölkerung, auf Familien und Einzelne genommen hat, und noch täglich nimmt, so daß die Auswanderungs-

Digitized by Google

geschäfte bei vielen Behörden einen Hauptgegenstand ihrer Thätigkeit ausmachen.

Wenn auch jetzt wegen der politischen Wirren in Amerika die Auswanderung dahin sehr abgenommen hat, so ist dies doch nur momentan, und wer wollte bestimmen, wie der Ausgang derselben neuerdings auf die Auswanderung dahin wirken werde. Immer aber gilt noch für Unzufriedene Amerika als das Land, wohin sie ihre Blicke richten, um ihre Lage zu verbessern, und so lange die Beziehungen der vielen Deutschen und Bayern daselbst zu ihrer alten Heimath und deren Bewohnern nicht abgestorben sind, werden daher Auswanderer dahin den Ozean beleben.

Für eine günstige Aufnahme bürgt weiter die hohe Bedeutung, welche der Gegenstand in politischer und volkswirthschaftlicher Hinsicht hat, und das rege Interesse, welches die bayerische Staatsregierung an solchem unausgesetzt nimmt, deren wohlmeinende Absichten und Rücksichten aber kaum alle erreicht und beachtet werden können, da sie in zu vielen Verordnungen und Entschließungen zerstreut sich finden, was nun durch diese ihre Sammlung und Ordnung zu einem Ganzen eher ermöglicht werden dürfte.

Daß bereits in den Blättern für administrative Praxis von Brater aus dem nämlichen Thema verschiedene Fragen zum Gegenstande wissenschaftlicher Erörterungen und Abhandlungen genommen wurden, und schon die Vorschriften über die Auswanderung Bd. IV. S. 360 — 415 selbst in zusammenhängender Weise behandelt sind, liefert ebenfalls den Beweis, daß eine wissenschaftliche Erörterung dieses Verwaltungszweiges Bedürfniß ist.

Der Verfasser glaubt, den Gegenstand so behandelt zu haben, daß das Werkchen als nützlich und brauchbar erkannt werden kann; namentlich wurde von ihm für nöthig erachtet, immer die einzelnen Gesetze, Verordnungen und Entschließungen und die Stellen, wo sie zu finden sind, unmit-

Digitized by Google

telbar an den Text in übersichtlicher und augenfälliger Weise anzuschließen, weil nur dieselben dem Texte beim Praktiker den Werth verleihen, in einem Werkchen, das namentlich in der Amtsstube gebraucht werden soll, einen wesentlichen Theil desselben ausmachen, und nicht, wie eine unwesentliche Sache, unten in Anmerkungen in ermüdender Weise an einander gereiht sein dürfen.

Allgemeine Normativverordnungen wurden wörtlich in den Beilagen abgedruckt, weil solche auch oft nach ihrem eigenen Wortlaute jeder wissenschaftliche Praktiker vor sich zu nehmen sich veranlaßt sieht.

So möge denn dieses Werkchen, welches in den spärlichen Mußestunden entstand, welche der landgerichtliche Dienst bisher gewährte, eine nachsichtige und wohlwollende Beurtheilung finden, und für den Verfasser, wenn die gehenden Wogen der Trennung der Justiz von der Verwaltung denselben auf die juridische Laufbahn bringen, zum freundlichen Andenken werden an die gepflogene Verwaltungspraxis.

Ybernburg, im November 1861.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Erste Abtheilung.

Von der Auswanderung und Nachsteuer.

Erster Abschnitt.

Von der Auswanderung.

	Seite
A. Begriff, Arten der Auswanderung und Zeitpunkt ihrer Vollendung . . .	1 — 3
B. Competente Behörden zur Ertheilung der Auswanderungsbewilligung . .	3 — 7
C. Vom Rechte auszuwandern und den allgemeinen Erfordernissen jeder Auswanderung	7
a. Der Nachweis über des Auswandernden und seiner Familienglieder Alter	9
b. Der Nachweis über den Vermögensstand und Leumund	9
c. Die einwilligende Erklärung des Vaters, Vormunds oder Curators . .	12
d. Der Nachweis über die Erfüllung der Militärpflicht	12
A. Conscriptions- und Armeepflichtigkeit	13 — 14
I. Gesetzliche Regel	15 — 21
II. Staatsverträge	21 — 23
III. Reciprocität	23
(Prinzip der Gegenseitigkeit)	
Modificationen	24 — 26
VI. Schlußbestimmungen. Scheinbare Ausnahme	27 — 32
aa. Sicherheitsleistung wegen Erfüllung der Militärpflicht bei Auswanderungen	33
bb. Art und Weise der Cautionsleistung	34
cc. Verwahrung der Cautionsurkunden und Werthe	34
dd. Wirkung und Bedeutung der Sicherheitsleistung	35
ee. Befreiung von der Sicherheitsleistung wegen Militärdienstuntauglichkeit; deren Constatirung	37
ff. Befreiung von der Sicherheitsleistung in Fällen des §. 7 lit. a u. b des H. E. G.	39
gg. Besondere Cautionsverbindlichkeit der Eltern in der Pfalz .	39
B. Die Legionspflicht	39 — 40
C. Die Landwehrpflicht	40
(Reluition und Entlassung wegen Auswanderung.)	

Digitized by Google

Seite

I. Nach den Staatsverträgen 41
II. Nach Reciprocität 41
III. Auswanderung landwehrpflichtiger Männer nach anderen Staaten als den sub I. und II. benannten 42
IV. Erhebung und Berechnung der Reluitionsbeiträge 43
V. Unterscheidung der Frage der Reluition von der Frage der Entlassung von der Landwehrpflicht wegen Auswanderung . . . 43
e. Ein legales Zeugniß über die Aufnahme im Auslande oder über die eventuelle Aufnahmszusicherung 43
f. Die Erfüllung der gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen den Staat und die Gemeinde, bezüglich der Steuern und Abgaben, zurückbleibender Familienglieder, anhängiger Polizei- und Criminaluntersuchungen, erhaltener Staatsstipendien. Bürgschaftsleistung . . . . . 49 — 50
g. Die obrigkeitliche Auswanderungsbewilligung 50

D. Die besonderen Erfordernisse, welche zu den allgemeinen Vorbedingungen sub C in einzelnen Auswanderungsfällen noch hinzukommen 52
a. Der Nachweis der Befriedigung der Privatgläubiger. 52
1. bei Auswanderungen nach europäischen (nicht deutsche Bundesstaaten) oder außereuropäischen Staaten . . . . . 52 — 56
2. bei Auswanderungen nach Ländern, in denen die Naturalisation nach längerem Zeitablaufe erworben wird 56
kommt weiter hinzu:
b. Die Stellung einer Caution für die Heimathsgemeinde auf den Fall hülfloser Rückkehr 56
ferner
3. bei I. Auswanderungen nach überseeischen Ländern (Nord-, Südamerika, Australien) 57
c. Der Ausweis der Gesuchsteller über den Besitz der erforderlichen Geldmittel 57
Andere Länder, bei denen ebenfalls der Besitz gewisser Geldmittel in Frage kommt . . . . . 61 — 63
d. Die Vorlage eines Ueberfahrtsvertrages 63

II. Reisen nach überseeischen Ländern (Nordamerika, Brasilien, Australien) . . . . . 66 — 68

III. Die Lehre vom Agenturwesen, der Concessionirung der Agenturen in Auswanderungssachen und von deren Pflichten 68

1. Zeit der Entstehung und Ausbildung des Agenturwesens . 68
2. Von der Concessionirung auswärtiger Schiffsexpedienten und Schiffsmäkler zur Aufstellung von Agenten, von der Art und Weise der Concessionirung, und vom Umfange der Concession, von den competenten Behörden, von den Benennungen: Generalagent, Specialagent, Unteragent, von der allgemeinen Haftbarkeit des Stellvertreters oder Specialagenten, und von den Grundsätzen des Verfahrens . . . . . 69 — 71
3. Pflichten der Schiffsexpedienten und ihrer Agenten . . . 72 — 76

Digitized by Google

Seite

4. Von der Haftung der Agenten gegenüber dem Staate und den Auswanderern, und der Austragung der Entschädigungsansprüche der letzteren 76
5. Aufsicht und Controle über die Geschäftsführung der Agenten 77
6. Verzeichniß der concessionirten Expedientenhäuser und ihrer Agenten 77

IV. Von den allgemeinen Pflichten der bayer. Consuln an den Einschiffungsplätzen in Bezug auf die Auswanderer, insbesondere von der Pflicht der Ertheilung des Visas, Zweck des Visas, von ihrer Obliegenheit wegen Rückwanderer, von dem Umfange der Haftungsverbindlichkeit der Consuln und der Stellung und Unterordnung derselben . . . . . 78 — 80

E. Von der Folge und Wirkung der Auswanderung . . . . . 80 — 84

F. Von der heimlichen Auswanderung und deren Verbot. a. Von den Repressivmaßregeln. b. Von den Präventivmaßregeln . . . . . 84 — 89

Zweiter Abschnitt.

Von der Vermögensexportation und der Nachsteuer.

1. Die Bedeutung der Frage der Vermögensexportation in der Lehre von der Auswanderung 93
2. Hauptgrundsätze der Freizügigkeit, Staaten, mit denen Freizügigkeit besteht . . . . . 94 — 99
3. Nachsteuerfälligkeit im Allgemeinen 99
4. Object der Nachsteuer 99
5. Nachsteuerberechtigte 99
6. Nachsteuerquantum. Regulative in Nachsteuersachen 100
7. Zeitpunkt der Nachsteuerfälligkeit 101
8. Uebermittlung des Vermögens 101
9. Verbindlichkeit zur Anzeige der Vermögensexportationen und Folgen der Unterlassung 101
10. Competenz in Nachsteuersachen . . . . . 102 — 103

Zweite Abtheilung.

Von der Einwanderung nach Bayern.

A. Begriff und Arten der Einwanderung . . . . . 104 — 107

B. Competente Behörden zur Ertheilung der Einwanderungsbewilligung . 106 — 108

C. Gesetzliche Erfordernisse der Einwanderung

I. Im Allgemeinen 109

a. im Falle eine Ausländerin einen Inländer heirathet . . . . . 109 — 111

b. wenn ein Fremder in Bayern ansässig wird . . . . . 111 — 119

c. von der Einwanderung in Folge der Indigenatsverleihung durch k. Decret. Einwanderung der Juden . . . . . 119 — 120

Digitized by Google

Seite

II. Besondere Vorschriften bei Einwanderungen aus einzelnen Ländern . . . . . 120 — 122
D. Folgen und Wirkungen der Einwanderung 123

Dritte Abtheilung.

Von der Rückwanderung.

1. Rechtliche Natur der Rückwanderung 125
2. Rechtliche Wirkungen der factischen ohne neuerliche Einwanderung bewirkten Rückwanderung 125
3. Rückwanderung solcher, welche auswärts das Unterthansrecht noch nicht erworben haben 126
4. Von der Militär-Conscription der Rückwanderer der letzt genannten Art 126

Vierte Abtheilung.

Vom Verfahren und vom Dienste der äußeren Behörden in Aus- und Einwanderungssachen.

Erster Abschnitt.

Von der Instruction der Auswanderungsgesuche.

A. Allgemeine Pflichten der Behörden in Bezug auf die Auswanderung . 129 — 132
B. Behandlung, Aufnahme und Bescheidung der Gesuche 132
I. Auswanderung von Frauenspersonen zum Zwecke der Verehelichung . . . . . 132 — 133
II. Behandlung der Auswanderungsgesuche im Allgemeinen . . 133 — 134
Insbesondere nach deutschen Bundesstaaten 134
Allgemeine Verwarnung der Auswanderer 135
Allgemeine Belehrung derselben über die Verhältnisse des Landes, wohin die Auswanderungsbewilligung nachgesucht wird 135
Behandlung und Bescheidung der Auswanderungsgesuche nach überseeischen Staaten . . . . . 144 — 146
Ueber die Form der Auswanderungsurkunden 147
Insbesondere bei Auswanderungen nach bestimmten Ländern . 147 — 151
Belehrung der Auswanderer bei Aushändigung der Auswanderungsurkunden . . . . . 150 — 152
Von der Auflösung der Curatel über auswandernde Curanden 153
Von der Abschreibung auswandernder Legionisten 155
Eintrag der Auswanderer in das Auswanderungsregister . . 153
Von der Matrikel auswandernder aussässiger Israeliten . . . 153
C. Instruction der Reise oder Paßgesuche nach Nordamerika, Brasilien, Australien . . . . . 154 — 156
D. Normen für die Ausfertigung und Vorlage der Reisepässe und Legalisation der Auswanderungsurkunden . . . . . 156 — 160

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von der Instruction der Einwanderungsgesuche.

Seite

A. Allgemeine Pflicht der Behörden in Bezug auf Einwanderungen . . . 160
B. Behandlung und Bescheidung der Einwanderungsgesuche 161
I. Im Falle der Verehelichung einer Ausländerin mit einem Inländer 161
II. Wenn ein Ausländer nach Bayern einwandern und sich ansässig machen will . . . . . 162 — 164
III. Die Einwanderungs- und Indigenatsverleihungsgesuche durch k. Decret 164
Indigenatsgesuche ausländischer Juden 165

Dritter Abschnitt.

Beiziehung von Advocaten in Aus- und Einwanderungssachen 165

Vierter Abschnitt.

Tax- und Stempelpflichtigkeit in Aus- und Einwanderungssachen . . . . 166 — 168

Fünfter Abschnitt.

Verzeichnisse und periodische Anzeigen in Aus- und Einwanderungssachen . 168 — 170

Beilagen.

I. Min. E. v. 2. Juni 1856, Nr. 12527, das Verfahren bei der Auswanderung bayerischer Unterthanen in deutsche Bundesstaaten betr. . 173
II. Min. E. v. 22. Jan. 1854 Nr. 4756, die Instruirung der Gesuche um die Auswanderung nach Frankreich betr. 175
III. Min. E. v. 22. Jan. 1854, Nr. 4757, die Instruirung der Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika betr. . . 177
IV. Min. E. v. 24. Mai 1853, Nr. 5797, die Ausstellung von Reisepässen nach Amerika an noch nicht conscriptionspflichtige Jünglinge betr. 179
V. E. der k. Reg. v. U. u. A., Nr. 22306/19696, v. 24. Febr. 1854, die Instruirung der Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika, Frankreich und Algier betr. 180
VI. Min. E. v. 18. April 1854, Nr. 12295, die Sicherheitsleistung noch nicht conscriptionspflichtiger Jünglinge bei Reisen und Auswanderungen nach Nordamerika betr. 181
VII. Min. E. v. 24. Juli 1854, Nr. 16781, die Instruirung der Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika betr. . . . 183
VIII. E. der k. Reg. v. U. u. A., Nr. 26911/22617, die Reisen nach Nordamerika betr. 185
IX. Min. E. v. 24. Mai 1853, Nr. 4478, die Auswanderung nach Brasilien betr. 187
X. Min. E. v. 11. Juni 1853, Nr. 6754, die Auswanderung nach Brasilien betr. 188

Digitized by Google

Seite

XI. s. u. b. E. der k. Reg. v. U. u. A. v. 9. April 1856, Nr. 27174/23094, die Auswanderung nach Australien betr. . . . . 190 — 191

XII. Formular eines Ueberfahrtscontractes mit für Havre concessionirten Expedientenhäusern 193

XIII. Formular eines Contractes für Auswanderer nach Brasilien (oder Australien) 200

XIV. Verzeichniß der für Bayern concessionirten Expedientenhäuser und ihrer Generalagenten 202

XV. Min. E. v. 10. März 1856, Nr. 8408, die Instruirung der Gesuche um die Erlaubniß zur Einwanderung betr. 205

XVI. Verzeichniß der in den Staaten der dem Gothaer Vertrage v. 15. Juli 1851 beigetretenen Regierungen zur Ausstellung von Transscheinen (Heirathsconsensen) zuständigen Behörden 206

XVII. a. Tabelle über die Auswanderungen nach europäischen Ländern aus dem Polizeibezirke N 210

b. Tabelle über die Auswanderungen nach überseeischen Ländern aus dem Polizeibezirke N 211

c. Tabellarische Uebersicht über Einwanderungen 212

d. Tabellarische Uebersicht über Rückwanderungen 213

e. Tabelle über Ein- und Auswanderungen nebst Vermögens-Im- und Exportationen 214

XVIII. Beispiel eines Auswanderungsgesuches einer Frauensperson nach einem deutschen Bundesstaate (Großherzogthum Hessen) behufs ihrer Verehelichung daselbst 215

XIX. Beispiel eines Auswanderungsgesuches auf Grund einer schon im Auslande eventuell erwirkten definitiven Aufnahme 218

XX. Beispiel eines Auswanderungsgesuches, wenn ein Nachweis der zugesicherten Aufnahme im Auslande, oder einer eventuellen Aufnahmszusicherung nicht erbracht wurde 219

XXI. XXII. Beispiele zweier Auswanderungsgesuche nach Nordamerika . 220 — 222

XXIII. Beispiel eines Reisegesuches nach Nordamerika 227

XXIV. **Verwarnungen und Belehrungen für Auswanderer nach Nordamerika** 229

I. Bei der Anmeldung des Auswanderungsgesuchs 229

II. Vor dem Abschlusse des Schiffsaccordes und bei der Aushändigung des Zeugnisses zum Contractsabschlusse 241

III. Bei der Ertheilung der Auswanderungsbewilligung, Ausfertigung oder Aushändigung des Reisepasses 246

Anhang.

1. Die vom Staate New-York zum Schutze aller Einwanderer besonders eingesetzte Commission an die deutschen Einwanderer, welche in New-York landen 257

2. Gesetz über die Naturalisation in Nordamerika 260

Sachregister 261

Digitized by Google

Berichtigungen und Zusätze.

Berichtigungen:

S. 10 im dritten Absatze lese „hülfloser Rückkehr".
„ 12 im fünften Absatze lese „sowie über das ꝛc."
„ 14 in der alleg. Bestimmung des § 96 der V. V. zum H. E. G. lese „durch den k. Recrutirungsrath".
„ 24 lit. b im zweiten Absatze lese „von den oben erwähnten ꝛc. ꝛc."
„ 25 in der zweiten Zeile lese „vorhablichen".
„ 27 ist die lit. a nach IV zu streichen.
„ 49 lit. F im vierten Absatze lese „vorhablichen".
„ 52 lit. D lese: „die besonderen Erfordernisse, welche zu den allgemeinen Verbedingnissen sub C in einzelnen Auswanderungsfällen noch hinzukommen, sind:"
„ 56 Nro. 2 lese „Zeitablauf".
„ 57 im ersten Absatze lese „zu befürchtender".
„ 79 im dritten Absatze setze „lit. g".
„ 89 lit. b Nro. 2 lese „paßpolizeilichen".
„ 91 Nro. 11 lese „die Nachtheile".
„ 92 letzte Zeile lese „lith. E."
„ 119 in der 3. Zeile lese „Indigenats-Verleihung".
„ 151 in der sechsten Zeile lese „allgem. Paßerdnung".
„ 156 D in der 3. Zeile lese „1837".
„ 158 im zweiten Absatze lese „zum H. E. G."
„ 170 in der ersten Zeile lese „welches diese".
„ 210 im 3. Absatze lese „S.: 710".
„ 216 im NB. Nro. 3 lese „übergebene".

Zusätze:

Zu S. 3. B a: Mit der in Folge allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 10. November 1861 am 1. Juli 1862 durchzuführenden Trennung der Justiz von der Verwaltung geht die den Landgerichten hier eingeräumte Competenz an die für den bisherigen Wirkungskreis der Verwaltung derselben zu organisirenden Verwaltungsämter — Oberämter, über.

Dies gilt überall, wo den Landgerichten eine Thätigkeit als Verwaltungsbehörden eingeräumt ist.

Zu S. 11.: Bei solchen in Auswanderungs- und Reisegesuchen hervortretenden eigenmächtigen Trennungen der Ehegatten ist nach Maßgabe der allh. V. vom 18. März 1852 Doell. XXIII. S. 54 zu verfahren und nach vollständiger Instruction der Sache salv. recurs. Beschluß zu fassen.

Zu S. 49 lit. f: Mit dem Uebergange der Polizeistrafgerichtsbarkeit an die Gerichte sind immer solche wegen allenfalls anhängiger Untersuchungen oder zu verbüßender Strafen speziell von vorhablichen Auswanderungen in Kenntniß zu setzen, wenn nicht Anordnung getroffen wird, daß die Verwaltungsbehörden, was wegen der den Verwaltungsämtern zustehenden Paßvisirung am zweckmäßigsten erscheint, überhaupt von jeder anhängig gewordenen Untersuchung benachrichtigt werden sollen.

Digitized by Google

Zu S. 86, lit. a: Mit dem 1. Juli 1862 bei dem Uebergange der Polizeistrafgerichtsbarkeit an die Gerichte sind zu diesem Strafausspruche die Landgerichte competent.

Zu S. 87, letzter Absatz: Diese Strafgesetze sind durch den alleg. allerh. Landtagsabschied sanctionirt worden, und treten mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit.

Zu S. 153, erster Absatz: von der wirklich ertheilten Auswanderungs-Bewilligung an Minderjährige, welche unter Curatel standen, sind immer die Curatel-Behörden zu benachrichtigen.

Zu S. 155, zweiter Absatz: Das, was hier wegen der Matrikel der Juden gesagt ist, hat mit den durch den allerh. Landtagsabschied v. 10. Nov. 1861 aufgehobenen Bestimmungen der §§ 12. 13. und 18. Abs. 1 des Edictes v. 10. Juni 1813, die Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen betreffend, seine Bedeutung verloren.

Zu S. 164, letzter Absatz: die bei allergnädigsten Verleihungen des Indigenats durch k. Decret zu entrichtenden Taxen und Gebühren belaufen sich auf den Betrag von 174 fl. Es soll aber die Instruction der Indigenatsgesuche auch darauf erstreckt werden, ob der Gesuchsteller die fraglichen Gebühren zu 174 fl. zu bestreiten im Stande und gewillt ist. E. v. 4. Sept. 1861 Nro. 8649, mitg. d. lith. R. E. v. 10. Sept. 1861 Nro. 45573/37828.

Zu S. 242. Bei einem Contractsabschlusse mit einem Bremer oder Hamburger Schiffsrheder hat man auch den Vortheil der Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches, welches für Bayern durch den alleg. allh. Landtagsabschied vom 10. Nov. 1861 sanctionirt worden ist.

Die betreffenden, die Rechtsverhältnisse der Reisenden und des Schiffsrheders und des Capitäns regelnden Bestimmungen sind: V. Buch Tit. II. Vom Rheder und der Rhederei. Tit. III. Von dem Schiffer. Tit. V. Von dem Frachtgeschäfte zur Beförderung von Gütern. Tit. VI. Von dem Frachtgeschäfte zur Beförderung von Reisenden. Sub Nro. 679 bestimmt aber das deutsche Handelsgesetzbuch:

Die auf das Auswanderungswesen sich beziehenden Landesgesetze, auch insoweit sie privatrechtliche Bestimmungen enthalten, werden durch die Vorschriften dieses Titels (VI) nicht berührt.

Erklärung der Abkürzungen.

G. B. = Gesetzblatt.
R. B. = Regierungsblatt.
I. B. = Intelligenzblatt.
K. A. B. = Kreisamtsblatt. } Ohne weiteren Zusatz jenes von Unterfranken.
Wenn nicht ein bestimmter Jahrgang angegeben wird, ist es immer jener der Verordnung.
M. E. = Minist.-Entschließung, und zwar des St.-Minist. des Innern, wenn nicht ein anderes bestimmt bezeichnet ist.
V. U. = Verfassungsurkunde.
Gb. Ed. = Gemeindeedict.
H. E. G. = Heer-Ergänzungsgesetz; V. V. = Vollzugs-Vorschriften hiezu.
Doell. = Döllinger's Verordnungensammlung, auch die Fortsetzungen von Strauß werden so allegirt.
H. B. = Handbibliothek des bayr. Staatsbürgers; S. B. = Supplemente desselben
H. E. = Haller's Encyclopädie der Gesetzgebung.
Die übrigen Abkürzungen sind die gewöhnlich bekannten.

Digitized by Google

Aus- und Einwanderungen, Rückwanderungen, Vermögens-Aus- und Einführungen.

(Registratur Tit. I. Abth. B.)

Digitized by Google

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Erste Abtheilung.

Von der Auswanderung und der Nachsteuer.

Erster Abschnitt.

Von der Auswanderung.

A. Begriff, Arten der Auswanderung und Zeitpunkt ihrer Vollendung.

Auswandern heißt nach den bezüglichen bayerischen Gesetz- und Verwaltungs-Normen: aus allen heimathlichen und bürgerlichen Verhältnissen des Vaterlandes Bayern aus- und in einen fremden Unterthansverband eintreten.

Die legale Auswanderung ist entweder

a) eine mittelbare, durch einen dieselbe bewilligenden Beschluß der competenten Behörde, oder

b) eine unmittelbare, selbstständige, ohne solchen Beschluß, im Falle der rechtsgültigen Verehelichung einer Bayerin mit einem Ausländer, da das Edict über das Indigenat § 6 Ziff. 3 einfach erklärt, daß das Indigenat durch Verehelichung einer Bayerin mit einem Ausländer verloren gehe, und zwar ohne allen Vorbehalt und der in Tit. IV. § 14 der V.-U. mit Rücksicht auf Art. 18 lit. b Ziff. 1 der deutschen Bundesakte bestimmte Vorbehalt auf Frauenspersonen keine Anwendung finden kann*).

*) Art. 18 lit. b. 1 der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815, Reg.-Bl. 1817 S. 635, lautet:

„Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern: ꝛc.

Digitized by Google

Die Entscheidung über die Rechtsgültigkeit der Ehe steht den betreffenden ausländischen Behörden zu.

Edict über das Indigenat § 6 Ziff. 3.
Gesetz-Bl. 1818 S. 143.
Doell. III. S. 10.
H. B. I. 49.
M. E. v. 26. Nov. 1852.
Doell. XXII. S. 11.
H. B. II. S. B. 79.

Jede andere Auswanderung ist eine heimliche und in Bayern verboten. S. hierüber unter lit. F.

Die Auswanderung ist vollendet mit der definitiven Aufnahme in den fremden Unterthanenverband und dem damit verbundenen Verluste des Indigenats, nicht schon mit dem Wegziehn über die Grenze.
M. E. v. 17. Juni 1839.
Doell. XXII. S. 19.
M. E. v. 22. Jan. 1854.
Brater, Pr. Erl. 1854. S. 13.
M. E. v. 12. Oct. 1858. Nr. 18075.
K.-A.-Bl. f. U. u. A. 1858. S. 1455.

Jede Auswanderung ist nothwendig durch die Aufnahme des auswandernden Individuums in den fremden Unterthanenverband bedingt, auf welchen Fall allein auch nur die Auswanderungsbewilligung ertheilt wird, welche daher immer nur als eine bedingte anzusehen ist.

Erst mit der Erwerbung des Bürgerrechtes in dem fremden Staate tritt die Auswanderung in rechtliche Wirksamkeit

---

b. die Befugniß
„des freien Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaate in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will." Doell. XX. S. 13.
Tit. IV. § 14 der Verf. Urk. v. 26. Mai 1818:
„Es ist den Bayern gestattet, in einen andern Bundesstaat, welcher erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, auszuwandern ꝛc., wenn sie den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen ihr bisheriges Vaterland Genüge geleistet haben."
Eine M. E. v. 22. Nov. 1855 Nr. 2497 mitgeth. durch lith. E. der k. R. v. U. u. A. vom 26. Nov. 1855 Nr. 8971/7837 die Verehelichung bayerischer Frauenspersonen mit österreichischen Unterthanen betr., spricht gleichfalls aus, daß die Bestimmungen der allerh. V. v. 12. Juli 1808 Ziff. 16 u. 17, dann des revid. Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung v. 1. Juli 1834 Ziff. 4 auf die ohne Vorwissen der Heimathsbehörde abgeschlossene Ehe einer Bayerin mit einem österr. Unterthan nicht anwendbar sind.

Digitized by Google

und bis dies geschehen ist, bleiben alle öffentlichen Rechtsverhältnisse, sowohl gegenüber dem bayer. Staat, als auch der betreffenden Heimathsgemeinde in Kraft. Die Rechte wie Pflichten eines bayer. Staatsangehörigen bestehen in solange für den gleichwohl Weggezogenen fort. Vgl. unter lit. E. Ob Einer als ausgewandert zu betrachten ist, haben die Verwaltungsbehörden zu entscheiden.

B. Competente Behörden zur Ertheilung der Auswanderungsbewilligungen.

Bezüglich der Competenz muß man unterscheiden:

a. die Auswanderung in Staaten, mit welchen Freizügigkeitsverträge bestehen.

Hier sind die zuständigen Behörden ohne weitere Anfrage oder Ermächtigung: die Landgerichte, die Magistrate der unmittelbaren Städte, und die Polizeidirektion zu München in ihren betreffenden Land- bez. Stadtpolizeidistrikten.

V. v. 17. Dec. 1825 § 23, die Formation und den Wirkungkreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr.

R. B. 1064.
Doell. II. S. 438.
H. B. III. S. 250.
H. E. V. S. 74.

Gde. Ed. v. 17. Mai 1818 § 67. 69. 122. 126.
G. Bl. 1818 S. 71. 72. 92. 94.
Doell. XI. S. 47. 58. 59.
H. B. II. S. 18. 32. u. 33.
H. E. II. S. 307. III. S. 2. 3.

a. V. 15. Sept. 1818 § 20, das Verhältniß zwischen der Polizeidirektion und dem Magistrate der Stadt München:

G.-Bl. 1818 S. 580
Doell. XIII. S. 70.

M. E. v. 26. Mai 1853 die Competenz der unmittelbaren Magistrate, welche die M. E. v. 1. Sept. 1846. Doell. XXII. S. 14 modifizirte:

H. E. V. S. 75.
Brater Pr. Erl. J. 1853. S. 140.

Freizügigkeitsverträge sind geschlossen mit:
den deutschen Bundesstaaten,
Belgien,

Digitized by Google

Dänemark,
Frankreich,
Griechenland,
Großbritannien und Irland (mit Ausschluß der englisch-ostindischen Handelsbesitzung),
Neapel und Sizilien,
Niederlande,
Oesterreich, bezüglich der außerdeutschen Besitzungen,
Parma, Piazenza und Guastalla,
den päpstlichen Staaten,
Preußen, bezüglich der außerdeutschen Besitzungen,
Polen,
Rußland,
Sardinien,
Schweden,
Schweiz und
Nordamerika.

Die Allegation der Verträge siehe unten „Zweiter Abschnitt".

Nach einer Ansicht in Brater's Blätter für adm. Praxis Bd. VI. S. 406 u. 415 wäre zwar wegen der Competenz noch unter den Freizügigkeitsverträgen zu unterscheiden zwischen solchen, welche die mit der Auswanderung in Verbindung stehende Vermögensexportation zum Gegenstande haben, und zwischen solchen, welche lediglich die Freiheit vom Abzugsgelde von dem durch Erbschaft, Schenkung u. s. w. außer Landes gehenden Vermögenstheilen umfassen, wie z. B. der Freizügigkeitsvertrag mit England vom 10. April 1836, und welche es daher mit der ersteren gar nicht zu thun haben, weil nur das Bestehen der Ersteren die in der allerh. V. v. 17. Dec. 1825 ausgesprochene Competenz der Unterbehörden begründe.

Allein wenn auch eine solche Unterscheidung der Freizügigkeitsverträge nach ihrem größeren oder geringeren Umfange sich machen läßt, so kann ihr doch ein Einfluß auf die angegebene Competenzregulirung in Auswanderungssachen nicht eingeräumt werden, weil die allh. V. für die Competenz diesen Unterschied nicht gemacht hat.

So wird auch in der unter der folgenden lit. b allegirten h. M. E. v. 2. April 1856 über die Auswanderung nach Australien sub Nr. 1. derselben gerade die Competenz der Unterbehörden zur Entscheidung der Gesuche um Auswanderung nach Großbritannien mit Ausschluß der englischen Colonien in Australien per argum. a contr. auf Grund des bestehenden Freizügigkeitsvertrages ausdrücklich anerkannt.

Digitized by Google

Etwas anderes wäre es, wenn solche beschränkte Freizügigkeitsverträge ausdrücklich den Ausschluß ihrer Anwendbarkeit bei Auswanderungen, wie dies bei jenem mit Rußland und Polen der Fall ist, aussprächen, aus denen sich ein Grund zur Entscheidung der Competenzfrage in Auswanderungsfällen alsdann wohl nicht mit Recht ableiten ließe; allein auch hier wird die Competenz der Unterbehörden, wie bei Auswanderungen nach Polen, nach der M. E. v. 31. Jan. 1848, Doell. XXII. S. 104 zugelassen.

Ebenso wäre die Unterscheidung der Freizügigkeitsverträge nach ihrem größeren oder geringeren geographischen Umfang von Belang, als, wenn ein Oberhaupt mehre Länder unter seiner Souverainität vereinigt, die Competenz der Unterbehörden sich nur auf Auswanderungen nach jenen Ländern ausdehnt, auf welche der Vertrag sich bezieht, was sich übrigens von selbst versteht.

Die Berufung geht zur vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, welche hierüber nach collegialer Berathung beschließt,

allh. V. v. 17. Dec. 1825 § 23 u. § 65 f. ob.

und ist in 30 Tagen ausschließender Frist geltend zu machen.

M. E. v. 7. Sept. 1824.
Doell. XIII. S. 1495.
H. V. II. S. 273 n. 19 d.

Wenn in einzelnen Fällen eine ministerielle oder gesandtschaftliche Legalisation der Auswanderungsurkunden gefordert wird, so ändert dies nichts an der Zuständigkeit. Die hohe Stelle hat über die Legalisation hinaus keine Cognition.

M. E. v. 30. Juni 1835.
Doell. III. S. 147.
(S. unten vierte Abth. 1. Abschnitt. D.)

b. Die Auswanderung in Staaten, mit welchen keine Freizügigkeitsverträge bestehen.

Hier sind zur Instruction gleichfalls die genannten Unterbehörden (Landgerichte, Magistrate und Polizeidirection) competent, dagegen die Entscheidung ist durch die

allh. V. v. 6. Mai 1837.
R. V. S. 321.
Doell. XXII. S. 12.
H. V. III. S. 251.

unter Abänderung des § 23 lit. b. der allh. V. v. 17. Dec. 1825, den vorgesetzten Kreisregierungen K. des Innern zugewiesen, gegen deren Beschlüsse die Berufung zum k. Staatsministerium des

Digitized by Google

Innern in 30 Tagen offen steht, an welches auch zu berichten ist, wenn die zweifelhafte Natur eines Falles es erfordert und das in § 65 der allh. V. v. 9. Dec. 1825 erwähnte Benehmen nothwendig macht. Doch sollen keine Anfragen in solchen Fällen geschehen, wo die Sache zur nächst vorgesetzten Stelle als II. Instanz devolviren kann, so daß dadurch der Entscheidung der Vorinstanz entweder vorgegriffen, oder eine Verkürzung in den zustehenden Instanzen eintreten würde.

Allh. V. v. 29. Dec. 1836. X.
R. Bl. S. 1029.
H. Bl. III. S. 295.

Die erst noch durch M. E. v. 7. Dec. 1851, Doell. XXII. S. 89. bei Auswanderungen nach dem Königreiche der Niederlande angeordnete Vorlage der Akten an das k. Staatsministerium des Innern, welches die erforderlichen Aufschlüsse ertheilen sollte, wurde bereits wieder durch M. E. v. 12. Nov. 1857 K.-A.-Bl. 1648 außer Wirksamkeit gesetzt.

Die Erholung einer höchsten Entschließung kann sich aber in Fällen veranlaßt zeigen, wo dem Auswanderungsgesuche einerseits gesetzliche Hindernisse entgegenstehen, anderseits aber solche Gründe obwalten, welche gleichwol deren Gestattung ausnahmsweise motiviren und rechtfertigen dürften.

Es läßt sich hier die Frage aufwerfen, ob nicht bei Auswanderungen nach solchen Staaten, mit denen zwar keine Freizügigkeitsverträge bestehen, aber doch Freizügigkeit geübt wird, wegen letzterer allgemein auch die nach der lit. a. angegebene Competenz der Unterbehörden begründet sei.

Während man dieses nach dem inneren Grunde und auch nach den Motiven einer M. E. v. 19. Jan. 1838, über die Auswanderungen nach Oesterreich, Doell. XXII. S. 90 annehmen möchte, wo angegeben ist, daß, da volle Freizügigkeit zwischen Bayern und Oesterreich besteht, die Verbescheidung der Auswanderungsgesuche bayer'scher Unterthanen nach Oesterreich auf Grund der allh. V. v. 17. Dec. 1825 § 23, von den k. Unterbehörden auszugehen habe, so wird doch auch wieder bei Auswanderungen nach andern Staaten, mit denen keine Freizügigkeitsverträge bestehen, aber doch Freizügigkeit geübt wird, wie z. B. nach Brasilien, Australien in der lith. M. E. v. 2. April 1856 Nr. 8888 mitgeth. durch lith. E. der k. R. v. U. u. A. v. 9. April 1856 Nr. 27174/23094, die Entscheidung der Gesuche der k. Regierung K. d. J. in I. Instanz nach Maßgabe der V. v. 6. Mai 1837 R. B. S. 321 vindizirt, da der Freizügigkeitsvertrag zwischen Großbritannien und Bayern auf die Auswanderungen in den englischen Colonien von Australien eine Anwendung nicht finde. (S. Beilage Nr. XI.)

Digitized by Google

Da letztere Ansicht aber auch den bestimmten Wortlaut der allh. V. v. 17. Dec. 1825 § 23 und v. 6. Mai 1837 für sich hat, so zeigt sich die hier unter lit. a. u. b. aufgestellte Unterscheidung zur Begründung der Competenz allein gerechtfertigt, wornach es also immer darauf anzukommen hat, ob ein Freizügigkeitsvertrag besteht oder nicht.

c. Wegen der Competenz bei nachträglichen Auswanderungsbewilligungen siehe unter lit. F. a.

d. Der Vorbehalt des Indigenats bei Auswanderungen kann nur mit allh. Bewilligung und nur dann geschehen, wenn die Beobachtung der staatsbürgerlichen Pflichten beider Staaten nicht eine Collision erzeugt. (S. unten lit. E. in fine.)

C. Vom Rechte auszuwandern und von den allgemeinen Erfordernissen jeder Auswanderung.

Ein Recht auszuwandern, hat der bayer'sche Unterthan nur, wenn er in einen deutschen Bundesstaat auswandern will, und die gesetzlich ihm obliegenden Verbindlichkeiten gegen sein Vaterland erfüllt hat; in der Art, daß er im Verweigerungsfalle der Auswanderungsbewilligung bei allen Instanzen, wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte bei den Ständen des Reichs Beschwerde führen kann.

Verf. Urk. v. 26. Mai 1818 Tit. IV. § 14 und Tit. VII. § 21.
Ges. B. 1818 S. 119.
Doell. I. S. 356.
H. B. I. S. 27.

Auch eine Beschwerdeführung bei der Bundesversammlung ist deßhalb, als ein durch die Bundesacte Art. 18 zugesichertes Recht, zulässig.
Pötzel, Verf. Recht § 35 Nr. 3.

Hinsichtlich der Auswanderung in andere Staaten hat es die Verfassungsurkunde bei der bestehenden Gesetzgebung belassen.

Nach derselben ist die Auswanderung in andere Staaten zwar auch, jedoch nur als Ausnahme und mit ausdrücklicher Erlaubniß des Monarchen gestattet, der die Bewilligung je nach den politischen oder volkswirthschaftlichen Constellationen ertheilen und versagen kann, was heute noch geltendes Recht ist, nur mit dem Absatze, daß für den Monarchen jetzt die oben unter lit. B. genannten Behörden und Stellen delegirt sind, die hiebei nach den hierüber allerhöchsten und höchsten Orts ergangenen Verordnungen und Directiven und nach den den-

Digitized by Google

selben jetzt entsprechenden Verwaltungsgrundsätzen zu verfahren haben, keiner Auswanderung, welche mit Beobachtung der gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen geschieht, ein Hinderniß entgegenzusetzen.

Pat. v. 28. Febr. 1764.
Doell. III. S. 53.
R. v. 4. Juli 1804.
R. B. S. 633.
Doell. III. S. 62.
Constitution v. 1. Mai 1808. T. I. § 8.
R. B. S. 989.
Doell. I. S. 373.
M. E. v. 24. Nov. 1832.
Doell. III. S. 58.

Als geltendes gesetzliches Prinzip muß also bezeichnet werden: „alle Auswanderungen in fremde, nicht zum deutschen Bund gehörige Staaten sind ohne Unterschied verboten."

Dieser Standpunkt bei der Auswanderung in einen nicht deutschen Bundesstaat wurde auch nach einer erst neuerdings ergangenen Ministerialentschließung v. 14. Juli 1852, Doell. XXII. S. 78, als der gesetzliche höchsten Orts anerkannt und ausgesprochen, gemäß welcher, wenn auch alle Vorbedingungen erfüllt sind, hier im Fall einer Auswanderung nach Brasilien aus besonderen Rücksichten der Menschlichkeit die Auswanderungsbewilligung versagt werden kann.

Noch ist es daher gesetzliches Recht der Staatsbehörden, die Auswanderungserlaubniß in einzelnen Fällen nach Gutdünken zu versagen, welches nur durch die Verf. Urk. Tit. IV. § 14 hinsichtlich der Auswanderung in einen deutschen Bundesstaat moderirt, sonst aber hinsichtlich der Auswanderung in einen andern Staat neuerdings per argum. a contrario sanctionirt wurde.

Nur wird nach der angegebenen jetzt herrschenden Verwaltungsmaxime von diesem Rechte kein Gebrauch gemacht, vielmehr z. B. die Auswanderung überall hin gestattet. (Vgl. Brater, Bl. f. ad. Pr. Bd. III. S. 177 u. Bd. V. S. 44.

Die Bedingungen, unter welchen jedem Bayern auszuwandern gestattet ist, sind in den deßfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen genau bestimmt, und es ist nach Erfüllung dieser Bedingungen die Auswanderung ebensowenig versagt, als ohne vorausgegangene Erfüllung erlaubt.

Den singularen Fall der Auswanderung, der Verehelichung einer

Digitized by Google

Inländerin mit einem Ausländer hier nicht weiter in Betracht gezogen, sind die Verbindlichkeiten und Bedingungen, welche jeder Auswanderungslustige gegen sein Vaterland zu erfüllen hat, und nach deren Erfüllung allein die Auswanderung vom Staate anerkannt zu werden braucht, theils formeller, theils materieller Natur, folgende:

a. der Nachweis über sein und seiner Familienglieder Alter, durch ein vom betreffenden Pfarramte zu erholendes Taufzeugniß.

Allh. Ref. v. 4. Juli 1804.
R. Bl. S. 633.
Doell. III. S. 62.
General-Ref. d. k. R. v. U. u. A. v. 3. Febr. 1818 J. Bl. 1818 Nr. 19.

Weil aber in Folge allh. Nachtrags zur vorstehenden allgemeinen höchst landesherrlichen Verordnung über die Auswanderungen und Vermögensexportationen, vom 15. October 1804, R. Bl. 1804 S. 919 — erneuert durch allh. Entschließung d. d. 25. Dec. 1811. R. Bl. 1812, S. 68. Doell. VIII. S. 447 — die k. Pfarrämter und ihre Stellvertreter zur Vermeidung allen Mißbrauches solche Zeugnisse nicht aushändigen sollen, bevor das vom Landgerichte unentgeltlich auszustellende Zeugniß beigebracht wird, daß die Bewilligung zum Auswandern gegeben sei, diese Bewilligung aber erst nach vollständiger Instruction des Gesuchs, wozu auch das Taufzeugniß gehört, ertheilt werden kann, so wird der Zweck — Verhütung eines Mißbrauches und zugleich die Möglichkeit der Instruirung des Gesuches dadurch erreicht, wenn die k. Pfarrämter, sobald sie darum angegangen werden oder von der vorhablichen Auswanderung Kenntniß erhalten, auch diese Taufzeugnisse ausstellen, und mit dem betreffenden Rubrum versehen, selbstständig an die die Auswanderung instruirende Behörde einsenden. Dieses Verfahren rechtfertigt sich auch nach der h. M. E. v. 21. Juni 1856 (Brater Pr. Erl. J. IV. S. 5), wornach die Pfarrämter Auszüge aus den Pfarrbüchern zum Gebrauche im Auslande nur dann verabfolgen sollen, wenn die Polizeibehörde sich vorher unbedenklich darüber geäußert hat.

Die genaue Erhebung des Alters ist bei auswandernden Familien theils wegen der Militärpflicht der Söhne, theils aus anderen Rücksichten von Belang. So sollen nach der amerikanischen Passagierverordnung Personen, die nicht fähig sind, sich selbst zu ernähren, das 60. Jahr überschritten haben, nach keinem Hafen der vereinigten Staaten befördert werden dürfen, wornach die Ertheilung der Auswanderungsbewilligung dahin nach Umständen bemessen werden soll. Lith. R. E. v. 18. Jan. 1853. Nr. 16703/12715.

b. Der Nachweis über den Vermögensstand, welcher nach dem

Digitized by Google

Zeitpunkte der Auswanderung verlässig eruirt und beglaubigt sein muß, worüber das betreffende Zeugniß, in der Haupt- und Residenzstadt München die k. Polizeidirection, in den übrigen Gemeinden mit magistratischer Verfassung der Magistrat und in den Landgemeinden die Gemeindeverwaltung auszustellen hat, welche, wie die Praxis tagtäglich zeigt, diese Zeugnisse ausstellen. Allh. R. v. 4. Juli 1804.

Auch wird nach Regierungs-Verordnung und Praxis noch ein Leumundszeugniß gefordert, welches Erforderniß sich auf die alte Bestimmung vom 25. Nov. 1786 (Doell. III. S. 72) zurückführen läßt, wornach Leute, welche dem gemeinen Wesen mehr lästig als nützlich sind, in der Auswanderung nicht aufgehalten werden sollen, und welches noch den Zweck hat, um dadurch auf allenfallsige besondere Verbindlichkeiten, deren Erfüllung vor der Auswanderung gesetzlich gefordert werden kann, aufmerksam gemacht zu werden. General-Ref. d. k. R. v. U. u. A. v. 3. Febr. 1818. J. Bl. 1818 Nr. 19.

Das Leumundszeugniß, welches mit dem Vermögenszeugnisse in Einer Urkunde ausgefertigt wird, ist von den nämlichen Behörden, in den Landgemeinden dagegen der Gemeindeverwaltung gemeinschaftlich mit dem k. Pfarramte auszustellen.

Gd. Ed. v. 17. Mai 1818.
H. B. II. S. 30.
Doell. XI. S. 57.
M. E. v. 23. Juni 1860. Nr. 8343.
K. A. Bl. f. U. u. A. Nr. 76. S. 810

Zugleich haben diese Behörden in dem auszustellenden Leumunds- und Vermögenszeugnisse ihr Gutachten über die beabsichtigte Auswanderung und ihre allenfallsigen Erinnerungen, etwa wegen zurückbleibender Familienglieder ꝛc., abzugeben, auf allenfalls bekannte Verbindlichkeiten des Auswanderungslustigen aufmerksam zu machen, vorhandene Rückstände zur Stadt- und bez. Gemeindekasse anzuzeigen (siehe lit. f.), und wo die Auswanderung in einen Staat geschieht, in welchem die Naturalisation erst nach längerem Aufenthalte begründet wird, und die concreten Verhältnisse die Sicherstellung der Gemeinde gegen den Fall möglicher hülflosen Rückkehr durch Aufrichtung einer Caution durch den Auswanderer nach den unten lit. D. b. näher anzugebenden Bestimmungen erfordert, die Ansprüche hierauf zu erheben und zu benennen.

Allenfallsige Unterstützungen dagegen aus Gemeindekassen, zur Bewirkung einer beabsichtigten Auswanderung, müssen gesondert beschlossen und zur Curatelgenehmigung in Vorlage gebracht werden.

Digitized by Google

c. Die einwilligende Erklärung des Vaters oder des Vormundes oder Curators, wenn der Auswandernde noch unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Curatel steht, welche erstere vor den sub b. genannten Gemeindebehörden abgegeben und zugleich in der von ihnen auszustellenden Urkunde bestätigt werden kann, während im Falle einer obwaltenden Curatel oder Vormundschaft erst die genehmigenden Verhandlungen bei der Vormundschaftsbehörde vorauszugehen haben, welche alsdann das betreffende Zeugniß hierüber ausstellt, oder die Acten der Verwaltungsstelle hinübergiebt. Die Vormundschaftsbehörde muß bei ihrem Gutachten von der Erwägung ausgehen, ob der Vortheil der Minderjährigen die Einwilligung in die Auswanderung erheischt und ob nicht für dieselben, wenn sie zurückbleiben, noch größere Nachtheile zu befürchten wären.

Diese Erfordernisse sind durch die Natur der Sache, und in allgemein gesetzlichen Bestimmungen begründet.

Beamte und Bedienstete müssen ihre Entlassung von ihrem Amte und bez. Dienste von der competenten Stelle, Geistliche ein Certifikat von ihrem Ordinariate über ihre Entlassung aus dem Diözesanverbande beibringen.

Lith. E. d. k. R. v. U. u. A. v. 1. Aug. 1839. Nr. 30113/26194.

Staatsdiener erhalten die Entlassung erst nach Erledigung ihrer rückständigen Dienstesarbeiten. IX. Verfbeil. § 22. u. 24.

Was die Auswanderung minderjähriger noch unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehender Individuen anlangt, so besagt eine M. E. v. 19. Juli 1851, Doell. XXII. S. 41, die Auswanderungen nach Amerika betr., daß die Gesuche solcher nicht emanzipirter Minderjährigen nicht zu bewilligen sind, welche ohne Begleitung ihrer Aeltern oder Vormünder auswandern wollen. Allein wenn die desfallsigen civilrechtlichen Bestimmungen beachtet sind, und sonst für genügende Beistandschaft auf der Reise oder in der neuen Heimath gesorgt ist, so wird auch diesen in der Auswanderung ein Hinderniß nicht in den Weg gelegt.

Ehegatten, welche unter Zurücklassung des andern nicht gemeinschaftlich auswandern wollen, können, wenn auch das beiderseitige Einverständniß vorhanden ist, die polizeiliche Bewilligung zur Auswanderung nicht erhalten, weil die eigenmächtige Trennung der Ehegatten verboten ist.

Nach der rechtlichen Stellung beider Ehegatten zu einander, nach welcher die Ehefrau dem Manne unterthänig ist, kann auch die Ehefrau ihren Mann nicht wider seinen Willen zur Auswanderung bestimmen.

Aber auch der Ehemann kann die Ehefrau nicht zwingen, mit ihm

Digitized by Google

auszuwandern; er hat nur das gesetzliche Recht, seinen Wohnort zu wählen und zu verändern, und die Frau ist verbunden, ihrem Manne dahin zu folgen, wenn die Obrigkeit sie nicht auch von dieser Pflicht wegen besonderer Umstände, z. B. wegen Krankheit, großer Gefahren der Reise, wegen ungesunden Klimas entbindet.

Dagegen ihr Unterthans-Verhältniß, ein höchst persönliches Recht der Frau, aufzugeben, und in ein anderes, das ihr nicht zusagt, einzutreten, kann nicht zwangsweise von ihr verlangt werden.

Nicht gemeinschaftliche Auswanderung zweier Ehegatten und mangelnde Zustimmung eines Ehegatten in die vorhabliche Auswanderung des andern hindern daher die obrigkeitliche Auswanderungsbewilligung.

Selbst wenn beide Ehegatten um die Auswanderungsbewilligung nachsuchen, solche Auswanderung aber in der Art vollziehen wollen, daß der Eine Ehegatte, etwa der Mann vorausfortgeht, und später die Frau mit den Kindern nachreisen soll, so hängt die Auswanderungsbewilligung von solchen Verhältnissen und Umständen ab, daß nicht zu bezweifeln ist, daß der zurückbleibende Ehetheil auch dem Andern in Kurzem nachfolgen werde, wenn die anfänglichen Hindernisse der gleichzeitigen Abreise beseitigt sind, oder außerdem der Letztere ebenfalls wieder zurückkehre.

In die Auswanderung der Aeltern ist die Auswanderung der noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder unter Vorbehalt der nach der folgenden lit. d. in gewissen Fällen bei Söhnen eintretenden Modifikationen eingeschlossen.

Wollen Solche, welche die Mündigkeit erreicht haben, zurückbleiben, so ist solches nach vorheriger Vernehmung der Gemeinde hierüber, so über das vorzubehaltende Heimathsrecht nur dann zu gestatten, wenn Aussicht vorhanden ist, daß sie sich ohne Belästigung des Publikums fortbringen, oder bei Verwandten oder Bekannten die nöthige Unterkunft finden.

Ueber Minderjährige und andere, wenn sie unter Curatel stehen, wird nach erfolgter Auswanderung die Curatel aufgelöst, wenn kein Vermögen zurückbleibt; bleibt Vermögen zurück, weil etwa in dem neuen Vaterlande die staatliche Ordnung noch nicht so weit entwickelt ist, daß eine Uebermittlung an einen daselbst zu bestellenden Pfleger geschehen kann, wird die Curatel fortgeführt, bis deren Auflösung veranlaßt wird.

d. Der Nachweis über Erfüllung der Militärpflicht (Conscriptions- und Armeepflichtigkeit) durch Abschied oder Militärentlaßschein, wenn die Auswanderer dem männlichen Geschlecht angehören. Es ist hier zu unterscheiden:

Digitized by Google

A. Die Conscriptions- und Armeepflichtigkeit.

Die Conscriptionspflicht beginnt bei jedem Bayern männlichen Geschlechts mit dem Kalenderjahr, in welchem er 21 Jahre alt wird, und geht mit dem 1. Januar des folgenden Jahres in die „Militärpflichtigkeit" über, welche die Verbindlichkeit zum Dienste im Heere (Armeepflichtigkeit) in sich begreift, welche regelmäßig nach 2 Jahren endigt, wenn der Pflichtige in dieser Zeit nicht eingereiht wurde, und nach 6 Jahren, wenn er eingereiht wurde.

§ § 5. 7. 63 des H. E. G. und § 5 der V. V.

Die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten ist eine der wesentlichsten, welche bei der Auswanderung in Frage kommen.

Bei Ansässigen oder Verehelichten oder definitiven Staatsdienern wird dieselbe als bekannt vorausgesetzt, weil kein Bayer zur Ansässigmachung oder Verehelichung zugelassen oder in einem öffentlichen Amte definitiv angestellt werden darf, bevor er durch den Besitz eines Militärabschiedes oder einen Militärentlaßschein sich ausgewiesen haben wird.

§ 13 des H. E. G.
G. Bl. 1828. S. 77.
Doell. X. S. 2.
H. B. III. S. 332.

Von diesem Nachweise sind daher diese, sowie auch weiter befreit:

α. die Standesherren und ihre Familien und

β. Personen geistlichen Standes,

das sind bei Katholiken solche, welche die höheren Weihen wirklich erhalten oder in Klöstern mit Bewilligung der zuständigen Landesbehörde lebenslängliche Gelübde abgelegt haben, bei Protestanten diejenigen, welche förmlich ordinirt worden sind, worüber sich, wenn nicht die Notorietät es überflüssig macht, durch Auszüge aus der Adelsmatrikel, und bez. durch Zeugnisse der vorgesetzten geistlichen Behörde auszuweisen ist.

M. E. v. 31. Aug. 1847.
Doell. XXII. S. 206.

Denn die Personen dieser Stände sind von der Militärpflicht befreit.

§ 14 des H. E. G.

Was nun das Heerergänzungsgesetz über diesen wichtigen, bei Auswanderungen in Frage kommenden Punkt der Erfüllung der Militärpflicht besagt, ist Folgendes:

„Die Entlassung von der Militärpflicht wegen Auswanderung richtet sich nach den Staatsverträgen, bei deren Ermangelung nach den Grundsätzen der

Digitized by Google

Reziprozität, und wenn auch diese nicht zur Anwendung kommen, so haben diejenigen, welche bereits im Alter der Conscriptions- oder Armeepflichtigkeit stehen und diensttauglich sind, einen diensttauglichen Ersatzmann zu stellen."

§ 67 des H. E. G. und
§ 96 der V. V.

bestimmt hiezu:

„Wenn die Entlassung von der Militärpflicht wegen Auswanderung auf Grund der in Mitte liegenden Staatsverträge nachgesucht wird, so kann solche denjenigen Individuen, welche unter dem in diesen Verträgen bestimmten Normalalter stehen, oder dieses Alter bereits überschritten haben, unter der Voraussetzung, daß denselben keine Uebertretung des Heerergänzungsgesetzes zur Last fällt, und unter Vorbehalt der Ausstellung der Entlassungsscheine durch den k. Regierungsrath, von den betreffenden Conscriptionsbehörden bewilligt werden. In gleichem Maße haben die Conscriptionsbehörden die Gesuche um die Entlassung von der Militärpflicht wegen Auswanderung gegen Einstellung eines Ersatzmanns zu instruiren und zu entscheiden. In denjenigen Auswanderungsfällen, wo von den untern Conscriptionsbehörden nicht nach besonderen Staatsverträgen oder nach den durch das Regierungsblatt bekannt gemachten Grundsätzen der Reziprozität entschieden werden kann, ist die allerhöchste Entschließung zu erholen."

Wie schwierig aber für den Praktiker lediglich an der Hand dieser Gesetzesstelle die Entscheidung der Frage bleibt, ob und in wie weit in einem gegebenen Auswanderungsfalle die Erfüllung der Militärpflicht zu berücksichtigen ist oder nicht, wird ganz abgesehen davon, daß man erst nach Staatsverträgen suchen, und wenn solche nicht vorhanden sind, wieder prüfen muß, ob nicht nach den Grundsätzen der Reziprozität zu verfahren ist, noch insbesondere dadurch klar, daß die Staatsverträge und die Grundsätze der Reziprozität selbst nur eine Normalzeit festsetzen, unter welcher oder über die hinaus die Frage der Militärpflicht nicht in Betracht zu ziehen ist, während für die im Alter der Zwischenzeit stehenden Jünglinge die Bestimmungen der Landesgesetze, ob und unter welchen Bedingungen bezüglich der Militärpflicht auszuwandern gestattet ist, ihre Geltung haben sollen, und wieder bei einzelnen Ländern, nach denen die Auswanderung statt findet, wegen der Militärpflicht nicht blos das Alter der Auswanderungslustigen im Augenblicke, wo sie die Auswanderung nachsuchen und erhalten, sondern auch der Zeitpunkt ins Auge zu fassen ist, in welchem dieselben das fremde Bürgerrecht erst erwerben.

Zur Erschöpfung dieser ganzen Frage, so daß die Entscheidung immer schnell und sicher geschehen kann, müssen Unterscheidungen gemacht, und die Fälle einzeln durchgangen werden, wie folgt:

Digitized by Google

I. Gesetzliche Regel.

1. In die Armee bereits Eingereihte (Soldaten) müssen vorerst ihrer Armeepflicht, welche 6 Jahre dauert, und von dem Tage an zählt, an welchem ein Conscribirter durch den Rekrutirungsrath an das zur Uebernahme bestellte Militärkommando überwiesen wird, Genüge leisten, und können daher nicht auswandern, so lange sie diese gesetzliche Dienstzeit nicht zubrachten und ihren Abschied erwirkten.

§ 12 und § 61 d. H. E. G.

§ 7 der V. V.

2. Ebenso können nicht auswandern Conscriptionspflichtige und Conscribirte.

Conscriptionspflichtig ist jeder Bayer männlichen Geschlechtes (mit Ausnahme der Standesherren und des geistlichen Standes) in dem Jahre, in welchem er das 21. Jahr seines Lebens zurücklegt.

Conscribirte sind die Conscriptionspflichtigen, welche auf Grund der Militärconscription zur Ergänzung des stehenden Heeres von den Conscriptionsbehörden in die Conscriptionsliste aufgenommen worden sind.

§ 5 und § 20 des H. E. G.

Dieselben müssen die Conscriptionsverhandlungen abwarten, wie aus dem Wortlaute des § 67 des H. E. G. hervorgeht.

Werden sie nun

α. bei dem obersten Rekrutirungsrath von der oberen Visitationskommission für dienstuntauglich erklärt, so steht ihrer Auswanderung nichts mehr im Wege.

§ 63. Nr. 1 des H. E. G.

Denn wenn die Dienstuntauglichkeit nach den hierüber ertheilten Vorschriften hergestellt ist, so werden die Dienstuntauglichen bei Auswanderungen in Bezug auf die Militärpflicht nach der bayer'schen Gesetzgebung nicht mehr in Anspruch genommen.

M. E. v. 16. Oct. 1833.

Doell. III. S. 184.

Oft tragen dergleichen Individuen auf außergewöhnliche Visitation an, um ihre Dienstuntauglichkeit darzuthun und ihre frühere Entlassung zu erwirken.

Allein nach Inhalt einer kgl. Ministeralentschließung vom 2. Juli 1832 darf die Entlassung von der Militärpflicht wegen Gebrechen nur unter Beobachtung aller im H. E. G. vorgeschriebenen Formen in dem durch § 91 Nr. 2 der V. V. bezeichneten Termine bewilligt werden, und namentlich sollen einzelne Visitationen der Conscribirten oder Conscriptionspflichtigen außer den Conscriptions- und Aushebungsterminen als

Digitized by Google

mit den gesetzlichen Bestimmungen unverträglich nicht gestattet, sondern von Solchen die vorgeschriebene Conscription und Visitation der betreffenden Altersklasse abgewartet werden.

Nach einer Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg v. 13. März 1837 sollen die Conscriptionsbehörden diese Vorschrift stets berücksichtigen.

K. J. B. 1837. S. 216.

β. Werden dieselben für diensttauglich erkannt, aber durch das Loos oder durch das gemäß § 11 des H. E. G. stattfindende Aufgebot der ganzen Altersklasse nicht zur Einreichung berufen, oder zurückgestellt, so können sie ebenfalls nicht auswandern, sondern müssen die Jahre der Armeepflichtigkeit abwarten, welche am 1. Januar des darauffolgenden Jahres, in welchem sie das 21. Jahr zurücklegten, beginnt und 2 Jahre darauf, in der Regel aber während des 2. Jahres unmittelbar nach Vollendung der Aushebung der nächstfolgenden Altersklasse endet, bis wohin sie noch verbunden sind, in die stehende Armee einzutreten, wenn sie hierzu berufen werden.

§ 6 und § 63 des H. E. G.
§ 66 und § 88 der V. V.

γ. Werden sie wegen Mangel des Normalmaßes oder schwächlichen Körpers zur nächsten Ziehung verwiesen (nach § 41 lit. a. und b. des H. E. G. zurückgestellte), so müssen Solche ebenfalls die Conscriptionsverhandlungen des nächsten Jahres abwarten, und können bis dahin nicht auswandern, wo sie dann entweder in die Armee eingereiht werden, und somit bezüglich der Auswanderung den oben sub I. 1 Benannten gleich gestellt sind, oder wegen erkannter Dienstuntauglichkeit ihre Entlassung erhalten, sohin der sub I. 2 α. angegebene Fall eintritt.

§ 41 des H. E. G.

δ. Werden sie in die Armee eingereiht, so liegt wieder der oben I. 1 erörterte Fall vor.

ε. Waffenunwürdige, durch das Loos zur Einreihung Berufene, aber zur Stellung eines Ersatzmanns Unfähige befinden sich hinsichtlich der Auswanderung in derselben Lage, wie die eingereihten Soldaten, da die in § 45 H. E. G. begründete Arbeitspflichtigkeit Solcher die wirkliche Einreihung vertritt und sie sich während der auf die Aushebung folgenden 6 Jahre zu Festungsarbeiten verwenden lassen müssen.

§ 45 des H. E. G.
M. E. v. 24. Oct. 1837.

Digitized by Google

Doell. X. S. 227.
H. V. III. S. 380 u. 14.

ζ. Waffenunwürdige, durch das Loos zur Einreihung nicht Berufene müssen abwarten, bis die Nachstellung zur Armeeergänzung bei der nächstfolgenden Altersklasse beendigt, sohin Gewißheit gegeben ist, daß sie in Folge des auf sie gefallenen Looses zu den in § 45 des H. E. G. vorbehaltenen Arbeiten zu verwenden oder in Bereitschaft zu halten sind.

§ 89 der V. V. z. H. E. G.

Erst nach Ablauf der oben I. 1. 2. β. γ. δ. ε. ζ. angegebenen Zeit haben die in den gedachten Verhältnissen stehenden Auswanderungslustigen ihren Verbindlichkeiten gegen das H. E. G., soweit sie bei der Auswanderung in Frage kommen, Genüge geleistet, und Anspruch auf ihre Entlassung und Ausstellung des Abschiedes oder Entlaßscheines.

§ 64 des H. E. G.
§ 91 u. 92 der V. V.
M. E. v. 10. Febr. 1841.
Doell. XXV. S. 113.

Während der Kriegszeit kann aber auch nicht einmal mit diesem Zeitmomente die Entlassung aus dem stehenden Heere verlangt werden, sondern es liegt hier lediglich die Entlassung in dem Willen und Ermessen der Staatsregierung, und ruht daher die Auswanderungsbewilligung solcher in diesen Zeiten ganz in der Willkür der letzteren.

§ 65 des H. E. G.

Wollen aber — außer dem Falle der Kriegszeiten — Auswanderer, welche in den vorbesprochenen Verhältnissen stehen, ihr Vorhaben, auszuwandern dennoch sogleich oder vor den benannten Terminen in Ausführung bringen, so können sie dies nur dadurch bewirken, daß sie auf andere im H. E. G. gebilligte Weise ihre desfallsigen Verbindlichkeiten erfüllen, und ihre Entlassung bewirken, d. h. einen Ersatzmann stellen, welcher bei Eingereihten alle jene Verpflichtungen übernehmen muß, welche ihnen in Bezug auf die Armee obliegen würden, — bei Jenen aber, welche bereits im Alter der Conscriptions- oder Armeepflichtigkeit stehen und dienstauglich, aber noch nicht durch das Loos oder durch das allgemeine Aufgebot zur Einreihung bestimmt sind (I. 2. β. ζ.), jedoch solche noch immer gewärtigen können, sogleich auf 6 Jahre in die Armee tritt, und dem Conscriptionsbezirke bei dem Aufgebote der Altersklasse, in welchem der auswandernde

Digitized by Google

Einsteller steht, zu gut geschrieben wird, mag solche das Loos später treffen oder nicht.

§ 53 u. § 61 lit. b § 63 Nr. 2, § 67 des H. E. G. (siehe oben).

Die Unzulänglichkeit gestellter Einstandscautionen kann daher bei Solchen nicht mehr in Frage kommen.

M. E. v. 5. Mai 1833.

Doell. X. S. 163.

Erst wenn der Ersatzmann angenommen, und die Einstandscaution geleistet ist, wird der Einsteller der Armeepflichtigkeit entbunden.

§ 57 des H. E. G. und

§ 91 der V. V. Nr. 4.

Während der Kriegszeit kann auch nicht einmal vom Rechte der Ersatzmannstellung Gebrauch gemacht werden.

§ 52 des H. E. G.

Conscriptionspflichtige und Conscribirte, über deren Diensttauglichkeit oder Untauglichkeit noch nicht definitiv entschieden ist (auch wegen Mangel des Normalmaßes oder temporärer Untauglichkeit zur nächsten Ziehung verwiesene I. 2. 7. S. 16), können nicht auswandern und auch keinen passirlichen Ausweg finden, bevor die Frage der Tauglichkeit definitiv bei den Conscriptions- und Visitationsverhandlungen entschieden worden ist.

Denn da das H. E. G. blos von einer Cautionsleistung zur Stellung eines Ersatzmannes wegen Verehelichung vor dem Eintritte in das Conscriptionsalter für den Fall des Aufrufs spricht,

§ 13 des H. E. G.

und nach der Minist.-Entschließung vom 10. Juni 1850,

R. B. 1850. S. 465.

Doell. XXV. S. 7.

diese Cautionsleistung zwar auch nach dem Eintritte in das Conscriptionsalter bis zur Beendigung der Militärpflicht zugelassen wird, — jedoch mit alleiniger Ausnahme der Conscriptions- und Aushebungsverhandlungen — während deren Dauer zur Aufrechthaltung der nöthigen Ordnung und zur Beseitigung jeder die rechtzeitige Armeeergänzung hindernden Verzögerung die Entlassung gegen Stellung einer Caution nicht stattfindet,

M. E. v. 7. Nov. 1830.

Doell. X. S. 247.

so kann auch nicht von einer Cautionsleistung bei den genannten Conscriptionspflichtigen oder Conscribirten wegen Auswanderung, wenn überhaupt auch wegen Auswanderung eine Cautionsleistung vorkommen

Digitized by Google

kann*), wenigstens nicht wegen Gleichheit des Grundes während der Conscriptions- und Aushebungsverhandlungen, die Rede sein. Es geht dies auch aus dem Wortlaute des § 67 d. H. E. G. und dem § 39 der V. V. selbst hervor.

Ist aber die Tauglichkeit oder Untauglichkeit entschieden, dann treten wieder die oben I. 2. α. β. δ. ε. ζ. benannten Fälle ein.

Einzelne Visitationen aber außer den Conscriptions- und Aushebungsterminen sollen als mit den gesetzlichen Bestimmungen unvereinbar, wie bereits oben I. 2. a. bemerkt, nicht gestattet werden.

Ueber die Ersatzmannstellung überhaupt siehe:

§ 52 des H. E. G. § 69 der V. V.
§ 63 des H. E. G. §§ 70, 72, 73, 74 d. V. V.
§ 56 u. 57 der H. E. G. §§ 78, 79 der V. V.
M. E. v. 15. Juli 1833, die Interpretation des § 79 der V. V.
Meier Handbuch des H. E. G. S. 249 Nr. 193.
M. E. vom 11. December 1841.
Doell. XXV. S. 72.
H. V. III. S. 384 u. 16b.
H. E. II. S. 76.

Ueber die Ersatzmannstellung Eingereihter:

§ 61 lit. b. 54 u. 55 des H. E. G.
§ 75 und 77 der V. V.
M. E. v. 7. Dec. 1829.
Doell. X. S. 240.
M. E. v. 4. Sept. 1829.
l. c. S. 242.
M. E. v. 21. Juni 1834.
l. c. S. 259.
M. E. v. 17. Aug. 1832.
l. c. S. 250.
M. E. v. 16. Aug. 1847 Nr. 2.
l. c. S. 78.
M. E. v. 3. Aug. 1847 Nr. 2.
l. c. S. 79.

Ueber die Ersatzmannstellung noch nicht Eingereihter:

§§ 53, 55, 63 d. H. E. G. § 76 d. V. V.
M. E. v. 16. Aug. 1847 Nr. 1.

*) Siehe unten IV. aa.

Digitized by Google

l. c. XXV. S. 78.
M. E. v. 3. Aug. 1847 Nr. 1.
l. c. S. 79.
M. E. v. 21. April 1830.
Doell. X. S. 245.
M. E. v. 12. Mai 1830.
Doell. X. S. 246.

Die Behandlung der Einstellungsgesuche ꝛc.

M. E. v. 15. Sept. 1845.
Doell. XXV. S. 77.
H. B. III. S. 389 n. 19.
H. E. II. S. 81.
Brater, Bl. f. adm. Pr. VIII. Anhg. S. 129.

7. Conscribirte, welche noch die einzigen Söhne solcher Aeltern sind, die schon zwei Söhne im Militär verloren haben, oder welche überhaupt schon drei Brüder in diesem Dienste verloren haben, sind kraft des Gesetzes von der Armeepflichtigkeit befreit.

§ 7 des H. E. G.

Weil aber § 89 der V. V. z. H. E. G. auch für diese die Entlassung durch die Conscriptionsbehörden für nöthig erachtet, welchen auch die Entscheidung allein zusteht, daß die angegebenen Familienverhältnisse bestehen, so müssen auch diese, wenn sie auswandern wollen, ihre Entlassung von Seite der Conscriptionsbehörden erwirken, und den Distriktspolizeibehörden ihren Entlaßschein, dessen Ausstellung auch für sie zu geschehen hat, vorlegen.

M. E. v. 10. Febr. 1841. II.
Doell. XXV. S. 113.
H. B. III. S. 438.
H. E. IV. S. 186.

Die hier sub I. 1. und 2. aus dem bayer'schen Heerergänzungsgesetze abgeleiteten Bestimmungen sind einzig maßgebend bei Auswanderungen nach allen Staaten, ohne Unterschied wenn die Auswanderungslustigen bereits dem Heere eingereiht sind, oder im Conscriptionspflichtigkeitsalter d. h. im Jahre stehen, wo sie das 21. Lebensjahr erreichen, weil auch für diese weder die Staatsverträge, wo sie bestehen, noch die Grundsätze der Reciprozität, wo sie zur Anwendung zu kommen haben, etwas Anderes festsetzen, weshalb dieselben als „gesetzliche Regel" hier vorangestellt wurden.

Digitized by Google

Namentlich ist die Anwendung dieser Bestimmungen anerkannt und ausgesprochen bei Auswanderungen nach

Belgien,
Allh. E. v. 29. Dec. 1851.
Doell. XXII. S. 74.

Rußland,
M. E. v. 19. Juni 1832.
Doell. III. S. 212, auch mitgeth. d. lith. R. Ausschr. v. 2. Juli 1832, Nr. 18446/16519.

Sardinien,
H. E. v. 9. Jan. 1831.
Doell. III. S. 228.

Schweden und Norwegen.
H. E. v. 2. Sept. 1845.
Doell. XXII. S. 105.

Bei Auswanderungen nach Frankreich, Algier und Nordamerika, wenn die auswanderungslustigen Jünglinge bereits im Conscriptions- und Armeepflichtigkeitsalter stehen. M. E. v. 22. Jan. 1854, Nr. 4756, 7201, 4757. M. E. v. 27. Mai 1834 Abs. 1, Doell. III. S. 128, bei Auswanderungen nach Australien im nämlichen Alter, M. E. v. 2. April 1856 Nr. 8888. Sind sie der Armee nicht eingereiht, und befinden sie sich auch nicht im Conscriptionspflichtigkeitsalter, sondern vor dem Eintritte in dasselbe, so sind dieselben von allen deßfallsigen Verbindlichkeiten und Hindernissen wegen der Militärpflicht bei der Auswanderung befreit, vorausgesetzt, daß sie sogleich im fremden Staate, in den sie auswandern, das Staatsbürgerrecht erwerben und dadurch das bayer'sche Indigenat verlieren. Ist dies nicht sogleich der Fall, dann ist das Alter bez. der Zeitpunkt maßgebend, in dem erst die Erwerbung des fremden Unterthanverbandes statt hat, worüber unter Nr. IV. das Nähere angegeben wird.

Eine Ausdehnung des Conscriptionspflichtigkeitsalters auf eine noch frühere Zeit als das Jahr, in dem man das 21. Lebensjahr zurücklegt, und die Beiziehung derselben tritt nur bei Auswanderungen nach einzelnen Staaten in Folge Vertrags oder Reciprozität ein, wie unter II. und III. jetzt gezeigt werden soll.

II. Staatsverträge.

Außer diesen sub I. benannten Fällen, für welche die bestehenden und bezeichneten Landesgesetze entscheidend sind, und welche in den

Digitized by Google

bestehenden Staatsverträgen besonders sanctionirt werden, sind vor Allem die Staatsverträge ins Auge zu fassen, was außerdem noch dieselben hinsichtlich der Entlassung von der Militärpflicht wegen Auswanderung für Bestimmungen treffen.

§ 67 des H. E. G.

Dieselben, welche sich auf die dem Kriegsdienste bereits eingereihten Individuen nicht beziehen, bestimmen, wo sie bestehen, eine Normalzeit, unter welcher und über welche die Auswanderung frei zu gestatten ist.

Bezügliche Staatsverträge bestehen mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar,

V. v. 1. Oct. und bez. 23. Sept. 1817 und
Allh. E. v. 10. Nov. 1817.
R. B. 1817. S. 980.

mit dem Herzogthum Sachsen-Meiningen (Hildburghausen),

Publ. Pat. v. 10. Juni 1818.
Ges. Bl. 1818 S. 466.
Ges. Bl. 1819 S. 15.

mit dem Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha,

V. v. 30. Oct. 1817 und
Allh. E. v. 10. Nov. 1817.
R. B. 1817 S. 979.
Allh. E. v. 17. Jan. 1818.
G. Bl. 1818. S. 18.

mit dem Herzogthum Sachsen-Altenburg,

V. v. 30. Oct. 1817 und
Allh. E. v. 10. Nov. 1817.
R. Bl. S. 980.

und mit dem Fürstenthume Reuß-Greitz.

V. 30. Aug. 1826.
R. Bl. 1827 S. 62.

Nach diesen Staatsverträgen ist der in eines dieser Länder Wegziehende vor dem Anfange des 18. Jahrs, wenn er nicht bereits dem Kriegsdienste eingereiht ist, und nach vollendetem 27. Jahre als von allem Kriegsdienste frei anzusehen.

Von diesem Alter anfangend müssen die Söhne vor der Auswanderung der Dienstpflicht Genüge leisten.

Mit andern Worten: Ist eine Auswanderung nach einem dieser Länder in Frage, so sind die betreffenden Auswanderer schon mit An-

Digitized by Google

fange des 18. Jahres als Conscriptionspflichtige zu betrachten, und alsdann hinsichtlich der Auswanderung nach den oben I. 2 erörterten Grundsätzen zu behandeln. Jedoch ist hierüber die für diese Altersperiode im Art. II. der allegirten Staatsverträge der bayrischen Staatsregierung vorbehaltene allerhöchste Entschließung zu erholen und abzuwarten, wenn sie noch nicht im Conscriptionspflichtigkeitsalter nach § 5 des H. E. G. stehen, auf welche dann die oben I. enthaltenen Bestimmungen des H. E. G. allein angewendet werden.

Haben sie nach diesen Erfordernissen den Bestimmungen des Heerergänzungsgesetzes Genüge geleistet, ihre Entlassung und ihren Abschied bez. Entlassungsschein erwirkt, so steht ihrer Auswanderung von dieser Seite aus nichts mehr im Wege.

Die genannten Staatsverträge ändern Nichts an den gesetzlichen Bestimmungen des H. E. G. bezüglich der dem Kriegsdienste bereits Eingereihten, und erweitern nur die Bestimmungen bezüglich des Conscriptionspflichtigkeitsalters in der Art, daß sie Auswanderer schon mit Anfang des 18. Jahres als Conscriptionspflichtige behandeln.

Die sogenannten Freizügigkeitsverträge, welche noch mit andern Staaten bestehen, haben nur das Vermögen, nicht die Person zum Gegenstande, und belassen es namentlich bezüglich der Militärpflicht bei den Landesgesetzen.

Während der Kriegszeit ist auch das nach den obigen Verträgen gestattete freie Wegziehen in Gemäßheit ihrer Bestimmungen suspendirt.

III. Reciprozität.
(Prinzip der Gegenseitigkeit.)

Ist keiner der unter I. angegebenen Fälle gegeben, und liegt auch keine Auswanderung in die sub II. benannten Staaten vor, so ist dann zu untersuchen, ob nicht die durch das Regierungsblatt bekannt gemachten Grundsätze der Reciprozität in Anwendung kommen.

§ 67 des H. E. G. und
§ 96 der V. V.[1]

Nach denselben haben auch bei vorkommenden Fällen von Auswanderungen in die übrigen deutschen Bundesstaaten (außer den sub II. benannten) die männnlichen Auswanderer vom Anfange des 18. Lebensjahres an ihrer Dienstpflicht Genüge zu leisten, und haben von diesem Jahre an die Eigenschaft und die Stellung, wie die Conscriptionspflichtigen oder Conscribirten, oben sub I. 2. S. 15.

Digitized by Google

Haben sie das 18. Jahr noch nicht angefangen, und sind sie zugleich dem Kriegsdienste nicht eingereiht, so werden sie wegen der Militärpflicht in der Auswanderung nicht behindert, auf den Fall, daß sie sich mit einem Zeugnisse der fremden Landesregierung ausweisen, daß dort ein gleiches Benehmen gegen die nach Bayern auswandern wollenden Unterthanen besteht.

Allh. E. v. 13. Mai 1818
Doell. III. S. 109.
H. B. III. S. 400 n. 25. 6.

Vermöge besonderer späterer höchster Entschließungen erleiden jedoch die Bestimmungen der voralleg. allerh. Entschließung Modificationen:

a) Auswanderung nach Baden. Da nach einer Entschließung des großherz. Ministeriums des Innern vom 27. Jan. 1832 mit dem Eintritte des 19. Lebensjahres jeder Badner die Verpflichtung hat, im Falle seines Auswanderns wegen der Militärpflicht Caution zu leisten, so tritt bei Auswanderungen bayerischer Unterthanen nach Baden der Grundsatz der Reciprozität in der Art in Anwendung, daß auch Mannspersonen in Bayern mit dem Eintritte in das 19. Jahr als Conscriptionspflichtige betrachtet werden, und sohin im Falle der Auswanderung nach den oben I. 2. S. 15. dargelegten Grundsätzen zu behandeln sind.

M. E. 3. Juli 1832.
Doell. III. S. 132.

b) Gleiches Verhältniß wie vor, hatte statt bei Auswanderungen nach Oesterreich

M. E. v. 12. Dec. 1827.
Doell. III. S. 183

in der Art, daß aus dem gesetzlichen Standpunkte der Reciprozität eine Ablösung der Militärpflicht bezüglich der im Alter vom 19. bis zum vollendeten 29. Jahre stehenden militärpflichtigen Individuen statt fand.

Nachdem nun aber auch die k. k. österr. Regierung erklärt hat, auch an den oben erwähnten militärpflichtigen, dem Heere nicht bereits eingereihten Unterthanen bei Auswanderungen nach Bayern eine Redemtion der Militärpflicht nicht mehr erheben zu wollen, so soll gleiches Verfahren auch bezüglich bayerischer Auswanderer Platz greifen, und entsprechend die Ersatzmannstellung gefordert werden.

M. E. v. 16. Oct. 1837. l. c. XXII. S. 89.

c) Bei Auswanderungen nach Oldenburg sind blos die in das Conscriptionsalter eingetretenen Jünglinge (Auswanderer in dem

Digitized by Google

Jahre, in welchem sie das 21. Lebensjahr zurücklegen) den oben I. 2 angegebenen Beschränkungen bei vorheblichen Auswanderungen unterworfen.

M. E. v. 15. Oct. 1831.
Doell. III. S. 199.

d) Vermöge Reciprozität werden auswandernde Jünglinge nach Preußen mit Beginn des 17. Lebensjahres als Conscriptionspflichtige behandelt, während sie vor dem 17. Jahre in der Auswanderung durchaus nicht gehindert sind, wenn sie nicht bereits der Armee eingereiht sind.

M. E. v. 25. Oct. 1830.
Doell. III. S. 208.

e) Bei Auswanderungen nach Reuß-Schleiz (mit Lobenstein) sollen wegen des Reciprocums männliche Auswanderer, wenn sie das 19. Lebensjahr bereits angetreten und das 23. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, als dienst- und conscriptionspflichtig beigezogen werden.

M. E. v. 13. Sept. 1835.
Doell. III. S. 210.
Doell. XXII. S. 99.

Die alleg. höchste Ministerialentschließung spricht die Anwendung dieses Reciprocums bei Auswanderungen in die Reuß-Plauenschen Lande überhaupt aus; da aber mit Reuß-Greiz ein durch das Regierungsblatt bekannt gemachter Staatsvertrag [s. oben II.] besteht, der durch diese Ministerial-Entschließung nicht als aufgehoben betrachtet werden kann, so rechtfertigt sich die Ausdehnung derselben wohl nur auf Reuß-Schleiz und das mit demselben verbundene Lobenstein.

In weiteren Fällen ist die Reciprozität zur Zeit höchsten Orts nicht anerkannt, und auch die hier genannten Reciprozitäten sind nicht, wie § 96 der V. V. z. H. E. G. vorschreibt, durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

Jedoch unterliegt die Anwendung der Reciprocitäts-Grundsätze, soweit sie sich auf die allh. E. v. 13. Mai 1818 stützt, und denselben gemäß ist, welche unmittelbar vom König selbst ausging, und als vor der Verfassungsurkunde erlassen, Gesetzeskraft hat, keinem Bedenken.

Dieselben greifen daher nur Platz bei Auswanderungen nach den deutschen Bundesstaaten, soweit nicht mit denselben Staatsverträge vorliegen [s. oben II.] mit Einschluß auch von Oesterreich und

Digitized by Google

Preußen, [welche in der gedachten allh. Entschließung noch ausgenommen sind] vermöge späterer erfolgter Erklärungen dieser Staaten.

M. E. v. 12. Dec. 1827.
Doell. III. S. 183.
M. E. v. 25. Oct. 1830.
Doell. III. S. 208.

Dieselben lassen aber die gesetzlichen Bestimmungen in Bayern für die bereits dem Kriegsdienste Eingereihten und diejenigen Auswanderer, welche sich in dem Jahre befinden, in welchem sie das 21. Jahr erreichen (Conscriptionspflichtigkeitsalter), aufrecht bestehen, welche daher auch bei Auswanderungen nach diesen Staaten nach den oben I. 1. und 2. S. 15. erörterten Bestimmungen zu behandeln sind.

Es müssen nur nach den allerhöchsten Bestimmungen vom 13. Mai 1818 selbst diejenigen, welche noch nicht im Conscriptionspflichtigkeitsalter stehen, aber das 18. Lebensjahr bereits angefangen, wie Conscriptionspflichtige [s. I. 2. oben] bei der Auswanderung behandelt werden, und nur diejenigen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht angefangen haben, können wegen der Militärpflicht unbehindert in diese Staaten auswandern, unter der Voraussetzung, daß sie ein Zeugniß von dem betreffenden fremden Staate beibringen, daß dort ein gleiches Verfahren beobachtet werde, so daß, wenn dies nicht der Fall und das Zeugniß hierüber nicht beizubringen ist, selbst diese wegen der Militärpflicht aufgehalten, und als dienstpflichtig behandelt werden müssen.

Jedoch ist dieses Zeugniß bei Auswanderungen nach den sub a mit e benannten Staaten wegen der ergangenen alleg. speziellen Entschließungen nicht erforderlich.

Aus diesen Erörterungen sub II. und III. ergibt sich, daß das Verhältniß der Auswanderer nach Staaten, mit denen keine Verträge bezüglich der Militärpflicht bestehen, noch die Grundsätze der Reciprozität in Anwendung zu kommen haben, bezüglich der Militärpflicht am günstigsten ist, weil auf dieselben einfach der § 67. Abs. 3 des H. E. G. eine Anwendung findet.

Wurde aber mit dem Eintritt in das Conscriptionspflichtigkeitsalter den nach dem Heer-E.-G. aufhabenden Pflichten Genüge geleistet, so kann nichts weiter mehr über diese Pflichten des Heer-E.-G. hinaus verlangt werden, auch wenn der in die allh. V. v. 13. Mai 1818 aufgenommene Termin noch nicht abgelaufen ist.

Digitized by Google

IV.

a. Schlußbestimmungen. Auswanderung von Jünglingen, welche weder Eingereihte sind, noch im Conscriptionspflichtigkeitsalter nach § 5 des H. E. G. oder nach Staatsverträgen oder nach den Grundsätzen der Reciprozität stehen, und erst später in dasselbe eintreten, in Staaten, in welchen die Naturalisation erst nach längerem Zeitablauf vollendet wird.

Sind die Auswanderer weder der Armee eingereiht (I. 1.), noch nach den Bestimmungen des bayr. Heerergänzungsgesetzes conscriptionspflichtig oder conscribirt (I. 2.), auch nicht in Folge Staatsvertrags (II.) oder Reciprozität (III.) wegen Auswanderung wie Conscriptionspflichtige zu behandeln (I. 2.), so steht ihrer Auswanderung gar nichts im Betreff ihrer Militärpflicht im Wege, und hat es bei ihnen auf die Frage der Erfüllung derselben gar nicht anzukommen.

Es folgt dies aus den Bestimmungen des § 67 des H. E. G.

Wenn daher eine Ministerialentschließung für solche Auswanderungslustige weitere Beschränkungen festsetzt, so entbehrt solche, wie die M. E. v. 27. Mai 1834 Abs. 2. Doell. III. S. 128 der gesetzlichen Basis, und vermag, wie sich eine spätere Entschließung des Staatsministeriums des Innern v. 26. Nov. 1846 ausdrückt, nicht aufrecht erhalten zu werden.

Doell. XXII. S. 70.

Auch mitgetheilt durch autogr. E. der k. Regierung v. U. u. A. vom 30. Nov. 1849 Nr. 8944/7571.

Wenn es später mit ihrer Altersklasse zur Militärconscription kommt, so sind solche Ausgewanderte in die III. Abtheilung der Conscriptionsliste aufzunehmen.

Eine Ausnahme, obwohl nur scheinbar, von diesen Normen kann aber dadurch hervorgerufen werden, daß, wie bereits unter I. in fine angedeutet wurde, die Erwerbung des Staatsbürgerrechtes in gewissen Ländern nicht sogleich, sondern erst nach einem längeren Aufenthalt daselbst geschehen kann.

So können Auswanderer nach Nordamerika außer der Erfüllung anderweitiger, nach der Legislatur der einzelnen Staaten verschiedenen Bedingungen im günstigsten Falle erst nach 5jährigem Aufenthalt daselbst, und selbstständig auswandernde Söhne, d. h. die ohne ihre Eltern oder ihre außereheliche Mutter auswandern, erst nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre die Naturalisation daselbst erwerben.

M. E. v. 22. Jan. 1854. Nr. 4757.

K. A. Bl. f. U. u. A. 1854. 6. bes. Beilage.

Digitized by Google

Nach den in den vereinigten Staaten von Nordamerika über die Naturalisation der Ausländer geltenden Bestimmungen kann jeder selbstständig Einwandernde das Bürgerrecht nur dann erwerben, wenn er a) einen ununterbrochenen Aufenthalt von 5 Jahren in den vereinigten Staaten vollendet, und b) wenigstens 2 Jahre vor Ablauf dieses 5 jährigen Zeitraums vor der zuständigen Behörde seine Absicht, Bürger der vereinigten Staaten werden zu wollen, erklärt hat.

Ueber die erfolgte Abgabe dieser Erklärung (declaration of intention), welche sogleich nach der Ankunft in Nordamerika abgegeben werden kann, wird dem Einwanderer ein Certifikat ausgestellt.

Nach Ablauf von zwei Jahren seit der Ausstellung dieses Certifikates kann der Fremde, welcher bereits 5 Jahre in den vereinigten Staaten sich aufgehalten hat, unter Einreichung jenes Documentes vor dem betreffenden Amte die Aufnahme als Bürger erwirken, indem er die Erklärung abgibt, daß er der Verfassung der vereinigten Staaten in jeder Beziehung anhängen und sie aufrecht erhalten wolle; nebstdem muß er zwei achtungswerthe Bürger als Zeugen stellen, welche unter Anderem bekräftigen, daß er wenigstens 5 Jahre in den vereinigten Staaten gewohnt hat.

Ueber die Aufnahme als Bürger wird den Betheiligten gleichfalls eine amtliche Bescheinigung ausgefertigt.

E. d. M. d. J. v. 1. Apr. 1857.

In Canada vermögen Ausländer nach der dort geltenden Gesetzgebung die Naturalisation erst dann zu erwerben, wenn sie mindestens 5 Jahre in jenem Lande sich aufgehalten haben.

M. E. v. 23. Apr. 1757. Nr. 11017.
K. A. Bl. f. U. u. A. 1857. S. 547.

In La Plata und den Provinzen der argentinischen Conföderation (Tumucan, Cordova, Santjago, Salta, Juguy, San-Louis, Calamarca, Mendoza, San-Juan, Rioja, Corrientes, Entre Rios: Republik Argentina) kann die Naturalisation erst nach einem 2 jährigen Aufenthalte erworben werden.

M. E. v. 2. April 1856. Nr. 8888.
K. A. Bl. f. U. u. A. 1856. S. 491.

In Brasilien, überhaupt Südamerika können Ausländer die Naturalisation erst nach Ablauf eines zweijährigen Aufenthaltes in diesem Lande erwerben.

M. E. v. 11. Jan. 1856. Nr. 4773.
K. A. Bl. 1856. S. 158.

Digitized by Google

In Australien findet die Naturalisation von Ausländern erst nach längerem Aufenthalte nach Ermessen des Gouverneurs statt, und es läßt sich daher hier gar nicht bestimmen, ob und nach welchem Zeitverlaufe ein Auswanderer die Naturalisation in Australien erwirbt.

M. E. v. 2. April 1856 Nr. 8888.
Mitgetheilt durch lith. E. der k. R. v. U. u. A. v. 9. Ap. 1856 Nr. 27174/23094.

In Frankreich kann die Naturalisation erst nach 10jährigem Aufenthalte, und von Jünglingen, welche selbstständig, d. h. ohne ihre Eltern, bez. ihre außereheliche Mutter dahin auswandern, erst nach zurückgelegtem 21. Jahre erworben werden.

M. E. v. 22. Jan. 1854. Nr. 4756.

In Algier bestehen dieselben gesetzlichen Bestimmungen über die Naturalisation.

M. E. v. 22. Jan. 1854. Nr. 7201.

In England muß jeder Ausländer (Alien)

1) 5 Jahre in England ohne Unterbrechung sich aufgehalten haben,
2) ein Gewerbe treiben, an der Spitze eines Geschäftes stehen, oder ein unabhängiges Vermögen besitzen, und
3) von 4 Hausbesitzern unter Eid das Zeugniß erhalten, daß er einen guten und sittlichen Lebenswandel führe, und ein rechtschaffener Mann sei, bis ihm

der Staatssekretär des Innern, an welchen er sich zu wenden hat, nach vorausgegangener Prüfung der obigen Erfordernisse eine Urkunde ausfertigen läßt, durch welche er zum naturalisirten englischen Unterthanen für den Fall erklärt wird, daß er innerhalb eines Termins von 60 Tagen fragliche Urkunde dem Gerichtshofe des Lord-Kanzlers (Court of Chancery) zur Einregistrirung vorgelegt, und in eben diesem Gerichtshof den Unterthanseid geleistet haben würde. Geschehen die Einregistrirung und die Eidesleistung innerhalb des vorgeschriebenen Termines nicht, so ist das ganze bisherige Verfahren unwirksam. Werden dagegen diese 2 Formalitäten zu rechter Zeit vollzogen, so soll dies der Gerichtshof dem Eingetretenen urkundlich mit dem Beisatze bezeugen, daß er von nun an in dem Genuß aller Rechte eines naturalisirten englischen Staatsbürgers eingetreten sei.

Doell. XXII. S. 87.

In den Niederlanden und den überseeischen Besitzungen desselben gelten über die Naturalisation daselbst im Wesentlichen ähnliche Grundsätze, wie in Frankreich, insbesondere kann auch dort die Eigen-

Digitized by Google

schaft eines Unterthan in der Regel erst nach mehrjährigem ununterbrochenem Aufenthalte im Lande erworben werden.

M. E. v. 12. Nov. 1857. Nr. 2011.

K.-A.-Bl. f. U. u. A. 1857. S. 1648.

Ausländer vermögen nämlich daselbst die Naturalisation zu erwerben, wenn sie das 23. Lebensjahr zurückgelegt, und daselbst während 6 Jahren mit der erklärten Absicht, für immer dort bleiben zu wollen, ununterbrochen ihren festen Wohnsitz aufgeschlagen haben.

Dem Gesuche um die Naturalisation, welches an den König zu richten ist und welche nur kraft eines Gesetzes und außerdem nur ausnahmsweise zur Belohnung ausgezeichneter Verdienste oder aus politischen Rücksichten verliehen wird, muß beigefügt werden:

a. der Geburtsschein,

b. eine Bescheinigung über den vollendeten 6jährigen Wohnsitz,

c. ein Zeugniß der Behörde des Orts, an welchem der Bittsteller wohnt, daß er die Erklärung abgegeben habe, es sei seine Absicht im Königreiche bez. in den dazu gehörigen überseeischen Besitzungen sich bleibend niederzulassen.

In dem Königreiche Griechenland vermögen Ausländer nach der dort geltenden Gesetzgebung das griechische Indigenat erst nach Ablauf eines Zeitraums von 3 Jahren nach erfolgter desfallsiger Anmeldung zu erwerben.

M. E. v. 27. Dec. 1856. Nr. 4580.

K.-A.-Bl. f. U. u. A. 1857. S. 63.

Bei der Uebersiedlung von Staatsangehörigen in ein fremdes Land, in welchem die Naturalisation erst nach längerem Zeitverlaufe erworben werden kann, insbesondere bei der Auswanderung nach den voranfgeführten Ländern, und auch bei der Auswanderung nach der Walachei gelten ähnliche Grundsätze (M. E. v. 27. Oct. 1857), ergeben sich nun wegen Erfüllung der Militärpflicht nachstehende Folgerungen:

Erstens. Mit ihren Aeltern auswandernde Kinder erwerben zugleich mit ihren Aeltern das Indigenat.

Ebenso kann in Amerika und Australien die dahin ausgewanderte natürliche Mutter zugleich für ihr außereheliches Kind das Bürgerrecht erwerben.

M. E. v. 8. Juli 1854. Nr. 17025, mitgetheilt durch lith. Reg. E. v. 12. Juli 1854, Nr. 43672/36717.

Brater, Bl. f. adm. Pr. VIII. Anhg. S. 126.

M. E. v. 2. April 1856, Nr. 8888, mitgeth. durch lith. R. E. v. U. u. A. v. 9. April 1856, Nr. 27174/23094.

Digitized by Google

Wenn nun so mit ihren Kindern auswandernde Aeltern oder Mütter das fremde Staatsbürgerrecht erwerben, bevor ihre mitzunehmenden Söhne in das Conscriptionspflichtigkeitsalter eintreten, in welchem allein für dieselben die oben I. 2 erörterten Verbindlichkeiten erwachsen, — mit andern Worten: fällt das Conscriptionspflichtigkeitsalter der Söhne nicht in den zum Erwerbe des fremden Staatsbürgerrechts benöthigten Zeitraum hinein, so steht ihrer Auswanderung wegen der Militärpflicht nichts im Wege.

Im Augenblicke der Auswanderung — bez. des Abzugs zum Behufe der Auswanderung, haben sie keine Verbindlichkeiten, weil auf sie der § 67 Abs. 3 des H. E. G. oder die oben I. 1 und 2 angegebenen Sätze, als weder eingereiht, noch conscriptionspflichtig, nicht anwendbar sind, und dasselbe ist bei ihren dereinstigen Eintritte in das Conscriptionspflichtigkeitsalter nach § 5 des H. E. G. der Fall, weil sie in diesem Momente schon keine bayer'schen Unterthanen mehr sind, das fremde Staatsbürgerrecht bereits erworben, und deßhalb keinerlei Verpflichtungen mehr gegen ihr früheres Vaterland, Bayern, zu erfüllen haben.

Bei der Militärconscription ihrer Altersklasse werden sie daher auch in die III. Abtheilung der Conscriptionsliste aufgenommen, wenn gleich jeder Nachweis ermangelt, daß ihre Aeltern ihre Aufnahme in den fremden Unterthanenverband wirklich effectuirt haben.

Zweitens. Fällt aber das Conscriptionspflichtigkeitsalter der mit ihren Aeltern oder ihren Müttern auswandernden Söhne in den zur Erwerbung des Staatsbürgerrechtes auf Seite der Aeltern benöthigten Zeitraum hinein, so ist ihr Verhältniß ein anderes.

Dasselbe Verhältniß tritt ein, wenn solche Söhne selbstständig ohne ihre Aeltern, bez. Mütter, in diese Länder auswandern wollen, weil in denselben erst nach zurückgelegtem 21. bez. 23. Jahre (Niederlande) der Staatsbürgereid gestattet, und erst mit demselben die Naturalisation vollendet wird, auch wenn die Naturalisationsfrist schon früher abgelaufen wäre.

Beim Fortziehen solcher Jünglinge zum Zwecke der beabsichtigten Auswanderung ist daher der bayer'sche Staat höchst interessirt, um sich die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten, die ihnen das H. E. G. im Jahre, wo sie das 21. Lebensjahr vollenden, auferlegt, von ihnen als bayer'schen Unterthanen in dem fremden Lande, welches außer seinem Gewaltbereiche gelegen ist, zu sichern.

Da dieselben jedenfalls für diesen Zeitraum das bayer'sche Indigenat noch behalten, so müssen sie wegen Erfüllung der Militärpflicht angemessene Sicherheit leisten, während im ersten Falle

Digitized by Google

von einer Sicherheitsleistung Umgang zu nehmen ist. Unselbstständig mit ihren Familien, vor dem Eintritte in das Conscriptionspflichtigkeitsalter auswandernde Söhne müssen nur dann wegen der Militärpflicht Sicherheit leisten, wenn ihr Conscriptionsalter in den zur Erwerbung der Naturalisation ihren Aeltern benöthigten Zeitraum hineinfällt.

Selbstständig — vor dem Eintritte in das Conscriptionspflichtigkeitsalter auswandernde Jünglinge müssen immer Caution leisten.

Stehen solche Söhne, gleichviel ob sie selbstständig oder unselbstständig auswandern, bereits im Conscriptionspflichtigkeitsalter, oder sind sie eingereiht, so finden auf sie die oben I. 1 und 2 angegebenen Bestimmungen Anwendung.

M. E. v. 22. Jan. 1854, Nr. 4756, die Auswanderung nach Frankreich betr., welche nach dem Schlußsatze derselben bei der Auswanderung bayer'scher Unterthanen nach allen jenen Staaten, in welchen die Naturalisation erst nach längerem Zeitablaufe zulässig ist, analog angewendet werden soll.
6. bes. Beil. z. K.-A.-Bl. f. U. u. A. J. 1854. Siehe die Beil. Nr. II.

M. E. v. 22. Jan. 1854 Nr. 7201, worin dies namentlich auch für Auswanderungen nach Algier, und gemäß M. E. v. 22. Jan. 1854, Nr. 4757 für Auswanderungen nach Nordamerika ausgesprochen ist.

K.-A.-Bl. l. cit.

Dasselbe spricht auch die k. Reg. v. U. u. A., bezüglich der Auswanderung nach Nordamerika, aus, mittelst lith. Entschließung v. 23. Febr. 1854, Nr. 23110/19508.

Desgleichen die M. E. v. 11. März 1854, Nr. 9942, mitgetheilt durch lith. E. d. k. R. v. U. u. A. v. 15. März 1854, Nr. 26476/22164. Brater, Pr. Erl. 1854, S. 40.

Desgleichen die M. E. v. 8. Juli 1854, Nr. 17025, mitgetheilt durch lith. E. d. k. R. v. U. u. A. v. 12. Juli 1854, Nr. 43672/36717. im Betreff der mit ihren Müttern auswandernden unehelichen Söhne.

Desgleichen bei Auswanderungen nach Australien nach M. E. v. 2. April 1856, Nr. 8888, Nr. 4 u. 5, mitgetheilt durch lith. R. E. in U. u. A. v. 9. April 1856, Nr. 27174/23094, wo immer Sicherheit geleistet werden muß, mögen die Söhne selbstständig oder mit ihren Familien auswandern, da hier die Naturalisation ganz ungewiß ist.

Nach diesen Bestimmungen hat die M. E. v. 13. Jan. 1831, Doell. III. S. 127, bez. der Militärpflicht in ihrer Allgemeinheit ihre Bedeutung verloren.

Digitized by Google

Es kommt daher vor Allem

aa) die Frage der Sicherheitsleistung wegen Erfüllung der Militärpflicht bei Auswanderungen zu erörtern.

Von einer Sicherheits- bez. Cautionsleistung zur Stellung eines Ersatzmannes spricht das Heerergänzungsgesetz im § 13 desselben nur für den Fall der Verehelichung vor dem Eintritte in das Conscriptionsalter.

Nach dem H. E. G. findet daher außer dem Falle der Verehelichung und bez. Ansässigmachung keine Cautionsstellung statt und in der Ministerialentschließung vom 30. Nov. 1841 Ziff. 2.

Doell. XXV. S. 5.

ist ausdrücklich besagt, daß die fragliche Cautionsleistung bei Auswanderungen und anderen Wanderungen nicht Platz greifen könne.

Daß eine solche Cautionsleistung auch bei Auswanderern mit dem Eintritte in das Conscriptionspflichtigkeitsalter nicht statthaben kann, ist bereits oben I. 2. S. 18 ausgesprochen und auseinandergesetzt worden.

Siehe auch M. E. v. 5. Mai. 1833 IV.

Doell. X. S. 163.

H. B. III. S. 401. u. f.

Dagegen vor dem Eintritte in das Conscriptionsalter nach § 5 des H. E. G. oder nach Staatsvertrag (II) oder nach den Grundsätzen der Reziprozität (III), kann bei Auswanderungen jene Cautionsleistung nur wegen Erfüllung der Militärpflicht und zwar nur in dem oben IV. „Zweitens, ꝛc." gesetzten Falle in Frage kommen, wo eine Sicherheitsleistung wegen Erfüllung der Militärpflicht in den allegirten Ministerialentschließungen nicht blos für zulässig, sondern sogar als Nothwendigkeit erklärt ist, wenn der vorhabliche Auswanderung wegen der fraglichen während der Dauer des bayerischen Unterthansverhältnisses eintretenden Verbindlichkeit nicht hinderlich in den Weg getreten werden soll.

Auch spricht schon eine Ministerial-E. vom 8. Juni 1842 Ziff. 1.

Doell. XXV. S. 6.

von einer Cautionsleistung wegen Verehelichung, Wanderung und anderen Ursachen, in welcher auch gesagt ist, daß die Entscheidung der Frage, ob in einem einzelnen Falle eine Cautionsleistung zulässig ist oder nicht, nicht den Gerichten, sondern den Conscriptionsbehörden zustehe.

Hienach erscheint daher die allg. M. E. v. Mai 1833, welche unter I. ausspricht: „Vor dem Eintritte in das Conscriptionsalter ist außer dem Falle der Verehelichung keine Cautionsleistung, sondern nur die Stellung eines Ersatzmannes gestattet" modifizirt.

Digitized by Google

bb) Art und Weise der Cautionsleistung.

Die für Erfüllung der Militärpflichtigkeit zu leistende Sicherheit ist in jeder den Verhältnissen der Reisenden entsprechenden, wenn nur den beabsichtigten Zweck sichernden Weise zu bewirken.

Diese Sicherheitsleistung soll lediglich eine polizeiliche Maßnahme sein, um die Nichterfüllung der den auswandernden Jünglingen noch bezüglich des Heerergänzungsgesetzes obliegenden Verpflichtungen zu verhüten.

Demgemäß ist jede Modalität der Sicherung zulässig, welche mit Rücksicht auf die im gegebenen Falle bestehenden Umstände namentlich die persönlichen und Vermögensverhältnisse der Betheiligten nach Ermessen der Distriktspolizeibehörde den Zweck der fraglichen präventiven Maßnahme zu erfüllen geeignet ist.

Alle Arten der Realcaution passiren: vollständig sichernder hypothekarischer Eintrag, exceptionsfreie Hypothekenurkunden, Obligationen oder bayerische Staatspapiere; auch die Bürgschaftsleistung ist anzunehmen, welche letztere vor Gericht zu erklären ist.

Der Betrag, welcher als Sicherung verlangt werden soll, ist jetzt auf 1500 fl. erhöht.

M. E. v. 24. Mai 1853. Nr. 5797,
mitgetheilt durch lith. E. d. k. Reg. v. U. u. A. v. 29. Mai 1853. Nr. 37014/29392. — (Die Ausstellung von Reisepässen an noch nicht conscriptionspflichtige Jünglinge betr.)

M. E. v. 22. Jan. 1854. Nr. 4756 Nr. 2,
die Auswanderung nach Frankreich betr.

6. bes. Beil. z. K. A. Bl. f. U. u. A.

M. E. v. 18. April 1854. Nr. 12295,
mitgetheilt durch lith. Entschließung der k. Regierung v. U. u. A. vom 24. April 1854. Nr. 31883/27286.

Siehe die Beilagen Nr. II. IV. VI.

Allh. E. v. 9. April 1855, die Cautionen nach § 13 des H. E. G. betr.

Reg.-Bl. 1855 S. 270.

M. E. v. 5. Juni 1855.

Brater, Sammlung principieller Erlasse. Jahrg. III. 1855. S. 68.

Da aber jetzt oft noch höhere Einstandssummen verlangt werden, so thut man gut daran, nach Maßgabe der h. M. E. v. 30. Nov. 1841 und 24. Juni 1850. Doell. XXV. S. 5 u. 8, auch noch eine persönliche Bürgschaftsleistung für einen allenfalls nöthigen höheren Betrag zu fordern.

Digitized by Google

Die Distriktspolizeibehörden, bei welchen um die Auswanderung nachgesucht wird, haben die Anfrechtmachung der angeordneten Sicherung aufzutragen, und müssen zu diesem Zwecke ein Certifikat ausstellen, worin sie sich über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Caution aussprechen, bez. daß der Cautionsleistung ein gesetzliches Hinderniß nicht im Wege stehe. M. E. v. 24. Juli 1854.

Die Aufrichtung der Caution selbst ist eine Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche aber von den Gerichten bis zur Beibringung des zu diesem Zwecke auszustellenden Certifikats zu verweigern ist.

Für den Fall, daß dieses Zeugniß die Zwecklosigkeit der Cautionserrichtung ausspricht, das Individuum aber dennoch auf Errichtung der Caution besteht, ist es dem Ermessen der betreffenden Civilbehörde überlassen, ob dem Verlangen des Impetranten zu entsprechen sei oder nicht.

M. E. v. 8. Juni 1842.
Doell. XXV. S. 6.
M. E. v. 18. Sept. 1842.
Doell. XXV. S. 6.

Entspricht die Cautionsurkunde nicht dem Inhalte nach den administrativen Bestimmungen, so kann hierauf bei der Verwaltungsbehörde ein Anspruch nicht gestützt werden.

cc) Verwahrung der Cautionsurkunden und Werthe.

Die zur Sicherung gegebenen Urkunden und Werthe sind als Administrativdepositen zu verwahren.

M. E. v. 18. April 1854. S. die Alleg. unter lit. bb.

dd) Wirkung und Bedeutung der Sicherheitsleistung.

Ist die Sicherheit in der entsprechenden Weise geleistet, so steht der Auswanderung der Familien mit solchen Söhnen, oder der Mütter mit ihren außerehelichen Söhnen vor dem betreffenden Alter, oder wenn solche Söhne vor dem Eintritte in das Conscriptionsalter selbstständig auswandern wollen, auch in diese Länder nichts im Wege.

Zwar können solche einen Militärentlaßschein nicht vorlegen, weil die Ausstellung förmlicher Entlaßscheine nicht auf den Grund der bloßen Cautionsleistung wegen Stellung eines Ersatzmannes, sondern nach § 91 der V. V. erst alsdann stattfinden darf, wenn eine der daselbst unter Ziffer 2. 3 und 4 bezeichneten Voraussetzungen eingetreten und nachgewiesen ist.

M. E. vom 24. Febr. 1831.
Doell. X. S. 159.

Digitized by Google

Für solche genügt vielmehr auch analog den Bestimmungen der M. E. vom 28. Febr. 1831.

Doell. X. S. 159,

wie bei Ansässigmachungen vor Erfüllung der Conscriptions- und Armeepflicht die blose Bestättigung der Cautionsleistung, da wie bei Ansässigmachungen so auch bei Auswanderungen das wesentliche Moment darin besteht, daß die Erfüllung der Verbindlichkeiten, die das H. E. G. von dem Auswanderer verlangt, gewahrt, beziehungsweise solchen entsprochen ist, zu dessen Nachweise freilich außer dem oben I. 2. a. benannten Falle der in den Visitationsverhandlungen definitiv erklärten Militärdienstuntauglichkeit, und außer der vorbesprochenen Cautionsleistung und dem hierüber ausgestellten Certifikate, und außer dem Falle der nach der unmittelbar nachfolgenden Litera ee erhobenen Militärdienstuntauglichkeit, nur der Militärabschied und der Militärentlaßschein als einzig sichere und gesetzliche Urkunde besteht.

Der so gegen Cautionsleistung wegen seinerzeitiger Sistirung oder Stellung eines Ersatzmannes zur Auswanderung Zugelassene hat aber als bayerischer Unterhan seiner Zeit bei der Conscription seiner Altersklasse (in dem Jahre, in welchem er das 21. Lebensjahr erreicht) die Verpflichtung zu erscheinen und den Conscriptionsverhandlungen beizuwohnen, gerade so, wie auch die im Verehelichungsfalle nach § 13 gestattete Cautionsleistung nicht von den Obliegenheiten der Armeepflicht entbindet, vielmehr der Cautionssteller den Conscriptionsverhandlungen beim Aufrufe seiner Altersklasse sich unterziehen muß.

M. E. v. 5. Mai 1833.
Doell. X. S. 163.
H. B. III. S. 401 u. f.

Derselbe muß persönlich oder mittelst Bevollmächtigter beim gesetzlichen Anmeldungstermine zur Eintragung in die Conscriptionsliste, wo die Aufnahme in die II. Abtheilung zu geschehen hat, bei der Verhandlung des Messens und der Visitation erscheinen und mit dem Contingente seines Bezirks zur Revision der Conscriptionsliste oder zur Aushebung vor dem Rekrutirungsrathe sich stellen.

Wird er hier wegen Dienstuntauglichkeit nicht zur Einreihung berufen, so wird ihm die Caution hinausgegeben.

Wird er für tauglich erklärt, dann finden auf ihn die oben I. 2. β γ δ ε ζ enthaltenen Bestimmungen Anwendung, nach deren Erfüllung erst die Cautionsverbindlichkeit erlischt, und ihre Freigabe eintritt.

Digitized by Google

Versäumt er es, sich persönlich oder mittelst Bevollmächtigter an den vorbenannten Terminen zu stellen, so wird er nach § 68 Ziff. 1, 2 und 3 des H. E. G. als ungehorsam behandelt und bestraft, wo auch als Deckungsmittel die geleistete Caution beigezogen werden kann.

Wird er in seiner Abwesenheit von dem Rekrutirungsrathe zur Einreihung in die Armee bestimmt, dann muß er selbst innerhalb der nächsten 40 Tage sich persönlich oder durch einen Ersatzmann stellen, außerdem wird er der Caution verlustig und als widerspenstig nach § 69 Ziff. 2 des H. E. G. in Untersuchung genommen und nach § 70 l. cit. zur Strafe gezogen.

Die Ersatzmannstellung ist aber weder Sache der Civil- noch der Militärbehörden, sondern liegt einzig dem Cautionssteller ob, weßhalb es seine Sache ist, hiefür eintretenden Falls geeignete Vorsorge zu treffen.

§ 9. 3. Abs. der V. V. z. H. E. G.
M. E. v. 30. April 1831.
Doell. X. S. 161.

Uebrigens haben die Aeltern und Vormünder desselben, und da am Ende jeder Conscriptionsbezirk jene Widerspenstigen ersetzen muß, welche ihm angehören, auch die betreffenden Gemeinden und zunächst betheiligten Familien zur Verhinderung des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit pflichtmäßig mitzwirken.

§ 97 der V. V. z. H. E. G.

ee) Befreiung von der Sicherheitsleistung wegen Militärdienstuntauglichkeit, und deren Constatirung.

Von der im Falle der IV. „Zweitens" vorgeschriebenen Sicherheitsleistung wegen Erfüllung der Militärpflicht kann nur dann Umgang genommen werden, wenn zur Zeit der beabsichtigten Auswanderung schon die Gewißheit vorliegt, daß solche Jünglinge wegen körperlicher Gebrechen völlig und bleibend militärdienstuntauglich sind und nach den bestehenden Vorschriften in die Armee nicht eingereiht werden dürfen.

M. E. v. 24. Juli 1854. Nr. 16781,

mitgetheilt durch autogr. Ausschr. der k. Reg. v. U. u. A. v. 31. Juli 1854. Nr. 45776/39244. Beleg-Nr. VII. Brater Bl. f. adm. Pr. VIII. Anh. S. 126.

Um diese Militärdienstuntauglichkeit zu constatiren, ist das Zeugniß des kgl. Gerichtsarztes für genügend zu erachten; aus-

Digitized by Google

nahmsweise wird aber auch die analoge Anwendung der Bestimmungen des § 31 der V. V. z. H. E. G. für angemessen erachtet werden können.

Ueber die Erhebung der Dienstuntauglichkeit solcher Individuen gibt die k. Regierung v. U. u. A. einige Directiven, die eigentlich in die Lehre über das Verfahren (unten vierte Abtheilung) gehören, aber auch hier des Zusammenhanges wegen passend ihre Stelle finden können.

Alle Jünglinge nämlich, welche behufs der Constatirung ihrer Dienstuntauglichkeit durch den k. Gerichtsarzt wegen vorhabender Auswanderung zu untersuchen sind, sollen

1) vorher in Gegenwart der das Auswanderungsgesuch instruirenden Gerichtskommission gemessen, und dem Gerichtsarzte sowohl das Resultat der Messung als auch der Geburtsschein des zu Untersuchenden zur geeigneten Würdigung und Abgabe seines Gutachtens mitgetheilt werden.

2) Behufs der Feststellung der Identität der Person hat die gerichtsärztliche Untersuchung entweder im Lokale der einschlägigen Distriktspolizeibehörde oder in der Behausung des k. Gerichtsarztes zu geschehen, wohin jedoch das zu visitirende Individuum stets durch einen Bediensteten jener Behörde zu geleiten, und dem Gerichtsarzte selbst vorstellig zu machen ist.

M. E. v. 26. Febr. 1857.

K. A. Bl. 1857. S. 289.

Wenn die Acten entweder in Folge ergriffener Beschwerden gegen Verfügungen der Distriktspolizeibehörden, oder zur primitiven Bescheidung zur k. Regierung gelangen und dieser bezüglich eines in solchen Auswanderungsfällen ausgestellten gerichtsärztlichen Zeugnisses über die Militärdiensttauglichkeit Zweifel entstehen, so erscheint die Berufung des Auswanderers vor den Kreismedizinalreferenten zur Revisitation nicht zulässig.

In einem solchen Falle soll dem betreffenden Gerichtsarzte die Fertigung einer neuen ausführlichen Darstellung des Befundes und die hierauf gegründete Abgabe eines in ganz bestimmten Ausdrücken gefaßten Gutachtens aufgetragen, und demselben anheimgegeben werden, zu diesem Zwecke den in Frage befangenen Jüngling wiederholt körperlich zu untersuchen.

M. E. vom 27. Sept. 1854.

Brater Prinz. Erl. J. 1854. S. 187.

Digitized by Google

Bei der späteren Conscription ihrer Alterklasse, wo sie noch nicht fremde Staatsangehörige geworden sind, hat ihre Aufnahme in die II. Abtheilung der Conscriptionsliste zu geschehen.

M. E. 2. Febr. 1856.
Brater Pr. Erl. 1856. S. 28.

ff) Befreiung von der Sicherheitsleistung in Fällen des § 7 d. H. E. G. lit. a und b.

Weil nach § 7 lit. a u. b des H. E. G. noch der einzig übrig gebliebene Sohn jener Aeltern, welche bereits 2 Söhne im Militär verloren haben, oder Jeder, der schon 3 Brüder in diesem Dienst verloren hat, kraft des Gesetzes von der Armeepflicht befreit ist, so dürfen wohl auch solche, wenn sie noch nicht im Conscriptionsalter stehen und nach Einem dieser Länder auswandern wollen, und daselbst die Naturalisation erst nach dem Eintritte des Conscriptionsalters erreichen würden, ohne Sicherheit leisten zu müssen, auswandern.

Im ersteren Falle muß aber Gewißheit vorliegen, daß nicht inzwischen noch ein weiterer Sohn geboren wird, und wird es überhaupt hier erforderlich sein, die im § 96 der V. V. z. H. E. G. angeordnete Einholung der allerhöchsten Bewilligung eintreten zu lassen, welche in allen bisher besprochenen Fällen als durch anderweitige Bestimmungen geregelt, mit Ausnahme des oben II., Staatsverträge, hervorgehobenen Falles nicht erforderlich ist, wenn nicht eine ganz eigenthümliche Gestaltung der Verhältnisse solche für räthlich erkennen läßt.

gg) Eine besondere Cautionsverbindlichkeit besteht noch in der Pfalz für Aeltern, welche im Militär eingereihte oder beurlaubte Söhne haben, wegen Erfüllung ihrer vollen Dienstzeit und wenn solche diese Caution nicht leisten können, ist die allerhöchste Dispensation deshalb einzuholen.

M. E. v. 10. Dec. 1837.
Doell. X. S. 320.

B. Die Legionspflicht.

In dem durch § 6 des Heer-Ergänzungsgesetzes unterstellten Sinne „mit dem ersten Januar des darauf folgenden Jahres (nach zurückgelegtem 21. Jahre) tritt jeder Conscriptionspflichtige in die Militärpflichtigkeit", umfaßt aber die Militärpflicht nicht blos die Pflichtigkeit zum stehenden Heere (Conscriptions- und Armeepflichtigkeit, oben lit. **A.**), son-

Digitized by Google

dern auch die Pflichtigkeit zu den Reserve-Bataillons und zur Landwehr.

§ 5 der V. V. z. H. E. G.
Tit. IV. § 12 und IX. § 1 u. 3 d. V. U.
§ 64 des H. E. G.

Es ist aber die Verpflichtung zum Reservedienst (die Legionspflicht), welche mit der Entlassung aus der Armeepflicht beginnt und bis zur Ansässigmachung oder dem 40. Lebensjahre dauert, mehr auf Kriegs- als auf Friedenszeiten berechnet ist, und nach der allerhöchsten Willensmeinung die bürgerliche Freiheit so wenig als möglich beschränken soll,

M. E. v. 13. Nov. 1816 und
M. E. v. 17. Sept. 1817.
Doell. X. S. 588.

noch nie bei Bescheidung von Auswanderungsgesuchen als ein Verhinderungsgrund erkannt worden.

M. E. v. 28. Mai 1836.
Doell. XXII. S. 15.

Speziell für Oesterreich ist dies bereits ausgesprochen durch M. E. v. 5. April 1821, Doell. III. S. 184. Befinden sich die Auswanderer überdies über das oben II. Staatsverträge und III. Reciprocität festgesetzte Normalalter drüben, so sind sie auch nach den dort gegebenen Bestimmungen bei Auswanderungen nach den fraglichen Staaten wegen der Legionspflicht anspruchsfrei.

Auch tritt die Befreiung von der Reservepflicht ohne vorgängige Erwägung und Beschlußfassung ein, und ist blos der Abgang in Folge Auswanderung in den Listen der reservepflichtigen Mannschaft vorzumerken. Doell. X. S. 192.

In Kriegszeiten aber, wenn die Legionisten zum wirklichen Dienste aufgeboten sind, hängt ihre Entlassung vom allerhöchsten Willen ab.

C. Die Landwehrpflicht.

(Relution und Entlassung wegen Auswanderung.)

Da die Militärpflicht im weiteren Sinne auch die Landwehrpflicht in sich begreift, diese bis nach zurückgelegtem 55. Lebensjahre währt, und jeder Landwehrpflichtige, welcher von der persönlichen Dienstleistung in Folge Dispensation, Suspension oder Entlassung befreit oder ausgeschlossen ist, im Falle der durch Gesetz und königliche Verfügung gebotenen oder freiwilligen Activität aller oder einzelner Landwehrpflichtigen

Digitized by Google

eines Ortes nach den Bestimmungen der allh. V. v. 9. Mai 1854 § 6 (Reg. Bl. 1854 S. 309) und allh. V. v. 30. Juni 1857 (Reg. Bl. S. 689) bis zum Ablaufe der für die Landwehrpflichtigkeit festgesetzten Zeit reluiren muß,

§ 9 der Ld. W. O. v. 7. März 1826.
R. Bl. 1826, S. 302.
Doell. X. S. 607.
H. V. III. S. 443.
M. E. v. 10. M. 1839, 23. April 1841, 26. Febr. 1847, 7. März 1852.
Doell. XXV. S. 199, 211, 213.

so kommt diese Reluition auch bei der Auswanderung derselben zur Sprache, bezüglich deren die alleg. allh. L. W. O. im § 12 bestimmt:

„Die Reluitionen in Auswanderungsfällen richten sich nach Staatsverträgen, oder bei deren Ermanglung nach den Grundsätzen der Reciprocität, und werden, insoweit hiernach eine Erhebung stattfindet, auf die bisherige Weise behandelt".

I. Staatsverträge. Nach den oben II. „Staatsverträge" benannten, auch auf die Landwehrpflicht Bezug habenden Staatsverträgen ist jeder Landwehrpflichtige bei vorhablicher Auswanderung nach dem Großherzogthum Sachsen-Weimar,
Herzogthum Sachsen-Meiningen,
Herzogthum Sachsen Coburg-Gotha,
Herzogthum Sachsen-Altenburg,
Fürstenthum Reuß-Greitz,

nach zurückgelegtem 27. Lebensjahre als von aller Reluitionspflicht wegen Auswanderung frei anzusehen.

Bezüglich der unter diesem Normalalter stehenden landwehrpflichtigen Auswanderer ist sich von den betreffenden Regierungen in Art II. der allegirten Staatsverträge vorbehalten, die Ersatzleistung zu verlangen, weßhalb bei solchen in Auswanderungsfällen nach diesen Ländern immer die allerhöchste Entschließung einzuholen ist.

II. Reciprocität. Bei Auswanderungen nach den übrigen deutschen Bundesstaaten braucht nach den Grundsätzen der Reciprocität nach zurückgelegtem 27. Lebensjahre wegen der Landwehrpflicht ebenfalls nicht reluirt zu werden, wenn ein Zeugniß von den betreffenden fremden Staaten beigebracht wird, daß dort ein gleiches Verfahren bei Auswanderungen nach Bayern stattfindet. Allh. E. v. 13. Mai 1818. S. oben III. S. 23.

Digitized by Google

Bei Preußen ist dies ausdrücklich für das zurückgelegte 25. Jahr ausgesprochen.

M. E. v. 25. Oct. 133.
Doell. III. S. 208.

Bei Auswanderungen nach Reuß-Schleitz für das zurückgelegte 23. Lebensjahr.

M. E. v. 18. Sept. 1825.
Doell. III. S. 210. XXII. S. 99.

Stehen die auswandernden Landwehrpflichtigen unter diesem Normalalter, so ist wohl auch wegen dieser bei der allerhöchsten Stelle anzufragen, ob reluirt werden soll.

Vermöge der Reciprocität braucht wegen der Landwehrpflicht gar nicht reluirt zu werden: bei Auswanderungen nach dem

Großherzogthum Hessen,
M. E. v. 27. März 1819.
Doell. III. S. 156.
Oesterreich,
M. E. v. 5. April 1821 und 13. Febr. 1822.
Doell. III. S. 184 und 186.
Rußland.
M. E. v. 6. Dez. 1844.
Doell. XXII. S. 103.

Nachdem es auch notorisch ist, daß von Seite der nordamerikanischen Freistaaten die Auswanderung durch keinerlei Abgabe in Bezug auf Militärpflicht im weitesten Sinne erschwert werde, ist in Folge des Grundsatzes der Reciprocität auch von Erhebung einer Reluitionsgebühr für die Landwehrpflichtigkeit der Auswanderer in die nordamerikanischen Freistaaten Umgang zu nehmen.

M. E. v. 14. Juni 1830.
Doell. III. S. 129.
M. E. v. 21. Januar 1833.
Doell. III. S. 127.

Bei diesen speciell genannten Staaten ist auch das sonst geforderte Zeugniß über die Beobachtung der Reciprocität nicht erforderlich.

III. Sind Auswanderungen landwehrpflichtiger Männer nach anderen Staaten als die sub I. und II. benannten in Frage, ist immer die allerhöchste Entschließung wegen der Reluitionspflicht zu erholen.

Während des Krieges sind alle diese Bestimmungen suspendirt.

Digitized by Google

IV. Die Reluitionsbeiträge bei Auswanderungen, wenn sie Platz greifen, werden ein für allemal erhoben.

Die Reluition wird nach der Summe berechnet, welche der Auswanderer nach Maßgabe seines Erwerbes zu bezahlen gehabt hätte, wenn er bis zum zurückgelegten 55. Lebensjahre als Reluent in der betreffenden Gemeinde geblieben wäre.

Das Reluitionsaversum wird durch die competente Verwaltungs-Behörde erhoben und von dieser an das kgl. Landwehr-Commando ausgeantwortet.

V. V. v. 12. Okt. 1837, Ziff. 21.
Doell. X. S. 634.
H. V. III. S. 457.
H. E. IV. S. 123.

V. Verschieden von der Frage der Reluitionspflicht, welche nach den vorstehenden Ziffern I. II. und III. entschieden wird, ist die Frage der Entlassung selbst aus der Landwehr, welche wegen Auswanderung, wenn der Reluitionsverbindlichkeit nach Obigem Genüge geleistet wurde, weder durch Gesetz noch durch Verträge einer weiteren Beschränkung unterliegt.

Entlassungsgesuche vom Dienste sind auf dem Dienstwege anzubringen und bei Offizieren der allerhöchsten Entscheidung zu unterstellen.

V. V. v. 12. Okt. 1837, Ziff. 14.

Entlassungsgesuche der Unteroffiziere und Wehrmänner auf Grund des § 7, Ziff. 1 der L. W. O. wegen zurückgelegten landwehrpflichtigen Alters oder wegen Auswanderung sind von dem Regiments-, bez. Bataillons-Commando zu bescheiden.

M. E. v. 23. August 1839.
Doell. XXV. S. 206.
H. E. IV. S. 120. n. 2.

Die Entlassung vom Dienste findet statt, wenn das Reluitionsaversum erhoben und der Landwehrmann oder Offizier die Auswanderungs-Bewilligung erlangt hat.

c) Ein legales Zeugniß über die Aufnahme im Auslande, oder über die eventuelle Aufnahmszusicherung; „eventuell" d. h. für den Fall der Entlassung aus dem diesseitigen Unterthanenverbande.

Allh. R. v. 4. Juni 1804. I. d.
Tit. IV. § 14 der V. U.

Digitized by Google

General-Reſcr. d. k. Reg. v. Unterfr. u. Aſchaff. v. 3. Febr. 1818, J. Bl. 1818. Nr. 19.

M. E. v. 2. Juni 1856. K. A. Bl. S. 762,

bezüglich welchen Erforderniſſes ſich auch eine Miniſterial-Entſchließung v. 16. März 1829

Doell. III. S. 71

ausſpricht, wie es ſich von ſelbſt verſtehe, daß auch in Zukunft bei Auswanderungen bayriſcher Unterthanen die Nachweiſung über die Aufnahme in den neuen Unterthansverband nicht umgangen werden könne und in der Regel nur das Zeugniß der competenten auswärtigen Behörde hierüber als genügend anzuſehen ſei.

Auch eine lithographirte Entſchließung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg vom 12. Mai 1831 Nr. 14660/14011 ſchreibt vor, daß man vor erhaltener Gewißheit der jenſeitigen Aufnahme, insbeſondere der Rechtskraft des die Aufnahme gebenden Beſchluſſes keine Entlaſſungen und Vermögensausbringungen geſtatten ſoll.

Mit dieſem Erforderniſſe jedoch nicht zu verwechſeln iſt der Nachweis über die erlangte Naturaliſation im Auslande, welcher nicht zur Vorbedingung der Auswanderungs-Bewilligung und der Zuſtellung der Urkunde hierüber gemacht werden kann.

M. E. v. 2. Juni 1856.

Brater Pr. Erl. J. 1856. S. 5.

K. A. Bl. f. U. u. A. 1856. S. 763.

Die Zuſicherung der Aufnahme in den fremden Unterthanenverband muß in der Urkunde beſtimmt ausgedrückt und darf nicht an die Erfüllung von Verbindlichkeiten geknüpft ſein.

Die Urkunde kann von der Landes- oder Territorial-Behörde des Staates, wohin die Auswanderung geſchehen ſoll, ausgefertigt oder, wenn ſie von einer Unterbehörde ausgeſtellt worden iſt, der Inhalt derſelben beſtättigt ſein.

Fehlt bei ſolchen nur von auswärtigen Gemeinden ausgeſtellten Urkunden dieſe Beſtättigung, ſo ſind ſie zurückzuweiſen.

E. d. kgl. R. v. U. u. A. v. 3. Juni 1822.

Doell. III. S. 60.

Dieſe Zeugniſſe über die Aufnahmszuſicherung ſind in Oeſterreich von den k. k. Kreisämtern auszuſtellen, da ſolche die Aufnahme ſelbſt ausſprechen, wenn auf Grund des § 29 des bürgerlichen Geſetzbuches in Oeſterreich die Staatsbürgerſchaft in Anſpruch genommen wird.

Digitized by Google

Wird solche jedoch auf Grund des § 30 nachgesucht, so haben die Landesstellen (Statthaltereien) die Aufnahme zu ertheilen, und die Kreisämter haben blos auf Grund derselben die Zeugnisse der Aufnahmszusicherung auszustellen, mit Ausnahme von Wien, wo die niederösterreichische Regierung selbst in eigenem Namen die Urkunden auszufertigen hat.

M. E. v. 4. Nov. 1831, mitgeth. durch lith. R. E. v. 13. Nov. 1831, und abgedruckt Doell. III. S. 175.

Nach einer M. E. v. 22. Aug. 1833, Doell. III. S. 182, K. J.-Bl. v. 1833 S. 594 werden Aufnahmen in die österr. Staatsbürgerschaft nur dann gültig erkannt, wenn solche von Länderstellen (Gubernien und Landesregierungen) oder von Kreisämtern zugesichert werden, während bloße Erklärungen der Wirthschaftsämter allein nicht genügen.

Im Venetianischen haben diese Aufnahmsurkunden die italienischen Delegationen auszustellen, deren Amtswirksamkeit den Kreisämtern gleich kommt.

M. E. v. 25. März 1832.
Doell. III. S. 177.

Ein Verzeichniß der siebenbürgischen Behörden, welche zur Ausstellung der Aufnahmszeugnisse kgl. bayrischer Emigranten in den k. k. Unterthansverband berechtigt sind, siehe in
Doell. III. S. 178.

Den Abdruck eines Verzeichnisses der Regiments-Commandantschaften und ihrer Stabsorte der Tschaikisten-Bataillons mit seinem Stabe, und der Communitäten in der k. k. österreichischen Militärgrenze, welchen Behörden selbst nach Maßgabe des § 29 des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die Aufnahms-Zusicherung für fremde Unterthanen in den k. k. österreichischen Unterthansverband zusteht, siehe bei Doell. III. S. 181.

Den Abdruck der §§ 29 und 30 des österr. bürgerl. Gesetzbuches siehe ebendaselbst S. 176.

In Ungarn können Einwanderungs-Bewilligungen, sowie die Ausstellung der betreffenden Urkunden nur im Wege der Statthalterei oder Hofkanzlei daselbst eingeholt werden.

M. E. v. 29. Juni 1832.
Doell. III. S. 189.
M. E. v. 27. Mai 1834.
Doell. III. S. 193.

Digitized by Google

Den ungarischen Comitaten, Magistraten und privilegirten Distrikten steht zwar allerdings das Recht zu, die Bewilligung zur Aufnahme in den ungarischen Unterthansverband rücksichtlich ihres Gremiums zu ertheilen, diese Bewilligung bedarf aber immer der Genehmigung von Seite der kgl. ungarischen Statthalterei und Hofkanzlei, welche sowohl ausdrücklich als stillschweigend ertheilt werden kann, und in jenen Fällen als gegeben zu erachten ist, wo die betreffende Bewilligungsurkunde durch das Organ der k. k. österreichischen Gesandtschaft mitgetheilt wird.

M. E. v. 24. März 1838.
Doell. XXII. S. 92.
K. J. Bl. f. U. u. A. 1839, S. 265.

Inhaltlich aber einer neueren Note der k. k. österreichischen Gesandtschaft vom 18. Dez. 1850 hat sich selbst das kgl. Ministerium des Innern vorbehalten, bis zum Erscheinen eines neuen Gesetzes über die Reichsbürgerschaft in Ungarn, über die Aufnahmen in dieselbe oder nach Umständen über die vorläufige Zusicherung derselben zu entscheiden, welchem der provisorische Statthalter des Kronlandes Ungarn oder die Landchefs jener Länder, die noch vor Kurzem einen integrirenden Theil desselben bildeten, die Gesuche vorzulegen haben.

M. E. v. 25. Febr. 1851.
Doell. XXII. S. 93.

Die Gesuche müssen bei den betreffenden ungarischen Behörden angebracht und den bayrischen Behörden über das Resultat die Urkunden vorgelegt werden.

In den österreichischen Kronländern Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Ens, Steiermark, Kärnthen, Krain, Tyrol und Salzburg sind die Bezirkshauptmannschaften, welche die Stelle der früheren Kreisämter einnehmen, zur Ausfertigung der Urkunden über die Aufnahme in den österreichischen Unterthansverband zuständig.

M. E. v. 13. März 1850.
Doell. XXII. S. 90.

Der Verwaltungsorganismus des österreichischen Kaiserstaates hat übrigens in der neueren Zeit wesentliche Veränderungen erlitten.

Eine Uebersicht der Organisation der Behörden in den an Bayern angränzenden österreichischen Kronländern (im K. A. B. für U. u. A. 1850. 15. bes. Beil.) und eine Uebersicht des dermaligen Organismus der k. k. österreichischen Administrativ- und Polizeibehörden über-

Digitized by Google

haupt wurde mitgetheilt durch lith. Reg. E. vom 5. Januar 1855. Nr. 14771/12451.

Die Aufnahme in den österreichischen Staatsunterthanverband muß in dem Zeugnisse bestimmt und unbedingt ausgedrückt sein.

M. E. v. 15. Febr. 1830.
Doell. III. S. 173.
M. E. v. 2. April 1831.
Doell. III. S. 175.

Insbesondere ist auch bei deren Prüfung darauf Acht zu haben, ob in denselben, wenn Frauenzimmer mit unehelichen Kindern auswandern, diese letzteren speziell im Zeugnisse hervorgehoben sind, weil diese immer selbst auch für sich eigens das österreichische Staatsbürgerrecht erwerben müssen, und dasselbe speziell auch für sie nachgesucht werden muß.

M. E. v. 12. Dec. 1850.
Doell. XXII. S. 91.

Für das Königreich Sachsen genügt ein von der betreffenden Kreisdirektion dortselbst ausgestelltes Zeugniß, Int. Bl. 1846 S. 15, für Preußen ein solches von der betreffenden k. Regierung.

Wunder H. B. f. d. P. V. S. 95 nota 23. a.

Eine Minist.-Entschl. vom 1. Okt. 1835. Doell. III. S. 209 besagt auch, daß in Preußen zur Ausstellung der Aufnahmszeugnisse die Dorfgerichte competent seien.

Auswanderer in das Churfürstenthum Hessen haben eine Bescheinigung beizubringen, daß ihnen die Aufnahme in eine churhessische Gemeinde und die gutachtliche Vertretung ihres Naturalisationsgesuches zugesichert worden ist. Die Aufnahme daselbst unterliegt dem Ermessen des Landesherrn, und wird durch eine vom Ministerium des Innern ausgestellte Urkunde vollzogen.

M. E. v. 14. Okt. 1857. Nr. 19985.
K. A. Bl. f. U. u. A. S. 1501.

In Hamburg ist die Weddebehörde die zur Ausstellung von Aufnahmszusicherungen zuständige Behörde.

E. d. St. M. d. J. v. 15. Juni 1858.
Brater Prinz. Erl. J. 1858. S. 5.

Im Staude Graubündten müssen die Aufnahmszusicherungen mit der Unterschrift der Regierungskanzlei und dem Standessiegel von Graubündten versehen sein.

Doell. III. S. 234.

Digitized by Google

Rücksichtlich der Aufnahme und Niederlassung in Polen muß wenigstens eine vorläufige Bescheinigung von Seite der betreffenden polnischen Ortsbehörde beigebracht werden.

Die Urkunde über die wirkliche Aufnahme in den k. russ. Unterthansverband, welche von der k. polnischen Ortsbehörde ausgefertigt, und von der einschlägigen hohen Landesstelle bestättigt oder von derselben selbst ausgefertigt wird, ist nach Beglaubigung durch den russ. Gesandten in München später vorzulegen.

M. E. v. 31. Jan. 1848.
Doell. XXII. S. 104.

Aufschlüsse über die Aufnahme in den Unterthansverband in den dem Gothaer Vertrag v. 15. Juli 1851 R.-Bl. S. 1397. beigetretenen deutschen Bundesstaaten, und über die competenten Stellen zur Ausstellung der Aufnahmsurkunden sind zu finden in den lith. Generalien zu gedachtem Vertrage und in Doell. V. S. Bd. XXVI. S. 401—553.

In Serbien wird die Aufnahme in den Unterthansverband vom serbischen Ministerium des Innern ertheilt.

M. E. v. 10. April 1858.
K. A. Bl. S. 497.

Auf dem Verlangen der vorgängigen Beibringung spezieller Aufnahmszusicherungen ist aber nicht zu bestehen bei Auswanderungen in Staaten, von denen solche Aufnahmsurkunden nicht ausgestellt werden, wie dies speziell bei Auswanderungen nach Nordamerika entgegen der M. E. 31. Dez. 1831. Doell. III. S. 129 durch M. E. v. 29. Juli 1832. Doell. III. S. 120, d. M. E. v. 22. Jan. 1854 Nr. 4757. K. A. Bl. 6. bes. Beil. S. 14. Beleg-Nr. III bei Auswanderungen nach England durch M. E. v. 13. Sept. 1850 Doell. XXII. S. 86 ausgesprochen, und bei Auswanderungen in alle Staaten der Fall ist, in welchen die Naturalisation erst durch Zeitablauf bedingt wird. Siehe oben IV. Seite 27.

Auch wird nach Brater, Blätter für adminis. Praxis Bd. VI. S. 395 als Regel angenommen, daß, was in den einzelnen Ministerialentschließungen von der Auswanderung „nach den vereinigten Staaten" oder nach „Nordamerika" oder nach „Amerika" gesagt ist, auch von der Auswanderung nach außereuropäischen überseeischen Staaten überhaupt gelte.

Nur wenn sich die Bittsteller in solchen Ländern befinden, wohin sie mit obrigkeitlicher Bewilligung etwa eine Reise machten, und dahin von dort aus um die Bewilligung, förmlich auszuwandern, später nach-

Digitized by Google

suchen, ist wohl auch ein vom dortigen bayerischen Consul beglaubigtes Attest darüber zu verlangen, daß der beabsichtigten Niederlassung ein Hinderniß nicht im Wege stehe, was die k. Regierung von Mittelfranken mittelst spezieller Entschließung vom 11. Sept. 1850 Nr. 38040 ihren Behörden aufgetragen hat.

Die Urkunde über die eventuelle Aufnahmssicherung kann auch bei Auswanderungen weiblicher Personen der Copulationsschein, den sie der auswärtigen Behörde erhalten, vertreten, wenn auf demselben von der Landesbehörde die Bescheinigung enthalten ist, daß die Verehelichung einer Ausländerin mit einem dortigen Staatsbürger das Indigenat ertheile, und die Auswandernde solches durch vorgenommene oder durch vorzunehmende Copulation wirklich erhalten habe oder erhalte.

E. d. k. A. v. U. u. A. v. 3. Juni 1822.

Das Verzeichniß der in den Staaten der den Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 beigetretenen Regierungen zur Ausstellung von Trauscheinen (Eheconsensen) zuständigen Behörden siehe in den Beilagen Nr. XVI.

f) Die Erfüllung der gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen das Vaterland bezüglich der Steuern und Abgaben, und durch Verbüßung verwirkter Polizei- und Criminalstrafen, dann die Entrichtung der Abgaben an die Gemeinde, als das engere Vaterland.

V. U. Tit. IV. § 14.

Die Zufriedenstellung der Gemeinde wegen zurückbleibender Familienglieder und des Vorbehalts ihrer Heimathsrechte und Alimentationsansprüche.

Ob Einer in einer polizeilichen oder Criminaluntersuchung befangen ist, entscheidet die Notorietät.

Wegen ärarialischer Forderungen ist das betreffende kgl. Rentamt, welches sich wieder mit dem Forstamte ins Benehmen zu setzen hat, von der vorhebl. Auswanderung speziell E. O. in Kenntniß zu setzen.

Auf diese Pflicht hat die k. Regierung von Unterfr. u. Aschaffenb. insbesondere mittelst anthogr. R. E. v. 9. Jan. 1842 Nr. 10486/8898 aufmerksam gemacht.

Jedem, der hierüber als Beleg für das Auswanderungsgesuch ein Zeugniß von dem Rentamte sich erbittet, daß er dem Aerare nichts mehr schulde, muß solches unentgeltlich ausgestellt werden.

Wunder. H. B. f. d. P. V. S. 95. not. 31 b.

Digitized by Google

Wegen rückständiger auf das künftige Vermögen vorgemerkter dem kgl. Staatsärar zu ersetzender, von demselben vorgeschossener Untersuchungskosten ist im vorliegenden Vormerkungsregister nachzuschauen, und die Vormerkungsbücher über Aerarialschulden ausgedienter Soldaten sind aufzuschlagen.

Die Gemeinden, welche durch die Ausstellung der oben C. lit. b. S. 9 verlangten Zeugnisse von der Auswanderung Kenntniß erlangen, sind schon hiebei selbst wegen ihrer allenfallsigen Ansprüche besorgt, und bemerken es in den betreffenden Zeugnissen, wenn dem Auswanderer noch eine deßfallsige Verbindlichkeit obliegt.

Hieher kommt endlich auch noch die Verbindlichkeit der Staatsstipendiaten zu erwähnen, welche im Falle ihrer Auswanderung die vom Staate empfangenen Stipendien demselben zurückzuersetzen haben.

M. E. v. 10. März 1812.
R. B. S. 488.
Doell. III. S. 80.

An die Stelle der Erfüllung dieser Verbindlichkeiten kann, insoweit eine Geldleistung in Frage ist, auch eine Bürgschaftsleistung treten, wenn nämlich ein zahlungsfähiger Bürge sich rechtsverbindlich macht, für dieselbe als Selbstschuldner und Zähler zu haften.

Ist aber die Sühne eines Strafgesetzes oder einer Polizeiübertretung in Frage, welche nicht durch Geld geschehen kann, so hat der Auswanderer erst die dem Gesetze gebührende Genugthuung zu leisten, bevor er die Auswanderungsbewilligung erhalten kann.

Die Bürgschaftsleistung wird vor dem betreffenden Notariatsbeamten erklärt, das hierüber aufzunehmende Notariatsinstrument erbeten und der das Auswanderungsgesuch instruirenden Behörde vorgelegt; es wird aber auch von der Praxis eine bei dieser zugleich mit dem Auswanderungsgesuche abgegebene Bürgschaftsleistung für genügend erkannt.

Wegen vorgemerkter Aerarialschulden ausgedienter oder entlassener Soldaten und wegen vorgemerkter Untersuchungskosten wird bei Vermögenslosen vor der Auswanderungsbewilligung durch das betreffende Regiment die allerhöchste Bewilligung zur Abschreibung, und bei Untersuchungskosten jene der k. Regierungsfinanzkammer eingeholt.

g) Die obrigkeitliche Auswanderungsbewilligung.

Jede andere Auswanderung, die ohne diese obrigkeitliche Erlaubniß geschieht, ist eine unerlaubte und in Bayern unter Strafandrohung verboten.

Digitized by Google

Die obrigkeitliche Bewilligung ist als wesentliches Erforderniß in allen vor der V. U. über das Auswanderungswesen erlassenen allerhöchsten Verordnungen und Gesetzen ausgedrückt.

Allh. Generalm. v. 28. Febr. 1764 u. 3. Jan. 1766.
Doell. III. S. 53 und 55.
Allh. Res. v. 4. Juni 1804.
Doell. III. S. 62,

durch die landesherrlichen Verordnungen vom 12. Juli 1803 und 31. März 1807 auch auf die neueren Gebietstheile anwendbar erklärt, —

Doell. III. S. 47 und 49.
V. U. v. 1. Mai 1808 Tit. I. § 8.
Doell. I. S. 373.
Ed. v. 6. Jan. 1812 über das Indigenat art. 32.
Doell. III. S. 20.

Nur ist jetzt die in diesen Gesetzen der höchsten Landesstelle vorbehaltene Auswanderungsbewilligung in Folge der späteren Aemterorganisation an die belegirten Staatsbehörden übergegangen.

Dieses Erforderniß jeder Auswanderung ist auch durch die über das unerlaubte Auswandern und die Folgen desselben ergangenen neueren allerhöchsten Entschließungen, worüber unten lit. F., bestättigt und anerkannt.

Auch die Verf.-Urk., welche in Tit. IV. § 14 nur von der Auswanderung in einen deutschen Bundesstaat spricht und es im Uebrigen bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen beläßt, welche neben der Verfassung, soweit sie mit derselben und ihren Institutionen vereinbar sind, gesetzliche Gültigkeit behalten, hat hieran nichts geändert, vielmehr durch das Wort „erweislich", nämlich: „Jedem Bayern ist gestattet, in einen andern Bundesstaat auszuwandern, der ihn erweislich zum Unterthanen annehmen will" ausdrücklich ausgesprochen, daß immer eine obrigkeitliche Mitwirkung, ein polizeiliches Verfahren, eine amtliche Cognition, wodurch die Auswanderung anerkannt bez. bewilligt wird, einzutreten hat, welche daher auch bei Auswanderungen in einen deutschen Bundesstaat erforderlich ist, um die Erfüllung der gesetzlichen Verbindlichkeiten zu controliren.

Hiemit ist denn nun der Kreis der gesetzlichen Bedingungen und Verbindlichkeiten geschlossen, an welche in Bayern jede legale Auswanderung geknüpft wird.

Als gesetzliche mit den angeführten Gesetzesstellen belegte Erfordernisse ist eines so wesentlich als wie das andere, und darf es bei keiner Auswanderung an Einem derselben fehlen.

Digitized by Google

Wie ersichtlich, sind dieselben aber theils materieller Natur, d. i. wirkliche Verbindlichkeiten, deren vorherige Erfüllung in Betracht kommt, theils formeller untergeordneter Bedeutung, Vorschriften für das Verfahren, Mittel, um dadurch das Vorhandensein materieller gesetzlicher Verbindlichkeiten zu erproben.

D. **Die besonderen Erfordernisse, welche zu den allgemeinen Vorbedingnissen** sub C. **in einzelnen Auswanderungsfällen noch hinzugekommen sind:**

a) Der Nachweis der Befriedigung der Privatgläubiger

1. bei Auswanderungen nach europäischen (nicht deutschen Bundesstaaten) oder außereuropäischen Staaten, wo die Rechtsverfolgung unmöglich oder bedeutend erschwert wäre, nach der Praxis auf Grund der M. E. v. 4. Mai 1825 und der Verordnung v. 19. Juli 1816.

Doell. III. S. 133 und 136.

Siehe auch die E. d. k. R. v. Oberfr. v. 27. Febr. 1842 in Freudel's administ. Wirkungskreis, Beilagen Nr. 1.

Zu diesem Behufe hat sich der Auswanderungslustige an sein competentes Civilgericht zu wenden, und bei dieser die Anberaumung einer Tagfahrt mittelst öffentlichen Ausschreibens (Edictalcitation) zur Geltendmachung allenfallsiger Forderungen gegen den Auswanderungslustigen zu beantragen.

Das Gericht erläßt dann die Edictalcitation, ladet hiezu alle gerichtsbekannten, ihm durch das Hypothekenamt oder die Registratur bekannt zu gebenden Gläubiger speziell, und die gerichtsunbekannten Gläubiger durch öffentliches Ausschreiben unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung bei der vorhablichen Auswanderung vor, während der Auswanderer an dieser Tagfahrt wegen angemeldeter Forderungen mit seinen Gläubigern die entsprechenden Bestimmungen über ihre Befriedigung zu treffen hat, worüber ihm alsdann das Gericht die erforderliche Bescheinigung ausstellt.

Da zur Zeit noch die Distriktspolizeibehörden streitige Gerichtsbarkeit haben, so wird zugleich in dem Auswanderungsgesuche, in einem gesonderten Protokoll auf Stempelpapier der Antrag auf Edictalcitation der Gläubiger aufgenommen, mit denselben und über ihre Befriedigung an der Liquidationstagfahrt verhandelt, und wegen derselben alsdann in der weiteren Behandlung des Auswanderungsgesuches lediglich auf die vorliegenden Liquidationsverhandlungen Bezug genommen.

Digitized by Google

Neben diesen Edictalcitationen der Gerichte können auch die in Auswanderungssachen zuständigen Polizeibehörden öffentliche Aufforderungen an die Gläubiger der Auswanderungslustigen im polizeilichen Interesse zu dem Zwecke erlassen, um dieselben von dem Vorhaben der Auswanderung in Kenntniß zu setzen, sie zur Geltendmachung ihrer Forderungen vor dem Eintritte der Auswanderung bei den einschlägigen inländischen Gerichten in bestimmter Frist zu veranlassen, und um erst nach ihrer Befriedigung oder Sicherstellung die Auswanderungserlaubniß zu ertheilen.

Justiz-M. E. v. 13. Aug. 1846.
Doell. XXII. S. 73.

Wird nun während der in dieser Bekanntmachung vorgesteckten Frist oder an der Schuldenliquidationstagfahrt eine Klage nicht erhoben, und hierüber das Zeugniß oder die Bescheinigung von den zuständigen Gerichten beigebracht, so steht in diesem Punkte der Auswanderung und der Bescheidung des Auswanderungsgesuches gleichfalls nichts mehr im Wege.

Indessen bildet die einzig von dem Civilgerichte auf Requisition der Auswanderungsbehörde oder auf Antrag der Auswanderer zu erlassende Edictalcitation die Regel, welche auch durch den gleichzeitigen Zusammentritt der Auswanderer und ihrer allenfallsigen Gläubiger bei derselben, und durch das hiebei zu ermöglichende Uebereinkommen Beider am meisten dem Zwecke entspricht.

Denn, daß die Auswanderer, für welche ein Rechtsnachtheil nicht angedroht wird, bei dieser Tagfahrt erscheinen, erheischt ihr eigenes Interesse, da außerdem weitere Tagfahrten die Vereinigung des Civilpunktes und die davon abhängende Auswanderungsbewilligung verzögern.

Werden Forderungen gegen die Auswanderer angemeldet, und auch von diesen anerkannt, so ist es ihre Sache, die Zufriedenstellung ihrer Gläubiger durch eine Intercession oder sonst ein Uebereinkommen, wornach sie gegen die Auswanderung nichts erinnern, zu erwirken, worauf die Polizeibehörden nach hierüber erlangter Notiz die Auswanderungsbewilligung, die Erfüllung der übrigen Vorbedingungen vorausgesetzt, ertheilen können.

Wegen nicht anerkannter, theils erst angemeldeter, theils schon im Rechtsstreite befindlicher Passivforderungen, welche zur Austragung auf den Prozeßweg verwiesen werden, kann billiger Weise dem Auswanderer ein Aufenthalt nicht gemacht werden, als derjenige, den noch die Prozeßgesetze gestatten, als welchen dieselben den Real- und Personalarrest erwähnen.

Digitized by Google

Zur Erwirkung dieser Provisionalverfügungen aber ist diesen Gläubigern entweder von dem Civilgerichte, welches die Edictalcitation ausgeschrieben hat, oder von der Auswanderungsbehörde, welcher diese Gläubiger bezeichnet worden sind, eine angemessene Frist — längstens von 30 Tagen — zu setzen, und alsdann die von dem betreffenden Gerichte zu erlassende Verfügung noch abzuwarten; wurden diese Forderungen durch den verfügten beantragten Realarrest gesichert, oder die desfallsigen Anträge rechtskräftig abgewiesen, oder wurde ein Provisionalantrag in der vorgesteckten Frist zu stellen ganz unterlassen, so steht auch in dieser Hinsicht der Auswanderung bei der Polizeibehörde nichts weiter im Wege.

Wurde dagegen auf den Personalarrest erkannt, so bleibt hiemit die Auswanderung bis nach dessen Aufhebung suspendirt.

Diese zur Stellung dieser Provisionalanträge und deren Bescheidung, was gewöhnlich in der ersten Verfügung geschieht, nöthige Frist noch abzuwarten, bis die Polizeibehörde die Auswanderungsurkunde behändigt, ist eben sowohl der Achtung dieser Rechte entsprechend, als es die Achtung der allgemeinen Rechte des Auswanderers erfordert, nicht auf ein Ungewisses hin wegen derselben oder wegen nicht bescheinigter Forderungen und deßhalb abgewiesener Provisionalanträge ihn in der Auswanderung weiter zu bestricken.

Als sich von selbst verstehend braucht nicht hervorgehoben zu werden, daß auch nach den festgesetzten Tagfahrten und den abgelaufenen Terminen jedem Gläubiger alle nach den Civil- und Prozeßgesetzen ihm zustehenden Maßregeln, die Befriedigung seiner Forderungen zu sichern, gegen den Auswanderer freigelassen sind, allein bei den Polizeibehörden ist hierauf in dem Auswanderungsgesuche und bei der Auswanderungs-Bewilligung dem angedrohten Präjudize gemäß nicht weiter Rücksicht zu nehmen.

Hat gegen den Auswanderer ein Gantverfahren begonnen, so wird wegen Abgangs der nöthigen Mittel von einer Auswanderung in der Regel nicht die Rede sein können; werden diese aber auf irgend eine Weise, etwa durch die Heimathsgemeinde oder Unterstützungsvereine geboten, so kann die Auswanderung, wenn das Inventar aufgenommen und Concursmasse gebildet ist, nicht verweigert werden; nur sind die Gläubiger nochmals durch ein besonderes Ausschreiben von dem Vorhaben der Auswanderung in Kenntniß zu setzen, um in einer vorzusteckenden Frist etwa von 6—8 Wochen auf gerichtlichem Wege allenfalls die Festhaltung des Auswanderers zu erwirken, nach deren frucht-

Digitized by Google

losem Verlaufe, wenn alle übrigen Vorbedingungen erfüllt sind, die Auswanderungsurkunden ausgefertigt und ausgehändigt werden.

Dasselbe Verfahren tritt ein, wenn der Auswanderer außerhalb eines Concursverfahrens die angemeldeten Forderungen gegen sich anerkannt hat, derselbe aber außer dem, was er etwa zur Bewirkung der Auswanderung von einem Wohlthäter erhielt, Nichts besitzt, was den Gläubigern zur Befriedigung dienen könnte.

Wird in Folge der Auswanderung erst ein Concurs aufgebracht, so geht bei einem allenfalls zu Stande gebrachten Arrangement die Auswanderung ebenfalls von Statten; und dasselbe ist der Fall, wenn ein solches nicht zu Stande kommt, aber die Concursmasse gebildet und gesichert und am ersten Ediktstage eine persönliche Festhaltung des Auswanderers nicht bewirkt worden ist.

Am besten wird zur Abschneidung von Weitwendigkeiten, Anständen und Reklamationen in allen diesen Fällen ein Uebereinkommen der Gläubiger bez. deren Zustimmung in die Auswanderung angestrebt und solche auch in der Regel ermöglicht, da sich für solche aus dem Dableiben am allerwenigsten Etwas erhoffen läßt, und nicht selten der allgemein gehegte Wunsch, gewisser Leute los zu werden, dadurch nur vereitelt würde.

Von der Edictalcitation der Gläubiger und diesem ganzen die Auswanderung sehr verzögernden Verfahren kann nur in jenem Falle *Umgang genommen werden*, wenn, wie in dem Falle oben C. f. wegen der Schuldigkeiten zum k. Aerar und zur Gemeindekasse, *zahlungsfähige Bürgen* sich rechtsverbindlich machen, für jede Forderung an den Auswanderungslustigen unter Verzicht auf die dem Bürgen zustehenden Einreden als Selbstschuldner und Zähler zu haften.

Diese Bürgschaftsleistung, welche eigentlich vor dem Notariatsbeamten abzugeben ist, und worüber die Urkunde selbst oder ein Zeugniß, daß die Bürgschaft geleistet wurde, vorgelegt wird, wird in der Praxis auch vor der das Auswanderungsgesuch instruirenden Behörde angenommen, welche, wenn der Auswanderer, wie gewöhnlich geschieht, schon seinen Bürgen mit zur Stelle bringt, diese Bürgschaftserklärung zugleich mit in das Protokoll über die Auswanderung aufnimmt.

Wo freilich Statutarrechte über die Art und Weise der Bürgschaftsleistung besondere Vorschriften geben, dürfen solche nicht außer Acht gelassen werden.

Neben der Bürgschaftsleistung kann auch noch die Edictalcitation bestehen, indem nämlich der Auswanderer, blos um diesen Termin nicht abwarten zu müssen, und das Auswanderungsgesuch schneller instruiren

Digitized by Google

und bescheiden zu können, seinen Bürgen nur wegen der am Passiv-liquidationstermine angemeldet werdenden Forderungen stellt, welcher daher in einem solchen Falle immer zum Ausschreiben kommen muß.

Dieses letztere Verfahren wird sich immer empfehlen lassen, wenn voraussichtlich wirklich Forderungen gegen den Auswanderer bestehen, die Bürgen nicht auf unbestimmte Zeit hinaus mit dieser Verbindlichkeit behaftet bleiben wollen, und namentlich, was häufig der Fall ist, blos deshalb zur Bürgschaftsleistung sich bereit gefunden haben, daß sie zugleich als Verwalter des noch zurückbleibenden Vermögens aufgestellt werden, welches sie aber doch über kurz oder lang in die neue Heimath schicken sollen.

Wenn Auswanderer einen sehr erweiterten Geschäftskreis hatten, und es überhaupt schwer ist, in ihre und ihres Bürgen Verhältnisse hineinzuschauen, thut man überhaupt vorsichtig, die Bürgschaft gar nicht zuzulassen, sondern auf der Edictalcitation zu bestehen.

Zu diesem Erfordernisse der Befriedigung der Privatgläubiger kommen noch

2. bei Auswanderungen nach Ländern, in denen die Naturalisation erst nach längerem Zeitlauf erworben wird,

b) die Stellung einer Caution für den Fall der hülflosen Rückkehr vor erlangter Naturalisation, wenn die Heimathsgemeinde eine solche verlangt, deren Freigebung erst nach erbrachtem Nachweise über die erlangte Naturalisation gestattet werden muß.

Dieses Recht der Gemeinden wird aus deren Alimentationsverbindlichkeit für den Fall der hülflosen Rückkehr ihrer noch nicht anderwärts Staatsbürger gewordenen Heimathsangehörigen abgeleitet, welche in dem fremden Lande ihrer Aufsicht entrückt sind, welche sie über jeden Heimathsangehörigen zu führen befugt und verpflichtet ist, daß er sein Vermögen nicht vergeude und dereinst der Gemeinde zur Last falle.

Denn es bleiben bis zur Erwerbung des Bürgerrechtes in den betreffenden Staaten alle öffentlichen Rechtsverhältnisse der auswandernden bayerischen Unterthanen und insbesondere auch deren Ansässigkeit und Heimathsrecht im Königreiche Bayern in ungeschwächter Kraft fortbestehen.

Wenn nun eine Gemeinde von ihren Angehörigen bei ihrer vorhabenden Auswanderung in solche Länder besorgen zu müssen glaubt, daß sie ihr im Falle der Rückkehr vor erlangter Naturalisation zur Last fallen werden, so mag sie in ihrem deßfallsigen zur Auswanderung nach oben C. b. auszustellenden Zeugnisse die Stellung einer Caution beantragen.

Digitized by Google

M. E. v. 22. Jan. 1854, Nr. 4756, Nr. 4.
G. bes. Beil. z. K. A. Bl. f. U. u. A. Jhrg. 1854. Beil. Nr. II.

Es ist lediglich dem arbiträren Ermessen der Gemeinden überlassen, ob sie wegen befürchtender Rückkehr die Caution beantragen wollen oder nicht.

In letzterem Falle kommt eine Thätigkeit der Curatelbehörde nicht in Frage, weil der Beschluß des Gemeindeausschusses, eine Caution nicht zu verlangen, nicht gefordert wird und nicht veranlaßt ist.

Die Größe der Caution wird sich nach den individuellen Verhältnissen der Auswanderer, nach der Zahl der Familienglieder, deren Erwerbsfähigkeit u. dgl. zu bemessen haben, und in der Frage nach der Pflichtigkeit wird es namentlich auf den Umstand anzukommen haben, ob die Familie doch alsbald der Gemeinde zur Last fällt, wenn auch die Auswanderung nicht geschieht.

Im Falle Auswanderer und Gemeinde über die Pflichtigkeit zur Cautionsleistung und über die Art und Größe der Caution oder über letztere Puncte allein in Streit gerathen, so erscheint die das Auswanderungsgesuch instruirende Behörde, welche als in der Hauptsache zuständig auch über die mit dem Auswanderungsgesuche connexen Nebenpuncte zu entscheiden hat, zur Beschlußfassung berufen.

Die kgl. Regierung von U. u. A. hat dies in einer Entschließung v. 24. Febr. 1854, welche an das kgl. Landgericht Königshofen erging, ausgesprochen, und auch zur Bemessung in ähnlichen Fällen dieselbe mittelst autogr. Entschl. vom nämlichen den übrigen Behörden mitgetheilt.

Diese Cautionsverbindlichkeit ist erst dann als erloschen zu betrachten, wenn der Eintritt in den fremden Unterthansverband vollständig, sei es durch förmliche Reception, sei es durch Naturalisation bewirkt ist, und hiedurch alle jene Rechtsverhältnisse aufgehoben werden, welche bis dahin gegenüber der betreffenden Heimathsgemeinde in Kraft waren.

Die Länder, in denen die Naturalisation erst durch längeren Zeitablauf begründet wird, siehe oben IV. S. 27.

Zu den besonderen Erfordernissen der Befriedigung der Privatgläubiger und der Stellung einer Caution wegen zu befürchtender hülfloser Rückkehr gehören endlich noch weiter

3. bei I. Auswanderungen nach überseeischen Ländern (Nord- und Südamerika, Australien)

c) der Ausweis der Gesuchsteller über den Besitz der zur Ausführung ihres Vorhabens in minimo erforderlichen Geldmittel, in vollkommen befriedigender Weise.

Digitized by Google

M. E. v. 27. Juni 1839, Nr. 2.
Doell. XXII. S. 12.
K. J. Bl. f. U. u. A. 1839, S. 475.

Die erforderlichen Mittel haben sich nicht nur auf die Bestreitung der Reisekosten bis zum Einschiffungsplatze und die Kosten zur Ueberfahrt, sondern auch auf die Kosten des ersten Aufenthaltes am Ausschiffungsplatze zu erstrecken.

Auf das Vorhandensein dieser erforderlichen Mittel, als wesentliche Vorbedingung der Auswanderungs-Erlaubniß, wird namentlich noch durch besondere höchste M.-Entschließungen

v. 11. Juni 1844,
Doell. XXII. S. 30;
v. 14. Juli 1846,
Doell. XXII. S. 68; und
v. 28. Juni 1847,
Doell. XXII. S. 36,

aufmerksam gemacht und nach einer E. der kgl. Reg. v. U. u. A. vom 29. Jan. 1838, K. J. Bl. S. 104 sollen diese bezüglich des Nachweises vollkommen genügender Reisemittel bestehenden Vorschriften besonders bei zahlreichen Familien strengstens gehandhabt werden.

In der vorallg. Ministerialentschließung vom 11. Juni 1844 sind 60 fl. als das Minimum bezeichnet, welches für jedes auswandernde Individuum am Seeplatze noch verfügbar sein müsse, um nur die Kosten der Ueberfahrt bestreiten zu können, während in der M. E. v. 14. Juli 1846, Nr. 4 die Kosten des ersten Aufenthaltes in Amerika im beiläufigen Betrage bis zu 50 fl. im Ganzen angegeben werden.

Die kgl. Regierung von U. u. A. setzt, um sowohl die Auswanderer als deren Heimathsgemeinden vor Nachtheil zu wahren, weil solche hülflos Bettlern gleich dastehende Auswanderer nach in New-York bestehender Verfügung auf Kosten ihres gewesenen Rheders oder Schiffskapitains wieder nach Europa zurückgeführt werden sollen, folgende Summen fest, ohne deren Besitz die Bewilligung zur Auswanderung versagt werden soll:

a. für ein Individuum über 10 Jahre die Summe von wenigstens 150 fl.,
b. für Kinder von 1—10 Jahren die Summe von 100 fl.,
c. für Säuglinge die Summe von 30 fl. in Baarem.

E. v. 27. März 1846.
K. J. Bl. 1846. S. 169.

Digitized by Google

Indessen begnügt sich die Praxis, wenn nur einmal die Ueberfahrt gedeckt ist, mit den geringsten Mitteln, wenn namentlich die Auswanderer schon Verwandte und Bekannte in Amerika haben, von denen Gering-Bemittelte oft selbst die Ueberfahrtskosten geschickt erhielten, und von denen sie sich außerdem noch durch Aufnahmszusicherungen auszuweisen vermögen.

Namentlich sollen die Gemeinden geeignet verständigt werden, welche ihren armen Angehörigen durch Unterstützung aus öffentlichen Mitteln die Auswanderung nach solchen fernen Ländern ermöglichen wollen, dieselben in den Stand zu setzen, daß sie für die erste Zeit ihres Aufenthaltes die Kosten für ihre Subsistenz und namentlich auch für die Reise in's Innere des Landes zu bestreiten vermögen.

M. E. v. 2. April 1855.

K. A. Bl. f. U. u. A. 1855. S. 427.

Gar oft aber haben die Auswanderer über die Größe der zu der am häufigsten stattfindenden Auswanderung nach Nordamerika nöthigen Mittel ganz unrichtige Vorstellungen, wie man sich fast täglich bei den Leuten überzeugen kann, welche sich zur Auswanderung herbeidrängen, wo man nicht selten die Wahrnehmung macht, daß solche sogar die Behörden über den Besitz der nöthigen Mittel zu täuschen versuchen, durch den irrigen Gedanken beruhigt, daß, nachdem der und jener unter ähnlichen und gleichen Verhältnissen fortgegangen und nicht wieder gekommen, sie wohl auch ihr Ziel erreichen werden, weil sie keine Nachricht von den Schicksalen haben, mit welchen solche Leute, schon bevor sie sich einschifften, oft heimgesucht worden sind.

Nach einer berichtlichen Anzeige des kgl. General-Consulates zu Hamburg treffen daselbst häufig Auswanderer ein, welche kaum das Passagegeld zu bezahlen vermögen, oder nach Berichtigung desselben nicht mehr hinreichende Mittel besitzen, um die für die Seereise nöthigen Utensilien sich anzuschaffen, während Andere durch die Bestreitung dieser Auslagen von allen Mitteln entblößt werden, und somit nach ihrer Landung in Nordamerika nicht selten dem Elende anheimfallen.

Es ist deshalb noch in Folge neuester den unterfränkischen Behörden durch das K. A. Bl. v. J. 1859, S. 1625 mitgetheilter höchster Min.-Entschl. v. 30. Nov. 1859 Nr. 2577 Bedacht darauf zu nehmen, und den Behörden wiederholt an's Herz gelegt worden, was auch bereits durch E. der kgl. Reg. v. U. u. A. v. 20. Juli 1846, Nr. 4, K. J. Bl. 10 bes. Beil. geschehen, daß die Auswanderer mindestens soviel Baarschaft besitzen, daß sie nicht nur die Kosten der Reise bis zum Einschiffungsplatze, das Ueberfahrtsgeld, und den Aufwand für Anschaffung der

Digitized by Google

zur Seereise nothwendigen Requisiten zu bestreiten vermögen, sondern auch noch hinreichende Mittel übrig behalten, um nach der Landung in Nordamerika ihre Subsistenz für den Anfang zu sichern, oder die Reise ins Innere des Landes fortzusetzen.

Was aber von Nordamerika gesagt ist, gilt von Amerika überhaupt und von Australien,

E. der. kgl. Reg. v. U. u. A. v. 4. Juni 1840.
K. J. Bl. v. 22. Febr. 1851, Nr. 23. S. 185.
M. E. v. 11. Juni 1853, Nr. 6754, mitgeth. durch autogr. R. E. v. 22. Juni 1853, Nr. 40,005/33437 die Auswanderung nach Brasilien betr.
M. E. v. 2. Apr. 1856, Nr. 8888, mitgeth. d. autogr. R. E. v. 9. April 1856, Nr. 27,174/23094, Reisen und Auswanderungen nach Australien betr.; s. Beilage Nr. VIII. X. XI.

in welch ersterer Entschließung die Bestimmungen über Reisebewilligungen nach Nordamerika gegeben werden, welche die nämlichen sind, wie jene über die Auswanderungen, während in den letzten beiden höchsten Entschließungen wieder auf die Instruktion der Auswanderungsgesuche Bezug genommen wird, welche für die Auswandernugen, bez. Reisen nach Nordamerika vorgeschrieben ist.

Bei Auswanderungen nach Brasilien kommt auch oft der Fall vor, daß Bittsteller, welche nicht soviel Vermögen besitzen, um aus eigenen Mitteln die Kosten der Ueberfahrt zu bestreiten, und durch Ankauf von Grundbesitz in Brasilien als freie Eigenthümer sich anzusiedeln, mit einem brasilianischen Gutsbesitzer einen Vertrag abschließen, nach welchem dieser die Kosten der Ueberfahrt vorschußweise bestreitet, die Auswanderer hingegen bei ihm auf eine Reihe von Jahren, resp. so lange in ein Dienstverhältniß treten, bis der Ersatz jener Kosten bewirkt ist.

Auch hiegegen wird von der kgl. bayrischen Regierung nichts erinnert, jedoch sind die mit den Plantagebesitzern abgeschlossenen Verträge einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, insbesondere ist darauf zu sehen, daß sowohl der Name der Plantagenbesitzer als auch der des Bevollmächtigten, welcher in Europa den Vertrag mit dem Auswanderer abschließt, in dem Contracte aufgeführt, daß die Legitimation des Letzteren gehörig nachgewiesen, daß die Verpflichtung zur vorschußweisen Bestreitung der Kosten der Uebersiedelung von Seite des Plantagen-Besitzers ausdrücklich übernommen, und die Solidität des Unternehmens überhaupt durch ein Zeugniß des k. begl. brasil. General-Consuls zu Hamburg bestättigt ist.

Digitized by Google

Ein Formular eines solchen Contractes siehe unter Nr. XIII. der Beilagen, welches durch autogr. M. E. v. 11. Juni 1853, Nr. 6754 und M. E. v. 22. Juli 1853 Nr. 40050/33437 den Behörden mitgetheilt wurde, gegen dessen Inhalt eine Erinnerung nicht besteht.

Gleiche Verträge, wodurch die Auswanderer gegen Vorschuß der Reisekosten sich verpflichten, dieselben in der neuen Heimath abzuverdienen, kommen auch bei Auswanderungen nach Australien vor, welche alsdann ebenso wie jene nach Brasilien zu prüfen sind.

Alleg. M. E. v. 2. April 1856, Nr. 8888.

Früher waren noch in Folge Anordnung der franz. Regierung besondere Vorschriften über die erforderlichen Summen gegeben, welche diejenigen haben mußten, welche in einem franz. Seehafen nach Nordamerika sich einschiffen wollten, und gemäß welchen nach der M. E. v. 29. Juli 1832, Doell. III. S. 120, auf welche, als noch unverändert bestehend, auch die M. E. v. 23. Oct. 1845. Doell. XXII. S. 65, Bezug nimmt, jeder Auswanderer sich für seine Person über den Besitz von 800 Fr. oder für seine Familie über 1700 Fr. disponible Geldmittel, und nach einer späteren M. E. v. 25. Aug. 1836, Doell. XXII. S. 65, K. J. Bl. v. 1836, S. 626, jeder Auswanderer über den Besitz von 400 fl. und jede Person unter 18 Jahren über einen solchen von 200 fl. sich auszuweisen hatte.

Die k. französische Regierung hat aber jetzt die Erklärung abgegeben, daß die gedachten Auswanderer bei ihrer Ankunft an der französischen Grenze den früher vorgeschriebenen Besitz gewisser Geldmittel nicht mehr nachzuweisen brauchen,

M. E. v. 4. Dec. 1853.

K. A. Bl. f. U. u. A. S. 823.

Brater, Pr. Erl. v. J. 1853, S. 233.

womit auch die gleiche Vorschriften, wie vor, enthaltende M. E. vom 8. Juni 1831, Abs. 2. Doell. III. S. 124. K. J. Bl. 1831, S. 1601 u. die E. der kgl. Reg. v. U. u. A. v. 27. Oct. 1845. K. J. Bl. 1851, S. 189, außer Geltung gekommen ist.

Bestimmte Geldsummen sind auch festgesetzt zu besitzen bei Auswanderungen nach Algier, wenn die Auswanderer Erlaubnißscheine für unentgeltliche Ueberfahrt dahin erhalten wollen, worüber sie sich durch Zeugnisse und Baarvorzählung bei den Militärbehörden zu Cetta und Marseille, welche diese Erlaubnißscheine ausstellen, auszuweisen haben, nämlich:

a. bei Auswanderern, für welche Ländereien vorbehalten wurden, 2000 Fr. (930 fl.),

Digitized by Google

β. bei verheiratheten Arbeitern 400 Fr. (186 fl.),

γ. bei ledigen Arbeitern 100 Fr. (47 fl.).

Zudem soll auch jedem Arbeiter, welcher zu Cetta oder Marseille die für die Kategorie, zu welcher er gehört, geforderte Summe baar aufzuweisen nicht vermag, sowohl die Einschiffung als auch jede Unterstützung zum Zwecke der Rückreise in seine alte Heimath verweigert werden.

M. E. v. 22. Jannar 1854, Nr. 5039.
Mittelfr. Kreisbl. S. 106.
Prater Pr. Erl. v. J. 1854, S. 17.
6 bes. Beil. z. K. J. Bl. v. J. 1854.

Ueberhaupt jedem Fremden, der nicht über genügende Mittel sich auszuweisen vermag, hat die französische Gesandtschaft den Auftrag, den Zutritt nach Algier zu verbieten.

M. E. v. 7. Dec. 1832.
Doell. III. S. 147.

Außerdem wird noch — außer den Fällen der Auswanderungen in die gedachten überseeischen Länder, der Besitz einer bestimmten Summe Geldes als Bedingung der Aufnahme in den fremden Unterthansverband und daher als Vorbedingung der diesseitigen Auswanderungsbewilligung bei nachfolgenden Ländern gefordert:

α. bei Auswanderungen nach Griechenland, wo die Aufnahme nur dann zu erwarten ist, wenn die Auswanderer neben den benöthigten Reisemitteln, welche auf ohngefähr 150 Drachmen oder 62 fl. rhn. sich belaufen, über ein Baarvermögen von mindestens 1800 Drachmen oder 750 fl. rhn. für jeden Kopf sich auszuweisen vermögen;

M. E. v. 25. Oct. 1840.
Doell. XXII. S. 85.

β. bei Auswanderungen nach Siebenbürgen, wohin nach dem Wunsche der k. k. österr. Regierung vorläufig und bis die Bedingungen der Aufnahme daselbst gesetzlich bestimmt und bekannt gegeben sein werden, nur jenen bayerischen Unterthanen die Bewilligung zur Auswanderung ertheilt werden möge, bei denen sich nachfolgende Erfordernisse vereint finden:

1) die Eigenschaft eines Landwirths;
2) der Besitz eines Vermögens von mindestens 800 fl.;
3) der Nachweis der Erwerbung eines bestimmten Grundstücks als Eigenthümer oder Pächter, sowie die Aufnahme in eine bestimmte Gemeinde.

M. E. v. 1. Juli 1847.
Doell. XXII. S. 105.

Digitized by Google

γ. Bei Auswanderungen nach Polen, wo jeder Auswanderer, um in Polen Ländereien und Ackerbau zu treiben, als verheirathet 400 fl., und als ledig 200 fl. und für jede Magd oder Knecht 100 fl. bei der russischen Gesandtschaft zu München zu hinterlegen im Stande sein muß.

M. E. v. 25. Sept. 1841., mitgeth. d. lith. M. E. v. 8. Oct. 1841, Nr. 37231/631, und bei
Doell. XXII. S. 103.

Das Vorhandensein dieser erforderlichen Mittel wird sich aus dem oben C. b. zu übergebenden Vermögenszeugnisse ergeben.

Die Behörden sind speciell dienstverantwortlich erklärt für den strengsten und gewissenhaftesten Vollzug der über die Prüfung der Vermögensverhältnisse, resp. der erforderlichen Reise- und Ueberfahrtsmittel bestehenden Vorschriften, und dafür verantwortlich, daß der wirkliche Besitz nach dem Zeitpunkte der Auswanderung verlässig ermirt und bezeugt werde.

M. E. v. 28. März 1837.
Doell. XXII. S. 17.
M. E. v. 27. Juni 1839, Nr. 2 u. 4.
Doell. XXII. S. 19*).

Endlich kommt hierher noch als letztes Erforderniß einzureihen:

d) die Vorlage eines Ueberfahrtsvertrages, welcher mit einem für den betreffenden Regierungsbezirk aufgestellten Agenten eines vom Staate anerkannten Schiffsrhebers abgeschlossen sein muß.

Während nach den früheren höchsten Entschließungen vom 28. März 1837, Doell. XXII. S. 17, vom 27. Juni 1839, Doell. XXII. S. 19. K. J. Bl. f. U. u. A. 1839, S. 475, und 24. Jan. 1840, Nr. 1, Doell. XXII. S. 20, nur erforderlich war und genügte, wenn im Allgemeinen

*) Nach dem Ausschreiben der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Actiengesellschaft bestehen folgende Ueberfahrtspreise für die Postdampfschiffe Hamonia, Borussia, Saxonia und Teutonia: I. Cajüte Pr. Crt. 150 Rthlr., II. Cajüte Pr. Crt. 100 Rthlr., Zwischendeck Pr. Crt. 60 Rthlr. Beköstigung inclusive.

Der Norddeutsche Lloyd macht für die Postdampfschifffahrt zwischen Bremen und New-York folgende Preise bekannt: I. Cajüte 140 Thlr., II. Cajüte 90 Thlr., Zwischendeck 55 Thlr. Gold, incl. Beköstigung. Kinder unter zehn Jahren auf allen Plätzen die Hälfte, Säuglinge 3 Thlr. Gold.

Doch ist der Betrag der Ueberfahrtskosten wechselnd, je nach den Jahrgängen und Jahreszeiten, und hängt überdies von besonderen Verhältnissen ab, und kann aus den von den Agenten abzufordernden Zeugnissen am ehesten ersehen werden.

Die Behörden sind verpflichtet, sich stets genaue Kenntniß von den jeweils bestehenden Ueberfahrtspreisen zu verschaffen.

Digitized by Google

die Auswanderer sich über die Versicherung einer Ueberfahrtsgelegenheit ausgewiesen hatten, wurde durch spätere höchste Entschließungen angeordnet, daß nur solche Schiffs- oder Ueberfahrtsaccorde als gültig anzuerkennen sind, welche entweder von den Auswanderern mit den Schiffseignern, welche ihre für das Königreich erhaltene Bewilligung der Regierung angezeigt und von dieser die Befugniß zum unmittelbaren Abschlusse der Accorde bekommen haben, oder mit deren für den Regierungsbezirk legitimirten Agenten abgeschlossen worden sind.

M. E. v. 8. Sept. 1845.
Doell. XXII. S. 33.
M. E. v. 14. Juli 1846. Nr. 2.
Doell. XXII. S. 68.
M. E. v. 28. Juni 1847.
Doell. XXII. S. 36.
E. d. k. R. v. U. u. A. v. 11. Apr. 1846, K. J. Bl. S. 207, v. 20. Juli 1846, Nr. 2, J. Bl. 10. bes. Beil., v. 23. März 1847, K. J. Bl. S. 167, und v. 21. Mai 1853, K. J. Bl. S. 386.

Die concessionirten Expedientenhäuser, deren General- und Unter-Agenten werden immer durch öffentliches Ausschreiben bekannt gemacht, und sind bei jeder Distriktspolizei-Behörde aus dem hierüber angelegten und stets evident zu haltenden Verzeichnisse zu ersehen.

Nur bei Auswanderungen nach solchen Ländern, für welche in Bayern Schiffsexpedienten und Agenten noch nicht aufgestellt sind, ist die Wahl des Schiffsexpedienten und des Agenten frei.

Dies war bisher bei Auswanderungen nach Brasilien und Australien in Gemäßheit der M. E. v. 14. Juli 1852, Auswanderung nach Brasilien betr.

Doell. XXII. S. 77.
M. E. v. 2. April 1856 Nr. 8888, Auswanderung nach Australien betr.

der Fall; nachdem aber auch jetzt für diese Auswanderungen Expedientenhäuser concessionirt und mit Agenten versehen sind, so findet auch bezüglich dieser keine Ausnahme mehr statt.

Bei der Prüfung der Ueberfahrtsverträge ist insbesondere noch weiter darauf zu sehen, daß in denselben das accordirte Schiff, die Zeit der Abfahrt, sowie der Punkt der Verköstigung des Auswanderers durch den betreffenden Schiffsrheder für den Fall, daß die Abfahrt nicht genau zur vertragsmäßigen Zeit erfolgen sollte, vollständig festgesetzt und geregelt ist.

Digitized by Google

Der Termin zur Abreise vom Einschiffungsplatze muß in der Art bemessen sein, daß für die Ausfertigung und Visirung der Reiselegitimationen mindestens noch ein Zeitraum von 14 Tagen verbleibt. Ueberfahrtsaccorde mit allzu kurzen Einschiffungsterminen sind sofort zurückzuweisen.

M. E. v. 14. Juli 1846. Nr. 3.
Doell. XXII. S. 68.
E. d. k. R. v. U. u. A. v. 30. Mai 1846 u. 20. Juli 1846 Nr. 3.
K. J. B. S. 309 u. 10 bes. Beil.

Was insbesondere bei den freie Ueberfahrt nach Brasilien und Australien gegen Verpflichtung des späteren Abverdienstes gewährenden Verträgen zu beachten, ist bereits in der vorigen lit. c. angegeben worden.

Ein Formular, wie ein mit den Agenten der concessionirten Expedientenhäuser zu Havre abgeschlossener Vertrag beschaffen sein muß, s. Beilage Nr. XII.

Das endlich noch durch die M. E. v. 13. Jan. 1840, Doell. XXII. S. 20 und die M. E. v. 24. Jan. 1840, Doell. XXII. S. 20 für die Ueberfahrtsverträge vorgeschriebene Visa des am Einschiffungsplatze befindlichen bayer. Gesandten ist in Folge neuest ergangener h. M. v. 30. Aug. 1857 Nr. 18486, K. A. B. 1857 S. 1312 nicht mehr erforderlich, nachdem für die zu dessen Anordnung bestandenen Motive der k. bayer. Regierung, M. E. v. 24. März 1840 Nr. 2, Doell. XXII. S. 21, auf andere Weise Vorsorge getroffen worden ist.

Es haben daher auch die hierauf bezüglichen Entschließungen der k. Kreisregierungen, insbesondere der k. Regierung v. U. u. A. v. 4. Juni und 20. Juli 1846, Nr. 1. K. J. Bl. 1846, S. 321 u. 10. bes. Beil. insoweit keine Geltung mehr.

Selbstverständlich bildet die Vorlage des so vorschriftsmäßig beschaffenen Ueberfahrtsaccordes das letzte Erforderniß, an dessen Vorhandensein alsdann sich unmittelbar die Auswanderungs-Bewilligung anzuschließen hat; insbesondere muß ein solcher Ueberfahrtsvertrag nicht schon im Beginne der Verhandlungen, und in einem Zeitpunkte, in welchem die Ausführung des Vorhabens noch ungewiß, sonach der Verlust des beim Vertragsabschlusse zu entrichtenden Darangeldes zu besorgen ist, gefordert werden; es genügt vielmehr, wenn nur vor der Aushändigung der Auswanderungsbewilligung der Nachweis der gesicherten Ueberfahrtsgelegenheit geliefert wird.

M. E. v. 11. Juni 1844, Nr. 1.
Doell. XXII. S. 30.

Digitized by Google

Um die verschiedenartigen Mißstände, welche durch einen so voreiligen Vertragsabschluß entstehen können, zu beseitigen, ist sogar die Anordnung getroffen, daß zur Accordirung die Behörden speciell die Genehmigung zu ertheilen, und ein Zeugniß hierüber auszustellen haben, sobald sie hiezu durch die gepflogenen Verhandlungen in den Stand gesetzt sind, und keinem Ueberfahrts-Vertrage die Anerkennung der Polizei-Behörde zu Theil werden kann, welchem nicht die Ausstellung des vorbezeichneten Zeugnisses vorangegangen ist, worüber das Weitere in der 4. Abtheilung über das Verfahren 1. Abschn. lit. B. II. angegeben wird.

E. d. kgl. R. v. U. u. A. v. 23. Apr. 1852.
K. J. Bl. S. 350.

Die Auswanderungs-Behörden haben zu berücksichtigen, daß der Auswanderer nicht durch eine zu früh geforderte Vorlage bei etwaiger Abweisung seines Gesuchs in Kosten versetzt werde, oder daß er durch verspätete, oder ungenügende Vorlage seines Ueberfahrts-Accords nicht in Verlegenheit bezüglich seiner Reise gerathe.

Deßhalb sollen die Districtspolizei-Behörden die Ermächtigung zum Abschlusse der Ueberfahrts-Verträge nicht eher ertheilen, als bis die Instruirung der Reise oder Auswanderungsgesuche soweit vollendet ist, daß deren Gewährung kein weiteres Hinderniß mehr im Wege steht.

Es ist aber für jeden einzelnen Auswanderer ein gesonderter Ueberfahrtsvertrag vorzulegen, und von dieser Regel nur alsdann eine Ausnahme gestattet, wenn Ueberfahrtsverträge für mehre zu einem und demselben Familienbande gehörige Individuen abzuschließen sind, in welche Categorie jedoch selbständige Geschwister und Verlobte nicht zu rechnen sind.

E. d. kgl. R. v. U. u. A. v. 29. Oct. 1852.
K. J. Bl. 1852, S. 890.

Bloße Aufnahmsscheine sind nur dann zur Berücksichtigung geeignet, wenn sie die wesentlichsten Theile des Inhaltes der Originalverträge, wie: Name und bisherige Heimath des Auswanderers, Ueberfahrtspreis, Abfahrtsfrist und Schiffsname enthalten.

II. Bei Reisen nach überseeischen Ländern (Nordamerika, Brasilien und Australien)

ist die Reisebewilligung an dieselben Voraussetzungen geknüpft, wie die Auswanderungs-Bewilligung, und was namentlich den hier oben sub D. c. geforderten Ausweis der nöthigen Mittel betrifft, so hat sich solcher hier auch noch auf den Besitz der Rückreisekosten zu erstrecken, da die Rückkehr der fraglichen Reisenden, weil sie nicht auswandern, vorausgesetzt werden muß.

Digitized by Google

Die häufig hiebei vorkommende Annahme und Angabe, daß die Rückreisekosten in Amerika selbst leicht erübrigt werden könnten, soll hiebei außer aller Berücksichtigung gelassen werden.

E. d. kgl. R. v. U. u. A. v. 4. Juni 1840,
K. J. B. 1851, S. 185, Nr. 26911/22017, die Reisen nach Nordamerika betr.
Lith. E. der kgl. Regierung v. U. u. A. v. 8. April 1856, Nr. 27174/23094, die Reisen nach Australien betr.

Doch wird hievon in der Praxis meistens abgesehen und nur gefordert, daß die Mittel zur Hinreise vorhanden sind.

Insbesondere gelten wegen der Sicherheitsleistung für die rechtzeitige Heimkehr noch nicht conscriptionspflichtiger Jünglinge die nämlichen Bestimmungen, wie im Falle ihrer Auswanderung.

M. E. vom 24. Mai 1853, Nr. 5797, mitgeth. d. lith. R. E. v. 29. Mai 1853, Nr. 37014/29392.
Brater, Samml. Pr. Erl. 1853, S. 139, die Ausstellung von Reisepässen nach Nordamerika an noch nicht conscriptionspflichtige Jünglinge betr. Beilage Nr. IV.

Die Instruction der Gesuche haben die oben B. a. genannten Unterbehörden, worüber das Nöthige unten in der vierten Abtheilung „über das Verfahren" gleichfalls erörtert werden soll; dagegen die Reise-Bewilligungen haben die kgl. Kreisregierungen, K. d. J., zu ertheilen, welchen auch bezüglich der Instruction der Reisegesuche nach Amerika, nach welcher auch jene nach Brasilien und Australien behandelt werden sollen, in eigener Zuständigkeit die näheren Anordnungen überlassen sind.

Alleg. E. d. kgl. R. v. U. u. A. v. 4. Juni 1840, Nr. 3.
E. ders. R. v. 3. März 1846.
J. Bl. 1851, S. 189.
M. E. v. 7. Juli 1853.
Doell. XXIX. S. 316.
S. unten 4. Abth. 1. Absch. lit. C.

Die Bescheidung von Reisegesuchen nach Amerika wandernder Handwerksgesellen, welche ihre Militärpflicht erfüllt haben, ist den Distriktspolizei-Behörden selbst überlassen, alleg. E. v. J. 1840, Nr. 7, da dies bei solchen keinem Anstande unterliegt.

M. E. v. 30. Mai 1837.
Doell. XIV. S. 958.

Diese hier im ersten Abschnitte sub D. aufgeführten Erfordernisse sind es, von deren Erfüllung zur Zeit außer den allgemeinen, bei jeder

Digitized by Google

Auswanderung in Frage kommenden, theils sich von selbst verstehenden theils gesetzlich begründeten Vorbedingungen die Auswanderung in europäische (nicht deutsche Bundesstaaten) und außereuropäische überseeische Staaten abhängig gemacht ist, deren Zahl und Beschaffenheit aber durch die Staatsregierung aus ihr gutscheinenden Gründen oder wegen anders gewordener Verhältnisse, im Verordnungswege, weil nur die Auswanderung in deutsche Bundesstaaten an gesetzliche Verbindlichkeiten geknüpft wird, steter Veränderung unterworfen ist.

Weil bei den Voraussetzungen der Auswanderung in die überseeischen, außereuropäischen Länder der Auswanderungs-Agenten, mit denen die Ueberfahrts-Verträge abgeschlossen werden müssen, Erwähnung geschah, auch nur für diese die Auswanderungs-Agenturen bestehen, so ist es hier passend,

III. die Lehre vom Agenturwesen, der Concessionirung der Agenturen in Auswanderungssachen, und von deren Pflichten anzuschließen.

1) Zeit der Entstehung des Agenturwesens.

Erst seit dem 8. Mai 1840 bestehen in Bayern obrigkeitlich-concessionirte Auswanderungs-Agenten, das sind von auswärtigen Schiffseignern und Schiffsexpedienten, Schiffsrhedern bevollmächtigte bayerische Staatsbürger, in der Regel Handelshäuser, mit welchen allein und unter deren Verantwortlichkeit die Ueberfahrtsverträge abzuschließen sind, und welche zu diesem Behufe in Bayern die Concession eigens erwirkt und erhalten haben.

Zuerst war es den Auswanderern selbst überlassen, mit welchen Schiffseignern oder Schiffsrhedern sie ihren Vertrag abschließen wollten, zu welchem Behufe sie sich entweder schriftlich an solche wendeten, oder erst bei ihrer Ankunft am Einschiffungsplatze den Accord abschlossen.

Dieser Zustand hatte viel Uebles im Gefolge. Es wurde das Land mit Emissären auswärtiger Schiffsexpedienten und Mäckler überschwemmt, die nicht selten die Lente Gewinnes halber zur Umgehung der gesetzlichen Auswanderungs-Bewilligung verleiteten, während Andere am Einschiffungsplatze ihre Unerfahrenheit und der gemeinen Gewinnsucht dieser Leute znm Opfer fielen, und oft das Meiste ihrer Habe verloren hatten, bis sie nur zur Abfahrt gelangen konnten.

Allen Knnstgriffen betrügerischer Zwischenhändler waren dieselben blosgestellt; unter dem Vorgeben, daß z. B. die von ihnen mitgebrachten Münzen nicht im Cours seien, wurden sie zum Umtausch derselben unter den nachtheiligsten Bedingungen oder sogar gegen falsches Geld verleitet, oder in der Weise beim Vertragsabschlusse getäuscht, daß sie

Digitized by Google

zu Schiffe der Alternative drückenden Mangels, oder unvorhergesehenen bedeutenden Mehrausgaben überlassen waren.

Diese Uebelstände von ihren Angehörigen abzuwenden, bestimmte zunächst die um das Wohl derselben stets besorgte kgl. bayr. Staats-Regierung, die tarifmäßigen Passagegelder anzuzeigen, und anzuordnen, daß sich von den Auswanderern stets über eine bestimmte Ueberfahrts-Gelegenheit ausgewiesen, und sich zu diesem Behufe an die Consuln am Einschiffungsplatze gewendet werde, welche ihr Visa über die Solidität des Schiffseigners oder Mäklers beizusetzen hatten.

Allein auch damit war noch nicht jedes Uebel beseitigt; die kgl. bayr. Staatsregierung, für das Wohl ihrer Landeskinder besorgt, selbst wenn sie ihren heimathlichen Boden mit einem neuen Vaterlande vertauschen wollen, erkannte vielmehr, daß, wenn die Auswanderer nicht in die Hände unbefugter Verschiffer fallen sollen, und ihre Ueberschiffung auf eine billige, humane Weise bewirkt werden solle, die Zulassung der Auswanderungs-Agenturen in Bayern, gegen welche sie nur immer deßhalb war, weil sie glaubte, dadurch der Verlockung zu Auswanderungen in die Hände zu arbeiten, nicht umgangen werden könne, was dieselbe in der h. M. E. vom 8. Mai 1840, Doell. XXII. S. 16 ausgesprochen hat, und womit sie zugleich dieses Institut ins Leben rief, so daß von diesem Jahre an *keinem Schiffsrheder und keinem Agenten* derselben eine Wirksamkeit oder eine Anerkennung ihrer Verträge in Bayern eingeräumt werden kann, *der nicht die obrigkeitliche Bewilligung* hiezu erlangt hat.

M. E. v. 8. Sept. 1845.
Doell. XXII. S. 33.
M. E. v. 30. Sept. 1845, Nr. 28546.
Doell. XXII. S. 33, auch mitgetheilt durch lith. R. E. vom 7. Oct. 1845, Nr. 570/614.

2) *Von der Concessionirung auswärtiger Schiffsexpedienten und Schiffsmäckler zur Aufstellung von Agenten, der Art und Weise der Concessionirung, und Umfang der Concession, von den competenten Behörden, von den Benennungen „Generalagent, Specialagent, Unteragent," von der allgemeinen Haftbarkeit des Stellvertreters oder Specialagenten und von den Grundsätzen des Verfahrens.*

Jeder auswärtige Schiffseigner und Schiffsmäckler, welcher in Bayern Agenturen haben will behufs vertragsmäßiger Beförderung der Auswanderer nach Nordamerika, muß vor Allem einen in Bayern ansässigen

Digitized by Google

General-Hauptagenten und Stellvertreter zur Oberleitung dieses Geschäftes für die sieben Regierungs-Bezirke d. d. Rheins namhaft machen und aufstellen, welcher als solcher angemessene Bürgschaft zu leisten und die Haftung für alle von ihm und den übrigen Agenten abgeschlossenen Verträge zu übernehmen hat.

Das Gesuch ist bei der Regierung entweder durch den benannten Stellvertreter, General-Hauptagenten, oder den Schiffsrheder selbst, und zwar bei jener Regierung, in deren Bezirk Ersterer ansässig ist, einzureichen, und dann die Erfüllung jener ersten und wesentlichen Vorbedingung —Bevollmächtigung eines Stellvertreters, General-Agenten — und dessen Cautionsfähigkeit, nachzuweisen.

Die kgl. Regierung legt hierauf das mit den nöthigen Belegen versehene Gesuch dem kgl. Staatsministerium des Innern vor, welches sich darüber ausspricht, ob die Aufstellung von Auswanderungs-Agenturen von Seiten des nachsuchenden Schiffsrhebers, Handlungshauses in Bayern überhaupt einem Bedenken unterliege oder nicht, und dann letzteren Falls es der kgl. Regierung unter Rückschluß der gemachten Vorlagen überläßt, den betreffenden N. N. für die Oberleitung dieses Geschäftes in den sieben Regierungsbezirken d. d. Rh. in der Art zu bestättigen, daß Letzterer als Stellvertreter des Schiffseigners erscheint, als solcher nach dem Ermessen der kgl. Regierung angemessene Bürgschaft leistet und die Haftung für alle, von den Agenten in den betr. sieben Regierungsbezirken abgeschlossenen Verträge zu übernehmen hat.

Insoferne als man auch oft den Schiffseignern, bez. Handlungshäusern an den Einschiffungsplätzen den Namen „Generalagenten" beilegt, wird sodann der in Bayern aufgestellte Stellvertreter „Special-Agent" genannt.

Von der diesem Stellvertreter oder Special-Agenten ertheilten Bewilligung hat alsdann die betreffende Kreisregierung den übrigen kgl. Regierungen K. d. J. Mittheilung zu machen, und dem Ministerium Anzeige zu erstatten.

Die Befugniß dieses Stellvertreters oder Hauptagenten aber zum Abschlusse von Schiffsaccorden muß demselben ausdrücklich und besonders ertheilt werden, ist nur auf den betreffenden Regierungsbezirk beschränkt, für denselben eine ausschließende, und kommt insbesondere dem Schiffseigenthümer, Schiffsmäckler, Schiffsexpedienten (Generalagent im weitern Sinne, dem gegenüber der Stellvertreter Generalagent im engeren Sinne, oder Special-Agent heißt) nicht zu, dem jeder unmittelbare Vertragsabschluß mit Auswanderern des Regierungs-

Digitized by Google

kreises seines Special-Agenten oder mit Angehörigen eines andern Regierungsbezirkes, für den er blos die Bewilligung zur Aufstellung von Agenten erhalten hat, strengstens untersagt ist, soferne er auch diese Befugniß von den betreffenden Regierungen nicht ausdrücklich für sich erwirkt hat. Wenn einem Solchen aber durch Minist. E. die Befugniß zum unmittelbaren Abschluß von Ueberfahrtsverträgen mit Auswanderern aus allen Regierungsbezirken zugestanden worden ist, so bedarf er einer neuerlichen Ermächtigung hiezu von Seite der einzelnen Kreisregierungen nicht mehr.

M. E. v. 2. Nov. 1853, Nr. 1624, mitgeth. durch lith. P.-E. v. 5. Nov. 1853, Nr. 5972.

Die Aufstellung und Bestättigung weiterer Agenten muß weiter bei den einschlägigen Kreisregierungen nachgesucht werden, was sowohl dem Schiffseigner, bez. Schiffsmäckler oder Handlungshause am Einschiffungsplatze, als auch im Namen desselben und mit dessen Einwilligung dem haftbar autorisirten Stellvertreter gestattet ist, jedoch nicht in der Art, daß diese weiteren Agenten als Unteragenten des Letzteren erscheinen, und nur mit diesem, und nicht mit dem Schiffseigner in directem Geschäftsverkehre stünden, in welchem Sinne die Aufstellung von weiteren Agenten in keiner Weise gestattet werden darf, da die Befugniß zur Bevollmächtigung von Agenten nur auf die auswärtigen Schiffsexpedienten und Schiffseigner beschränkt ist.

Diese Agenten werden aber, obgleich sie ebenso wie der General-Bevollmächtigte mit dem Schiffseigner, Generalagenten im weit. S. in directem Geschäftsverkehre stehen, gleichwohl zum Unterschiede von dem Stellvertreter oder Generalagenten im engeren Sinne, auch „Unteragenten" genannt.

Die Haftbarkeit des Stellvertreters, Generalagenten im eng. S. erstreckt sich aber auch, wie bereits bemerkt, auf die mit diesen weiteren, unter seiner Verantwortlichkeit aufgestellten Agenten abgeschlossenen Verträge.

Mit dieser Haftungsverbindlichkeit und der hiefür zu stellenden Caution des bestellten und zu bestellenden Stellvertreters wurde ein verlässiges Sicherungsmittel der bayerischen Angehörigen bei Geltendmachung ihrer aus den Schiffsverträgen abzuleitenden Ansprüche an den fremden Schiffseigner, Mäckler ꝛc. gewonnen.

Vor Ertheilung der Agenturbewilligung ist die Solidität der Schiffsrheder und Schiffsmäckler und der von ihnen in Bayern als Agenten zu bestellenden Kauf- und Handelshäuser wohl zu prüfen.

Digitized by Google

Zu diesen Agenturgeschäften sollen ausschließend nur anerkannte, solide Handlungshäuser in den größeren Städten des Inlandes zugelassen werden; jedoch ist den Regierungen neben dieser, die Regel bildenden Beschränkung zugleich gestattet, die Uebernahme dieser Agenturgeschäfte nach Umständen und im Falle Bedürfnisses auch andern in größeren Städten ansässigen Personen von erprobter Solidität und Geschäftstüchtigkeit ausnahmsweise zu bewilligen, namentlich solchen, von denen zur Wahrung deutscher Volksthümlichkeit zu erwarten steht, daß sie dahin wirken, daß in Amerika allenthalben Deutsche wieder zu Deutschen kommen. Ihre Bestellung geschieht nur auf Ruf und Widerruf.

Von diesen Gesichtspunkten wird bei den Gesuchen um Bewilligung von Agenturen und deren Bestättigung von den k. Regierungen jeder Zeit ausgegangen.

M. E. v. 8. Mai 1840.
Doell. XXII. S. 22.
M. E. 24. Juli 1845. Nr. 2.
l. c. S. 32.
M. E. v. 14. Aug. 1845.
l. c. S. 33.
M. E. v. 30. Sept. 1845. l. c. S. 33, mitgeth. durch lit. R. E. v. 7. Oct. 1845. Nr. 570/614.
M. E. v. 13. Mai 1847.
l. c. S. 34.
M. E. v. 11. Juli 1847. l. c. S. 37,
auch mitgetheilt d. lith. R. E. vom 20. Juli 1847. Nr. 17907/17187.
M. E. v. 19. Febr. 1849.
l. c. S. 38.
M. E. v. 7. April 1849 und 20. Sept. 1849.
l. c. S. 38 und 39.
M. E. v. 10. Juni 1853.
Brater Prinz. Erl. v. J. 1853. S. 140.
K. A. Bl. f. U. u. A. S. 450.
M. E. v. 22. Juni 1853 Nr. 9681,
auch mitgetheilt d. lith. R. E. vom 28. Juni 1853. Nr. 41489/34191.
Brater. Pr. Erl. v. J. 1853. S. 167.

3) Pflichten der Schiffsexpedienten und ihrer Agenten.

a) Bei Vermeidung der Einziehung ihrer Concession dürfen die Agenten keine Contracte abschließen, ohne daß die betreffenden

Auswanderer die zu deren Abschlusse erforderlichen Zeugnisse erhalten haben.

E. d. k. R. v. U. u. A. v. 14. Juni 1844. K. J. Bl. S. 394.

E. d. k. R. v. U. u. A. v. 23. April 1852. Nr. 1. K. J. Bl. S. 350.

Diese Zeugnisse haben dieselben zu ihrer Rechtfertigung aufzubewahren, und als Controle mit der Nummer des Vertrags zu registriren.

E. d. k. R. v. U. u. A. v. 26. April 1858. K. A. Bl. S. 504.

Ebenso ist den Schiffsexpedienten die Einziehung der ihnen für Bayern verliehenen Concession angedroht, im Falle sie ihre in anderen Staaten aufgestellten Agenten mit bayerischen Unterthanen Ueberfahrtsverträge abschließen lassen.

M. E. v. 6. Juli 1853, mitgeth. d. lith. R. E. v. 16. Juli 1853. Nr. 43678.

b) Sollen sie ihre Befugniß nicht zur Geldspeculation benützen, durch falsche Vorspiegelungen und Angaben nicht zur Auswanderung weder direct noch indirect verlocken und nicht in ihrem Vorsatze Wankende bestärken; sie sollen es an der gehörigen Belehrung der Auswanderungslustigen nie fehlen lassen, denselben mit Rath und That an die Hand gehen, und die für die Land- und Seereise nöthigen Aufschlüsse bereitwilligst ertheilen.

Den Contravenienten soll die Licenz alsbald wieder abgenommen und gegen sie eingeschritten werden.

M. E. v. 9. Juni 1854. Nr. 15715, mitgetheilt durch lith. R. E. v. 13. Juni 1854. Nr. 39779/33894.

Denselben ist auch zur Pflicht gemacht, bei der Ausfertigung der Schiffsaccorde darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Auswanderer die Vorbereitungen zur Abreise bis zu dem festgesetzten Abfahrtstermine zu vollenden vermögen.

M. E. v. 30. Nov. 1859.

K. A. Bl. f. U. u. A. S. 1627.

Sie müssen zur Abreise vom Einschiffungsplatze die Termine in der Art bemessen, daß für die Ausfertigung und Visirung der Reiselegitimationen mindestens noch ein Zeitraum von 14 Tagen verbleibt.

Dieselben haben sich zu verpflichten, insbesondere den unbemittelten Auswanderern freie Verpflegung und Wohnung am Einschiffungsorte von jenem Tage an zu sichern, welcher unmittelbar auf den im Ueberfahrtscontracte zum Eintreffen am Einschiffungsorte bestimmten Tage folgt;

Digitized by Google

und dem Auswanderer für allen Schaden zu haften, welcher ihm durch eine contractswidrige Handlungsweise des Schiffseigners (Mandanten) oder überhaupt durch die Nichterfüllung des Vertrags zugehen könnte.

Ueber die mit solchen Auswanderern und Reisenden abgeschlossenen Verträge müssen sie separate Bücher führen, und letztere jeder Zeit auf Verlangen den k. Behörden und Stellen zur Einsicht vorlegen.

Dem Ueberfahrtscontracte müssen sie auch ihre Handlungsfirma beifügen, um etwaigen Unterschleifen unberechtigter Agenten um so leichter begegnen zu können.

Lith. R. E. v. 6. Juni 1840. Nr. 24727/22065.

c) Insbesondere dürfen sie nicht mit Billeten zur Weiterbeförderung von den überseeischen Hafenplätzen nach dem Bestimmungsorte im Inlande handeln, wovon sie eigens verwarnt werden.

M. E. v. 31. März 1835. Nr. 10602, mitgeth. d. lith. R. E. v. 4. April 1835. Nr. 28871/23905.

d) Sollen sie bei Vermeidung der Einziehung ihrer Concession mit Angehörigen eines andern deutschen Bundesstaates keine Ueberfahrtsverträge abschließen und solche an dieselben aushändigen, wenn die betreffenden Personen sich nicht zuvor durch gültige Auswanderungsconsense oder Reisepässe ausgewiesen haben, — bei Vermeidung der Einziehung ihrer Concession.

M. E. v. 4. April 1855. Nr. 9749, mitgeth. d. lith. v. R. E. 7. April 1855. Nr. 29371/24296.

e) Dürfen sie in keiner Weise Geschäfte für die Land- und Bauassociationen in Amerika machen, welche die Absicht haben, große, mehr oder minder werthlose Ländereien, welche sie theils schon besitzen, theils zu erwerben gedenken, in kleine Besitzungen abzutheilen, jede derselben zu nutzännen, mit einem Wohnhause zu versehen, und durch die Emission von Actien Auswanderungslustigen, welche sich hiebei betheiligen, die Gelegenheit zu bieten, durch Einzahlung von monatlich kleinen Beiträgen nach Ablauf von 3—4 Jahren das Eigenthum eines solchen Anwesens im angeblichen Werthe von 2—300 Dollars zu erwerben, was nur eine Speculation zur Bereicherung auf Kosten der ärmeren Auswanderer ist.

M. E. vom 15. Juni 1855. Nr. 14500, mitgeth. d. lith. R. E. v. 20. Juni 1855. Nr. 37084/33122.

f) Sind diese Expedientenhäuser wegen der Nachtheile, die durch indirecte Beförderung den Auswanderern erwachsen, mit der Einziehung ihrer Concession für den Fall bedroht, daß sie

Digitized by Google

Auswanderer, mit denen ihre Agenten in Bayern Ueberfahrtsverträge abgeschlossen haben, nicht direct nach Amerika befördern.

M. E. v. 12. Juli 1851.
Doell. XXII. S. 63.

g) Die Schiffsexpedienten sollen nur solche bayerische Unterthanen befördern, welche mit einem regelmäßigen, von dem am Einschiffungsplatze aufgestellten, bayerischen Gesandten visirten Passe versehen sind; müssen die Pässe der zur Beförderung übernommenen Bayern vor der Einschiffung rechtzeitig dem betreffenden Consul zur Prüfung und eventuell zur Visirung mittheilen, und zugleich ein Verzeichniß jener Individuen übergeben, welches Namen, Alter, Stand und bisherigen Wohnort der Auswanderer oder Reisenden, dann Datum und Nummer des Ueberfahrtsvertrages, Namen und Wohnort des Agenten, mit welchem jener Vertrag abgeschlossen wurde, und Datum des Passes, sowie die Bezeichnung der Behörde, welche ihn ausstellte, zu enthalten hat.

Die Gebühr für die Visirung der Pässe hat der Expedient in gleicher Weise, wie bisher für die Visirung der Ueberfahrtsverträge, an den Consul zu berichtigen, und bleibt ihm überlassen, den Betrag dieser Gebühr dem Passagegeld beizuschlagen.

M. E. v. 30. Aug. 1857. Nr. 18486.
K. A. Bl. 1857. S. 1312.

Von dem k. b. Consul zu Havre darf zu Gunsten des daselbst bestehenden Unterstützungsfondes für hilfsbedürftige Bayern für Beglaubigungen jeder Art, sowie für Visirung eines Reisepasses eine Gebühr von Einem Gulden statt der bisherigen 45 kr. erhoben werden.

h) Schiffsexpedienten, welche nicht legitimirte, bayer. Unterthanen auf die unbescheinigte Angabe hin, daß sie Angehörige eines andern Staates seien, befördern, bleiben der bayerischen Regierung hiefür verantwortlich, weßhalb es ihnen anheim gegeben ist, solche Vorkehrungen zu treffen, welche sie gegen etwaige Reclamationen sicher zu stellen vermögen.

l. c.

i) Bedeutende Coursdifferenzen in den Ueberfahrtspreisen sind zur Anzeige zu bringen, und diese Anzeige ist auch auf etwaige größere Unglücksfälle zu erstrecken, welche den Auswanderern auf ihrer Seereise zustoßen und den Agenten durch ihre Correspondenten zur Kenntniß kommen.

Digitized by Google

k) Oeffentliche Ankündigungen der Agenturen durch die Agenten selbst sollen vermieden werden, anstatt deren die Polizeibehörden bei der Instruction der Gesuche die Agenten zu benennen haben, und auch die kgl. Regierung die geeigneten Veröffentlichungen erläßt.

Alleg. lith. R. E. v. 6. Juni 1840.
Siehe auch unten lit. F. b. Nr. 5.

4) Von der Haftung der Agenten gegenüber dem Staate und den Auswanderern, und der Austragung der Entschädigungsansprüche der letzteren.

Gegenüber dem Staate haftet der Agent aus den allgemeinen Pflichten seiner Concession, und aus derselben sowohl, als auch aus dem Ueberfahrtscontracte den Auswanderern.

Durch den Vertrag, welchen ein Auswanderungsagent mit den Auswanderern abgeschlossen hat, erwächst für das Expedientenhaus die Verpflichtung, den Vertrag wie bedungen zu erfüllen, oder die Auswanderer für allen aus der Nichterfüllung des Vertrages ihnen erwachsenden Nachtheil zu entschädigen.

Diese Verpflichtung zur Schadloshaltung ist im Allgemeinen auch dann begründet, wenn der Agent den Ueberfahrtsvertrag mit solchen Auswanderern abgeschlossen hat, deren Landung nach den in einzelnen Staaten in Nordamerika geltenden Passagiergesetzen unbedingt verboten, oder nur gegen Leistung einer Caution zulässig ist, oder die Verurtheilung in eine Strafe zur Folge hat.

Eine Befreiung von dieser Verpflichtung hat nur dann einzutreten, wenn der Agent durch unwahre Angaben des Auswanderers zum Vertragsabschlusse verleitet worden ist, wenn z. B. der Auswanderer sein Lebensalter verschwiegen hat, oder durch Vorzeigen falscher Documente für jünger, als er ist, sich ausgegeben, wogegen als von jeder Haftung befreit nicht schon jener Agent anerkannt zu werden vermag, welcher blos darauf sich berufen wollte, daß er auf Grund eines districtspolizeilichen Zeugnisses den Ueberfahrtsvertrag abgeschlossen habe.

Durch ein solches Zeugniß wird nur beurkundet, daß der Gewährung des Auswanderungsgesuches nach den in Bayern geltenden Gesetzen und Verordnungen ein Hinderniß nicht im Wege stehe.

Sind außer Bayern an den betreffenden Ausschiffungsplätzen geltende Bestimmungen entgegen, so ist dies Sache der Agenten, darauf zu achten, und hiernach bei den Contractsabschlüssen zu verfahren.

Digitized by Google

Ansprüche der Auswanderer aus dem Vertrage sind vor den Gerichten, Entschädigungs-Ansprüche aus der Verletzung der allgemeinen Pflichten des Agenten und bez. Schiffsexpedienten, für welche der General-Agent allgemein zu haften und Caution zu leisten hat, im Administrativwege auszutragen.

5) Die Aufsicht und Controle über die Geschäftsführung der Agenten steht den k. Regierungen und Districtspolizeibehörden zu, welche letzteren gegen alle in ihrem Bezirke befindlichen Agenten wegen Pflichtverletzungen einzuschreiten, und wahrgenommene Pflichtverletzungen bei der Production von Verträgen außer dem Districtspolizeibezirke befindlicher Agenten bei deren vorgesetzter Polizeistelle anzuzeigen haben.

Die k. Regierungen sind immer von dem Ergebnisse solcher Untersuchungen in Kenntniß zu setzen.

6) Verzeichniß der concessionirten Expedientenhäuser und ihrer General- und Unter-Agenten.

Die überaus zahlreiche Auswanderung aus allen Theilen Deutschlands nach den überseeischen Ländern, insbesondere nach Nordamerika, hat viele Schiffsexpedienten an den verschiedenen Einschiffungsplätzen erzeugt, welche aus dieser Beförderung der Auswanderer nicht unbedeutende Gewinne ziehen, und dieselben auch zur Bewerbung um eine Concession zur Beförderung von Auswanderern in Bayern, und Aufstellung von Agenten zu diesem Zwecke veranlassen, so daß jetzt für Bayern immer mehrere Schiffsexpedienten an den verschiedenen Einschiffungsplätzen zu Havre, Bremen, Hamburg, Antwerpen, Rotterdam, Harburg und London zur Beförderung von Auswanderern und zur Aufstellung von Agenten in Bayern concessionirt sind.

Ihre Concession erstreckt sich meistens auf die Beförderung von Auswanderern nach Nordamerika, während für Südamerika und Australien nur einzelne Expedientenhäuser in Bremen, Hamburg und Antwerpen concessionirt sind.

Eine Zusammenstellung der zur Zeit concessionirten Expedientenhäuser, deren Generalagenten siehe Beil. XIV. Das Verzeichniß derselben mit Angabe ihrer Unteragenten, welches die Behörden stets evident halten sollen, wurde durch lith. E. der k. Reg. v. U. u. A. v. 12. Mai 1858. Nr. 23810 mitgetheilt.

Nachdem, wie bereits bemerkt, die Ueberfahrtsverträge nach neuester Bestimmung nicht mehr mit dem Visa des am Einschiffungsplatze befindlichen bayer. Consuls versehen sein müssen, und hiemit alle im Be-

Digitized by Google

treff der Visirung der Ueberfahrtsvertrage erlassenen höchsten Anordnungen außer Wirksamkeit getreten sind, dagegen jetzt die Vorschrift an die Stelle gesetzt ist, daß die Pässe der Auswanderer, wenn sie mit denselben am Einschiffungsplatze anlangen, mit dem Visa des daselbst befindlichen bayerischen Gesandten versehen werden müssen, und die Schiffsexpedienten nur solche Auswanderer befördern dürfen, welche mit einem so visirten Passe versehen sind, so ist hier endlich noch Veranlassung gegeben, von den bayerischen Consuln und deren Pflichten in Bezug auf die Auswanderer zu sprechen.

IV. Von den allgemeinen Pflichten der bayerischen Consuln an den Einschiffungsplätzen in Bezug auf die Auswanderer, insbesondere von der Pflicht der Ertheilung des Visas, Zweck der Visas, von ihrer Obliegenheit wegen Rückwanderer, von dem Umfange der Haftungsverbindlichkeit der Consuln und der Stellung und Unterordnung derselben.

Die bayerischen Consuln, deren Einvernehmen immer nothwendig erscheint, wenn es sich um die Concessionirung eines Schiffseigners oder Schiffsexpedienten handelt, haben im Allgemeinen ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß sie mit aller Sorgfalt prüfen, ob derselbe als ein solider, auf kaufmännische Ehre haltender Geschäftsmann bekannt ist, oder ob demselben das Gegentheil verrathende Handlungen zur Last gelegt werden.

Concessionirte Expedienten hat der Consul in ihrer Geschäftsführung über die Beförderung der Auswanderer und in ihrer Behandlungsweise derselben, sowohl was die Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen S. 72, als was die Contractserfüllung gegen Auswanderer selbst anlangt, zu überwachen, allen an ihn gebrachten Beschwerden der Auswanderer auf den Grund zu sehen, denselben die kräftigste Unterstützung zu verleihen, und strafbare Contraventionen der Schiffsexpedienten und ihrer Agenten zur Anzeige zu bringen.

Wichtige, auf dem Privat- oder öffentlichen Wege gemachte Wahrnehmungen über Schicksale der Auswanderer am Einschiffungsplatze, auf dem Meere oder bei der Landung hat derselbe zur Kenntniß seiner Regierung zu bringen, und damit allenfallsige Vorschläge und Anträge zu verbinden, um dieselbe in den Stand zu setzen, solche Anordnungen treffen zu können, wodurch ihre scheidenden Landeskinder möglichst vor aller Gefährde gesichert werden, der sie in Hinsicht auf wirkliche Beförderung nach den Ländern ihrer Wünsche und in Hinsicht auf die Behandlung während der Ueberfahrt unterliegen könnten.

Digitized by Google

Ein Hauptgegenstand seiner Aufmerksamkeit muß insbesondere auch dies bilden, daß die Auswanderer nicht nach Gegenden expedirt werden, wohin weder der Wille derselben gerichtet, noch die Auswanderungsbewilligung ertheilt worden ist.

Diese Fürsorge übt aber die k. bayr. Staatsregierung nur für diejenigen Auswanderer, welche als gehorsame Bürger ihr Vaterland nur mit ihrer Einwilligung verlassen, und nur in Bezug auf diese liegen dem Gesandten die genannten Pflichten ob, während sie im entgegengesetzten Falle beauftragt sind, jeden consularischen Schutz zu versagen.

M. E. v. 9. Febr. 1852.
Doell. XXII. S. 43.

Insbesondere haben sie die Pflicht, wenn sie nach der unmittelbar vorangehenden Nr. III. Lit. G. von den Schiffsexpedienten die Pässe der zur Beförderung übernommenen bayerischen Auswanderer zugestellt erhalten, dieselben mit dem ihm gleichfalls zu Handen zu gebenden, die nach der nämlichen Lit. G. erforderlichen Aufschlüsse enthaltenden Verzeichnisse der Auswanderer zu prüfen, die richtig befundenen Pässe mit ihrem Visa zu versehen, dieselben mit möglichster Beschleunigung dem Expedienten zurückzustellen, und zugleich eventuell dem letzteren jene Individuen zu bezeichnen, deren Beförderung zu unterbleiben hat, weil dieselben nicht mit ordnungsmäßigen Reisepässen versehen sind.

M. E. v. 30. Aug. 1857.
K. A. B. f. U. u. A. 1857. S. 1312.

Zweck dieses Visas ist lediglich, um eine Controle über die stattfindenden Auswanderungen zu führen und unerlaubten Auswanderungen zu begegnen.

Außerdem ist noch als eine besondere Obliegenheit derselben hervorzuheben, daß sie in keiner Weise der Rückkehr des bayr. Indigenats bereits verlustig gewordener Auswanderer in ihre frühere Heimath Bayern durch Ausstellung von Pässen oder Visirung derselben irgend Vorschub leisten, und bei desfallsigen Gesuchen sich soviel als möglich von den Verhältnissen der Betheiligten genaue Kenntniß verschaffen, vornehmlich darüber, ob nicht der Paßbewerber oder Inhaber sich wirklich in dem fremden Lande unter Umständen niedergelassen hat, wodurch er Angehöriger oder Unterthan des andern Staates geworden ist, welchen Falls er lediglich als Fremder zu betrachten ist und einen Anspruch auf die Wiederaufnahme und Unterstützung im Lande der ursprünglichen Heimath und auf einen Paß oder ein Visa desselben nicht machen kann.

Digitized by Google

M. E. v. 27. Juni 1839.
Doell. XXII. S. 18.

Zu weiteren persönlichen Haftungen sind dieselben nicht verbunden, als daß ihre Beglaubigungen nach dem eigenen besten Wissen und Gewissen ertheilt werden.

Nach ihrer Stellung im Allgemeinen können die Behörden nicht unmittelbar mit diesen Consulaten correspondiren und hat vielmehr jede unmittelbare Correspondenz mit solchen ausnahmlos zu cessiren.

Sie stehen unter dem Staatsministerium des Aeußern und können nur solchen Requisitionen entsprechen, welche durch Vermittlung dieses Ministeriums an sie gelangen, und wofür sie sich dessen Genehmigung erwirkten.

Erkennen die königl. Kreisregierungen oder öffentlichen Polizeibehörden das Bedürfniß einer Verfügung oder einer Vorschrift für ihr dienstliches Verhalten, so haben sie solche höheren Orts zu veranlassen.

In ganz dringenden Fällen ist es ihnen nach der Beschaffenheit eines besonderen Falles ausnahmsweise gestattet, mit den ausländischen Behörden, sei es auf telegraphischem Wege oder auf gewöhnlichem Correspondenzwege, jedoch ohne Inanspruchnahme des Consuls, unmittelbar zu verkehren.

M. E. v. 17. Febr. 1838 u. 27. Juni 1854.
Doell. XXXII. S. 385 u. 386.
K. A. B. f. U. u. A. S. 882.

Ein Verzeichniß der Consulate in Bayern siehe im K. A. Bl. f. U. u. A. 1858. S. 1560.

E. Von der Folge und Wirkung der Auswanderung.

Die Auswanderung hat zur Folge, daß im Augenblicke ihrer Vollendung, der Aufnahme in den fremden Unterthansverband der Ausgewanderte das bayer'sche Indigenat mit allen daraus fließenden Rechten verliert, aufhört, ein Bayer zu sein, und nunmehr der früheren Heimathsgemeinde und dem bayer'schen Staate gegenüber als ein Fremder, als ein Ausländer zu gelten hat.

Ed. über das Indigenat vom 26. Mai 1818, Beilage I. z. B. U. §. 6.
Ges. Bl. 1818. S. 143.
Doell. III. S. 10.
H. B. I. S. 49.

Solchen Ausgewanderten ist nach Maßgabe der jeweiligen Vorschriften über das Paßwesen der Eintritt in den bayer'schen Staat nur

Digitized by Google

insoferne zu gestatten, als sie sich über ihre Heimath auszuweisen vermögen oder sonst ihr Zurlastfallen an bayer'sche Gemeinden nicht zu befürchten ist. Nr. 12 der V. V. zu § 7 des Heimathsgesetzes. Doell. XII. S. 22. Ueber das Verhältniß der Fremden und deren Rechte in Bayern siehe Pötzel Verf. U. § 22 und 23.

Kommen aber dieselben, bevor die Aufnahme in den fremden Unterthansverband stattgefunden hat, auf welchen Fall allein hin die obrigkeitliche Auswanderungsbewilligung ertheilt wird, und welche letztere daher ihrem Wesen nach nur die obrigkeitliche Erlaubniß ist, das bayer. Indigenat aufzugeben und ein fremdes zu erwerben, bevor dieses geschehen ist, in ihren Erwartungen getäuscht, nach Bayern zurück, um sich nach mannigfach gemachten Erfahrungen wieder mit ihrem unbedachtsam verlassenen Vaterlande auszusöhnen, und daselbst zu verbleiben, so sind sie nach, wie vor, noch dieselben bayerischen Staats- und Gemeindebürger. Denn erst mit der Erwerbung des Bürgerrechts in dem fremden Staate tritt die ertheilte Bewilligung zur Auswanderung in rechtliche Wirksamkeit, und bis dahin bleiben alle öffentlichen Rechtsverhältnisse der Auswanderer, insbesondere auch deren Ansässigkeit und Heimathsrecht im Königreiche Bayern in ungeschwächter Kraft fortbestehen.

S. oben lit. A. S. und 3.

Insbesondere dürfen sie eine Ehe im Auslande nicht ohne Bewilligung der zuständigen bayerischen Behörde bei Vermeidung der Ungültigkeit der Ehe und einmonatlicher Arreststrafe eingehen.

Es besteht nun schon lange eine Streitfrage darüber, ob diese Wirkung der legalen Auswanderung, von welcher allein bisher nur die Rede war, auch eintritt durch heimliche Auswanderung, welche mit Umgehung der obrigkeitlichen Bewilligung bewirkt wird.

Während der eine Theil dies unbedingt auf Grund des § 6 Nr. 2 des alleg. Verfassungsedictes bejaht, weil hier gesagt wird, daß das Indigenat durch Auswanderung verloren gehe, und kein Unterschied zwischen heimlicher und erlaubter Auswanderung gemacht sei, wird dies von dem anderen Theile geradezu widersprochen, weil die erstere Ansicht der historischen Grundlage des Edictes über das Indigenat entgegen sei, nach welcher das Edict nur die erlaubte Auswanderung im Sinne gehabt habe.

Die erstere Ansicht wird durch Pötzel in seinem Verfassungsrechte I. Auflage und Brater's Blätter für administrative Praxis, die letztere durch ein Urtheil des pfälzischen Cassationshofes zu München v. 20. Jan. 1860, Brater, Bl. f. ad. Pr. IX. S. 394 vertreten, gestützt auf die Praxis und eine Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz

Digitized by Google

vom 21. März 1853, Doell. XXV. S. 140, worin ausgesprochen ist, daß die ohne obrigkeitliche Bewilligung nach Amerika reisenden oder auswandernden Individuen nach wie vor als bayerische Staatsangehörige zu erachten seien.

Daß dies blos bei den ins Ausland Reisenden der Fall ist, um nie ein fremdes Staatsbürgerrecht zu erwerben, und um das bisherige nicht aufzugeben, ist durch sich selbst klar.

Allein so gewiß es auch bei den Auswanderern ist, daß das Indigenatsedict im § 6 Nr. 2, wo gesagt wird, daß das Indigenat durch Auswanderung verloren gehe, nach seiner historischen Grundlage nur die mit obrigkeitlicher Bewilligung geschehene Auswanderung meint, und daher hierin kein Beleg dafür gefunden werden kann, daß das Indigenat durch jede Auswanderung, gleichviel ob heimliche oder erlaubte, verloren gehe, ebenso gewiß ist es, daß der Grundsatz, daß auch durch jede factische, wenn auch ohne obrigkeitliche Erlaubniß bewirkte Auswanderung das bayerische Indigenat verloren gehe, nicht als unbedingt falsch erklärt werden könne.

Es wird allgemein jetzt anerkannt, daß die Auswanderung erst mit der Aufnahme in den fremden Unterthansverband vollendet wird. Vergl. oben lit. A. S. 2.

Wenn auch nach dem Inhalte des Gothaer Vertrags vom 15. Juli 1851 R. Bl. S. 1396 der Fall als möglich angenommen wird, daß Jemand das Indigenat verlieren kann, ohne anderweit ein solches erworben zu haben, so ist dies mehr wegen der in den contrahirenden Ländern verschieden lautenden Gesetzgebung geschehen, und wird vielmehr obiges Princip in demselben Vertrag der Art zur Geltung gebracht, daß jeder der contrahirenden Staaten fortgesetzt denjenigen als seinen Unterthan betrachtet, der anderweit ein Unterthansrecht nicht erworben hat.

Ist nun diese Suspensivbedingung eingetreten, so ist der mit obrigkeitlicher Bewilligung Ausgewanderte nach § 6 Nr. 2 des Indigenatsedicts des Indigenats in Bayern verlustig. S. auch unten 4. Abtheil. Erster Abschnitt lit. B. II in fine.

Aber auch der heimlich Ausgewanderte kann im gewählten neuen Vaterlande, das sich um die gesetzlichen Bestimmungen seines früheren Landes nicht zu kümmern braucht, seine Aufnahme in den dortigen Unterthansverband erwirken, auf welchen Fall dann wohl nicht § 6 Nr. 2 des Indigenats-Edicts anzuwenden ist, weil dieser nur die mit obrigkeitlicher Bewilligung geschehene Auswanderung im Sinne hat, wohl aber § 6 Nr. 1 in Anwendung gebracht werden muß, wo bestimmt ist, daß

Digitized by Google

das Indigenat durch Erwerbung eines fremden Indigenats *ohne* besondere k. Bewilligung verloren gehe.

Dies ist bei dem heimlich Ausgewanderten der Fall, weshalb er auch in dem Augenblicke, wo er in den andern Staat aufgenommen wird, des bayerischen Indigenats verlustig ist.

Die angeregte Streitfrage wird demnach ihre richtige Erledigung darin finden, daß sowohl durch die *wirklich vollendete* erlaubte, als auch durch die *vollendete* heimliche Auswanderung das bayerische Indigenat verloren gehe, aber der gesetzliche Grund für diese gleiche Folge beider Auswanderungen verschieden, bei der unerlaubten heimlichen, § 6 Nr. 1 des Indig.-Edicts, und bei der erlaubten Auswanderung § 6 Nr. 2 lit. c. anzuführen ist.

Das Wesen der mit obrigkeitlicher Bewilligung geschehenen Auswanderung sowohl, wie der heimlichen, beruht demnach in der Aufnahme in den fremden Unterthansverband; ist diese eingetreten, so sind beide Auswanderungen in ihren Wirkungen gleich; der Ausgewanderte hört auf, ein Bayer zu sein, und wird zum Ausländer; nur mit dem Unterschiede, daß dies bei der ersteren obrigkeitlichen Auswanderung nicht als Strafe eintritt, während dies bei der letzteren, heimlichen Auswanderung der Fall ist, und daß mit derselben noch andere Vermögensnachtheile verbunden sind, worüber das Nähere in der folgenden lit. F. gesagt werden wird.

Vergl. hierüber *Brater*, Bl. f. adm. Pr. Bd. IV. S. 85.

Auf den bloßen Willen der Auswanderer kommt es nicht an; denn es handelt sich um ein öffentliches Rechtsverhältniß, das aufgegeben werden soll, und dasselbe wird nur durch die vom öffentlichen Rechte als Lösungsursachen anerkannte Acte: obrigkeitliche Auswanderungsbewilligung und Aufnahme in den fremden Unterthansverband, oder Aufnahme in den fremden Unterthansverband ohne vorausgegangene Bewilligung zur Strafe, — gelöst.

In der Praxis müssen aber in Folge der alleg. M. E. v. 21. März 1853 die heimlich Ausgewanderten immer als Staatsangehörige angesehen, bei der eintretenden Militärconscription ihrer Altersklasse als conscriptionspflichtig behandelt, und in die II. Abtheilung der Conscriptionsliste aufgenommen werden, weil, wie in den Motiven der gedachten Min.-E. angegeben wird, bei solchen heimlich Ausgewanderten es nicht zur Gewißheit zu bringen sei, ob eine wirkliche Auswanderung unter Erwerbung eines fremden Indigenats stattgefunden habe, oder ob nicht vielmehr der Betheiligte ohne Erwerb einer Heimath herumziehe und früher oder später in sein Vaterland zurückkehre. Allein auch bei den mit obrigkeit-

Digitized by Google

licher Bewilligung unbedingt Ausgewanderten liegt kein Nachweis vor, daß solche, bez. ihre Aeltern das fremde Staatsbürgerrecht erworben haben, vielmehr wird dies, wenn die gesetzliche Naturalisationsfrist verstrichen ist, vermuthet, und deshalb auch die Aufnahme in Abth. III. der Conscriptionsliste bei Söhnen bethätigt. Indessen ist es auch billig und gerecht, daß man diese heimlichen Auswanderer einer solchen Präsumtion und ihrer Vortheile nicht theilhaftig werden läßt, und zwar um so weniger, weil man von denselben annehmen muß, daß auch solche in dem fremden Staate sich nicht um Obrigkeit und gesetzliche Ordnung bekümmern, daher ihre Aufnahme nicht erwirken; nur sollte alsdann, wenn die wirkliche Aufnahme des heimlich Ausgewanderten notorisch und urkundlich nachgewiesen ist, weil sie hiemit des bayerischen Indigenats verlustig geworden sind, der gesetzlichen Consequenz wegen, was auch den Motiven obiger M. E. entspräche, ihre Behandlung gleich jener der mit obrigkeitlicher Bewilligung Ausgewanderten bei der Militärconscription geschehen.

Die Wirkungen der Auswanderung erstrecken sich auch auf die Ehefrau und die minderjährigen, noch unter väterlicher Gewalt befindlichen Kinder, insoferne nicht bezüglich der letzteren hiebei eine Ausnahme gemacht wurde, vergl. oben C. c. S. 12. Dasselbe ist auch bei den Volljährigen der Fall, wenn sie ihren Willen, mit der Familie auszuwandern, ausdrücklich erklären und mit fortziehen.

Die Wirkung der heimlich mit der Aufnahme in den fremden Unterthansverband bewirkten Auswanderung eines seine Ehefrau böswillig verlassenden Ehemannes erstreckt sich wohl nicht auf die letztere und ihre Kinder wider ihren Willen, wenn sie dem Familienvater später nicht freiwillig nachfolgen. Ja selbst der Rückkehr eines Solchen steht nichts im Wege, weil sonst der Staat das, was er auf der einen Seite verbietet, die Trennung der Ehegatten, — auf der andern selbst wieder hervorrufen würde, was nicht angehen kann.

Behalten Auswanderer mit Zustimmung des Königs das Indigenat bei, so bleibt auch ihre bisherige Heimath, bis sie eine solche im fremden Staate erwerben, und ist dies geschehen, so erlischt das bayerische Heimathsrecht, und das Verhältniß zur bisherigen Heimathsgemeinde, dagegen das Indigenat und das Verhältniß zum Staate bleibt.

F. Von der heimlichen Auswanderung und deren Verbot und von den Repressivmaßregeln. Von der Behandlung des Vermögens der heimlich Ausgewanderten. Von den Präventivmaßregeln.

Jede Auswanderung, welche ohne obrigkeitliche Bewilligung geschieht, heißt — mit Ausnahme des singulären Falls der rechtsgültigen Verehe-

Digitized by Google

lichung einer Inländerin mit einem Ausländer — eine unerlaubte, heimliche Auswanderung.

Sie findet gewöhnlich nach überseeischen Ländern, namentlich nach Nordamerika statt.

Die heimliche Auswanderung ist in Bayern unbedingt verboten, wie schon das Verbot jeder Auswanderung gesetzliches Prinzip ist, von dem nur die V. U. Tit. IV. § 14 hinsichtlich der Auswanderung in einen deutschen Bundesstaat eine Ausnahme festsetzte, und sonst nach den neueren Verwaltungsgrundsätzen kein Gebrauch gemacht wird. Vergl. oben lit. C. S. 7.

Dieses ganz allgemeine Verbot ist enthalten
in der allerh. V. v. 2. Mai 1771 (Doell. III. S. 44),
in der allerh. V. v. 20. Sept. 1797 (Doell. l. c. S. 45),
in der allerh. V. v. 17. Juni 1803 (Doell. l. c. S. 46), dann
in den allerh. V. v. 30. Aug. 1797 (Doell. l. c. S. 44), u. 5. Juli 1799 (Doell. l. c. S. 46),

welch' letztere beide Verordnungen nur von männlichen Staatsangehörigen zu verstehen sind, endlich in der allerh. V. v. 4. Juli 1804 (Doell. l. c. S. 62), in der Constitution v. 1. Mai 1808 § 8. (Doell. I. S. 373), und im § 32 des Indigenats-Edicts v. 6. Jan. 1812 (Doell. III. S. 21).

Die V. U. v. 26. Mai 1818 (Doell. I. S. 347) hat an diesen allmeinen Verboten nichts geändert, und nur in Tit. IV. § 14 bestimmt, unter welchen Bedingungen die obrigkeitliche Auswanderungsbewilligung in einen deutschen Bundesstaat nicht verweigert werden kann.

Weil durch die Auswanderung das Volk abnimmt und das Kapitalvermögen sich mindert, so erfordert es das staats- wie das volkswirthschaftliche Interesse, daß repressive und präventive allen heimlichen Auswanderungen entgegen gewirkt werde.

Um so mehr ist der heimlichen Auswanderung, die durch die Eisenbahnen ungemein erleichtert ist, alle Aufmerksamkeit zuzuwenden, als es gewöhnlich betrügerische Banquerotteurs und Verbrecher sind, welche der strafenden Gerechtigkeit durch die heimliche Flucht zu entgehen suchen, oder Bursche, welche Paternitätsklagen ausweichen wollen, oder sich fürchten, Soldat zu werden, oder ihren Pflichten als Soldat zu genügen.

Denn andere Personen haben keinen Grund, mit Umgehung der obrigkeitlichen Bewilligung auszuwandern, die ohne alle Schwierigkeiten und namhafte Kosten, und ohne weitere Aufenthalte gegeben wird, als nur mit solchen, welche in der Natur der Sache begründet, und im eigenen Interesse und in der persönlichen Sicherheit der Gesuchsteller gelegen

Digitized by Google

sind. Auch besteht keine Veranlassung, die Auswanderungsbewilligung, wie schon geschah, deshalb zu umgehen, um sich die Rückkehr in das Vaterland offen zu halten, da solche immer offen steht, so lange nicht anderwärts eine Staatsangehörigkeit erworben worden ist.

Es sollen daher die Behörden, namentlich die Grenzbehörden, wozu sie vielseitig durch hohe Regierungsentschließungen aufgefordert werden, die über die Auswanderung in die nordamerikanischen Freistaaten und das Paßwesen bestehenden Vorschriften auf das Pünktlichste handhaben, und gegen etwaige Uebertretungen nachdrücklichst einschreiten.

a) Repressivmaßregeln, provisorische Beschlagnahme und Behandlung des Vermögens der heimlich Ausgewanderten.

Die Strafe, welche den heimlichen Auswanderer trifft, besteht darin, daß er zur Strafe des bayerischen Indigenates und in Folge dessen auch des Heimathsrechtes verlustig und ihm der Besitz und der Genuß seines Vermögens auf Lebensdauer entzogen wird, welches erst nach seinem Tode auf seine rechtmäßigen Erben übergeht, bis wohin die Zinsen dem Localarmenfonde der Heimathsgemeinde zufallen.

Edict über das Indig. v. 26. Mai 1818. § 6 Nr. 1.
Ges. Bl. 1818. S. 143.
Doell. III. S. 10.
Allerh. Entschl. v. 29. Aug. 1808. Edict über die Confiscationen.
R. Bl. 1808. S. 1397.
Doell. III. S. 384.
M. E. v. 19. und 27. Jan. 1818.
Doell. III. S. 51 §§ 37 und 38.

Diese Folgen treten aber nicht ipso jure, sondern auf Grund eines rechtskräftigen Urtheils der zu diesem Strafausspruche berufenen Verwaltungsbehörden ein.

Dieses Erkenntniß ist auch das Präjudiziale zu allenfallsigen, aus dem Verluste des Indigenats abzuleitenden, civilrechtlichen Ansprüchen.

Die Auswanderung ist nun zwar erst mit der Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit als vollendet anzusehen, und jene bayerischen Unterthanen, welche z. B. nach Nordamerika ohne Erlaubniß auswandern, erwerben die Naturalisation daselbst erst nach fünfjährigem Aufenthalte. Hiedurch ist aber nicht ausgeschlossen, auf das Vermögen der ohne Erlaubniß nach Nordamerika Ausgewanderten schon vor ihrer Naturalisation die Beschlagnahme, als provisorische Maßregel, zur Sicherung der im Inlande etwa vorhandenen Gläubiger u. s. w. zu verfügen, indem gegen solche die Vermuthung berühdet ist,

Digitized by Google

daß sie die Auswanderung mit Umgehung der deßfalls bestehenden Vorschriften beabsichtigen.

Die Aufhebung der verfügten Beschlagnahme darf in einem solchen Falle nicht eher erfolgen, als bis der Betheiligte nachträglich die Erlaubniß zur Auswanderung erwirkte, was übrigens nur in so lange zulässig erscheint, als derselbe nicht durch Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit des bayerischen Indigenates verlustig geworden ist.

M. E. v. 20. Okt. 1858. Nr. 18075.

K. A. Bl. f. U. u. A. S. 1454.

Nachträgliche Auswanderungsbewilligungen geschehen nach den allgemeinen Competenzregeln. Wäre aber von dem heimlichen Auswanderer das fremde Unterthansrecht bereits erworben und daher das Einheimische nach dem Indigenatsedicte verloren worden, so müßte deßfalls erst der Nachlaß dieser verschuldeten Strafe im Wege der allerhöchsten Gnade vorausgehen, bez. die nachträgliche Auswanderungsbewilligung ertheilt werden.

Steht mit der Auswanderung auch noch eine Uebertretung des Heerergänzungs-Gesetzes durch Ungehorsam, Widerspenstigkeit oder Desertion in Verbindung, so haben auch noch die in dem H. E. G. § 68 Nr. 3. § 70. 76 und 79 hiefür festgesetzten Strafen einzutreten. Siehe hierüber Brater, Bl. f. ad. Pr. VIII. Anhang. S. 151 ff.

Die Aufnahme der heimlich Ausgewanderten hat bei der Miliär-Conscription in der Abtheilung II. der Conscriptionsliste zu geschehen.

M. E. v. 21. Juni 1853.

Vergl. die vorgehende lit. E.

Gegen diejenigen, welche der heimlichen Auswanderung durch Hinausgabe des väterlichen oder mütterlichen Vermögens Vorschub leisten, ist wegen Begünstigung der heimlichen Auswanderung und der damit concurrirenden Reate der Widerspenstigkeit ꝛc. einzuschreiten.

M. E. v. 31. März 1851.

Doell. XXV. S. 128.

Als Staatsverräther IV. Grades sind diejenigen erklärt, und mit 2—8jährigem Freiheitsverluste bedroht, welche Staatsunterthanen durch Betrug oder hinterlistige Vorspiegelungen zum Auswandern verführt haben.

Art. 306. Thl. I. d. St.-G.-B. v. 1813.

In dem neuen, gegenwärtig den Gesetzgebungsausschüssen zur Berathung vorliegenden Entwurfe eines Strafgesetzbuches ist diese Strafbestimmung weggelassen, dagegen in den neuen Polizeistrafgesetzentwurf im Art. 48 aufgenommen.

Digitized by Google

„An Geld bis zu einhundert fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu 42 Tagen wird gestraft, wer ohne polizeiliche Bewilligung Auswanderungsgeschäfte betreibt, Agenturen für Auswanderung errichtet oder für die Zwecke solcher Agenturen thätig ist.

In dem Strafurtheile ist zugleich die Schließung solcher unberechtigter Agenturen auszusprechen.

Geldstrafe bis zu 100 Gulden trifft berechtigte Agenten, welche den für ihre Geschäftsführung erlassenen Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften zuwider handeln."

Diejenigen, welche an heimlich Ausgewanderte etwas von ihrem Vermögen verabfolgen, oder verabfolgen lassen, trifft die Strafe des vollen Ersatzes.

Allerh. E. v. 4. Juli 1804.
Doell. III. S. 64.

Jedoch wohl nicht zu Gunsten des Aerars, da jeder Bezug von Seite desselben, mit Ausnahme der Gerichtsgebühren, ausgeschlossen ist, sondern, um damit nach den Bestimmungen über die Behandlung des Vermögens heimlich Ausgewanderter zu verfahren, und erst mit dem Tode des Ausgewanderten dürfte der aus dem ganzen Verfahren noch gerettete Theil des hinausgegebenen und auf die obige Weise ersetzten Vermögens wieder an Denjenigen zurückfallen, der den Ersatz leisten mußte.

Im Falle auf Widerspenstigkeit oder Desertion erkannt wird, so gehen vom Vermögen vor Allem die Kosten der Ersatzmannstellung und die Strafen ab, und erst von dem noch verbleibenden Reste werden die Zinsen dem Localarmenfonde zugewiesen.

Bei der Desertionserklärung (83 des H. E. G.) ist das zu confiscirende und das mit Beschlag zu belegende Vermögen zu unterscheiden.

Das Vermögen, welches der Confiscation unterliegt, wird ganz Gemeindeeigenthum, und dessen Behandlung richtet sich mit Rücksichtnahme auf die hieraus zu erfüllenden Verbindlichkeiten nach den gesetzlichen Bestimmungen über das Gemeindevermögen.

Die gesetzlichen Verbindlichkeiten sind aber zunächst aus dem der Confiscation unterliegenden Verbindlichkeiten zu berichtigen.

§ 112 u. 113 der V. V. z. H. E. G.

Die Verwaltung des Vermögens bei vorliegender Widerspenstigkeits- oder Desertionserklärung geschieht durch die Heimathsgemeinde nach den Bestimmungen des § 81 des H. E. G. und des § 110 der V. V.

Außer dem Falle einer vorliegenden Widerspenstigkeits- oder Desertionserklärung bestimmen die alleg. h. M. E. v. 19. und 27. Jan. 1818

Digitized by Google

über die Behandlung des Vermögens der heimlich Ausgewanderten:

1. Wenn das Vermögen der ohne Erlaubniß Ausgewanderten ganz oder zum Theil in Baarschaft besteht, so ist dieses baare Geld wie bisher ad depositum zu nehmen, und an die kgl. Staatsschuldentilgungs-Kommission einzusenden.

Die anfallenden Zinsen sind dem Localarmenfonde zuzuwenden.

2. Besteht das Vermögen solcher Ausgewanderten in Capitalien, die bei Privaten anliegen und nicht sogleich flüssig gemacht werden können, oder in Capitalien, die bei den nächsten Erben selbst stehen, so ist den Unterbehörden, Stadt- und Landgerichten auch Ortsgerichten die Administration dieses Vermögens, resp. der Zinsenbezug, deductis expensis ad dies vitae des Ausgewanderten, zum Vortheil des Localarmenfondes zu überlassen."

Das Geeignetste wird eben sein, eine Absentencuratel einzuleiten, und hiebei nach den allgemein gesetzlichen Bestimmungen zu verfahren.

b) Präventivmaßregeln, namentlich gegen heimliche Auswanderungen nach Nordamerika und anderen überseeischen Ländern.

Es erfordert sowohl das Staats- als auch das Privatinteresse, daß heimlichen Auswanderungen auch thunlichst vorgebeugt werde.

Da solche, namentlich in überseeische Länder, nicht ohne besondere Vorbereitungen stattfinden, in der Regel in Ausführung gebracht werden, wenn andere Bekannte mit obrigkeitlicher Bewilligung auswandern, an welche sie sich auf der Reise anschließen, so können, wenn die betreffenden Ortsvorsteher die von ihrer Pflicht geforderte Wachsamkeit in diesem Punkte beobachten, ihnen solche heimlich ins Werk gesetzte Auswanderungen nicht leicht entgehen, und von ihnen daher leicht am ersten verhindert werden.

Die Absicht der Auswanderung ist namentlich auch zu vermuthen, wenn Jemand abreist, und seine ganze Habe zu Geld macht, oder wenn er zu einer Reise in weite Länder seine ganze Familie mit sich nimmt.

Besondere Maßregeln sind:

1) Oestere Wiederverkündung der Auswanderungsverbote auf jede angemessene Weise, und stete energische Einschreitung gegen Uebertreter derselben.

M. E. vom 27. Febr. 1835.
Doell. III. S. 51.

2) Verschärftere Handhabung der preßpolizeilichen Vorschriften Seitens der bayerischen Grenzbehörden.

Digitized by Google

M. E. v. 29. December 1850.
Doell. XXII. S. 40.

3) Größte Vorsicht bei Ausstellung von Pässen und Dienstbüchern zu Reisen nach Bremen und Hamburg, überhaupt nach den gewöhnlichen Einschiffungsplätzen, oder zum Diensteintritt daselbst, da solchen Gesuchen meistens heimliche Reisen oder Auswanderungen nach Nordamerika zu Grunde liegen.

Für den Fall, daß die Richtigkeit der gemachten Angaben nicht amtsbekannt oder auf sonstige Weise nicht bereits sicher gestellt wäre, ist den Impetranten vor Ausfertigung einer Reiselegitimation die Beibringung eines von der Polizei-Behörde zu Bremen oder Hamburg ausgestellten Zeugnisses über die Wahrheit des Reisezweckes aufzugeben.

M. E. v. 8. Juli 1840.
Doell. XXII. S. 23.
E. d. kgl. R. v. U. u. A. v. 4. Juni 1840, Nr. 6.
K. J. Bl. 1851, S. 187.

4) Große Vorsicht bei Aufstellung und Bestätigung von Agenturbewilligungen, und bei der Prüfung der Solidität der Schiffsmäckler und Schiffsrheder.

5) Genaue Aufsicht auf die Geschäftsführung der Agenten und Schiffsrheder, bezüglich der letzteren, daß sie nur solche Auswanderer befördern, welche mit einem vom bayr. Consul. am Einschiffungsplatze visirten Passe versehen sind, bezüglich der ersteren, daß sie nur mit solchen Leuten Schiffsaccorde abschließen, welche mit einem von der Districtspolizeibehörde zu diesem Behufe ausgestellten Zeugnisse versehen sind, und daß sie sich überhaupt keine Verlockungen zu Schulden kommen lassen.

Durch allhöchst. R. des St. M. d. J. vom 17. April 1853 Nr. 5466, mitg. durch lith. Reg.-E. v. 20. April 1853 Nr. 30524, ist das Anschlagen der Bekanntmachungen von Agenten für Auswanderer nach Nordamerika in Gast-, Wirths- und Kaffeehäusern und überhaupt allen öffentlichen Localitäten verboten. Den betreffenden Wirthschaftsbesitzern ist eine arbiträre Geldstrafe, den Agenten für die erste nachtheilige Anzeige die Einziehung ihrer Concession angedroht.

6) Strenge Aufsicht auf die Presse, ob darin keine marktschreierischen unter das Preßstrafgesetz fallenden, die Verlockung zu Auswanderungen bezielenden Aufsätze vorkommen, und Anordnung der entsprechenden Maßregeln dagegen.

M. E. v. 24. Febr. 1845 Nr. 1.
Doell. XXII. S. 32.

Digitized by Google

7) Namentliche Aufsicht auf Druckschriften, welche vom Auslande zur Verleitung der Auswanderer hereinkommen.

M. E. v. 9. Juni 1854, Nr. 15713.

Mitg. d. lith. R. E. v. 13. Juni 1854, Nr. 39774/22894.

Einschreitung nach Maßg. des §. 8 des Preßedictes v. 4. Juni 1848.

8) Auch die absichtliche Weiterverbreitung von fingirten oder wirklichen Privatnachrichten aus Nordamerika, welche durch oft übertriebene oder ganz falsche und irrige Angaben, Täuschungen zu erneuern und zu vermehren geeignet sind, soll von den Polizeibehörden durchaus nicht geduldet, bei sich ergebender Veranlassung mit allem möglichen Nachdrucke dagegen eingeschritten, und davon geeignete Anzeige gemacht werden, damit nach Befund der Umstände auch an die übrigen Polizeibehörden des Kreises die geeigneten Aufträge erlassen werden können.

M. E. v. 27. Apr. 1837, Nr. 9740.

K. J. Bl. 1838. Beil. Bd. Nr. 46. f. U. u. A.

9) Strenge Aufsicht und Einschreitung gegen nicht legitimirte Agenten und deren Emissäre (Winkelagenten), und zu deren Ermittlung genaue Handhabung der Fremdenpolizei.

M. E. v. 30. Sept. 1845 und 11. Febr. 1851.

Doell. XXII. S. 34 und 40.

Ueberhaupt sorgsame Aufmerksamkeit auf alle Umtriebe, welche auf Anreizung zu Auswanderungen abzielen.

M. E. v. 24. Nov. 1832. Doell. XXII. S. 58.

Erst durch neuerliche lith. Reg. E. v. 12. Apr. 1853, Nr. 28565 wurde wieder der strengste und gewissenhafteste Vollzug der zur Verhütung unbefugter Ausübung von Auswanderungsagenturen und Verlockungen der Unterthanen zur Auswanderung bestehenden Vorschriften aufgetragen.

Unbefugte Agenten und deren Emissäre sind einer entsprechenden polizeilichen Ueberwachung zu unterstellen, und wenn sie Ausländer sind, nach Umständen polizeilich auszuweisen, wenn nicht zur Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung Veranlassung gegeben ist.

10) Genaue Controle und Prüfung der zur Visirung vorgelegten Pässe und Reiselegitimationen von Seite der Consulate, und Fürsorge derselben, daß die Schiffsexpedienten diejenigen nicht befördern, deren Legitimation mangelhaft befunden wurde.

M. E. v. 30. Aug. 1857, Nr. 18486.

K. A. Bl. f. U. u. A. S. 1312.

11) Soll man jeder Zeit und zu passender Gelegenheit die Staatsangehörigen über den Nachtheil belehren, welchen diejenigen sich aus-

Digitized by Google

setzen, welche, die Obrigkeit hintergehend, die gesetzlichen Schranken und die zu ihrem eigenen Wohl erlassenen Verfügungen hintansetzen.

Abgesehen von der Gefahr, noch bevor sie an den Einschiffungsplatz gelangen, aufgegriffen und zurückgeschoben zu werden, da von Seite der Regierungen von Hannover, Hessen-Darmstadt, Hessen-Cassel, Nassau und Braunschweig und den großherzoglich und herzoglich sächsischen Regierungen, sämmtliche Polizei- und Grenzbehörden angewiesen sind, allen ohne Pässe und gehörige Legitimationen über Auswanderungsbewilligungen sich nach Einschiffungsplätzen im nördlichen Deutschland begebenden bayerischen Auswanderern die Grenzen streng verschlossen zu halten, und solche Individuen, wenn sie innerhalb der Grenzen betreten werden, zurückzuweisen, und da auch in den freien Städten Bremen und Hamburg die strengsten Anordnungen bezüglich der Auswanderungslegitimationen getroffen wurden, sind sie an den Einschiffungsplätzen bei sich ergebenden Anständen jeder consularischen Vertretung verlustig.

M. E. v. 28. März 1837. Nr. 1.
Doell. XXII. S. 17.
M. E. v. 19. April 1837. Doell. XXII. S. 18.
M. E. v. 11. Febr. 1851. Doell. XXII. S. 40.
E. d. k. Reg. v. Oberfr. v. 6. Febr. 1851. J. Bl. f. U. u. A. 1851. S. 190.

Der einfache Besitz von Ueberfahrtsverträgen, Heimathsscheinen und Dienstbotenbüchern wird als gültige Reiselegitimation nicht anerkannt. Nur, wer nicht nur im Besitze einer förmlichen Urkunde über die Auswanderungserlaubniß, sondern auch eines auf Grund derselben ausgestellten Reisepasses, welcher speciell auf die Reise nach Nordamerika lautet, sich befindet, kann Berücksichtigung finden.

Die Angabe, es würden diese Urkunden nachgesendet, wird nicht beachtet.

12) Endlich lege man den Auswanderungslustigen nicht mehr Verbindlichkeiten auf, als von ihnen in Wirklichkeit nach Gesetz und Verordnung verlangt werden können, und lasse ihnen die möglichst mit den bestehenden Vorschriften vereinbarte Beschleunigung in der Instruirung ihrer Auswanderungsgesuche angedeihen.

Lith. Ed. der kgl. R. v. U. u. A. v. 27. Juni 1847, Nr. 31265/24952.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von der Nachsteuer.

1) Die Bedeutung der Frage der Vermögens-Exportation in der Lehre von der Auswanderung.

Mit der Auswanderungs-Bewilligung hat man, wie dies die Absicht, auszuwandern, von selbst verlangt, zugleich die obrigkeitliche Befugniß erwirkt, sein Vermögen vorbehaltlich der civilrechtlichen Ansprüche Dritter mitfortzunehmen. Als nothwendige Folge der erhaltenen Auswanderungsbewilligung bildet sie keinen besonderen Gegenstand legislativer Bestimmungen, und braucht weder bei dem Auswanderungsgesuche besonders hervorgehoben, noch in dem die Auswanderungs-Bewilligung ertheilenden Beschlusse besonders erwähnt zu werden.

Kein gesetzliches Hinderniß steht derselben im Wege, wenn anders die Auswanderung gehörig nachgesucht, und die Bewilligung hiezu ertheilt worden ist.

Ausnahmen, welche in Folge civilrechtlicher Ansprüche Dritter etwa auf die Substanz oder den Nutzgenuß eintreten, oder die temporäre Suspension der Ausantwortung einzelner Vermögenstheile wegen einer für gewisse Fälle zu leistenden Caution, vgl. oben D. 2. b. oder besondere, nach der Persönlichkeit der Auswanderer zur Sicherung der wirklichen Verbringung ihres Vermögens an den neuen Bestimmungsort zuweilen anzuordnende Maßregeln enthalten keine Verletzung dieses Grundsatzes. Es wird z. B. das Vermögen Minderjähriger, welche in Bezug auf die Vermögensverwaltung noch nicht großjährig erklärt wurden, wenn solches überhaupt nicht auf so lange zurückbehalten wird, nur unter Vermittlung eines von der neuen Obrigkeit des Auswanderers zu bestellenden Vormundes auszuantworten sein.

Beschränkungen oder gänzliche Wirkungslosigkeit dieses als Regel festgesetzten Grundsatzes können bei der gewissenhaften Achtung des Eigenthums nur die Folge von prohibitiven Gesetzen fremder Staaten sein.

Allh. V. v. 4. Juli 1804.
R. Bl. S. 633.
Doell. III. S. 62.

Zur Ausübung eines Retorsionsrechtes muß allezeit die besondere königliche Genehmigung erholt werden.

Bedeutung hat die Vermögens-Exportation nur, und zwar eine sehr beschränkte, wegen der in gewissen Fällen von dem auszubringenden

Digitized by Google

Vermögen zu entrichtender Steuer, welche Nachsteuer, Abzugsgeld, Abfahrtsgeld, Abschoß, Freigeld heißt, und sowohl bei der mit der Auswanderung in Verbindung stehenden Vermögens-Exportation — der gewöhnliche Fall — als auch bei der Vermögens-Exportation vorkommen kann, welche sich durch Schenkung, Erbschaft u. dgl. an Auswärtige ergibt.

Dieselbe, in seltenen Fällen nur noch Platz greifend, zählt, wo sie in Auswanderungsfällen vorkommt, wie die Entrichtung jeder anderen Steuer, zu den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen das Vaterland, von deren vorgängigen Erfüllung die Ertheilung der Auswanderungs-Bewilligung abhängt.

Vergl. oben I. C. f. S. 49.

2) Grundsätze der Freizügigkeit.

Die Freizügigkeit, vermöge welcher das in fremde Staaten überziehende Vermögen von der Realabgabe des Freigeldes und der Abschoßgebühren frei ist, besteht

a) gegen alle deutschen Bundesstaaten, und wurde in Vollzug der Wiener Bundesacte vom 23. Juni 1815, Art. 18 lit. c. und des Bundes-Beschlusses vom 23. Juni 1817 über die Nachsteuer und Abzugsfreiheit, durch die allh. V. v. 29. Juli 1817, R. Bl. S. 747. Doell. III. S. 113 ausgesprochen, welche auch auf jene Länder Anwendung findet, die später dem Bunde beigetreten sind.

Den Bundes-Beschluß vom 23. Juni 1817 siehe bei Doell. III. S. 113.

Specielle Freizügigkeitsverträge bestanden bereits mit

Baden, V. v. 9. April 1804. R. Bl. S. 429—430, v. 22. Juni 1807. R. Bl. 1807, S. 1084. Doell. III. S. 130 u. 131.

Churhessen, V. v. 14. Jan. 1817. R. Bl. 1817, S. 17. Doell. III. S. 153.

Großh. Hessen, V. v. 11. Mai 1808. R. Bl. S. 1385. Doell. III. S. 153. Allh. E. v. 23. Juli 1816. R. Bl. S. 485. Doell. III. S. 155.

Nassau, allh. E. v. 27. Juli 1809. Reg. Bl. S. 1230 und 1231. Doell. III. S. 157. Allh. E. v. 5. Dec. 1811. Doell. III. S. 157.

Oesterreich, V. v. 4. Juni 1804. R. Bl. S. 688. Doell. III. S. 159.

Preußen, V. v. 23. Mai 1805. R. Bl. S. 826. Doell. III. S. 203. Wechselseitig genehmigte Erklärungen über die An-

Digitized by Google

wendung dieses Vertrages v. 26. Juni 1811. R. Bl. 820. Doell. III. S. 203, v. 1. März 1817. R. Bl. 162. Doell. III. S. 205, wodurch jener Freizügigkeits-Vertrag v. J. 1811 auf alle Staaten wechselseitig ausgedehnt und die Aufhebung der Privatberechtigten zustehenden Abfahrtsgelder im Allgemeinen ausgesprochen wurde; v. 23. April 1817. R. Bl. S. 409. Doell. III. S. 206.

Reussischen Lande, V. v. 30. Oct. 1811. R. Bl. S. 1649. Doell. III. S. 209.

Sachsen, V. v. 21. Sept. 1794. R. Bl. 1800, S. 125. Doell. III. S. 213.

Sachsen-Coburg-Gotha, V. v. 19. Juli 1802, erneuert in Folge h. E. v. 27. Apr. 1812. R. Bl. 1812. S. 825. Doell. III. S. 218.

Sachsen-Altenburg, V. v. 19. Dec. 1712. R. Bl. 1812, S. 2089. Doell. III. S. 218.

Sachsen-Meiningen, V. v. 9. Dec. 1809. R. Bl. 1922. Doell. III. S. 219.

Sachsen-Weimar, H. E. v. 7. Apr. 1816. R. Bl. S. 219. Doell. III. S. 221.

Schwarzburg-Sondershausen, V. v. 1. Jan. 1806. R. Bl. S. 5. Doell. III. S. 231.

Als eine Singularität ist zu erwähnen, daß vermöge der Reciprocität das den minderjährigen Kindern nach Württemberg ausgewanderter Unterthanen angefallene Vermögen nicht verabfolgt, sondern so lange in Verwaltung gestellt werden soll, bis sie in der Volljährigkeit auf ihr Unterthansrecht verzichtet haben.

M. E. v. 14. Febr. 1817.
Doell. III. S. 235.

Ebenso unterliegen alle außer Landes gehende Legate und Stiftungen inter vivos et mortis causa nach dem General-Mandate v. 9. Febr. 1787, Doell. XI. S. 827. R. Bl. 1811 S. 1720 der allerh. Genehmigung, welche von der Beibringung eines durch die betreffende ausländische Behörde auszustellenden Reverses de observ. recipr. bedingt erscheint. Von diesen Bestimmungen soll jedoch vermöge Reciprocums bei Stiftungen nach jenen österr. Staaten, auf welche sich der Bundesbeschluß über die Nachsteuer und Abzugsfreiheit vom 13. Juni 1847 erstreckt, Umgang genommen werden.

Allh. E. v. 30. Apr. 1847.
Doell. XXII. S. 95.

Digitized by Google

Dann b) gegen alle jene Staaten, mit denen volle Freizügigkeit bestimmende Verträge bestehen, oder gegen welche sie observanzmäßig ist, oder auf Grund allerhöchst anerkannter Gegenseitigkeit geübt werden muß,

Allh. V. v. 18. Mai 1801, R. Bl. S. 339 und Doell. III. S. 102.

Allh. E. v. 4. Juli 1894. l. c.

in welch ersterer Verordnung die reciprocirliche Behandlung als unabänderliches Princip der Freigeldordnung bereits erklärt worden war. Das Benehmen der auswärtigen Territorialherren soll vordersamst zum Maßstabe dienen.

Im Innern des Gesammtvaterlandes, wo dieselbe früher ebenfalls bei Vermögensexportationen von einer Provinz oder Stadt in die andere ausgeschlossen war, wurde sie ausgesprochen durch die h. V. v. 14. Dec. 1801. R. Bl. 1801, S. 817. Doell. III. S. 86, welche die inländische Nachsteuer als den Gründen des allgemeinen Staatswohles entgegenlaufend, und als eine ungerechte und schädliche Auflage erklärt, und durch die h. E. v. 28. Sept. 1806. R. Bl. 1806, S. 369. Doell. III. S. 90, wegen der neuerwobenen Besitzungen, von welchem Zeitpuncte an durchaus im Innern des Königreichs keine Nachsteuer oder andere auf den Ein- oder Auszug Bezug habende Gebühr mehr erhoben wird, noch deren Erhebung gestattet ist.

Obigen Grundsätzen sub lit. b. gemäß, besteht Freizügigkeit gegen

Belgien V. v. 31. Oct. 1851. Doell. XXII. S. 74. R. Bl. 1852, S. 25 ff.

Brasilien, nach M. E. v. 24. März 1853, Nr. 4478, mitgeth. durch lith. E. d. kgl. R. v. U. u. A. v. 2. Apr. 1853, Nr. 26746/22034.

Dänemark, durch Uebereinkunft in Folge h. E. v. 10. Sept. 1832. R. Bl. 1833, S. 158. Doell. III. S. 138.

England und Irland, wegen der britischen Unterthanen in Bayern anfallenden Erbschaften und sonstigen Vermögens, in Folge Vereinbarung und bez. h. E. v. 10. Apr. 1836. R. Bl. S. 685. Doell. XXII. S. 85,

mit Ausschluß der englisch-ostindischen Handelsbesitzungen. M. E. v. 5. Dec. 1853. Brater's Pr. Erl. J. 1853, S. 233 und mitgeth. durch lith. R. E. v. 10. Dec. 1853, Nr. 10877.

Frankreich, M. G. S. 1784, S. 41 und 44, von 1788 S. 19; dann in Folge h. E. v. 5. Jan. 1804, S. 146. u. M. E. v. 5. Sept. 1814. Doell. III. S. 143 u. 144; auch gegen seine über-

Digitized by Google

seeischen Besitzungen, namentlich in das Gebiet der ehemaligen Regentschaft von Algier. M. E. v. 1. Mai 1836. Doell. XXII. S. 83. K. J. Bl. f. U. u. A. 1836. S. 348.

Griechenland, in Folge V. v. 13. Jan. 1835. Doell. III. S. 151. R. Bl. S. 633.

Neapel, in Folge Uebereinkunft, nach allh. E. v. 25. Nov. 1819. G. Bl. 1819. XIV. S. 277.

Niederlande, in Folge h. E. v. 23. Dec. 1817. Ges. Bl. 1818. S. 14. Doell. III. S. 157.

Nordamerika, nach M. E. v. 14. Juni 1830 und M. E. v. 31. Dec. 1831. Doell. III. S. 129. Conv. v. 21. Jan. 1845. R. Bl. S. 851, incl. Texas. Lith. allh. R. v. 16. Juli 1847.

Oesterreich, nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staaten, in Folge Vertrags vom 24. Mai 1807. R. Bl. S. 1241. Doell. III. S. 161, auf dessen Anwendung gegen Ungarn erst eine M. E. v. 22. Febr. 1835, Doell. III. S. 187 und K. J. Bl. f. U. u. A. S. 181 hinweist.

Nach Oesterreich besteht aber retorsionsweise neben der Nachsteuer noch eine besondere, auf die Person gelegte Emigrationstaxe zu 3% von dem zu exportirenden Vermögen in Auswanderungsfällen, und das Militärabfahrtsgeld, bestehend in 10% von den in die k. k. Staaten übergehenden Verlassenschaften von Militärpersonen, welche beide Abgaben aber gegenüber den zum deutschen Bunde gehörigen Staaten durch die allh. E. v. 29. Juli 1817, lit. b. in fine aufgehört haben.

Gegen die nicht zum deutschen Bunde gehörigen österreichischen Staaten dagegen werden sie durch oben alleg. V. v. 24. Mai 1807 ausdrücklich noch als in Kraft verbleibend erklärt, sowie es auch die allerh. E. v. 29. Mai 1820, Freizügigkeit mit Oesterreich betr., Doell. III. S. 165, ausspricht, und zugleich nach den übrigen zum Bunde gehörigen österreichischen Staaten nach dem Principe der Reciprocität, ganz nach dem österreichischen Patente vom 2. März 1820, Doell. III. S. 166, völlige Vermögensfreizügigkeit proclamirt.

Indessen wird nach der M. E. v. 30. April 1851, Doell. XXII. S. 96, auch mitgetheilt durch lith. Präs. Entschl. v. 6. Mai 1851, Nr. 1654/1121, die Emigrationstaxe bei Auswanderungen und Vermögens-Exportationen nach keinem österreichischen Staatentheile mehr gefordert, und die M. E. v. 19. Jan. 1838, Auswanderung nach Oesterreich betr., welche die Competenz zur Bescheidung solcher Auswanderungsgesuche auf Grund des § 23 der allerh. V. v. 19. Jan. 1838 den Unterbehörden

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Digitized by Google

zuweist, führt zum Motive an, weil zwischen Bayern und Oesterreich volle Freizügigkeit bestehe.

Doell. XXII. S. 90.

Eine früher noch bestandene Beschränkung, nach welcher in Erbschafts- und Auswanderungsfällen nach Oesterreich das Vermögen nicht in seinem vollen reellen Betrage, sondern in Einlösungsscheinen nach dem Nennwerthe an die Erben oder Eigenthümer verabfolgt werden mußte, ist bereits durch allh. E. v. 28. März 1816, Doell. III. S. 195, allgemein außer Wirksamkeit gesetzt worden.

Ueberhaupt darf keine Erbsteuer von den dahin ausgeführten Erbschaften erhoben werden, welche in Bayern schon durch die allh. V. v. 3. März 1800 u. 24. Juli 1801 aufgehoben wurde.

Preußen, bezüglich aller seiner Besitzungen, in Folge Vertrags v. J. 1811 u. h. Declaration v. 1. März 1817, u. E. v. 23. Apr. 1817. R. Bl. 1817, S. 162 u. 409. Doell. III. S. 205, 206. M. E. v. 17. April 1819. Doell. III. S. 206.

Parma, Piacenza und Guastalla, in Folge Vertr. v. 23. Juli 1822. R. Bl. S. 729. Doell. III. S. 201.

Päbstliche Staaten, in Folge V. v. 26. März 1838. Doell. XXII. S. 96. R. Bl. S. 400.

Rußland, für die Fälle, wo Erbschaften oder anderes Vermögen an kais. russ. Unterthanen ausgeantwortet werden soll, während nach einer ausdrücklichen Erläuterung die Abzüge bei Auswanderungen noch fortbestehen, in Folge M. E. v. 17. Dec. 1824. R. Bl. 1825, S. 7. Ausgedehnt auf Polen durch M. E. v. 21. Nov. 1828. Doell. III. S. 211 u. 212.

Sardinien, in Folge Vertr. v. 5. Oct. 1830. Doell. III. S. 228. R. Bl. 1831. S. 27.

Schweden und Norwegen, in Folge Vertr. v. 6. Apr. 1845. Doell. XXII. S. 106.

Schweiz, in Folge V. v. 20. Juli 1804. Doell. III. S. 233. R. Bl. 1804, S. 980.

Serbien, wegen Reciprocität, nach h. M. E. v. 10. April 1858. K. A. Bl. f. U. u. A., S. 497.

Sizilien, durch Uebereinkunft in Folge h. E. v. 25. Nov. 1819. Ges.-Bl. 1819, S. 277. Doell. III. S. 234.

Walachei, wegen Reciprocität. M. E. v. 27. Oct. 1857.

Auch gegen Australien soll vorerst eine Nachsteuer nicht erhoben werden. M. E. v. 2. April 1856, Nr. 8888, mitgetheilt d. lith. R. E. v. 9. April 1856, Nr. 27174/23094.

Digitized by Google

Solche Abgaben aber, welche mit einem Erbschaftsanfalle, Legate, Verkauf, einer Schenkung verbunden sind, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinauskommt, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, entrichtet werden müssen, sind unter dieser Freizügigkeit nicht begriffen.

3) Nachsteuerfälligkeit im Allgemeinen.

Außer den sub Nr. 2 benannten Fällen ist die Nachsteuer bei Vermögens-Exportationen außer Landes zu entrichten, und bleibt diese Abgabe sich gleich, die Exportation mag mit der Person oder auf eine andere Weise geschehen. Allh. V. v. 4. Juli 1804. l. c.

4) Object der Nachsteuer.

Das Nachsteuerrecht erstreckt sich sowohl auf das Kapitalvermögen, als auch auf die Kaufschillinge für Immobilien, wenn dieses Vermögen durch Exportation, Erbschaft, Schenkung ꝛc. bleibend, nicht aber, wenn es im Wege des Tausches, Kaufes oder zur Bezahlung außer Landes contrahirter Schulden oder als Darlehen außer Landes geht,

Allh. Resc. v. 17. April 1814.
Doell. III. S. 104.
H. V. I. S. 52,

sowie auch die Summen befreit bleiben, welche erweislich auf die Ausfertigung der Auswandernden durch den Ankauf der dazu gehörigen Gegenstände im Inlande verwendet werden.

V. v. 19. Nov. 1820.
Doell. III. S. 105.
H. V. I. S. 52.

5) Nachsteuer-Berechtigte.

Nachsteuer-Berechtigte sind das kgl. Aerar, dann Städte und Märkte in Folge specieller Rechtstitel.

Die früher den Standes- und Gutsherren, welche Gerichtsbarkeit hatten, noch ausnahmsweise eingeräumte Berechtigung zum Bezuge der Nachsteuer (Edict IV. § 115 der V. U.) ist durch das Ablösungsgesetz vom 4. Juni 1848, Art. 6 aufgehoben worden.

Städte und Märkte, welche das Nachsteuerrecht haben, können solches auch bei Exportationen nach den österreichischen, nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staaten geltend machen, da der oben allegirte Vertrag vom 24. Mai 1807 die bezüglichen Abgaben nur, soweit sie in die Staats-

Digitized by Google

kasse fließen, aufhebt, sohin das Nachsteuerrecht der Städte dahin ausdrücklich gewahrt wurde, während sie sonst dieses Erhebungsrecht überhaupt nur dann haben können, wenn nach einem nicht freizügigen Landesgebiete exportirt wird.

Allh. E. v. 4. Juni 1804, l. c.

Weil aber in Ungarn im Allgemeinen auch von Städten und Communen keine Nachsteuer vom ausgeführten Vermögen nach Bayern erhoben wird, hat gleiches Verfahren auch von Seite Bayerns einzutreten, wie denn überhaupt auch die Städte und Märkte in der Ausübung ihres Rechtes den Grundsätzen der Reciprocität sich unterwerfen müssen.

M. E. v. 13. Nov. 1830, 23. Juni 1831 u. 22. Febr. 1835.
Doell. III. S. 107, 108, 187.

6) Nachsteuer-Quantum.

Das Quantum der Nachsteuer, kann man im Allgemeinen sagen, richtet sich nach den rechtlich hergebrachten Befugnissen. In der Regel werden 10% als die volle Nachsteuer von dem zu exportirenden Vermögen erhoben.

Diese Größe hatte die Nachsteuer schon zur Zeit des deutschen Reiches, wenn Einer in ein fremdes Gebiet auswanderte.

Pözel Verf.-R. S. 7.

Ist eine Gemeinde zugleich bezugsberechtigt, so fällt die Hälfte der Staatskasse, die andere der Gemeinde zu.

V. v. 28. Juni 1794 und V. v. 4. Juli 1804.

Ist durch Vertrag die Abgabe herabgesetzt, so ist die vertragsmäßig festgestellte Nachsteuer zu entrichten.

Das Regulativ in Freigeld- und Nachsteuersachen v. 28. Juni 1794 siehe bei Doell. III. S. 101, wo auch noch die älteren h. Verordnungen in Nachsteuer- und Freigeldsachen v. 14. Juni 1740 und 21. Juli 1786, auf welche noch die h. V. v. 4. Juli 1804 verweist, Seite 91 und 87 abgedruckt sind, welche ebenfalls allgemeine Regulative und Grundsätze enthalten.

7) Zeitpunkt der Nachsteuerfälligkeit.

Die Nachsteuerrechte sind erst bei der wirklichen Vermögens-Exportation geltend zu machen, insoferne nicht ein entgegengesetztes Princip eine reciprocirliche Abweichung nöthig macht.

Reser. v. 15. Sept. 1808. Doell. III. S. 104.

Digitized by Google

In der M. E. des k. H. u. d. A. v. 14. Aug. 1811, die Erhebung der Emigrationstaxe, hier den Zeitpunkt der Erhebung betr., Doell. III. S. 103. H. B. I. S. 51 ist angegeben, daß es schon in den allgemeinen Rechtsbegriffen liege, daß als Zeitpunkt der Exportation bei dem beweglichen Vermögen (Kapitalien) die Zeit der Auswanderung, oder sofern sich das Individuum, welchem es angehört, schon im Auslande befinden sollte, die Zeit des Anfalls, bei dem unbeweglichen Vermögen aber die Zeit des Verkaufs anzusehen ist.

Diese Grundsätze der M. E. v. 14. Aug. 1811 sind aber nur gegen jene Staaten in Anwendung zu bringen, die sich nicht nach dem Resc. v. 15. Sept. 1808, welches die Regel gibt, benehmen, sondern anders verfahren.

M. E. v. 27. Oct. 1814.
Doell. III. S. 103.
H. B. I. S. 52.

8. Uebermittlung des Vermögens.

Diese ist einzig Sache der betheiligten Privaten.
M. E. v. 5. Febr. 1831.
Doell. III. S. 108.

9. Verbindlichkeit zur Anzeige der Vermögensexportation und Folgen der Unterlassung.

Das kgl. Rentamt, welches, wie oben C. f. S. 49 bemerkt, von jeder Auswanderung und der damit in Verbindung stehenden Vermögens-Exportation ex officio zu benachrichtigen ist, sowie die Städte, welche bei der Ausstellung der benöthigten Zeugnisse von jeder Auswanderung Kenntniß erhalten, müssen ihre allenfalls nach Obigem begründeten Nachsteuerforderungen, deren Erfüllung zu den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen das Vaterland zählt, wie jeden andern Anspruch anmelden, und muß hier wegen Deckung derselben wiederholt werden, was oben im Allgemeinen von der Erfüllung der gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen das Vaterland gesagt worden ist.

Von den anderweiten Vermögens-Exportationen, welche mit einer Auswanderung nicht in Verbindung stehen, sind alle Gerichte, Curatoren und Testaments-Executoren, welche mit solchen sich abzugeben haben, verpflichtet, dem betreffenden Rentamte, oder der betreffenden Stadt vor der Absendung Nachricht zu geben, damit solche das Erforderliche wegen

Digitized by Google

Erhebung des Abschosses anordnen, die Vermögens-Exportation geschehe in was immer für ein Gebiet.

Wer diese Anzeige unterläßt, hat außer dem Betrage des Abschosses, wenn solcher zu erheben gewesen wäre, 5% des exportirten Betrages zur Strafe zu erlegen.

Gleiche Strafe trifft auch diejenige Behörde, welche die ihr obliegende Nachsteuer oder Abschoßerhebung versäumt.

V. v. 4. Juli 1804.
Ausschr. v. 1. Sept. 1806. } Doell. III. S. 48 u. 62.

10) Competenz in Nachsteuersachen.

Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Nachsteuer, sowie über das Quantum derselben zu erkennen, sind dieselben Behörden, wie in Auswanderungssachen, competent.

§ 23 der allh. V. v. 17. Dec. 1825 und 6. Mai 1837, siehe oben I. B. a und b. S. 3.

Weil nun gewöhnlich Nachsteuerfragen nur bei Vermögens-Exportationen nach jenen Staaten vorkommen können, nach denen keine Freizügigkeit besteht, und mit denen diesfalls auch keine Freizügigkeitsverträge existiren, und über die Auswanderungen nach solchen Staaten immer die Kreisregierungen, K. d. Innern, zu entscheiden haben, so kann man im Allgemeinen sagen, daß zur Entscheidung derselben die Kreisregierungen competent seien, an welche unter Vorlage der Verrechnung des Vermögens und der protokollarischen Verhandlung zu berichten ist.

E. d. k. R. v. U. u. A. v. 3. Juni 1822.
Doell. III. S. 60.

Diese haben dann wieder, im Falle die zweifelhafte Natur eines Falles es erfordert, nach Art. II der allh. V. v. 6. Mai 1837 an das kgl. Staatsministerium des Innern zu berichten, welches nach § 65 der allh. E. v. 9. Dec. 1825 (R. Bl. S. 999. H. B. III. S. 233) wieder mit dem Staatsministerium des Aeußern ins Benehmen zu treten hat. Doch sollen Anfragen bezüglich der Lösungsweise solcher concreter Fälle vermieden werden, für welche die nächst vorgesetzte Stelle die Eigenschaft einer entscheidenden Instanz an sich trägt.

Allh. R. v. 29. Dec. 1836. X.
R. Bl. S. 1929.
H. B. III. S. 295.

II. Instanz ist das kgl. Staatsministerium des Innern, nach der voralleg. h. E. v. 6. Mai 1837, Art. II. Nr. 1.

Digitized by Google

Diese Competenz gilt jedoch nur in so lange, als die Streitigkeiten in Nachsteuersachen nach administrativen Grundsätzen und den allgemeinen Absichten der Staatsverwaltung beurtheilt werden müssen, während außerdem, wo durch hinzugekommene Privatcontracte oder durch lästig erworbene Befreiungen u. dgl. wirkliche Privatrechte entstanden, und auf solche sich berufen wird, die Zuständigkeit der Gerichte Platz greift.

V. v. 10. Jan. 1807, Art. 2 und 3.
R. Bl. S. 147.
Bl. f. R. A. I. S. 144.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Von der Einwanderung nach Bayern.

A. Begriff und Arten der Einwanderung.

Ein Bayer oder bayrischer Staatsangehöriger kann man werden:

1. durch Geburt, wenn der eheliche Vater oder die uneheliche Mutter zur Zeit der Geburt bayrischer Staatsangehöriger war, oder mit andern Worten, das bayrische Indigenat hatten; dann

2. durch Naturalisation (Aufnahme in den bayrischen Staatsverband).

Diese Naturalisation geschieht:

a) wenn eine Ausländerin einen bayrischen Staatsangehörigen heirathet,

b) wenn ein Fremder in Bayern nach den Bestimmungen des rev. Ansässigmachungsgesetzes vom 1. Juli 1834 ansässig wird,

c) durch königliches Decret.

I. Beil. z. Verf.-Urk. = Indigenats-Edict v. 26. Mai 1818, §. 3.

G. Bl. 1818, S. 142.

Doell. III. S. 9.

H. B. I. S. 48.

Hauff's Handbuch der bayr. Gesetzgebung § 47.

Pözel, Verf.-Recht §. 24.

Ist diese Naturalisation zugleich mit dem wirklichen und factischen Eintritte in das bayrische Gebiet verbunden, was regelmäßig der Fall ist, so wird sie Einwanderung genannt.

Die Einwanderung bildet demnach eine Erwerbungsart des bayrischen Indigenates.

Digitized by Google

Einwandern nach seiner factischen, sprachlichen Bedeutung heißt man vom Standpunkte des Inländers aus in das Land von einem fremden Lande hereinziehen. Hier tritt der Einwandernde in keine rechtliche Beziehung zum Staate; es wird kein dauerndes Rechtsverhältniß zwischen ihm und dem Staate begründet, nur daß er den Gesetzen desselben, deren Schutz er auch genießt, unterworfen ist; er bleibt Fremder; sein Zustand ist ein blos factischer.

Bei der Einwanderung dagegen im rechtlichen Sinne muß zu diesem factischen Zustande noch eine solche Handlung hinzutreten, an welche das Gesetz den Eintritt in das bayrische Unterthansverhältniß knüpft, wodurch Einer bayrischer Staatsangehöriger wird: dies sind die genannten drei Naturalisationsarten.

Wie Eine dieser Handlungen, so gehört aber auch zum Begriffe der rechtlichen Einwanderung der factische Zustand, der wirkliche Eintritt in das bayrische Staatsgebiet, sonst läßt sich der Begriff „Einwanderung" nicht denken; die factische Bedeutung muß in den rechtlichen Begriff mit aufgenommen sein. Erstere ist von Letzterem unzertrennlich.

Diese Wesenheit der Einwanderung wird auch in den §§ 4 und 5 des Indigenats-Edicts mit den Worten erläutert, daß der bloße Aufenthalt in Bayern zum Besitze oder zur jeweiligen Benützung liegender Gründe, zum Betriebe eines Handels oder Gewerbes oder zur wissenschaftlichen, künstlerischen oder industriellen Ausbildung ohne förmliche Niederlassung und Ansässigmachung das Indigenat nicht verleihe.

An eine bestimmte Art und Weise der Ansässigmachung, etwa einzig nach dem Sinne der damals bestehenden Gesetze, wurde die Einwanderung im Indigenats-Edicte nicht geknüpft, sondern hierüber die Entscheidung nach der jeweils bestehenden Gesetzgebung vorbehalten, weßhalb solche mit Ansässigmachung verbundene Einwanderungen seit dem Ansässigmachungsgesetze vom 11. Sept. 1825/1. Juli 1834 § 7 l. c. sich nach den im § 2 dieses Gesetzes gegebenen Normen richten.

Das Indigenats-Edict gebraucht übrigens im § 3, wo es vom Erwerbe des Indigenats spricht, den Begriff „einwandern" nur da, wo mit dem Erwerbe „das sich ansässig machen, um ständig da zu bleiben", verbunden ist. Der für den Staat bedeutungsvollste Fall der Einwanderung.

Gleichwohl kann aber auch die Verehelichung einer Ausländerin mit einem Inländer und der Erwerb des Indigenats durch königliches Decret zu den Einwanderungen zählen, wie auch von der Praxis geschieht, sobald mit diesem Indigenatserwerbe die factische Niederlassung, der wirkliche

Digitized by Google

Einzug in Bayern verbunden wird. Dies ist in der Regel der Fall, wenn auch nicht immer, wo solcher oft später eintritt.

Das bayrische Indigenat wird hier zwar auch erworben, allein bis ersteres geschieht, läßt sich von einer Einwanderung im wahrhaften Sinne nicht sprechen.

Einwanderung im rechtlichen Sinne heißt daher die mit der factischen Niederlassung in Bayern verbundene Erwerbung der bayrischen Staatsangehörigkeit Seite eines Ausländers, und zwar

α. durch Verehelichung einer Ausländerin mit einem Inländer,
Indig.-Ed. § 3, lit. a.

β. durch Ansässigmachung,
§ 3, lit. b. l. c.

γ. durch königliches Decret,
§ 3, lit. c. l. c.,

welches die drei Arten der Einwanderung ausmachen. Letztere kann auch die unmittelbare Einwanderung, die beiden ersten Arten die mittelbaren Einwanderungen genannt werden.

Von einer Einwanderung besonderer Art kann aber noch nach dem zwischen Bayern und mehreren deutschen Bundesstaaten abgeschlossenen Staatsvertrage vom 15. Juli 1851 über die Staatsangehörigkeit solcher Individuen, welche in keinem Staate das Indigenat erworben haben, gesprochen werden, welcher mit dem 1. Jan. 1852 auf unbestimmte Zeit in Wirksamkeit getreten ist.

Hier erhält eine Einwanderung von blos factischer Art unter besonderen Umständen die rechtliche Wirkung des Erwerbs des bayrischen Indigenats.

Nach diesem Vertrage muß nämlich derjenige, welcher weder Angehöriger eines Staates war noch ist, und sich nach freier Selbstbestimmung nach Bayern begibt, daselbst den Zutritt auf irgend eine mögliche Weise erlangt, und sich daselbst zuletzt ununterbrochen freiwillig fünf Jahre lang aufgehalten hat, für sich und seine Angehörigen als Angehöriger des bayrischen Staates betrachtet und behandelt werden.

Eine Unterbrechung wird angenommen, wenn Einer das Staatsgebiet wirklich verläßt, in der Absicht, den Aufenthalt anderweit zu nehmen.

Ebenso wird für sich und seine Angehörigen Derjenige, welcher weder jetzt, noch vorher Angehöriger eines Staates war, sich aber nach Bayern begeben, hier verheirathet, wobei die polizeiliche Bewilligung nicht in Betracht kommt, und unmittelbar nachher min-

Digitized by Google

bestens sechs Wochen lang eine gemeinschaftliche Wohnung inne gehabt hat, als bayrischer Staatsangehöriger angesehen.

Die Frage der Gültigkeit der Ehe wird solchen Falles nach den Gesetzen des bayrischen Staates beantwortet, wo die Ehe geschlossen wurde.

Treffen diese beiden Erwerbungsgründe zusammen, so gilt der zuletzt eingetretene.

Ja selbst die Thatsache der Geburt entscheidet bei solchen Personen, welche weder Angehörige eines Staates sind, noch waren, im Falle Abgangs eines der vorgenannten Titel, und selbst zuletzt der momentane factische Aufenthalt, wenn weder der längere Aufenthalt, noch die Verheirathung, noch die Geburt die Staatsangehörigkeit begründet hat.

In den beiden ersten Fällen des längeren Aufenthaltes, der Verheirathung, und in dem letzten Falle des blos factischen Aufenthaltes läßt sich deshalb von einer vertragsmäßigen Einwanderung sprechen, während in dem Falle, wo die Geburt entscheidet, weil das Wesentliche des selbständigen freien Einziehens bei der Geburt mangelte, erst dann von einer vertragsmäßigen Einwanderung gesprochen werden dürfte, wenn der wirkliche Aufenthalt nach freier Selbstbestimmung später hinzugetreten ist.

R. B. 1851, S. 1386.
Doell. XXVI. S. 386.

Die wenn auch mit der factischen Niederlassung in Bayern verbundenen Adoptionen oder Arrogationen eines Ausländers können wegen der Adoption oder Arrogation allein nicht unter den Begriff der Einwanderung fallen, weil solche weder durch das Indig.-Edict noch durch sonst ein Gesetz schon im Allgemeinen nicht als Erwerbungsarten des bayrischen Indigenats anerkannt sind.

Vgl. Pözel, V. R. § 24, Anmkg. 5. Wunder, H. B. f. d. P. V. § 24, Not. 8.
M. E. v. 21. Aug. 1851.
Doell. XXII. S. 5.

B. Competente Behörden zur Ertheilung der Einwanderungs-Bewilligung.

1) Die competenten Behörden zur Ertheilung von Einwanderungs-Bewilligungen in den lit. A sub α und β genannten Fällen sind die Districtspolizei-Behörden, und die denselben in ihrem Wirk-

Digitized by Google

ungskreise gleichgestellten Magistrate der unmittelbaren Städte und die Polizei-Direction zu München.

§ 23 der allh. V. v. 17. Dec. 1825, R. Bl. S. 1049.

Allh. V. v. 6. Mai 1837, R. B. S. 321.

Doell. XXII. S. 12, H. B. S. 251.

Die nach diesen allh. Verordnungen den Unterbehörden noch aufgetragenen Berichterstattungen bezüglich der Lösungsweise concreter Fälle sind allgemein durch Nr. X. der allh. V. v. 29. Dec. 1836, die Geschäftsvereinfachung bei der innern Verwaltung betr., aufgehoben.

R. B. 1836, S. 1030.

Auch die kleineren Magistrate sind hier für ihren Gemeinde-Bezirk zuständig.

M. E. v. 1. Sept. 1846.

Doell. XXII. S. 14.

Im Falle von einem Ausländer um eine Gewerbs-Concession, zu deren Ertheilung die kgl. Regierung competent ist, und darauf gegründete Ansässigmachung nachgesucht wird, so competirt die Einwanderungs-Bewilligung, welche immer eine natürliche Folge der Concessionsertheilung und Ansässigmachung ist, in einem solchen Falle zur kgl. Regierung.

§ 209 der Instr. z. Gewerbsgesetze v. 17. Dec. 1853, R. Bl. S. 1864.

Doell. XXVIII. S. 1345.

H. B. III. S. B. S. 1.

Die Competenz und der Instanzenzug sind dieselben, wie bei allen Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuchen, wenn mit der Einwanderung die Ansässigmachung oder Verehelichung verbunden ist.

2) Im Falle sub lit. γ ist es der König, der das Indigenat durch ein nach Vernehmung des Staatsrathes zu erlassendes Decret ertheilt. In der Regel geht die Instruction der Gesuche durch die vorgenannten Unterbehörden voraus.

3) Ebenso muß die Beibehaltung des fremden Indigenats neben dem bayrischen, wenn sie verlangt wird, vom Könige ausdrücklich bewilligt werden.

§ 6, Nr. 1 des Indig. Ed., vgl. unten C. c. 1.

Digitized by Google

C. Gesetzliche Erfordernisse der Einwanderung.

I. Im Allgemeinen.

a) Im Falle eine Ausländerin einen Inländer heirathet.

Hier besteht als einziges Erforderniß die obrigkeitliche Verehelichungs-Bewilligung, und die auf Grund derselben vollzogene Ehe.

§ 3 des Indig.-Ed. lit. a.

Der Bayer muß auf Grund des Ges. v. 11. Sept. 1825 über Ansässigmachung und Heimath und der Revision dieses Gesetzes v. 1. Juli 1834 die Ansässigkeit erlangt, in Folge dieser Ansässigkeit die Heirathsbewilligung mit der Ausländerin von der competenten inländischen Behörde erwirkt haben und die Trauung muß vollzogen worden sein.

Die allgemeinen gesetzlichen Vorbedingungen der Verehelichung sind in Bayern für eine Ausländerin dieselben, wie für eine Inländerin, nämlich:

1) Der Verehelichung darf kein privat- oder kirchenrechtliches Hinderniß entgegenstehen.

Als solche bestehen: Mangel des gesetzlichen Alters, Geisteskrankheit, Unfähigkeit zum Beischlaf, Zwang, Gelübde der Keuschheit, vorherige Eingehung einer Ehe auch nach vollzogener Scheidung, nicht christliches Glaubensbekenntniß des einen Theils, zu nahe Verwandtschaft, Schwägerschaft, das Verhältniß zwischen Vormund und Mündel, nach einzelnen particularrechtlichen Bestimmungen der Mangel des väterlichen, mütterlichen, großväterlichen, vormundschaftlichen Consenses, Sicherstellung oder Auslieferung des Vermögens der Kinder erster Ehe.

2) Außerordentliche Polizei-Rücksichten (der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit) dürfen gegen die Verehelichung nicht sprechen.

3) Nach der Praxis: Zeugniß über guten Leumund, ausgestellt von der Ortsverwaltung gemeinschaftlich mit dem Pfarramte, oder der sonst hiefür noch im Auslande competenten Behörde, und

4) der Nachweis des Schul- und Religions-Unterrichtes, und

5) der Impfung.

Ges. über Ansässigm. u. Verehel. v. 11. Sept. 1825/1. Juli 1834.
G. Bl. 1825, S. 111; 1834 S. 134.
Doell. XXII. S. 101,
H. B. III. S. 19 ff.

Digitized by Google

Außerdem wird von der Praxis noch gefordert und zur Vorbedingung der Verehelichungs-Bewilligung bei Ausländerinnen gemacht: der Nachweis über die bedingte Entlassung aus dem fremden Unterthansverbande, nämlich für den Fall der diesseitigen Aufnahme. Vgl. hiezu bei Einwanderungen aus den dem Gothaer Vertrag v. 15. Juli 1851, R. Bl. S. 1397 beigetretenen deutschen Staaten die Bestimmungen über den Verlust der Staatsangehörigkeit in solchen bei Doell. XXVI. S. 401—553.

Welche allgemeine und besondere Vorbedingungen der inländische Staatsangehörige, der sich mit der Ausländerin verehelichen will, zu erfüllen hat, damit die Verehelichungsbewilligung ertheilt werden kann, ist hier nicht zu erörtern. Siehe hierüber alleg. Ges. v. 1. Juli 1834, über Ansässigmachung und Verehelichung.

Freudels adm. Wirk. § 37, mit I. II. u. III. Nachtrag.
Wunders Hdb. f. d. P. V. §. 25 u. 30.
Brater, Bl. f. ad. Pr. Bd. IV. S. 305.

Hat eine Ausländerin, welche nach Bayern herein heirathet, uneheliche Kinder, so bleiben diese, wenn sie gleich mit ihren Müttern einziehen, Angehörige des fremden Staates.

Um Anständen wegen solcher für die Zukunft zu begegnen, ist es zweckmäßig, sich durch ein Zeugniß von der Heimathsbehörde zu vergewissern, ob eine solche Braut kinderlos ist, oder Kinder und von welchem Alter hat, und sich im letzteren Falle ausdrücklich über das Heimaths- bez. Unterthansverhältniß solcher Kinder auszusprechen.

Zu § 5 und 6 des Gothaer Vertrags v. 15. Juli 1851, R. Bl. 1396, wegen Uebernahme Ausgewiesener, wird ausdrücklich erläutert, daß zwischen den der obigen Uebereinkunft beigetretenen Staaten das Unterthansverhältniß unehelicher Kinder durchweg nach Maßgabe desjenigen Unterthans-Verhältnisses zu beurtheilen ist, in welchem zur Zeit ihrer Geburt deren Mutter stand, selbst wenn sich später in diesem Verhältnisse der Mutter eine Veränderung zugetragen hat; § 1, 2, 5 a. a. O., daß indeß bis zum erreichten 16. Lebensjahre diese Kinder von ihrer Mutter nicht getrennt werden dürfen, ihre Heimathsbehörde also zu dem Verlangen berechtigt ist, daß ihnen unter allen Umständen bis zu diesem Alter der Aufenthalt bei ihrer Mutter gestattet, durch diese Aufenthalts-Gestattung aber das Unterthans-Verhältniß der Kinder nicht berührt werde, dieselbe auch nach erreichtem 16. Lebensjahre oder nach dem schon vorher eingetretenen Tode der Mutter nicht weiter verlangt werden kann.

Brater Pr. Erl. 1854. S. 21.

Digitized by Google

Wenn fremde Staaten unehelichen Kindern einer Bayerin das Indigenat bei erfolgender Verehelichung mit einem Inländer einräumen, so soll in Bayern gegen solche Staaten das Reciprocum beobachtet werden.

Vgl. Instr. z. Heimathsgesetze v. J. 1837, Nr. 14.
Doell. XXII. S. 22.
H. B. III. S. 10.
Pözel, V. R. S. 45, § 24, u. Anmkg. 4.

Ein Ministerial-Rescript vom 15. Sept. 1840 erläutert, daß der Vater das Indigenat nur auf seine ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder überträgt, bei deren Geburt er selbst im Besitze des Indigenats sich befunden hat, während außereheliche, nicht legitimirte Kinder des bayrischen Indigenats nur dann theilhaftig sind, wenn ihre Mutter zur Zeit der Geburt das gedachte Indigenat besessen hat.

Freudel, ab. Wirk. S. 122.
Doell. XXII. S. 6.

Wird die Ehe, die ein Inländer mit einer Ausländerin geschlossen hat, dem Bande nach, wie bei Protestanten und Juden möglich ist, oder von Tisch und Bett, wie bei den Katholiken vorkommt, geschieden, so wacht die vor der Ehe begründete Staatsangehörigkeit der Ausländerin wieder auf, wenn sie als schuldiger Theil erkannt wird.

Dieselbe Wirkung hat die Auflösung der Ehe wegen Nichtigkeit.

Da aber die Rückweisung solcher Ausländerinnen nicht selten auf Hindernisse bei dem fremden Staate stößt, so ist für Bayern und mehrere deutschen Bundesstaaten durch den bereits allegirten Staatsvertrag vom 15. Juli 1851 für solche Fälle besonders vorgesehen worden.

Eine nicht für immer geschehene Trennung der Ehe hat obige Wirkung nicht.

b) Wenn ein Fremder in Bayern nach den Bestimmungen des rev. Ansässigmachungs-Gesetzes vom 1. Juli 1834 ansässig wird.

Die Grundsätze, welche hier in Anwendung zu kommen haben, sind aus dem revidirten Gesetze über Ansässigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834, § 1, 2, 3, 4, 6, 8 zu entnehmen.

Rev. Ansässigm. u. Verehel. G. v. 11. Sept. 1825/1. Juli 1834. G. Bl. 1834, S. 134.
Doell. XXII. S. 101 ff.
H. B. III. S. 19 ff.
Brater, Bl. f. ad. Pr. IV. S. 233.

Digitized by Google

Für die Ausländer, welche nach Bayern einwandern und sich darin ansässig machen wollen, bestehen bezüglich der Ansässigmachung dieselben allgemeinen und besonderen Vorbedingungen, wie für den Inländer, und wird deßhalb auf das allegirte Gesetz und die bezügliche Lehre verwiesen.

Freudel, adm. W. § 37 mit I., II. u. III. Nachtrag.

Wunder, Handb. der P. B., S. 68,

Pötzel, Verf. Recht, § 29.

Brater, Bl. f. ad. Pr. III. S. 321.

Der § 6 des alleg. Ans.-Ges. sagt hierüber: „Einwanderungen aus dem Auslande, insoferne sie mit gehöriger Bewilligung geschehen, folgen den im § 2 gegebenen Normen".

Im § 2 sind die Titel angegeben, durch welche in Bayern unter den allgemeinen Voraussetzungen und Vorbedingungen des § 1 die Ansässigmachung begründet wird.

Die Worte „insoferne sie mit gehöriger Bewilligung geschehen" sollen ausdrücken „insoferne hiebei noch die anderweiten, durch Gesetz oder Verordnung festgesetzten Vorschriften für Einwanderungen beobachtet werden".

Eine engere, obwohl gleichgesinnte Beziehung erhalten die Worte in Brater's Bl. f. ad. P. IV. S. 233 ff.

Zur Uebersicht werden hier als die allgemeinen Vorbedingungen der Ansässigmachung aufgezählt:

1) Die auf glaubwürdige Weise nachgewiesene einwilligende Erklärung des Vaters, wenn der Ausländer Hausſohn und das 21. Jahr, und auf dem Gebiete des bayrischen Landrechtes das 25. Jahr noch nicht zurückgelegt hat;

2) ein Zeugniß über guten Leumund;

3) der Nachweis über Erfüllung der Schulpflicht mit Rücksicht auf die in dem fremden Staate des Einwanderers geltenden Normen, wenn nicht der Besitz genügender Bildung amtsbekannt ist — außerdem der Nachweis einer außer der Schule erlangten hinreichenden Bildung mittelst Zeugnisse oder Prüfung;

4) ein pfarramtliches Zeugniß über den Besuch des Religionsunterrichtes, gewöhnlich verbunden mit Geburts- und Taufzeugniß.

5) Impfschein oder Zeugniß über Revaccination.

Endlich kommt dann noch hinzu wegen der fremden Staatsangehörigkeit

Digitized by Google

6) die Beibringung der Entlassung aus dem fremden Staatsunterthansverbande.

Indig.-Ed. § 3, lit. b.

Hierauf ist jedoch nur in dem Falle zu bestehen, wo die Gestattung der Ansässigmachung in Bayern keinem besonderen Anstande unterliegt.

M. E. v. 16. Januar 1829.

Doell. III. S. 30.

Von dem Nachweise der Entlassung wird nachgesehen, wenn es sich um eine Einwanderung aus einem Lande handelt, nach dessen Gesetzgebung die Ausstellung solcher Entlassungsurkunden unthunlich ist.

Außerdem muß aber auf Beibringung desselben bestanden werden, selbst dann, wenn der Einwandernde nach der Gesetzgebung seines Vaterlandes schon durch die Thatsache der Erwerbung des bayrischen Indigenats sein vormaliges Unterthansrecht verlieren würde.

M. E. v. 10. März 1856.

K. A. Bl. 1856, S. 413.

Brater, Pr. Erl., Jahrg. IV. S. 3.

Speciell wird dieser Nachweis verlangt bei Einwanderungen aus Oesterreich,

M. E. v. 27. Febr. 1829, 7. Nov. 1830, 20. Febr. 1831.

Doell. III. S. 37;

dann aus Sachsen.

M. E. v. 6. April 1841.

Doell. XXII. S. 8.

Die Entlassung aus dem fremden Unterthansverbande ist eine verfassungsmäßig geforderte Voraussetzung der Einwanderung und Ansässigmachung, und kann daher ohne diese Entlassung die Einwanderung nicht vollzogen, das Indigenat nicht erworben werden.

Zwar wird im § 6 desselben Indigenats-Edictes, wo vom Verluste des Indigenats die Rede ist, sub Nr. 1 gesagt, daß das Indigenat durch Erwerbung oder Beibehaltung eines fremden Indigenats ohne besondere königliche Bewilligung verloren gehe, und wäre demnach auch der Erwerb des Indigenats bez. die Einwanderung ohne die oben gesetzlich geforderte Voraussetzung der Entlassung aus dem fremden Unterthansverbande möglich und denkbar, allein eine solche Folgerung läßt sich gegenüber der klaren ausdrücklichen Bestimmung des § 3, lit. b des cit. Ed. nicht machen, und daher wenn den gedachten Worten des § 6 Nr. 1 ein Sinn beigelegt werden wollte, oder will, nur der annehmen, daß gegenüber der Bestimmung des § 3 lit. b der die Einwanderung beabsichtigende Ausländer, der sein fremdes Indigenat beibehal-

Digitized by Google

ten will, die allerhöchste Bewilligung nachsuchen muß, außerdem er nicht zum bayrischen Indigenate gelangt. Es kann aus diesen Worten blos eine Ausnahmsbestimmung von der Regel des § 3 lit. b gefolgert werden, nämlich: wenn der König nicht die Beibehaltung des fremden Indigenats allerhöchst bewilligt; obwohl auch dieses nur unter ganz eigens gestalteten Verhältnissen eintreten kann, und eine solche Bewilligung meist die in der Regel eintretende Collision der Unterthanspflichten nicht zulassen dürfte. S. unten lit. c und

Brater, Bl. f. ad. Pr. V. S. 410.

Anderweite allgemeine Vorbedingungen bestehen nicht; namentlich ist für den In- wie für den Ausländer die Forderung einer Caution für den Verarmungsfall unzulässig.

M. E. v. 5. Mai 1841.
Doell. XXIV. S. 199.

Die weiter noch für die Ansässigmachung des Inländers bestehende gesetzliche Vorbedingung, daß das Conscriptionsgesetz v. 25. Aug. 1828 der Ansässigmachung nicht entgegenstehe, kommt bei dem Ausländer nicht in Betracht, der das festgesetzte Alter (§ 5 des H. E. G.) bereits überschritten hat, und selbst auch, wenn dies nicht der Fall ist, bei Angehörigen standesherrlicher Familien und bei Geistlichen.

Stünde er aber in einem solchen Lebensalter, daß die Ansässigmachungs-Bewilligung, mit welchem Augenblicke er die Eigenschaft eines Bayern erlangt, in das Jahr hineinfalle, in welchem er das 21. Jahr erreicht, oder würde dieses noch später eintreten, in welchem Alter alle Bayern nach § 5 des H. E. G. der Militär-Conscription unterworfen sind, so muß ein solcher, obwohl derlei Fälle selten vorkommen, gleich dem Inländer nach § 13 des H. E. G. von der Conscriptions-Behörde auf Grund der vollzogenen Ersatzmannstellung entweder einen Entlaßschein (§ 64 des H. E. G.), oder ein die vollzogene Cautionsleistung bestätigendes Zeugniß erwirken, außerdem aber mit seinem Gesuche noch auf so lange zurücktreten, bis das kritische Jahr überschritten ist, und wird wegen der Zulässigkeit und der Art und des Verfahrens der Cautionsleistung auf die Vollzugsvorschriften zum H. E. G. und die bezüglichen Verordnungen verwiesen.

§ 9 der V. V. z. H. E. G.
M. E. v. 4. August 1851.
Doell. XXV. S. 8.
H. B. II. S. B. S. 116; dann
Doell. X. S. 162, 167, XXV. S. 118.

Digitized by Google

Der Betrag ist durch die allh. E. v. 9. Apr. 1855 auf 1500 fl. erhöht. Wenn jedoch die Verhältnisse sich so gestalten, daß selbst mit dieser Summe ein Ersatzmann nicht zu bekommen ist, so wird den Conscriptions-Behörden das Recht eingeräumt, neben der Caution noch den Nachweis eines die Ersatzmannstellung unter allen Umständen sichernden Vermögens, oder die Leistung einer persönlichen Bürgschaft für den möglichen Mehrbetrag zu fordern.

M. E. v. 30. Nov. 1841 Nr. 3 und
M. E. v. 24. Juni 1850.
Doell. XXV. S. 5 u. 6.

Eine allenfallsige Militärdienst-Untauglichkeit kommt nicht in Betracht. Siehe auch die

M. E. v. 30. Dec. 1831 u. 5. Mai 1833.
Doell. X. S. 162 u. 163.

Man könnte hier einwenden, daß die Auflage einer solchen Verbindlichkeit sich gesetzlich nicht fundiren lasse, weil der um die Ansässigmachung nachsuchende Ausländer dem Conscriptionsgesetze, unter welchem nur der Bayer steht, nicht unterworfen ist, und nach ertheilter Ansässigmachungs-Bewilligung die Erfüllung einer solchen Verbindlichkeit nicht mehr zur Vorbedingung der Ansässigmachung gemacht werden kann; allein diesem entgegen ist zu erwidern, daß die bayrische Staatsangehörigkeit die erste und allgemeinste Vorbedingung jeder Ansässigmachung in Bayern ist, gleichwohl solche dem um die Ansässigmachung nachsuchenden Ausländer erst und zugleich mit der Ansässigmachungs-Bewilligung ertheilt wird, die der bayrischen Staatsangehörigkeit anklebende Eigenschaft einer Vorbedingung jeder Ansässigmachung aber in der Art anerkannt ist, daß solche schon vor der Ansässigmachungs-Bewilligung die bezüglichen Wirkungen äußert, und gleichsam zurückzubeziehen ist, während außerdem Inconvenienzen hervorgerufen würden.

Dem ersten und allgemeinsten Erfordernisse — das Vorhandensein des Indigenats — um in Bayern ansässig sein zu können, wird in der Regel schon durch die Erfüllung der Ansässigmachungs-Bedingungen in Verbindung mit dem Nachweise über die Entlassung aus dem fremden Unterthansverbande entsprochen.

Beil. I. z. V. U. § 3 lit. b.

Zu den vorgenannten allgemeinen Vorbedingungen muß aber dann noch, wie bei Ansässigmachungen der Inländer, ein bestimmter Ansässigkeitstitel nach § 2 u. 4 des Ansässigmachungs-Gesetzes vom 1. Juli 1834 hinzukommen, nämlich:

Digitized by Google

I. Auf einem, dem Ansässigkeitsbewerber eigenthümlich gehörenden, dem gesetzlichen Steuerminimum entsprechenden, bis zum Kapitalbetrage dieses Minimums schuldenfreien Grundbesitze.

Die Erwerbung kann auch von der Erlangung der Ansässigkeit abhängig gemacht werden.

Das Steuerminimum ist für Ausländer in Landgemeinden ausschließlich des schuldenfreien Besitzes der nöthigen Wohn- und Wirthschaftsräume und Wirthschaftsgebäude bei bestehender Reciprocität auf 1 fl. 30 kr. Grundsteuersimplum, außerdem aber auf 2 fl. festgesetzt; in Gemeinden mit magistratischer Verfassung auf ein Grundsteuersimplum von 2 fl. bei bestehender Reciprocität, außerdem von 3 fl. 30 kr., oder auf ein Hausteuersimplum von 4 fl., bei bestehender Reciprocität außerdem auf ein solches von 6 fl. eingeschränkt, und zwar in der Art, daß in den städtischen Gemeinden bei gemischten Grund- und Häuserbesitz 4 kr. Häusersteuer = sind einem Kreuzer Grundsteuer; bezüglich der Grundsteuer hat überall nur der Gesammtbetrag derselben zum Anhaltspunkte zu dienen, und stellen daher, wenn die Grundsteuer 4 Simplen beträgt, in Landgemeinden 6 und 8 fl., in Gemeinden mit magistratischer Verfassung 8 und 14 fl. Gesammtgrundsteuer des Steuerminimum dar.

II. Durch Erwerbung eines realen oder radicirten Gewerbes; auch der eventuelle Erwerb genügt. Der Werth kommt nicht in Betracht; ebenso nicht die Schuldenfreiheit; wird das Realrecht nicht schuldenfrei erworben, dann muß es wenigstens den Nahrungsstand sichern.

III. Durch erlangte persönliche Gewerbs-Concession.

Ueber die Vorbedingungen zur Erlangung einer persönlichen Gewerbsconcession siehe

Gewerbs-Gesetz v. 11. Sept. 1825.
Gesetz-Bl. 1825, S. 127.
Doell. XIV. S. 1 ff.
Instruct. z. Gewerbsgesetze v. 17. Dec. 1853.
Freudel, adm. W. § 29, mit I., II. u. III. Nachtrag.
Wunder, H. B. f. d. P. V. § 27 u. 28.
Desselben Gewerbswesen in Bayern dieß. d. Rh. Bamberg 1857.

Namentlich ist im § 221 der alleg. Instr. ausgesprochen, daß zwischen Inländern und Ausländern kein Unterschied zu machen ist, sofern in den betreffenden Staaten ein Gleiches geübt wird. Zur Ausübung eines Retorsionsrechtes muß aber allezeit die besondere königliche Genehmigung erholt werden.

Indig.-Ed. § 18.

Digitized by Google

IV. Durch definitiven Eintritt in ein öffentliches Amt des Staates, der Kirche oder Gemeinde.

Dies war schon nach § 5 des Indig.-Ed. und dem Gesetze vom 15. Aug. 1828, die Bestimmungen des § 5 der I. Beilage zur V. U. betr.,

G. Bl. 1828, S. 37.
Doell. III. S. 13.
H. V. I. S. 48, Nr. 3,

der Fall.

Bei Kron-Ober-Hofämtern, Civil-Staatsdiensten, obersten Militärstellen, Kirchenämtern oder Pfründen ist das Indigenat in § 7 des Indigen.-Ed. sogar zur Bedingung der Erlangung derselben gemacht, weßhalb für solche gleichzeitig mit der Ernennung bez. allerh. Bestätigung die Indigenats-Verleihung zu verbinden ist.

Den Staatsdienern sind die Militärbeamten, gleichfalls unter der Voraussetzung definitiver Anstellung, ferner die Oberoffiziere (im Range eines Hauptmanns, Rittmeisters oder noch höher stehender Offiziere) gleichgestellt.

E. v. 10. Januar 1821.
Doell. V. S. 805.

V. Auf einem sonstig gesicherten Nahrungsstande, auf Renten, Lohnerwerb, jeder Erwerbsart, welche eine nachhaltige Nahrungsquelle bietet.

Die Ansässigmachung der Ausländer unterliegt sohin denselben Bestimmungen, wie die der Inländer, namentlich auch bezüglich des Erinnerungs-, bez. Widerspruchsrechtes der Gemeinden, nur müssen erstere noch den Nachweis über ihre Entlassung aus dem bisherigen Unterthansverbande beibringen.

Die Einwanderungsbewilligung wird zugleich ipso jure mit der Ansässigmachungs-Bewilligung ertheilt, das Indigenat zugleich mit der Ansässigkeit erworben. Die allgemeinen und besonderen Vorbedingungen der Ansässigmachung sind die gesetzlichen Erfordernisse der Einwanderung nach § 3 lit. b des Indigenats-Edictes.

Der ausdrücklichen Einwanderungserlaubniß, der Aufnahme in den bayr. Staatsverband bedarf der Ausländer nicht, dem die Ansässigmachung ertheilt wird.

Dieselben sind implicite im Ansässigmachungs-Beschlusse enthalten, und es braucht nicht um das Indigenat besonders nachgesucht zu werden.

Gleiches ist der Fall, wo selbst die Ansässigmachung ohne polizeiliche Beschlußfassung, wie beim definitiven Eintritt in ein öffentliches Amt

Digitized by Google

des Staates, der Kirche oder Gemeinde, oder beim Erwerbe einer persönlichen Gewerbs-Concession, gleichviel ob sie ausdrücklich nachgesucht wurde, oder nicht, erlangt wird.

Die Einwanderungs-Erlaubniß wird hier durch das Gesetz erlangt, und es bedarf eines besonderen Indigenats-Decretes nicht.

M. E. v. 15. Aug. 1826, v. 27. Mai 1822, v. 9. Dec. 1820 und 18. Juni 1825.

Doell. III. S. 29, 31, 41, 42.

Pötzel, V. R. § 24, Anmkg. 6.

Anders bestimmte es eine allerh. E. v. 9. Jan. 1816, R. Bl. II. S. 17; Doell. III. S. 40, nach welcher die nachgesuchte Gewerbs-Concession selbst nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalte der noch einzuholenden Indigenats-Verleihung ertheilt werden durfte, die Verhandlungen über die Concession aber immer der Cognition und Entscheidung über das Indigenatsgesuch vorangehen sollten.

Bei Ansässigmachungen durch polizeiliche Beschlußfassung nach vorheriger Vernehmung der Gemeinde ist solche auch berechtigt, unmittelbar nach der Ansässigmachungs-Bewilligung eine Aufnahmsgebühr zu erheben, deren Scala nach einem Minimum und Maximum im § 7 des Ans. G. festgesetzt, und nach Städten I., II. und III. Klasse und Landgemeinden verschieden ist, und deren nähere Abstufungen durch Beschlüsse der betreffenden Magistrate und Verwaltungen in der Art festgesetzt werden, daß die Ausländer immer den höchst angenommenen Betrag zu zahlen, Angehörige der Zollvereinsstaaten den Inländern aus andern Gemeinden gleich zu achten sind.

Schließlich ist noch des möglichen Falls zu gedenken, daß ein Ausländer in Bayern um die Einwanderung und Ansässigmachung und zugleich um die Verehelichungsbewilligung mit einer Ausländerin nachsucht.

Da die Ansässigkeit und die Ansässigmachungs-Bewilligung hier immer der Verehelichungs-Bewilligung vorhergehen muß und sohin der einwandernde und sich ansässigmachende Ausländer durch diese Ansässigmachung und Ansässigmachungs-Bewilligung schon nach § 3 lit. b des Indig.-Ed. zum Inländer wird, so erscheint eine damit verbundene Verehelichung einer Ausländerin immer nur als eine solche mit einem Inländer und treten daher hiefür nur wieder die unter lit. C. a. oben angegebenen Bestimmungen und Verhältnisse ein.

§ 8, Nr. 5 des Ans.-Ges.

Ist der einwandernde, sich ansässig machende Ausländer bereits verheirathet und Familienvater, so erwerben Frau und Kinder weder nach § 3 lit. a, noch nach lit. b das Indigenat, und muß für solche nach

Digitized by Google

dem strengen Wortlaute des Gesetzes zur Einwanderung und zum Indigenats-Erwerbe, als Voraussetzung der mit dem Haupte der Familie in der Gemeinde zu erwerbenden Heimat, die Indigenats-Verleihunge durch kgl. Decret nachgesucht und von dieser die Ansässigmachungs-Bewilligung des Familienvaters abhängig gemacht werden.

c) Von der Einwanderung in Folge Naturalisation durch königliches Decret und Einwanderungen der Juden.

Ein Prärogativ der Krone ist, Ausländer durch ein nach Vernehmung des Staatsrathes zu erlassendes Decret zu naturalisiren.

Gründe zur Ertheilung einer solchen allerhöchsten Gnade sind:

α. dem Staate wichtige, zu leistende oder geleistete Dienste;

β. ausgezeichnete Talente, Erfindungen, nützliche Industrien in irgend einem Nahrungszweige;

γ. Errichtung bedeutender Etablissements;

δ. Besitz großer Güter in Bayern u. s. w.

Nach § 3 lit. c des Indig.-Ed. ist es als unbeschränktes von keinen confessionellen oder sonstigen Verhältnissen abhängiges Recht des Königs anerkannt.

Auch für diese Indigenatsverleihung aber wird die eventuelle Entlassung aus dem fremden Unterthansverbande gefordert.

Bei Verheiratheten entscheidet der Inhalt und die Fassung des Decretes, ob auch die Familienangehörigen, Frau und Kinder, mit aufgenommen wurden oder nicht.

In zwei Fällen kann das bayrische Indigenat nur durch kgl. Decret erwirkt, und die Einwanderungs-Bewilligung möglich gemacht werden:

1) wenn ein Ausländer nach § 3 lit. b des Indig.-Ed. einwandern, sich ansässig machen will, und damit die Bitte um Beibehaltung des fremden Staatsbürgerrechtes stellt.

Auch dieses ist nach § 6, Nr. 1 des Indig.-Ed. zulässig, welchen Falls die im § 3, lit. b. l. c. geforderte Entlassung aus dem fremden Unterthansverbande nicht, wohl aber die allerhöchste Bewilligung verlangt wird;

M. E. v. 7. Mai 1852.
Doell. XXV. S. 214.
Vgl. oben S. 113.

2) wenn ausländische Juden einwandern, sich im Königreiche ansässig machen wollen.

Denn durch § 11 des Juden-Edicts vom 10. Juni 1813, R. Bl. S. 921, Doell. VI. S. 1, H. B. III. S. 45, Nr. 1 ist jede Einwanderung und Niederlassung ausländischer Juden im Königreiche verboten,

Digitized by Google

und dieser § 11 durch § 3 lit. b des Jndig.-Ed. nicht aufgehoben, dagegen die Verleihung des Jndigenats und die Einwanderungserlaubniß für Juden im Wege der Ansässigmachung nur durch k. Decret möglich, welches im § 3 lit. c. l. c., als ein unbedingtes Recht des Königs aufgestellt ist.

K. E. v. 1. Oct. 1816.
M. E. v. 8. März 1819, 17. Aug. 1830.
Doell. VI. S. 17. 18. 23.
M. E. v. 4. Sept. 1838.
Doell. XXII. S. 7.

In beiden Fällen wird immer die nach erfolgten Nachweisen aller gesetzlichen Vorbedingungen rechtskräftig entschiedene Ansässigmachung vorausgesetzt.

M. E. v. 11. Aug. 1834. zu § 6 des Ans. Ges.
Doell. XII. S. 122.

Ueber die Ansässigmachung der Juden überhaupt, siehe
Brater, Bl. für adm. Pr. V. S. 49 ff.
Doell. VI. S. 31—77, XXII. S. 398—408.

Aber nur die selbständigen Einwanderungen der Juden sind nach § 11 des cit. Edictes und nach einer im alleg. allh. R. v. 1. Oct. 1816 gegebenen Erläuterung verboten, weßhalb die Verehelichung einer ausländischen Jüdin mit einem Inländer, welche mit diesem erst eine Familie ausmacht, obwohl sie auch eine Einwanderung ist, weder diesen Förmlichkeiten unterliegt, noch überhaupt untersagt ist.

Durch das Gesetz vom 29. Juni 1851, G. Bl. S. 33, welches alle Ausnahmsbestimmungen gegen die Juden in Ansehung des bürgerlichen Rechtes in Bayern aufhob, wurden die staatsbürgerlichen und polizeilichen Verhältnisse der Juden nicht berührt und haben daher auch obige Vorschriften über die Einwanderung der Juden, als außer dem Bereiche des bürgerlichen Rechtes gelegen, ihre fortbestehende Wirksamkeit. Vgl. Gotthelf, die Rechtsverhältnisse der Juden in Bayern auf Grundlage der neuesten bayrischen Gesetze. München 1852.

II. Besondere Vorschriften bei Einwanderungen.

1) Aus Frankreich.

Bei den aus Frankreich Einwandernden wird im Hinblicke auf Art. 17 des Cod. civ. vom Nachweise über die Entlassung aus dem Unterthansverbande Umgang genommen.

Digitized by Google

M. E. v. 7. April 1821 u. 10. Juli 1827.
Doell. III. S. 35. 36.

Nach dem alleg. Artikel des cod. français geht durch die in einem fremden Lande erlangte Naturalisation, sowie durch jedes ohne Absicht der Rückkehr im Auslande gemachte Etablissement die Eigenschaft eines Franzosen von selbst verloren, und pflegt deßhalb eine besondere Entlassung dem auswandernden Franzosen nicht ertheilt zu werden.

M. E. v. 19. Dec. 1825. l. c. S. 35.

2) Aus dem Großherzogthume Hessen.

Eine Ministerial-Entschließung vom 28. April 1858 schreibt speciell bezüglich der Einwanderungen von Frauenspersonen aus dem Großherzogthume Hessen, wenn sie die Verehelichungsbewilligung mit einem Bayern erhalten wollen, vor, daß solche die Erlaubniß zur Auswanderung von ihrer Heimathsbehörde erhalten haben und nachweisen müssen, was von der Praxis allgemein bei solchen Einwanderungen aus den übrigen Staaten verlangt wird.

Brater, Pr. Erl. v. J. 1858, S. 3.

3) Aus Nordamerika.

Auch bei Einwanderungen von Bürgern aus den vereinigten Staaten von Nordamerika ist von der Beibringung des Nachweises über ihre Entlassung aus dem bisherigen Unterthansverbande nachzusehen.

Jedoch müssen solche, wenn sie sich im Königreiche ansässig machen wollen, gleich viel ob sie eingeborne oder naturalisirte nordamerikanische Bürger sind, freiwillig auf ihr nordamerikanisches Bürgerrecht zu Protokoll verzichten.

Nur gegen diese Verzichtleistung soll denselben die Ansässigmachung ertheilt und vorher denselben die Aufnahmsurkunde nicht zugestellt werden.

E. d. k. St.-M. d. J. v. 4. März 1858.
Brater, Pr. Erl. v. J. 1858, S. 4.
K. A. Bl. f. U. u. A. v. J. 1858, S. 368.

4) Aus Preußen.

Bei Einwanderungen aus Preußen kann der Nachweis über die Entlassung nur auf diplomatischem Wege erwirkt werden.

M. E. vom 23. Aug. 1829.
Doell. III. S. 38.

Digitized by Google

5) Aus Toscana.

Den Einwandernden aus Toscana ist keine Auswanderungserlaubniß erforderlich.

Allh. R. v. 21. Dec. 1848.
Doell. XXII. S. 9.

6) Aus Württemberg.

Bei Einwanderern aus Württemberg ist Rücksicht zu nehmen, daß der Nachweis der geschehenen Bürgschaftsleistung geliefert werde, daß sie in Hinsicht auf die vor dem Wegziehen erwachsenen Ansprüche vor den k. Württembergischen Gerichten nach Maßgabe des Jurisdictionsvertrages vom 7. Mai 1821, § 8 Absch. 3, R. Bl. 1821, S. 783. Recht geben wollen, da in Württemberg erst nach dieser Bürgschaftsleistung die Auswanderung ertheilt wird.

Doell. III. S. 39.

Nicht minder ist außer Acht zu lassen, daß zur Ausstellung der Vermögenszeugnisse die Gemeindebehörden allein competent und für den Inhalt verantwortlich sind, daher Vorsicht und nöthigenfalls Abforderung von Erläuterungen am Platze ist.

M. E. v. 19. März 1837.
Doell. XXII. S. 108.

Wenn ein Württemberger in Bayern sich aufhält, und von hier aus um die Einwanderung nach Bayern, bez. um die Auswanderung aus Württemberg bei seiner Heimathsbehörde nachsucht, so muß er eine Bürgerrechts-, Verzichts- und Bürgschaftsurkunde ausstellen nach folgendem Formulare, welches durch eine lith. E. d. k. Reg. v. U. u. A. v. 29. März 1855, Nr. 27572/23264 mitgetheilt worden ist.

Königreich Württemberg.

Bürgerrechts - Verzichts - Urkunde

zur Auswanderung.

Der (die) Unterzeichnete N. N. (in) zu .... Oberamts ..., welcher nach .... auszuwandern und daselbst sich häuslich niederzulassen gesonnen ist, bekennt durch gegenwärtige Urkunde, daß er (sie) in diesem Vorhaben auf sein (ihr) bisheriges Bürgerrecht zu .... und auf jede Art vom bürgerlichen Verband mit dem Württembergischen Staate für sich (und seine nachgenannten Familienglieder ..... Name, Vorname und Geburtstag der Ehefrau und Kinder) wissentlich und wohlbedächtlich Verzicht leistet.

Zugleich verpflichtet er (sie) sich (für sich und die vorgenannten Familienglieder), von dem Wegzuge an innerhalb Jahresfrist gegen Se. Majestät den König und das Königreich Württemberg nicht zu dienen, und ebensolange in Hinsicht auf alle nach seinem

Digitized by Google

(ihrem) Wegzuge etwa noch zur Sprache kommenden, vor demselben an ihn (sie) erwachsenen Ansprüche vor den obrigkeitlichen Behörden des Königreichs Recht zu geben, indem er (sie) für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten den . . . . als Bürgen stellt.

Gefertigt zu . . . den 1800 und

Kraft seiner (ihrer) Unterschrift.

Gesehen k. Württembergische Gesandtschaft
(Consulat) zu . . . den . . . 1800 u.
L. S.

D. Folgen und Wirkungen der Einwanderung.

Die Einwanderung hat, wie schon in die Begriffsbestimmung gelegt ist, die bayerische Staatsangehörigkeit, das bayerische Indigenat zur Folge, welches zum vollen Genusse aller bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte in Bayern gefordert wird, die der bayerische Staat seinen Angehörigen vor den Fremden zugesteht.

Das Indigenat ist dasjenige Rechtsverhältniß zwischen dem Staate und dem Einzelnen, welches alle Rechte und Pflichten für denselben begründet, welche die bayerische Gesetzgebung dem Bayern gewährt und auferlegt.

Tit. IV. § 1 der Verf.-Urk.

Das Indigenat ist die wesentliche Bedingung, ohne welche man zu Kron- Oberhofämtern, zu Civildiensten, zu obersten Militärstellen und zu Kirchenämtern oder Pfründen nicht gelangen, ohne welches man das bayerische Staatsbürgerrecht nicht ausüben kann.

I. Beil. z. V. U. § 7.

Nur wer das Indigenat hat, ist fähig, sich ansässig zu machen, und sich eine Heimath mit dem Rechte des Wohnsitzes in einer bestimmten Gemeinde, und mit dem Anspruche auf Unterstützung durch dieselbe im Falle der Verarmung, soferne nicht auf eine andere Art Vorsorge getroffen ist, zu erwerben.

Ges. über die Heimath v. 11. Sept. 1825 § 7.
Ges. Bl. S. 103.
Doell. XII. S. 16.
H. B. III. S. 1.
Pözel, Verf. R. § 24. II.
N. 3 in fine u. Anmkg. 9.

Wenn ein königliches Decret die Staatsangehörigkeit verleiht und dabei nicht eine Heimath in einer bestimmten Gemeinde durch Vertrag, durch die erlangte Ansässigkeit in derselben, oder durch die von der

Digitized by Google

zuständigen Obrigkeit ertheilte Erlaubniß zur Verehelichung, überhaupt nach § 1 des alleg. Heimathsgesetzes erworben worden ist, so sind Solche im Verarmungsfalle aus allgemeinen Staatsmitteln zu verpflegen und die Gemeinde als Wohnort zu bezeichnen, woselbst sie sich am längsten aufgehalten haben.

Dasselbe ist bei den nach dem Staatsvertrage vom 15. Juli 1851 anzunehmenden Einwanderungen der Fall.

§ 7 des alleg. Heim. G. und
Ges. v. 23. Mai 1846. G. Bl. S. 46.
Doell. XXVI. S. 60.
H. B. V. S. 209.
Siehe auch S. 118 und 119 wegen der Frauen und Kinder.

Die Wirkungen der mit der Ansässigmachung verbundenen Einwanderung sind die allgemeinen jeder Ansässigmachung und gehören in die betreffende Lehre von der Ansässigmachung.

Als spezielle Vorbedingung zum Erwerbe des Staatsbürgerrechtes von Bayern für den Eingewanderten ist zu erwähnen das Erforderniß des Zeitablaufs von 6 Jahren, vom Erwerbe des Indigenats an gerechnet.

§ 8 lit. c des Indig.-Ed.

Welches die einzelnen Rechte und Pflichten der bayerischen Staatsangehörigen und Staatsbürger sind, welche sonstige Erfordernisse zum Erwerbe und zur Ausübung des bayerischen Staatsbürgerrechts gehören und welche Qualifikationen zur Ausübung aller politischen Rechte hinzukommen müssen, wird durch die Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818, welche der verewigte König Max Joseph I. dem bayerischen Volke gab, dann durch die constitutionellen Gesetze bestimmt, und im bayerischen Verfassungsrechte vorgetragen.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Von der Rückwanderung.

1) Rechtliche Natur der Rückwanderung.

Die Rückwanderung ist nichts anderes als eine Einwanderung, wenn Leute, Angehörige eines Staates aus demselben ausgewandert sind, und später wieder in denselben zurückkehren.

Von einer Rückwanderung im wahren Sinne der Einwanderung kann man aber nur dann sprechen, wenn die Auswanderung wirklich vollendet, die Aufnahme in den fremden Unterthausverband bewirkt, und sohin das bayerische Indigenat verloren war, welches nun erst durch die Einwanderung wieder zu erringen ist.

Eine solche Einwanderung von vormaligen Staatsangehörigen, welche Rückwanderung heißt, wird nach denselben Grundsätzen, wie jede andere Einwanderung rechtlich angesehen und wird deßhalb auf das in der vorigen Abtheilung Besprochene verwiesen.

2) Rechtliche Wirkungen der factischen, ohne neuerliche Einwanderung bewirkten Rückwanderung.

Oft hat aber auch eine solche Rückwanderung, ohne obrigkeitliche Bewilligung, im blos factischen Sinne, rechtliche Wirkungen nach Maßgabe der nach der 2. Abtheilung bewirkten Einwanderung, wenn nämlich solche vormalige Staatsangehörige und anderweit Staatsbürger gewordene, von der Sehnsucht nach ihrer vormaligen Heimath wieder ergriffen, den Zutritt in Bayern auf irgend eine Weise wieder erlangt und hier sich festgesetzt haben, und ihre Rückschiebung in ihre vormalige Heimath unausführbar ist.

Digitized by Google

Die Consuln sind zwar strenge angewiesen, solchen Rückwanderern den Zutritt nach Bayern stets zu verhindern, wenn sie von solchen bei Produktion ihrer Pässe Kenntniß erhalten, allein gleichwohl sind solche Rückwanderungen nicht unmöglich zu machen.

Wenn nun solche dennoch geschehen, so treten diese Rückwanderer nur in rechtliche Beziehung zum Staate, in der Art, daß nach § 7 Abs. 5 des Heimathsgesetzes v. 11. Sept. 1825 solchen die Gemeinde, in welcher sie sich am längsten ununterbrochen aufgehalten, in der Regel die vormalige Heimathsgemeinde, als Wohnort angewiesen und im Falle der Unterstützungsbedürftigkeit dieselbe aus Centralfonds geleistet werden muß.

Ges. v. 23. Mai 1846. G. Bl. S. 46

Dies gilt auch von den Familienangehörigen solcher Rückwanderer.

Der Staat kann deßhalb entsprechende Pflichten von denselben fordern.

3) Rückwanderung solcher, welche auswärts das Unterthansrecht noch nicht erworben haben.

Diese Rückwanderung bildet keinen Gegenstand rechtlicher Erörterungen.

Solchen ist die Rückkehr ins Vaterland niemals verwehrt, ihr Aufenthalt im Auslande mag noch so lange gedauert haben.

Die erhaltene Auswanderungsbewilligung hat nur die Natur einer Erlaubniß, anderweit eine Aufnahme in den Staatsverband zu erwirken, und bis dies geschehen ist, bleibt das bisherige Unterthansverhältniß mit allen seinen rechtlichen Folgen in Kraft. Insbesondere

4) Von der Militärconscription der Rückwanderer der letztgenannten Art.

Dieselben sind zur nachträglichen Erfüllung ihrer Conscriptionspflicht beizuziehen.

Denn obwohl nach § 67 des H. E. G. die Entlassung von der Militärpflicht wegen Auswanderung Platz greift, so kann doch nur eine Auswanderung, die wirklich vollendet wird, gemeint sein.

So lange dies nicht geschieht, sind die Auswanderer noch als Inländer zu betrachten.

Ebenso steht die nur 2jährige Dauer der Armeepflichtigkeit nicht entgegen, da solche nur für Conscribirte gilt, nicht für solche, die gar nicht conscribirt wurden.

Digitized by Google

M. E. v. 23. Febr. 1853.
Brater, Pr. Erl. 1853. S. 78.

Fällt ihre Rückkehr rechtzeitig in die Zeit der Conscription ihrer Altersklasse, so werden sie mit dieser conscribirt.

Ebendasselbe ist der Fall, wenn sie nach der Loosung, aber vor der Abstellung zurückkehren, wo dann eine Nachloosung stattzufinden hat. Es werden soviele Loosnummern gefertigt, als Conscribirte dieser Altersklasse, die Auswanderer mitgerechnet, vorhanden waren; zog ein Auswanderer das höchste bereits gezogene, zum Aufruf kommende Loos, so muß er mit dem betreffenden Conscribirten wegen des Eintritts in die Armee noch einmal besonders loosen.

Kehren sie noch später zurück, so werden sie mit der Altersklasse conscribirt, welche im Jahre der Rückkehr conscriptionspflichtig ist, oder mit anderen Worten: ist im Falle der Rückkehr das Aushebungsgeschäft schon vollendet, so sind sie zur nächsten Ziehung zu verweisen, und werden analog den Bestimmungen des § 64 der V. V. zum H. E. G. der aufgerufenen Altersklasse, bei deren Aushebung sie zugezogen werden, gut gerechnet.

E. der k. Reg. v. U. u. A. v. 1. Oct. 1856.
K. A. Bl. S. 1353.
Brater Prinz. Erl. IV. 1857. S. 126.

In des vorgenannten Verfassers Blättern für adm. Praxis, Bd. III S. 225 ff. wird es für consequenter gehalten, den Rückwanderer auch in diesem Falle mit der eigenen Altersklasse zu conscribiren, d. h. ihn nachloosen zu lassen, und falls er ein Loos unter den Höchsteingereihten dieser Altersklasse erhielte, und eingereiht wird, diesen Höchsteingereihten zu entlassen.

Allein für den Fall, daß die Rückkehr zu einer Zeit geschieht, wo die Conscribirten seiner Altersklasse bereits ausgedient haben und alle schon entlassen sind, müßte dann doch wieder obiges Verfahren eingehalten werden.

Ueber ein festgesetztes Alter, indem eine nachträgliche Conscribirung nicht mehr eintreten dürfe, enthält das H. E. E. keine Bestimmungen. Wird auf Grund besonderer Verhältnisse auf die Befreiung von der Conscriptionspflicht ein Anspruch gemacht, so haben die Conscriptionsbehörden allein darüber in der vorgeschriebenen Instanzenordnung zu entscheiden.

Geben solche Rückwanderer, welche mit obrigkeitlicher Bewilligung ausgewandert, aber anderwärts noch nicht aufgenommen sind, zur Abweisung der angesonnenen Conscriptionspflicht an, daß sie nur zu

Digitized by Google

vorübergehenden Zwecken zurückgekehrt sind, und alsbald wieder abreisen, so kann dies, wenn einmal das Alter der Conscriptionspflichtigkeit eingetreten ist und sie als gegenwärtig in die Abth. II. der Conscriptionsliste aufgenommen worden sind, nicht mehr beachtet werden.

Waren solche Rückwanderer heimlich, ohne obrigkeitliche Bewilligung fortgezogen, so kommen gegen dieselben die Bestimmungen über Ungehorsam und Widerspenstigkeit in Anwendung. Vgl. oben S. 87 u. 88.

Digitized by Google

Vierte Abtheilung.

Vom Verfahren und vom Dienste der äußeren Behörden in Aus- und Einwanderungssachen.

Erster Abschnitt.

Von der Instruction der Auswanderungsgesuche.

Viele der hieher gehörigen Bestimmungen sind wegen ihres inneren Zusammenhangs bereits in dem materiellen Theile der Lehre von der Auswanderung vorgetragen worden, während nunmehr der formelle Theil den Gegenstand der Erörterung bilden soll, weßhalb auf solche lediglich Bezug zu nehmen, und hier Nachstehendes noch zu bemerken ist.

A. Allgemeine Pflichten der Behörden in Bezug auf Auswanderungen.

Mit Recht ist das Auswanderungswesen ein Gegenstand erhöhter Aufmerksamkeit der Staatsregierung geworden.

In der Auswanderung findet der Staat das nächste und geeignetste Mittel, eine allenfallsige Uebervölkerung und dadurch veranlaßte Nahrungslosigkeit und deren weitere schlimme Folgen zu beseitigen, das Gleichgewicht zu erhalten, und sich solcher Personen, welche dem gemeinen Wesen mehr schaden als nützen, die aber in ganz veränderte Verhältnisse versetzt, noch Hoffnung zu einem besseren Leben übrig lassen, zum Vortheile des Staates wie der Gemeinden zu entledigen.

Nach dieser Richtung hin geleitet und organisirt, hat die Auswanderung einen heilsamen Zweck für den Staat, kann aber auch eben soviele Nachtheile für denselben in sich schließen, wenn sie über jene Schranken hinaus sich ausdehnt, weil durch dieselbe dem Staate Arbeitskräfte und Kapital entzogen werden.

Digitized by Google

Aufgabe der Weisheit der Staatsregierung ist es, welche überall hin ein stets offenes und wachsames Auge hat, wenn sie die zunehmende Uebervölkerung als Ursache der auftauchenden Uebel erkennt, die Auswanderung zu organisiren und zu leiten, da sie in einem solchen Falle schon nach Naturgesetzen sich ausbreitet; wenn sie aber über das Bedürfniß hinaus und deßhalb zum Nachtheile des Staates sich ausdehnt und um sich greift, nach Erforschung der Ursachen mehr auf indirecte Weise entgegenzutreten.

Die Auswanderung in Bayern nach andern Staaten außer den überseeischen, Nordamerika, Südamerika, Australien, ist nicht von Erheblichkeit und beschränkt sich mehr auf den Gränzverkehr unter den nächsten Orten der nachbarlich gelegenen deutschen Bundesstaaten, wo der Wechsel wegen der Verbindung gewerblicher, ökonomischer und familiärer Verhältnisse hinüber und herüber stattfindet.

Diese wechselseitigen Auswanderungen und Einwanderungen, welche in den nachbarlichen Verhältnissen ihren Grund haben, werden stets bestehen und sind kein Gegenstand besonderer Beachtung, da sie wohl selten wegen der wechselseitigen Ergänzungen einen merklichen Einfluß zu äußern vermögen.

Dagegen von allgemeiner Bedeutung ist seit einigen Dezennien die Auswanderung nach überseeischen Ländern, insbesondere nach Nordamerika, Brasilien und Australien geworden, welche schon massenhaft Leute aus allen Schichten der Bevölkerung, namentlich aus dem gewerblichen Stande und der arbeitenden Klasse dahin geführt hat, und noch dahin führt, so daß, wenn auch nur die wenig brauchbaren Mitglieder der menschlichen Gesellschaft von ihren Heimathsgemeinden oder den mit großen Verdiensten bestehenden Vereinen zur Obsorge für entlassene Sträflinge zum allgemeinen Besten zur Auswanderung dahin besonders vermocht und unterstützt werden, die niemals mehr zurückzuwünschen sind, doch schon ein Ausfall, namentlich unter den landwirthschaftlichen Dienstboten, sich merklich fühlbar macht. Indessen gibt es nichts Heilsameres für Staat und Gemeinden, als Leute, von denen nichts Gutes mehr zu erwarten ist, fortzuschaffen, und wenn dadurch dem Staate ein Nachtheil erwächst, so stellen sich dafür wieder andere Vortheile ein.

Zur Regelung der Auswanderung dahin haben sich theils in dem größern deutschen Vaterlande, theils in weiteren Ländern Auswanderungsgesellschaften *von allgemeinem Zwecke* (die Düsseldorfer, Dresdner, Leipziger 2c.), um die Auswanderer mit Rath und Belehrung zu unterstützen, und bei den fremden Staaten für sie Concessionen zu

Digitized by Google

erwirken, deren Verhältnisse und Ländereien zu prüfen und das Agenten- und Transportwesen der Auswanderer zu beaufsichtigen, und Auswanderungsvereine für einen bestimmten, individuellen Zweck gebildet.

Der deutsche Auswanderungsverein für Texas, der preußische Verein für die Moskitoküste, ein anderer für Westaustralien, der Stuttgarter für Chili, der Nationalverein für deutsche Auswanderer in Frankfurt; dessen Zweigvereine: der Großherzoglich Hessische in Darmstadt, der Württembergische in Reutlingen, der Badische in Karlsruhe, der Kurhessische in Hanau, jene zu Limburg und Wiesbaden, ein solcher zu Frankfurt am Main selbst. Der Verein zur Centralisation und Colonisation zu Berlin. Die Gesellschaften zur Organisation der Auswanderung in London, welche theils Arme zur Auswanderung bestimmen, theils der brittischen Industrie neue Märkte zu eröffnen die Absicht haben; andere haben wieder andere Zwecke, so die Gesellschaft zur Beförderung der Auswanderung nach Canada ꝛc. Endlich die verschiedenen, an den Einschiffungsplätzen errichteten Bureaux, die sich zur Aufgabe gestellt haben, Allen, die sich von dem bestimmten Ausschiffungsplatze aus nach überseeischen Plätzen begeben wollen, Beistand und Belehrung über die bei diesem Vorhaben in Frage kommenden Verhältnisse unentgeldlich zu gewähren.

Durch oft weit verzweigte Verbindungen in den weitesten Gegenden der Auswanderung erlangen sie die erste und beste Kenntniß von den Zuständen dieser Länder, und den Schicksalen der einzelnen Auswanderer und deren Ursachen, und die deßfallsigen Erfahrungen und Vorträge hierüber, die einzelne derselben in alljährlich zu erlassenden Rechenschaftsberichten mittheilen, machen ein schätzbares Material im Auswanderungswesen aus.

Neben diesen Privatinstituten, denen sich noch gleiche Zwecke verfolgende Gesellschaften und Vereine in den Ländern selbst, wohin die Auswanderung geschieht, namentlich in den Ausschiffungsorten, anreihen, haben auch die Regierungen einzelner Staaten sich der Auswanderung angenommen und auch nur durch das Zusammenwirken beider ist es möglich, ein Gedeihen in dieselbe zu bringen.

Wie sehr und wie lange schon die k. bayrische Staatsregierung sich mit der Auswanderung beschäftigt, bezeugen die vielen schon erörterten allerhöchsten und höchsten Entschließungen und Verordnungen, welche die formellen und materiellen Erfordernisse der Auswanderung betreffen und die Wahrung der Interessen des Staates sowohl, als auch der auswandernden Privaten bezwecken; außerdem sind die Organisation des Agenturwesens und die Instructionen der Consulate, die zahlreichen Bekanntmachungen, worin sie die ihr über die Zustände der einzelnen

Digitized by Google

Länder und die Schicksale der Auswanderer gewordenen Mittheilungen und Erfahrungen zur Kenntniß der Behörden und des Publikums, und zur Unterweisung der Auswanderer bei Aufnahme ihrer Gesuche bringt, Zeuge, welche Theilnahme die Staatsregierung stets an dem Geschicke ihrer Angehörigen, auch wenn sie das Land verlassen, genommen hat und fortgesetzt noch nimmt, um solche nicht der Habsucht und dem Betruge zur Beute werden zu lassen.

Den Behörden ist im Allgemeinen zur Pflicht gemacht:

a) Sorge zu tragen, daß nicht wackre, vermögliche und ordnungsliebende Familien von der Auswanderungslust hingerissen werden, und

b) da sehr oft die Auswanderungslust durch trügerische Versprechungen erzeugt wird, die bei Ununterrichteten unschwer Eingang finden, so haben sich die Behörden angelegen sein zu lassen, den verderblichen Folgen solcher Täuschungen theils durch zweckmäßige Belehrung, theils aber durch strenge Aufsicht gegen alle die Verleitung zum Auswandern bezweckenden Umtriebe, dann durch starken Vollzug der darüber bestehenden Strafgesetze zu begegnen, und von den getroffenen Verfügungen jedesmal der vorgesetzten Kreisstelle durch Vorlage der Acten Kenntniß zu geben; s. oben lit. F. S. 84 ff.

A. R. v. 6. Sept. 1839, im Jt. Bl. f. Mittf. S. 647.

E. d. k. R. v. U. u. A. v. 7. Mai 1837, im Beilage-Bd. Nr. 46.

sonst aber

c) keiner Auswanderung, die unter Beobachtung der bestehenden Gesetze und Verordnungen geschieht, irgend ein Hinderniß entgegenzusetzen.

Im Betreff der überseeischen Auswanderung ist ihnen insbesondere noch aufgetragen:

d) die Geschäftsführung und das Verhalten der Agenten stets fort unter strenge Aufsicht zu nehmen, und zu sorgen, daß jene Agenturen, welche ihre Concession mißbrauchen, durch falsche Angaben oder Vorspiegelungen zur Auswanderung verlocken, den Auswanderern nicht mit Rath und That an die Hand gehen, alsbald wieder aufgehoben und zur Verantwortung gezogen werden.

M. E. v. 9. Juni 1854, Nr. 15715, mitgeth. d. lith. R. E. v. 13. Juni 1854, Nr. 39774/33894.

B. Behandlung, Aufnahme und Bescheidung der Gesuche.

I. Frauenspersonen bedürfen zum Zwecke der Verehelichung mit einem Ausländer keiner Auswanderungsbewilligung, vrgl. erste Abth. lit. A. S. 1.

Digitized by Google

Weil aber meistens, und namentlich von den deutschen Bundesstaaten der Nachweis der Entlassung aus ihrem bisherigen Unterthansverbande gefordert wird, so wird auch von diesen gewöhnlich um die Auswanderungsbewilligung nachgesucht und wie bei anderen Auswanderungen verfahren.

Das Gesuch muß unter Uebergabe der in der ersten Abtheilung für die Auswanderung nach den verschiedenen Ländern geforderten Nachweise und Belege, deren auch einzelne, als zur anderweiten Verwendung noch nothwendig, produzirt werden können, zu Protokoll erklärt und nach Erschöpfung der zur Erbringung dieser einzelnen Erfordernisse allenfalls nöthigen weiteren Instruction durch kurz motivirten schriftlichen Beschluß beschieden werden, wornach die Auswanderungsurkunde auszufertigen ist, und wird deßhalb wegen des Näheren auf das unter der folgenden Nummer II. Vorzutragende verwiesen. Als Beispiel eines solchen Gesuches siehe Beilage Nr. XVIII.

Dabei soll namentlich jedesmal constatirt werden, ob die Verehelichung in der That mit einem Ausländer stattfinden soll und ob durch die Verehelichung die Bayerin eine fremde Staatsangehörigkeit erwirkt.

M. E. v. 21. Juli 1856.

Brater, Pr. Erl. 1856. S. 4.

Wenn die Auswanderung behufs Verehelichung nach Staaten beabsichtigt wird, wo derselben eine obrigkeitliche Bewilligung nicht vorangeht, und wo alle Ausländer, welche ihre Geburtsacte, den Consens der Aeltern oder deren Sterbacte beibringen, zur Trauung zugelassen werden, wie nach der französischen Gesetzgebung, so hat besondere Umsicht einzutreten, und die Ausfertigung der Documente stets mit Angabe des Grundes zu erfolgen. Den Behörden ist es überlassen, erforderlichen Falls mit den fremden Gerichten und Pfarrämtern sich ins Benehmen zu setzen.

Wird ein Nachweis über die zugesicherte Aufnahme nicht beigebracht, so kann nicht einmal hierauf bestanden werden, und es ist alsdann im Allgemeinen nur ein Zeugniß über die persönliche Fähigkeit zur Eingehung einer Ehe auszustellen, wie dies ausdrücklich bei Verehelichungen nach Oesterreich vorgeschrieben ist.

M. E. v. 10. Mai 1855, K. A. Bl. S. 672 und

M. E. v. 22. Nov. 1855.

II. Die Auswanderungsgesuche im Allgemeinen werden mündlich bei der vorgesetzten Distriktspolizeistelle, auch wenn die k. Regierung zur Entscheidung competent ist, zu Protokoll gegeben, und wie bei allen Verhandlungen, die einer polizeilichen Beschlußfassung vorangehen,

Digitized by Google

der Fall ist, von einem Beamten unter Zuziehung eines Protokollführers geleitet.

Alle Erfordernisse und Nachweise, welche nach der ersten Abtheilung zur nachgesuchten Auswanderungsbewilligung gehören, und außerdem noch die Ursachen der nachgesuchten Auswanderung sind hiebei vorzutragen und zu Protokoll niederzulegen, und wenn hiebei gleich alle gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorbedingungen erfüllt und nachgewiesen werden, so ist sogleich die Auswanderungsbewilligung durch kurzen das Vorhandensein der Vorbedingungen constatirenden Beschluß auszusprechen, die Urkunde hierüber auszustellen und hinauszugeben.

Bei Auswanderungen in einen deutschen Bundesstaat sind die Behörden besonders verpflichtet, bei Instruirung und Erledigung solcher von allen unnöthigen Weitläufigkeiten und Formalitäten zu abstrahiren und keinen Zeitverlust zu gestatten, damit den liberalen und constitutioneuen Bestimmungen (Tit. IV. § 14) auch in der That entsprochen und die den Unterthanen eingeräumte, vollkommene persönliche Freiheit nicht durch ungesetzliche Hemmungen elidirt werde.

Allh. E. v. 6. Sept. 1818.
Doell. III. S. 69.

Bei diesen Auswanderungen kommt es nur darauf an, die Erfüllung der gesetzlichen Verbindlichkeiten und die eventuelle Aufnahmszusicherung im andern Staate zu constatiren, und wenn letzterer Nachweis erbracht ist, so muß bei der Erfüllung der übrigen Vorbedingungen die Entlassung aus dem bayrischen Unterthansverbande bewilligt werden, und insbesondere darf die Zustellung der Urkunde hierüber nicht noch von der Bedingung eines Nachweises über die erlangte Naturalisation abhängig gemacht werden.

M. E. v. 2. Juni 1856.
Brater, Pr. Er. 1856. S. 6.
K. A. Bl. f. U. u. A. 1856. S. 762, s. Beilage Nr. I.

Bei Auswanderungen nach deutschen, dem Gothaer Vertrag v. 15. Juli 1851, R. Bl. S. 1396, beigetretenen Staaten ist nach Maßgabe der Bestimmung unter Ziff. 1 des Schlußprotokolls der Eisenacher Conferenz vom 25. Juli 1854 alsdann von den bayrischen Behörden nur darauf zu sehen, daß ihnen von der wirklich erfolgten Aufnahme des Ausgewanderten in den Unterthansverband des betreffenden Staates Nachricht gegeben werde.

Das Verzeichniß der Staaten, welche dem Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 beigetreten sind, mit Angabe der Organisation ihrer unteren Verwaltungsbehörden siehe in den Beilagen Nr. XVI.

Digitized by Google

Können bei Anbringung und Aufnahme des Gesuches nicht sogleich alle erforderlichen Nachweise erbracht und geliefert werden, so hat sich das weitere Verfahren auf Ermittlung der geforderten Vorbedingungen in summarischer Weise nach den für Polizeisachen geltenden, aus der Untersuchungsmaxime abzuleitenden Grundsätzen zu beschränken, zu deren Verschaffung auch den Betheiligten die nöthigen Aufträge gegeben werden, von welchen dann, je nachdem sie erfolgt oder nicht, die Genehmigung oder Abweisung des Gesuches abhängt. Dies ist namentlich bei Auswanderungen nach entfernten Ländern, insbesondere nach überseeischen Staaten der Fall.

Wenn in Folge dessen noch ein längeres Verfahren nöthig wird, und hiebei nicht volle Gewißheit besteht, daß die nöthigen Mittel zu einer vernünftigen und zweckmäßigen Ausführung des Vorhabens vorhanden sind, und daß die Auswanderung genehmigt werden kann, so sollen die Behörden sowie die Gemeindeverwaltungen der unbedachtsamen Aufgebung bestehender Ansässigmachungen entgegengetreten, die Auswanderungslustigen verwarnen, ohne die polizeiliche Auswanderungserlaubniß abzuwarten, Vermögensveräußerungen vorzunehmen, oder, bevor die Aufnahme im Auslande bewirkt ist, sich daselbst anzukaufen, und sollen überhaupt jedem für das Wohl der Betheiligten gefährlichen Irrthume durch sachgemäße Belehrung begegnen.

Hierüber ist im Protocolle Vortrag zu machen.

M. E. v. 27. Sept. 1836.
Doell. XXII. S. 16.
E. d. k. R. v. U. u. A. v. 29. März 1854.
K. A. Bl. S. 528.

Immer sind die Betheiligten auch über die Verhältnisse des Landes, wohin sie auswandern wollen, im Allgemeinen zu unterrichten, weil sie nicht selten hierüber die irrigsten Vorstellungen haben.

So sollen nach einer Minist. E. v. 17. Sept. 1844, K. J. Bl. S. 599, zu welcher Zeit sich die Auswanderungen nach Galizien sehr mehrten, die Auswanderer dahin aufmerksam gemacht werden, daß für Niederlassungen von Ausländern keine Begünstigungen daselbst bestehen, und Einwanderer bei dem stets zunehmenden Bevölkerungszustande, insbesondere wenn sie mittellos sind, ihr Fortkommen nur schwer finden und ihr Stand daselbst um so härter ist, als sie sich nicht leicht an die Entbehrungen der galizischen Insassen gewöhnen und der Landessprache unkundig sind.

Digitized by Google

Es ist deßhalb insbesondere die vorherige Aufnahmsbewilligung erforderlich; dasselbe ist auch bei Auswanderungen nach den Wallachisch-Illyrischen Grenzbezirken der Fall, wo gleich ungünstige Verhältnisse bestehen, M. E. v. 21. Oct. 1828. Doell. III. S. 186, worüber die Betheiligten gleichfalls zu belehren sind.

Auswanderungslustige nach Ungarn sind nach der Reg. E. v. 7. Sept. 1847, J. Bl. S. 670 zu belehren, daß inhaltlich einer Mittheilung der k. k. öster. Regierung der damals in Ungarn und insbesondere der in den übervölkerten, oberen Comitaten herrschende Nothstand die eigenen Landesbewohner, welche selbst nicht mehr hinreichenden Boden, Erwerb und Nahrungsmittel fanden, veranlaßte, in ihre gesegneteren Gegenden, namentlich das Krassower Comitat überzusiedeln und soll daher nach dem Wunsche der österr. Regierung dahin gewirkt werden, weiteren Auswanderungsgesuchen aus Bayern Einhalt zu thun.

Siehe auch K. J. Bl. 1847, S. 698.

Uebrigens ist in neuester Zeit Ungarn viel als ein für Einwanderer sich eignendes Land genannt worden.

Vrgl. Höfler, G., deutsche Auswanderung und Colonisation mit Hinblick auf Ungarn. Wien 1850.

Ueber das Verfahren zur Erlangung der Reichsbürgerschaft in Ungarn siehe die lith. M. E. v. 31. Oct. 1851, Nr. 8373, mitgeth. durch lith. R. E. v. 4. Juni 1851, Nr. 34347.

Die beständigen politischen Wirren daselbst lassen aber auch zur Zeit keineswegs Ungarn als ein für Auswanderer beglückendes Land erkennen.

Nach einem Ausschreiben der k. Reg. v. U. u. A. v. 27. Juni 1847, J. Bl. S. 445, besteht wegen der sehr erschwerten Colonisation in Polen ein Anlaß der Ermunterung zur Auswanderung nach Polen in keiner Weise, weßhalb die Distriktspolizeibehörden die Betheiligten hievon in Kenntniß setzen sollen.

H. R. v. 21. Juni 1833, mitg. durch lith. Reg. A. v. 29. Juni 1833, Nr. 21652/17935.
Siehe auch die M. E. v. 25. Sept. 1841.
Doell. XXII. S. 103.

Die Verordnung der k. russ. k. polnischen Regierung, die Auswanderung nach Polen btr., v. Juli 1833, siehe bei Doell. XXII. S. 100. Ein Ausweis über die Ausnahme von der Bestimmung sub Ziff. V. derselben ist nicht mehr zu liefern. l. c. S. 102.

Digitized by Google

Bei durchzusetzenden Auswanderungen nach Polen wird, wenn die allgemeinen Vorbedingungen erfüllt sind, insbesondere die Größe und Beschaffenheit des zu exportirenden Vermögens mit Genauigkeit angegeben und eine vorläufige Bescheinigung rücksichtlich der Aufnahme und Niederlassung daselbst von der betreffenden polnischen Ortsbehörde beigebracht ist, zuerst ein eventuelles Zeugniß über die seinerzeitige Bewilligung zur Auswanderung und Entlassung aus dem bayr. Unterthansverbande ertheilt, die Legalisirung dieser Zeugnisse bei der kais. russ. Gesandschaft in München nachgesucht und von dem besitzenden und zu exportirenden Vermögen nur soviel freigegeben, als unter Ausstellung eines genauen Vermögenszeugnisses zur Reise behufs der Einleitung zur Niederlassung erforderlich ist. Wird hiernach eine von der k. k. polnischen Ortsbehörde ausgefertigte, von der einschlägigen höheren Landesstelle bestätigte, oder von derselben selbst ausgestellte Urkunde, welche gleichfalls von dem russ. Gesandten legalisirt sein muß, darüber erwirkt und vorgelegt, daß in Polen factisch die Niederlassung mit obrigkeitlicher Bewilligung geschehen, und die Eigenschaft eines kaiserl. russischen Unterthans wirklich erlangt worden ist, dann erst soll die definitive Bewilligung zur Auswanderung und Vermögensexportation nach Polen mit dem Beifügen ertheilt werden, daß hiemit der Unterthansverband des Auswanderers in Bayern gelöst erscheine, und daß dessen Rückkehr nach Bayern und seine Wiederaufnahme als Unterthan daselbst durch die von der zuständigen Behörde zu bewilligende, neue Einwanderung bedingt sei. Diese Urkunde ist unter Einsendung einer beglaubigten Abschrift der polnischen Aufnahmsurkunde von der königlichen Regierung und dem königlichen Staats-Ministerium des Innern zu beglaubigen und mit dem nach dem Ausschreiben v. 25. Sept. 1841 erhobenen, erforderlichen Geldbetrage (s. oben S. 63) durch das Minist. des Aeußern an die russische Gesandtschaft zum Zwecke der weiteren Veranlassung abzugeben.

M. E. v. 31. Jan. 1848.
Doell. XXII. S. 104.

Vor Rußland überhaupt sind Auswanderer zu verwarnen, da die Civilisation daselbst noch immer auf niederer Stufe steht.

In Griechenland sind die Verhältnisse für Auswanderer und bezw. Einwanderer daselbst ebenso wenig günstig, als die Stimmung der Griechen gegen Fremde, besonders gegen Deutsche.

Auswanderungslustigen dahin ist eine hierauf bezügliche Ministerial-Entschließung v. 4. Aug. 1837, sowie ein weiteres Ausschreiben v. 10. Aug. 1840, mitgth. durch lith. E. der k. R. v. U. u. A. v. 18. Aug.

Digitized by Google

1840, Nr. 969/758 bekannt zu machen. Wegen der nöthigen Geldmittel siehe S. 62.

Die Hauptbewegung der Auswanderung ist nach überseeischen Ländern gerichtet, bezüglich deren schon Tausende dem ungewohnten Clima, den Gefahren der Reise und der Habsucht, welche den Menschen gleich einer Waare behandelt, zum Opfer gefallen sind, weßhalb hier namentlich Vorsicht und Belehrung der Auswanderungslustigen am Platze ist.

Im Allgemeinen, von individuellen Verhältnissen abgesehen, lassen sich hierüber folgende Sätze aufstellen:

1) Vor der Auswanderung nach Algier ist zu verwarnen. Weil nicht einmal französische Landwirthe dahin auswandern mögen, so wird sich bestrebt, solches einestheils mit Deportirten zu colonisiren, anderntheils durch die verschiedensten Vorspiegelungen Leute dahin zu locken. Schilderungen berichten die höchst mißliche und lebensgefährliche Lage solcher Ansiedler, wie dieselben in den afrikanischen Seestädten, welche mit Menschen aller Art überfüllt sind, häufig nichts anderes erwartet, als oftmals, unter Trennung von ihrer Familie, mit dem Auftrage in das Innere des Landes sich verwiesen zu sehen, dortselbst ein Stück rohes Land zu übernehmen, ein gemauertes Haus auf eigene Kosten zu erbauen, und sich zum Schutze gegen die Angriffe der Kabylen mit Waffen zu versehen, eine Lage, in welcher dem Ansiedler wenig anderes bevorsteht, als Bedrängniß aller Art, und die stete Gefahr, das Opfer der Wuth der Eingebornen zu werden, während Frau und Kinder dem Bettel und der Noth unterliegen.

M. E. v. 29. Oct. 1846, Nr. 32001, mitgeth. d. lith. R. E. vom 12. Nov. 1846, Nr. 5101/4151, die Auswanderung nach Algier betr.

Deßhalb soll auch wegen des Wirkens allenfallsiger Emissäre zur Auswanderung nach Algier strengstens eingeschritten werden.

Wegen des erforderlichen Nachweises bestimmter Geldmittel der Auswanderer nach Algier ist bereits unter den allgemeinen Vorbedingungen oben S. 61 das Nähere gesagt worden, und wird deßhalb, wenn auf einer Auswanderungs-Bewilligung bestanden wird, wegen des Weiteren dahin verwiesen.

M. E. v. 22. Jan. 1854, Nr. 7201, u. M. E. v. 22. Jan. 1854, Nr. 5039, die Auswanderung nach Algier betreff. Bes. Beil. z. K. A. Bl. 1854, Beilagen, Nr. II.

2) In Asien stellen sich der Colonisation die meisten Hindernisse entgegen: im Lande selbst die Räubereien und Gewaltthaten nebst dem

Digitized by Google

Fanatismus der Moslems, und von Außen die Eifersucht der Franzosen und Engländer; es finden daher auch dahin Auswanderungen nicht statt.

3) Nach Brasilien sollte die Auswanderung gänzlich verboten sein. Die brasilianische Regierung daselbst hat noch nicht solche Einrichtungen und Anordnungen getroffen, die erforderlich sind, deutschen Einwanderern ein menschliches Dasein und die Gelegenheit zu gewähren, durch Fleiß ein gedeihliches Fortkommen zu finden. Beide Häuser des nordamerikanischen Congresses haben sich zwar über eine Bill geeinigt, welche für Einwanderer von Wichtigkeit ist. Darnach wird der Kaufpreis für die Hälfte der vermessenen Congreßländereien auf 25 Cents = 10 Sgr., jedoch nur in Antheilen von 160 Acres herabgesetzt, so daß ein Ansiedler für $53\frac{1}{2}$ Thlr. 7 Hufen Land erwerben kann. Allein die Kaufsumme ist das Geringste: die Cultivirung des jungen Landes kostet harte Arbeit, viel Entbehrung und Geldanlage, ehe daraus ein einträglicher Wirthschaftshof gemacht werden kann, und die Früchte solcher Anstrengungen ernten immer in der Regel erst die Kinder der Colonisten *).

Von diesen unsichern, politischen Zuständen, den wenig geordneten, agrarischen und comerciellen Verhältnissen, dem ungenügenden Rechtsschutze, der Verderblichkeit des Climas für Europäer, dem Jammer und Elende und den vielfach übereinstimmenden Nachrichten über das traurige Loos europäischer Colonisten in Südamerika soll man deßhalb die Supplikanten unterrichten, solche, namentlich wenn sie als Halbpachts-

*) „Mit Schwüren bedeckt und in Lumpen gehüllt werden dort die deutschen Einwanderer auf den Straßen liegend angetroffen, wo sie das öffentliche Mitleid ansehen. Waisen, deren Eltern dem Elende erlegen sind, oder Kinder, welche in der Verzweiflung der äußersten Noth hingegeben werden, verfallen der Sklaverei in ihrer entsetzlichsten Gestalt. So wird erzählt, daß zu Rio Janeiro ein unbarmherziger Cigarrenfabrikant, in der Rue de Misericordia, eine Anzahl solcher unglücklicher Wesen zusammen kaufte, und in einen wahren Backofen des gelben Fiebers zusammenpferchte. Bei elender Kost wurden sie angehalten, täglich 500—600 Stück Cigarren zu fertigen, und wenn sie diese überspannte Aufgabe nicht verrichten, so erfolgt Abends die grausamste Züchtigung. Als Beispiel wird angeführt, daß ein Knabe, der mit Cigarren im Rückstande geblieben war, 68 Peitschenhiebe erhielt.

Das rasende Geschrei der Gemarterten peinigt selbst die Bewohner der Nachbarschaft, doch Niemand schreitet gegen solche Unmenschlichkeiten ein.

Die Behörden achten nicht darauf und die zahlreiche Welt- und Ordensgeistlichkeit bleibt ebenfalls taub. Auch nicht Eine der Beschwerden, welche gegen die deutsche Sklaverei in Brasilien mit Tausend Stimmen vorgebracht wurden, ist abgestellt worden, und beständig werden noch schrecklichere Thatsachen in öffentlichen Blättern an's Licht gezogen".

Aus der Leipziger illustr. Zeitung, Jahrg. 1859 und 1860.

Digitized by Google

Colonisten nach Brasilien auswandern wollen, unter Belehrung über die mit dem Parceria-System unvermeidlich verknüpften Uebelstände, ernstlich hiervon abmahnen, und überhaupt von der Eingehung von Verträgen warnen, durch welche gegen vorschußweise Bestreitung der Reisekosten die Verpflichtung zum Eintritte in irgend ein Dienstverhältniß übernommen wird.

M. E. v. 27. April 1826.
Doell. III. S. 137, und
M. E. v. 17. Dec. 1858.

Einen Abdruck einer von dem Verwaltungsrathe des Vereins zur Centralisation deutscher Auswanderung und Colonisation d. d. Berlin 17. Januar 1852 ausgegangenen, öffentlichen Verwarnung von der Auswanderung nach den Besitzungen „der 5 angesehensten Landguts-Besitzer des Kaiserreichs Brasilien in der Provinz Rio de Janairo" siehe bei Doell. XXII. S. 79.

Eine Bekanntmachung der preußischen Regierung zu Erfurt vom 12. Febr. 1852 und einen Artikel unter der Ueberschrift: „deutsche Einwanderer auf den Plantagen brasilianischer Gutsbesitzer, d. d. Berlin v. 26. Febr. 1852 zur Kenntnißnahme und sachgemäßen Benützung mitgetheilt", ebendaselbst S. 80 u. 81.

Ueberhaupt von Südamerika, namentlich von Peru, Chili, La Plata muß gewarnt werden, als den Sitzen beständiger Revolutionen und Unordnung.

Wegen der traurigen Nachrichten über das Schicksal der seit Decennien nach Südamerika Ausgewanderten hat die bayrische Regierung der Auswanderung dahin nie Vorschub geleistet, und in jüngster Zeit erst sind Expedientenhäuser für Brasilien und Buenos-Ayres concessionirt worden.

Bei den übrigen Staaten ist die Wahl frei gelassen, mit welchem Schiffsexpedienten der Vertrag zur Ueberfahrt abgeschlossen werden will.

Wegen dessen, was bei der Prüfung solcher Verträge zu beobachten ist, wird auf das, oben erste Abtheilung D. d. S. 60 u. 61, Vorgetragene verwiesen.

Besitzen die Bittsteller nicht soviel Vermögen, um aus eigenen Mitteln die Kosten der Ueberfahrt zu bestreiten und als freie Eigenthümer sich anzusiedeln, und geht aus der Prüfung der Verträge hervor, daß sie zu dem, welcher die Kosten der Uebersiedlung bestreitet, in ein Abhängigkeitsverhältniß contractmäßig eintreten müssen, welches sich vom Stande der Sklaverei wenig unterscheidet, so erfordert die Pflicht der Menschlichkeit, die Bewilligung zur Auswanderung zu versagen.

Digitized by Google

M. E. v. 14. Juli 1852, Nr. 11418, mitgeth. durch lithogr. Reg. E. v. 30. Juli 1852, Nr. 4493/36208; bei Doell. XXII. S. 77; M. E. v. 24. März 1853 u. v. 11. Juni 1853, Nr. 6754, mitg. d. lith. R. E. v. 22. Juni 1853, Nr. 40005/33437, worin die allgemeinen Normen über die Auswanderung nach Brasilien aufgestellt sind. Beilagen Nr. IX. und X.

Außerdem aber, und wenn die Auswanderungslustigen der obigen Belehrungen ungeachtet auf ihrem Vorhaben beharren, ist denselben die Bewilligung zur Auswanderung nach Erfüllung der allgemeinen Vorbedingungen zu ertheilen, worüber der kgl. Regierung, K. d. J., die Entscheidung in I. Instanz zusteht.

Dabei soll man den Auswanderern bemerken, daß sie vor Allem darauf sehen sollen, sich in einer deutschen Colonie niederzulassen.

M. E. v. 17. Dec. 1858, Nr. 2901, mitg. d. lith. R. E. v. 26. Dec. 1858, Nr. 11776/9452.

Gleiche Vorschriften, welche bezüglich der Auswanderung nach Brasilien erlassen wurden, sind auch bei der Auswanderung nach den La Plata-Staaten zu beobachten.

M. E. v. 2. April 1856, Nr. 8888, die Auswanderung nach den La Plata Staaten betr., K. A. Bl. S. 491.

4) Auch Texas, Neworleans und die südlichen heißen Sklavenstaaten in der Union überhaupt sind wegen des Climas, des gelben Fiebers und der ungeordneten Verhältnisse zu vermeiden.

5) Am häufigsten sind das Ziel der Auswanderung die nordamerikanischen Freistaaten, unter welchen die kälteren nördlichen und westlichen Freistaaten die empfehlungswürdigsten sind: Ohio, Pensylvanien, Wiscousin, Indiana, Illinois, Jowa, Missouri, New-York und das englische Canada.

Die erlassenen Verordnungen über die Auswanderung nach überseeischen Ländern haben daher meistentheils die Auswanderung nach Nordamerika zum Gegenstande, welche aber mehr oder weniger bei allen Auswanderungen nach solchen Ländern analog anzuwenden sind. S. insbes. die M. E. v. 22. Jan. 1854, Nr. 4757 der Instruirung der Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika betr., 6. bes. Beil. z. K. A. Bl. 1854. Siehe unten die Beilagen Nr. III. u. XI. a u. b. M. E. v. 2. April 1856, Nr. 8888, die Auswanderung nach Australien betr., M. E. v. 2. April 1856, Nr. 8888, die Auswanderung nach den La Plata-Staaten, d. M. E.

Digitized by Google

v. 23. Apr. 1857, die Auswanderung nach Canada betr., K. A. Bl. 1856. S. 491. v. 1857. S. 547.

Die Puncte, auf welche alle bei der Instruction der Auswanderungsgesuche nach Nordamerika die Bittsteller aufmerksam gemacht werden sollen und sollten, sind unten Nr. XXIV. der Beilagen zusammengestellt.

6) Auch von der Auswanderung nach dem englischen Australien ist abzurathen, obwohl Manche daselbst schon ein gutes Fortkommen gefunden haben, da dasselbe zu weit entfernt und der Verkehr mit Deutschland zu schwierig ist.

Vgl. Kirchner, Australien und seine Vortheile für Auswanderer, Frankfurt a. M. 1848; M. Bayer, das Auswanderungsbuch, insbesondere nach Nordamerika und Australien, 3. Aufl. Leipzig 1850.

Auf die Verleitung zur Auswanderung dahin soll daher ein wachsames Auge gehalten werden.

M. E. v. 22. Sept. 1855, Nr. 20565, mitg. d. lith. R. E. v. 28. Sept. 1855, Nr. 52179/44324.

Doch sind auch hierfür schon Expedienten-Häuser concessionirt worden (s. das betreffende Verzeichniß in den Beilagen Nr. XIV.), und es ist deßhalb auch die Auswanderungsbewilligung bei Erfüllung aller Vorbedingungen nicht zu versagen.

Verträge, wodurch die Auswanderer gegen Vorschuß der Reisekosten sich verpflichten, dieselben jenseits abzuverdienen, sind wie jene nach Brasilien zu prüfen, und es ist überhaupt, was die Würdigung der Gesuche betrifft, auf gleiche Art wie hier und bei Auswanderungen nach Nordamerika zu verfahren.

M. E. v. 2. Apr. 1856, Nr. 8888, mitg. d. lith. R. E. v. 9. Apr. 1856, Nr. 27174/23094, Beilagen Nr. XI. a u. b.

Darin werden die allgemeinen Bestimmungen für die Auswanderung nach Australien aufgestellt und insbesondere hervorgehoben, daß die Entscheidung der Gesuche nach Maßgabe der allh. V. v. 6. Mai 1837 den kgl. Kreis-Regierungen, K. d. J., in I. Instanz zustehe, da der zwischen Bayern und Großbritannien abgeschlossene Freizügigkeitsvertrag (R. B. 1836, S. 85) auf die Auswanderungen in den englischen Colonien eine Anwendung nicht findet.

Die Polizei-Behörden haben sich auf die Belehrung der Auswanderer über die Aussichten, die Mittel und den wahrscheinlichen Erfolg ihres Unternehmens, über das Gewagte und über die möglichen ungünstigen Folgen eines solchen Schrittes zu beschränken.

Digitized by Google

Nachdem auf solche Weise die nach Verschiedenheit der Länder, wohin die Auswanderungs-Bewilligung nachgesucht wird, gebotene und bei Auswanderungsgesuchen nach den genannten überseeischen Ländern den Behörden speciell zur Pflicht gemachten Belehrungen und Mahnungen von Amtswegen ertheilt worden sind, und dieser ungeachtet auf der Ausführung des Vorhabens beharrt worden ist, so wird mit der Aufnahme des Gesuches weiter fortgefahren, und wie bereits oben bemerkt, das Vorhandensein der zur Auswanderungs-Bewilligung nach der ersten Abtheilung erforderlichen formellen und materiellen Vorbedingungen zu Protocoll constatirt oder das weitere Verfahren zur Erbringung des Nachweises der Erfüllung eingeleitet.

M. E. v. 3. Juli 1833.
Doell. III. S. 120 und
Lith. R. E. v. 13. Juli 1833, Nr. 22824/18612.

Zugleich sollen die Behörden den Bittstellern über die räthlichste Art und Weise der Ausführung ihres Vorhabens umständliche Belehrung zugehen lassen.

M. E. v. 27. Juni 1839.
Doell. XXII. S. 19.

Das Hauptaugenmerk ist immer auf die Erfüllung der Militärpflicht zu richten, und deßhalb Alles, was hierüber oben, Abth. 1, lit. C. d S. 12 gesagt worden ist, zu beobachten.

Urkunden, die in Ansehung der Form erhebliche Mängel an sich tragen, sind dem Auswanderer behufs der allenfalls von ihm zu bewirkenden Bereinigung zurückzustellen, außerdem aber nicht weiter zu berücksichtigen.

Die Leumunds- und Vermögenszeugnisse und die benöthigten Erklärungen der Gemeinden über die beabsichtigte Auswanderung sind, wenn sie nicht, wie gewöhnlich geschieht, von den Betheiligten selbst erwirkt und bei Anbringung des Gesuchs vorgelegt werden, von Amtswegen abzufordern.

Sind alle nöthigen Erhebungen geschehen, alle allgemeinen und besonderen Vorbedingungen, wie nach der ersten Abtheilung erforderlich, als erfüllt nachgewiesen, ist insbesondere bei Auswanderungen nach außerdeutschen, europäischen oder andern Staaten der Civilpunct (vgl. oben erste Abth. lit. D. a S. 52) bereinigt, bei Auswanderungen nach überseeischen Ländern oder, wo die Naturalisation erst durch längeren Zeitablauf begründet wird, außerdem noch die Cautionsfrage, sowohl wegen der Alimentationspflicht der Heimathsgemeinde, als auch wegen der Militärpflicht gelöst (erste Abth. C. d. IV. S. 27 u. D. b S. 56) und

Digitized by Google

der Besitz der nöthigen Geldmittel (erste Abth. D. c S. 57) nachgewiesen, so wird die Auswanderungsbewilligung, als letztes Erforderniß der Auswanderung, ertheilt und die Urkunde hierüber ausgefertigt.

Siehe d. M. E. v. 22. Jan. 1854, Nr. 4756, 7201 u. 4757, die Instruirung der Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Frankreich, Algier und Nordamerika.

K. A. Bl. 1854, 6. beſ. Beilage.

Siehe unten die Beilagen Nr. II. u. III.

Lith. M. E. v. 2. April 1856, die Auswanderung nach Australien btr., Beilagen Nr. XI. a u. b.

M. E. v. 23. April, die Auswanderung nach Canada btr., Kr. A. Bl. S. 547.

Ebenso sind die Vorschriften, welche durch die M. E. v. 22. Jan. 1854 bezüglich der Auswanderung nach Frankreich erlassen wurden, auf die Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach dem Königreiche der Niederlande und den überseeischen Besitzungen desselben analog in Anwendung zu bringen.

M. E. v. 12. Nov. 1857.

K. A. Bl. S. 1648.

Deßgleichen bei Auswanderungen nach Griechenland, M. E. v. 27. Oct. 1856, Nr. 458, K. A. Bl. 1857, S. 63 und in die Walachei, M. E. v. 27. Oct. 1857, überhaupt überall, wo die Naturalisation durch längeren Zeitablauf bedingt wird.

Bei Auswanderungen nach überseeischen Ländern aber ist erst noch vor Erlassung des Beschlusses, aber auch nicht früher, die Vorlage des Schiffsaccordes zu verlangen, und zu diesem Behufe nach vorgängiger Belehrung über die Einschiffungsplätze und deren Vortheile (Nr. XXIV. der Beilagen) ein Zeugniß e. o. auszustellen, daß der Gewährung des Auswanderungsgesuches ein Hinderniß nicht im Wege stehe, womit sich zu einem der für den Regierungsbezirk concessionirten Agenten zu begeben ist.

Eher als bis alle Nachweise soweit geliefert sind, daß über die Gewährung der Auswanderungsbewilligung ein Zweifel nicht besteht, darf der Ueberfahrtsvertrag nicht gefordert und das Zeugniß hiezu nicht ausgestellt werden.

M. E. v. 24. Juli 1845, Nr. 3.

Doell. XXII. S. 32.

Ohne dieses Zeugniß darf aber auch kein Agent einen Schiffsaccord abschließen. Jedem ohne dieses Zeugniß abgeschlossenen producirten

Digitized by Google

Ueberfahrtsvertrage soll die polizeiliche Bewilligung versagt und außerdem noch gegen den betreffenden Agenten eingeschritten werden. Nur besondere Verhältnisse, etwa wenn, wie auch zuweilen geschieht, Auswanderer von Angehörigen in Amerika eine Schiffskarte geschickt erhielten, begründen hievon eine Ausnahme, welchen Falls auch von dem Erfordernisse, daß der Accord mit einem inländischen Agenten des betreffenden Regierungsbezirkes abgeschlossen sein muß, nachgesehen wird. (Vgl. oben erst, Abtheilung D. d. S. 63.)

Die obige Vorschrift gründet sich darauf, daß abgesehen davon, daß dadurch auch der heimlichen Auswanderung entgegengewirkt wird, vor dem das Gesuch ganz durchgeführt ist, sich der Termin zur Abreise, bez. zur Einschiffung nicht genau bestimmen läßt, und so voreilig abgeschlossene Ueberfahrtsverträge entweder eine den Behörden keineswegs zuzumuthende Beschleunigung der Instruction des Gesuches, welche nicht mehr der erforderlichen Genauigkeit entspricht, oder zum Nachtheile des Auswanderers den Verlust des Handgeldes, welches gewöhnlich beim Vertragsabschlusse gegeben wird, zur Folge hat, wenn nicht zur rechten Zeit eingetroffen wird.

E. d. k. Reg. v. U. u. A. v. 23. Apr. 1852.
K. J. Bl. S. 350.

Die Aushändigung der Auswanderungsurkunde und des Reisepasses darf aber auch nur vor erfolgter Vorlage des Ueberfahrtsvertrages stattfinden.

Lith. M. E. v. 18. März 1852, Nr. 2412, mitg. durch R. E. v. 2. April 1852, Nr. 26511.

Was beim Vertragsabschlusse Alles von den Betheiligten zu beobachten und worauf bei der Prüfung der Verträge zu schauen ist, wurde bereits an der oben citirten Stelle, erste Abth. D. d. S. 64, angegeben und wird solches hierher wiederholt. In Folge höchst. Resc. des k. St. M. des Innern v. 5. März 1861 wurden erst wieder durch neuerliche lith. R. E. v. 14. Mai 1861, Nr. 23470/19325, unter Bezugnahme auf das Reg.-Ausich. v. 23. Mai 1847, J. Bl. S. 167, die Vorschriften bezüglich der Abschließung von Ueberfahrtsverträgen zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung gebracht. Erfordern besondere Verhältnisse eine Ausnahme oder eine Modifikation, so sind diese genau mit zu Protokoll zu erheben.

Die Auswanderungsagenten sollen ihre Termine zum Eintreffen am Einschiffungsplatze so stellen, daß, ohne Verzögerungen zu begünstigen, das Nöthige zur Abreise noch vorgekehrt werden und insbesondere die noch nach

Digitized by Google

München zur Legalisirung zu schickende Auswanderungsurkunde und der Reisepaß von da wieder zurückgelangen kann.

Gar oft stellen die Agenten kürzere Termine in der Voraussicht, daß willfährige Behörden einen Interimsschein ausstellen, auf den sie einstweilen ihre Reise antreten, bis ihre Urkunden von der höchsten Stelle zurückkommen, die dann an den Agenten zu schicken wären, der die Nachsendung an den Einschiffungsplatz besorgt, ein Mißbrauch, dem in keiner Weise nachgegeben werden soll.

Denn nicht selten kommen solche Urkunden nicht mehr zu ihrem Eigenthümer, sei es daß sie schon eingeschifft sind, sei es daß sich oft nicht einmal die Agenten die Mühe geben mögen, solche nachzuschicken, und so kommt es, daß solche Pässe und Urkunden alsdann lediglich im Comptoir der Agenten aufgespeichert vorgefunden werden, und aller Mißbrauch damit, wenn nicht durch die Agenten, so doch durch Bedienstete derselben möglich ist.

Auch soll die Angabe, es würde die Auswanderungsurkunde nachgesendet, von den ausländischen Behörden durchaus nicht beachtet werden.

Nach auf Grund des hiezu ausgestellten Zeugnisses beigebrachtem Ueberfahrtsaccorde wird dann ebenfalls die Auswanderungsbewilligung ertheilt und die Urkunde hierüber ausgestellt, zugleich ein Reisepaß für das Ausland ausgefertigt, und beides durch die k. Regierung zur Legalisation an die höchste Stelle einbefördert. Siehe hierüber weiter unten und lit. D.

Hiebei haben die Behörden ihre Thätigkeit der Art zu beschleunigen, daß die Betheiligten zu der in dem Ueberfahrtsaccorde festgesetzten Zeit mit Bestimmtheit am Einschiffungsplatze anlangen können, M. E. v. 11. Juni 1844, Doell. XXII S. 30, und eine Entschließung der k. Reg. v. Oberfranken v. 5. März 1858, Brater, Pr. Erl. 1858, S. 4, macht die Vorstände der Districtspolizeibehörden persönlich dafür verantwortlich, daß die Ausfertigung der Reiselegitimationen und deren Vorlage ohne Verzug geschehe.

Es soll den auswanderungslustigen Individuen und Familien jeder mit den bestehenden allgemeinen Vorschriften nur immer vereinbare Vorschub geleistet und jede ungebührliche Verzögerung in der Behandlung ihrer Gesuche pflichtmäßig vermieden werden.

Ist eine Auswanderung nach einem Staate in Frage, mit welchem kein Freizügigkeitsvertrag besteht (I. Abth. lit. B. b. S. 5), so ist zur Bescheidung des Gesuches die k. Regierung competent, wohin alsdann die nach allen Seiten hin vollständig erschöpften Verhandlungen einzusenden sind.

Digitized by Google

Ueber die Form der Auswanderungsurkunden bei Auswanderungen nach Ländern, wo die Naturalisation nicht durch einen bestimmten Zeitablauf bedingt wird, sind keine besonderen Vorschriften gegeben.

Es ist darin lediglich zu bestätigen, daß dem N. N. (Name, Stand und Alter, dann Name, Stand und Alter der Kinder und Angehörigen, welche zugleich mit auswandern, bez. die Auswanderungsbewilligung erhalten) die Auswanderungsbewilligung nach N. zum Zwecke der dortigen Niederlassung, Ansässigmachung oder Verehelichung und die Entlassung aus dem bisherigen Unterthansverbande für den Fall der definitiven Aufnahme daselbst ertheilt werde.

Siehe Beilage Nr. XVIII.

Bei Auswanderungen nach Württemberg muß dieser Auswanderungsurkunde das nach § 22 des Württembergischen Gesetzes v. 4. Dec. 1833 über das Gemeindebürger- und Besitzrecht bei Einwanderungen geforderte Rückaufnahmsatteſt noch beigefügt werden, daß nämlich der Ausgewanderte in seine Heimath zurückgenommen werde für den Fall der Nichtigkeitserklärung der Aufnahme in den k. württemb. Gemeindeverband.

Diese Nichtigkeitserkärung ist nämlich durch ein innerhalb Jahresfrist nach rechtskräftig gewordener Aufnahme zulässiges Anrufen des betreffenden Gemeinderathes bedingt, und kann gemäß des Art. 71 des alleg. württemb. Gesetzes nur in der Voraussetzung erfolgen, daß die Aufnahme in den württemb. Gemeindeverband durch falsche oder unwahre Zeugnisse über die gesetzlichen Erfordernisse erschlichen worden ist.

Die Ausstellung solcher geforderten Reverse ist um so weniger bedenklich, als schon nach den in der ersten Abtheilung allgemein entwickelten Grundsätzen jede diesseitige Auswanderungsbewilligung nur als eine bedingte anzusehen ist, die erst dann in Wirksamkeit tritt, wenn die Aufnahme im fremden Lande definitiv bewirkt wurde, bis wohin die Rückkehr dem Auswanderer immer noch offen steht, und derselbe auch in solange noch den einheimischen Gesetzen unterworfen bleibt, und insbesondere eine für die vorige Heimathsgemeinde rechtsverbindlich werdende Verehelichung ohne deren Zustimmung nicht eingehen kann. Eintretenden Falls erstreckt sich die Rückaufnahmspflicht nicht auf Frau und Kinder, und nach der lith. M. E. v. 24. März 1852, Nr. 3325, mitgeth. d. lith. R. E. v. 30. April 1852, Nr. 27275/25149, s. auch bei Doell. XXII. S. 110, soll bei Auswanderungen nach Württemberg obigem Reverse ausdrücklich noch eine auf den § 2 lit. c des Staatsvertrages v. 6. März 1816 gegründete Verwahrung gegen die Zurücknahme bei eintretender Verehelichung beigefügt werden.

Digitized by Google

Spricht die vom Auslande producirte Urkunde nicht blos eine eventuelle Aufnahmszusicherung, sondern die bestimmte bereits erwirkte Aufnahme in den dortigen Unterthansverband aus, in der Art, daß die Zustellung der bereits ausgefertigten Urkunde hierüber von der Beibringung der Entlassung aus dem bisherigen Unterthansverbande abhängig gemacht werde, so erhält die auszustellende Auswanderungsurkunde die Form einer definitiven Entlassungsurkunde in Gemäßheit des § 6, Ziff. 2 des Ind.-Ed.

Siehe Beilage, Nr. XIX.

Wie oben schon angegeben, kann dieser Nachweis der bereits im Auslande erwirkten Aufnahme bei Auswanderungen nach einem deutschen Bundesstaate nicht zur Bedingung der diesseitigen Auswanderungsbewilligung und Entlassung gemacht werden, allein es versteht sich von selbst, daß die vor dieser wirklich geschehenen Aufnahme ertheilte Auswanderungsbewilligung und Entlassung immer nur als eine bedingte anzusehen ist, nämlich für den Fall, daß die anderweite Aufnahme auch wirklich vollzogen wird.

Ist zur Beibringung der Entlassungsurkunde vom Auslande eine bestimmte Frist vorgesteckt, nach deren fruchtlosem Verlaufe die bereits ausgefertigte Naturalisationsurkunde wieder cassirt werden soll, so muß das Verfahren mit Rücksichtnahme auf diese Frist beschleunigt werden.

M. E. v. 1. April 1852.
Doell. XXII., S. 98.

Ist in der producirten Urkunde des Auslandes die Zusicherung der Aufnahme nicht einzig und allein an die Bedingung der Entlassung aus dem diesseitigen Unterthansverbande geknüpft, ist z. B. nur die gutachtliche Vertretung des Naturalisations- oder Aufnahmsgesuches darin zugesichert, wie dies z. B. bei Auswanderungen nach dem Churfürstenthume Hessen der Fall ist, und deßhalb die Aufnahme überhaupt noch zweifelhaft, oder wurde das Auswanderungsgesuch angebracht, ohne noch ein Zeugniß von der ausländischen Behörde über die dortige Aufnahme produciren zu können, wie in der Praxis auch häufig geschieht, so erhält die nach Instruirung des Auswanderungsgesuches auszustellende Urkunde nur den Inhalt, daß der Auswanderung des N. N. aus N. für den Fall der Aufnahme in N. (z. B. in Churhessen) ein Hinderniß nicht entgegenstehe, daß aber die Auswanderungsbewilligung noch von dem Nachweise der zugesicherten Aufnahme im betreffenden fremden Staate abhängig gemacht werde. Vrgl. Beilage Nr. XX.

Digitized by Google

Zweckmäßig ist es, die rechtliche Wirksamkeit solcher Zeugnisse auf eine bestimmte Zeitdauer zu beschränken.

Je nachdem nun auf dieses Zeugniß hin im Auslande eine blose eventuelle Aufnahmszusicherung erwirkt wird, Beilage Nr. XVIII., oder schon die wirkliche Aufnahme vollzogen und nur etwa die Zustellung der Receptionsurkunde von der Beibringung der Entlassung aus dem bisherigen Unterthansverbande abhängig gemacht wird, Beilage Nr. XIX., ist dann wieder die Urkunde entweder nach Beilage XVIII. oder nach Beilage XIX. auszustellen.

M. E. v. 14. Oct. 1857, Nr. 19985.
K. A. Bl. S. 1501.

Vor erhaltener Gewißheit der jenseitigen Aufnahme können Entlassungen und Vermögensausbringungen nicht gestattet werden.

Weil vorgekommen ist, daß auch bayr. Staatsangehörige, welche auf Grund einer österreichischen, eventuellen Aufnahmszusicherung die Entlassung aus dem bayrischen Staatsverbande erlangt, hierauf in Oesterreich sich niedergelassen haben, aber später verarmt in ihre frühere Heimath zurückkehrten, von Seite der österreichischen Behörde nicht mehr zurückgenommen wurden, und weil überdies wahrgenommen worden, daß bayerische Unterthanen, welche die Erlaubniß zur Auswanderung nach Oesterreich, insbesondere nach Böhmen und Ungarn erlangt hatten, oft schon nach kurzem Aufenthalte daselbst und nach dort vollzogener Verehelichung nach Bayern zurückkehrten, ohne in Oesterreich zur Ausführung ihrer Niederlassung und ihrer Aufnahme in den Unterthansverband Schritte gethan zu haben, so soll auch zur Beseitigung der mannigfachen Nachtheile für die Betheiligten und die Gemeinde bei Auswanderungsgesuchen nach Oesterreich, im Fall der Erfüllung aller Vorbedingungen, insbesondere auch des Nachweises über die eventuelle Aufnahmszusicherung, zunächst lediglich ein Zeugniß nach folgendem Formulare ausgestellt werden.

„Dem Vorhaben des . . . . . aus . . . . . , sich in den k. k. österreichischen Staaten niederzulassen und die Eigenschaft eines Staatsbürgers daselbst zu erwerben, steht ein Hinderniß nicht entgegen.

Die Urkunde über die förmliche Entlassung aus dem kgl. bayrischen Staatsverbande wird aber erst nach beigebrachtem Nachweise über die stattgefundene wirkliche Aufnahme in den österreichischen Unterthansverband verabfolgt werden, und der Betheiligte bleibt bis zu dem Zeitpunkte dieser seiner Aufnahme all seinen Verpflichtungen als bayrischer Unterthan unterworfen, sonach darf er insbesondere eine Ehe im Auslande nicht ohne Bewilligung der zuständigen bayrischen Behörde bei Vermeidung der Ungültigkeit der Ehe und einmonatlicher Arreststrafe eingehen. . . .

Digitized by Google

Die Dauer der Gültigkeit gegenwärtigen Zeugnisses wird auf drei Monate beschränkt.

N. N. am . . . 18 .

K. B. Landgericht."

M. E. v. 22. Dez. 1853, mitg. durch lith. R. E. v. 24. Dez., Nr. 13486/12075.

M. E. v. 12. Febr. 1855, Nr. 6900, mitg. d. lith. R. E. v. 21. Febr. 1855, Nr. 21977/18751.

Die Aufnahme dieser Bestimmungen wäre bei allen Auswanderungsurkunden räthlich, wo die Aufnahme in den fremden Unterthansverband nicht schon bewirkt worden ist, sondern auf Grund der Urkunde erst noch durch das Hinzutreten weiterer Handlungen bewirkt werden soll, die der Betheiligte vornehmen, aber auch unterlassen kann.

Bei Zustellung dieses Zeugnisses ist es an der Stelle, die Auswanderer von der voreiligen Veräußerung ihres etwaigen Grundvermögens in Bayern und vor dem voreiligen Ankaufe von Realitäten in Oesterreich, sowie dies letztere auch namentlich bei Auswanderungen nach Churhessen gefordert wird, zu verwarnen, bevor ihre vollständige Aufnahme geschehen ist.

E. d. kgl. R. v. U. u. A. v. 15. Juni 1844.

K. J. Bl. S. 383.

Handelt es sich bereits um die Auswanderung verehelichter Individuen, so ist der Beisatz wegen der Verehelichung hinwegzulassen.

M. E. v. 22. Nov. 1855, Nr. 2497, mitg. durch lith. R. E. v. 26. Nov. 1855, Nr. 8971/7837.

Erst wenn dieser Nachweis über die wirklich stattgefundene Aufnahme in Oesterreich beigebracht wird, ist auch hier die Urkunde über die definitive Entlassung aus dem kgl. bayrischen Unterthansverbande auszustellen.

M. E. v. 19. Mai 1860, Nr. 6565, mitg. durch lith. R. E. v. 23. Mai 1860, Nr. 31077/27054.

Von der österreichischen Aufnahmsbewilligungsurkunde, welche stets wieder zurückgeleitet zu werden pflegt, soll jedesmal vidimirte Abschrift zu den Acten genommen werden.

M. E. v. 9. April 1852, mitg. d. lith. R. E. v. 15. April 1852, Nr. 29807/23073.

Diese Vorschriften finden jedoch auf Frauenspersonen, welche nach Oesterreich an einen österreichischen Staatsangehörigen sich verehelichen, nach dem Prinzipe, daß die Verehelichung einer Bayerin mit einem Ausländer als eine legale Art der Auswanderung zu betrachten ist,

Digitized by Google

keine Anwendung, vielmehr ist solchen lediglich ein Zeugniß über ihre persönliche Fähigkeit zur Eingehung einer gültigen Ehe auszustellen, ohne daß von solchen ein Nachweis über die zugesicherte Aufnahme in Oesterreich erbracht werden muß, und ist es nur den Behörden erforderlichen Falls anheim gestellt, hierwegen mit dem einschlägigen Gerichte oder Pfarramte unmittelbar ins Benehmen zu treten.

Alleg. M. E. v. 22. Nov. 1855 und
M. E. v. 10. Mai 1855.
K. A. Bl. S. 674.

Nach der alleg. M. E. v. 12. Febr. 1855 soll die Erledigung der Gesuche um die Auswanderung nach Oesterreich möglichst beschleunigt werden.

Ueber die Form der Urkunden bei Auswanderungen nach Polen siehe oben S. 137.

Bei Auswanderungen nach Staaten, in welchen die Naturalisation erst durch längeren Zeitablauf begründet wird, namentlich Frankreich, Algier, England, Niederland, Griechenland, Walachei, Nordamerika, Canada, Südamerika, argentinische Republik und Australien (s. oben erst. Abth. C. d. A. IV. S. 27), ist die Auswanderungsbewilligung immer nur eine bedingte, u. die Urkunde hierüber in Gemäßheit der M. E. v. 22. Jan. 1854, Nr. 4756, 7201 und 4757, die Auswanderungsbewilligung nach Frankreich, Algier, Nordamerika betr., K. A. Bl. 1854, 6. bes. Beil. u. M. E. v. 23. April 1857, die Auswanderung nach Canada betr., K. A. Bl. S. 547, nach folgendem, durch lith. E. der k. R. v. U. u. A. v. 12. Febr. 1854 mitgetheilten Formulare auszustellen:

„Dem N. N. (Alter, Stand) von N. wird hiemit bestätigt, daß seinem Vorhaben, nach Nordamerika (Frankreich ꝛc.) auszuwandern, bei Erfüllung aller gesetzlichen Vorbedingungen ein Hinderniß nicht entgegensteht, daß aber die förmliche Entlassung aus dem bayerischen Staatsverbande erst dann erfolgen könne, wenn der Nachweis über die erlangte Naturalisation (Bürger-, resp. Unterthansaufnahme) in dem betreffenden fremden Staate in legaler Weise erbracht werde, bis zu welchem Zeitpunkte das bisherige Unterthansverhältniß mit seinen rechtlichen Folgen in Kraft bleibt.

N. den . . . 18 .

Königl. bayr. Landgericht."

Diese Urkunden haben gewöhnlich die Unterbehörden auszufertigen, auch wenn, wie bei Auswanderungen nach Brasilien, Australien, die k. Regierung die Auswanderungsbewilligung zu ertheilen hatte, welche hiezu den Auftrag ertheilt.

Digitized by Google

Die definitive Entlassung aus dem bayrischen Staatsverbande, bez. die Urkunde hierüber darf erst dann ertheilt werden, wenn der Nachweis über die erlangte Naturalisation durch Vorlage einer vidimirten Abschrift des Naturalisationscertificats erbracht worden ist.

Bei Auswanderungen nach deutschen Bundesstaaten ist neben der Auswanderungsurkunde die Ausfertigung eines Reisepasses nicht erforderlich.

Bei Auswanderungen nach andern Staaten, insbesondere nach überseeischen Ländern, wird neben der Auswanderungsurkunde auch ein Reisepaß ausgefertigt.

Die Vorschriften über die Ausfertigung und die Vorlage der Reise-Pässe und über die Legalisirung der Auswanderungsurkunden siehe unter lit. D.

Worüber die Behörden die Auswanderer nach überseeischen Ländern bei Aushändigung der Reisepässe und Urkunden noch belehren sollen, wird unter Nr. XXIV. der Beilagen angegeben.

Hier sei nur bemerkt, daß Jünglinge, welche gegen Sicherheitsleistung wegen Erfüllung der Militärpflicht die Auswanderungs- oder Reisebewillung erhalten haben, in Gegenwart ihrer Aeltern oder Vormünder vor der Nichterfüllung der vaterländischen Militärpflicht unter ausführlicher Belehrung über die gesetzlichen Strafen des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit (§ 68—70 und § 79 des Heer-Erg.-Ges.) mit Nachdruck zu verwarnen sind.

Den Aeltern und Vormündern aber ist gleichzeitig zu bedeuten, daß, wenn sie durch Verabfolgung oder Nachsendung von das benöthigte Reisegeld übersteigenden Summen, oder sonst wie den fraglichen Jünglingen zum Beharren in ihrer etwaigen Widerspenstigkeit Hülfe leisten würden, die Bestimmungen des § 72 des Heer-Erg.-Ges. gegen sie in Anwendung kommen müßten.

M. E. v. 24. Mai 1853, Nr. 5797.

Am füglichsten geschieht diese Belehrung gleich bei der Publication der Auswanderungsbewilligung und der Ausfertigung des Reisepasses.

Durch Sachsen reisende Auswanderer sind darauf aufmerksam zu machen, daß sie bei sich tragende Waffen bei der ersten Eisenbahnstation ablegen müssen, und solche nur als Passagiergut in Transportwagen mitgenommen werden.

M. E. v. 22. Aug. 1853, Nr. 13984.
K. A. Bl. 1853, S. 610.

Wenn in den Fällen, wo eine bedingte Auswanderungsbewilligung ertheilt und die entsprechende Urkunde ausgefertigt wurde, die Aufnahme

Digitized by Google

im Auslande bewirkt, nun aber die definitive Entlassung aus dem bayr. Unterthansverbande und die Urkunde hierüber nicht mehr nachgesucht wird, so ist erstere gleichwohl nach § 6. Ziff. 2 des Indig. Ed. als geschehen anzunehmen, da dieselbe nur noch an die einzige Bedingung der fremden Aufnahme geknüpft war, und das Weitere mehr nur eine Form zu nennen ist.

Oben erste Abth., erst. Absch. lit. A. u. E. S. 2 und 80.

Ueber die Minderjährigen, welche unter Curatel standen und Vermögen nicht zurücklassen, wird mit der Auswanderungsbewilligung die Curatel aufgelöst, s. oben erste Abth., erst. Absch. lit. C. c. in fine S. 12, weßhalb hierüber schon während der Instruction des Auswanderungsgesuches bei der Vormundschaftsbehörde die nöthigen Verhandlungen gepflogen wurden, — ausgewanderte Legionisten werden in den Legionslisten abgeschrieben, s. oben S. 40, und alle Auswanderungen überhaupt werden in den vorgeschriebenen Auswanderungsregistern vorgetragen, — siehe unten im fünften Abschnitt, was Alles schon bei Erlassung des die Auswanderungsbewilligung ertheilenden Beschlusses bewirkt zu werden pflegt.

Sind die Auswanderer ansässige Israeliten, so muß auch zum Zwecke der vollständigen Evidenthaltung der Judenmatrikel über die Auswanderung derselben Anzeigebericht zur k. Regierung erstattet werden, wobei übrigens zu bemerken ist, daß die betreffenden Matrikelstellen, als die zur Zeit noch unentbehrliche Grundlage der Ansässigmachung israelitischer Glaubensgenossen, erst dann als erledigt betrachtet werden können, wenn die auswandernden Israeliten in den fremden Unterthansverband vollständig, sei es durch förmliche Reception, sei es durch Naturalisation, eingetreten und hiedurch alle jene öffentlichen Rechtsverhältnisse erloschen sind, welche bis dahin sowohl gegenüber dem bayrischen Staate, als auch der betreffenden Heimathsgemeinde in Kraft waren. Erst dann, wenn dieser vollständige Eintritt in den fremden Unterthansverband sattsam nachgewiesen ist, darf die betreffende Matrikelstelle als erledigt angesehen und eine neue Ansässigmachung auf solche verliehen werden.

E. d. kgl. R. v. U. u. A. v. 5. Oct. 1854.
K. A. Bl. S. 1279.

Uebrigens ist man jetzt daran, diesen Matrikelzwang der Juden mit anderen Ausnahmsbestimmungen über dieselben aus der bayrischen Gesetzgebung zu beseitigen, in dessen Gefolge dann auch alle bezüglichen Verpflichtungen der Behörden aufzuhören hätten.

Digitized by Google

C. Instruction der Reise- oder Paßgesuche nach Nordamerika, Brasilien, Australien.

Wegen der Gesuche um Ausstellung von Pässen zu Reisen nach Nordamerika hat das k. Staatsministerium des Innern mittelst h. E. v. 7. Juli 1853, Doell. XXIX. S. 316 ausgesprochen, daß die kgl. Regierungen unter Bezugnahme auf Art. XXV der alleg. Paßordnung v. 17. Jan. 1837 und die Nr. XIII der hiezu unterm 20. Jan. 1837 erlassenen Vollzugsvorschriften bezüglich der Instruction der Gesuche um Ausstellung der Pässe zur Reise nach Nordamerika in eigener Zuständigkeit die näheren Anordnungen zu treffen haben, welche nach den in fraglicher Hinsicht bisher im Regierungsbezirke gemachten Erfahrungen und Wahrnehmungen geboten erscheinen.

Um für diese gleichfalls häufig vorkommenden Gesuche um Erlaubniß zu Reisen nicht auswandernder Personen nach Nordamerika ein gleichförmiges Verfahren herzustellen, hat die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg unterm 4. Juni 1840 eine umfassende Instruction erlassen, welche im K. A. Bl. v. J. 1851 S. 185 und unten in den Beilagen unter Nr. VIII. derselben abgedruckt ist.

Nach derselben ist bei Reisegesuchen dasselbe Verfahren einzuhalten, wie bei Auswanderungsgesuchen, nur muß nach Erhebung aller Erfordernisse, erste Abth. lit. C. u. D. a. b. c. S. 7. u. 52, insbesondere der Erfüllung der Militärpflicht und nach entsprechender Belehrung über die Gefahren der Reise und über die Lebens-Erwerbs- und sonstigen Verhältnisse in dem fremden Lande und nach Verwarnung vor einem unüberlegten Reiseunternehmen sowohl, als auch vor den Folgen einer heimlichen Auswanderung, S. 84, jedoch mit Unterlassung des Abschlusses eines Schiffsaccordes, immer das Gesuch der k. Regierung ohne Paß mit Bericht vorgelegt werden, welche sich darüber mittelst Entschließung ausspricht, ob gegen die erbetene Ausfertigung eines Passes eine Erinnerung bestehe oder nicht, in welch ersterem Falle dann erst das Zeugniß zum Abschlusse eines Schiffsaccordes auszustellen und nach beigebrachtem legalen Ueberfahrtsaccorde oder gelieferten Nachweise über die gesicherte Ueberfahrtsgelegenheit, s. oben S. 63, der Reisepaß, ohne daß eine weitere Urkunde erforderlich wäre, auszufertigen ist.

Nicht eher darf der Reisepaß ausgefertigt werden, bis der vorschriftsmäßige Ueberfahrtsaccord beigebracht ist.

Bei den nach Nordamerika reisenden Personen männlichen Geschlechts, welche der Militärpflicht noch nicht Genüge geleistet haben, mögen sie

Digitized by Google

allein oder mit ihren Aeltern reisen, muß immer wegen der Militärpflicht nach den in der ersten Abtheilung, erster Abschnitt C. d. A. IV. S. 33 angegebenen Bestimmungen Sicherheit geleistet werden und findet eine Ausnahme nur wegen außer Zweifel gestellter Militär-Dienstuntauglichkeit statt.

M. E. v. 24. Mai 1853, Nr. 5797, mitg. d. lith. R. E. v. 29. Mai 1853, Nr. 37014/29392, die Ausstellung von Reisepässen an noch nicht conscriptionspflichtige Jünglinge betr.; Beilage Nr. IV.
M. E. v. 3. Aug. 1842.
Doell. XXV. S. 121.
S. erste Abth. S. 15.

Während der Conscriptions- und Aushebungs-Verhandlungen kann eine Reise-Bewilligung gar nicht ertheilt werden, es sei denn, daß auf Militär-Dienstuntauglichkeit bei den Visitations-Verhandlungen definitiv erkannt wurde, und nach denselben ist die Reisebewilligung an dieselben Bedingungen geknüpft, wie die Answanderung der hiebei betheiligt gewesenen Jünglinge.

S. erste Abth., ersten Abschn. C. d. I. S. 15.
§ 39 der V. V. z. H. E. G.

Die oben in der ersten Abtheilung, erstem Abschn. lit. D. b, S. 56 erörterte Cautionsverbindlichkeit der Auswanderer wegen hülfloser Rückkehr gegenüber der Heimathsgemeinde findet bei blosen Reisegesuchen nicht statt, da bei solchen in der Regel nicht mehr Vermögen mitgenommen wird, als gerade zum Zwecke der Hin- und Herreise und zum bestimmten Aufenthalte erforderlich ist, während das übrige stets zurückbleibt und zurückbleiben muß, als außerdem eine heimliche, hinter einer Reise versteckte Auswanderung beabsichtigt erscheint, gegen welche die oben, erste Abth., erster Abschn. lit. F. a, S. 86 angegebenen provisorischen Maßregeln zu treffen sind.

Da übrigens für die Reisebewilligung im Wesentlichen dieselben Vorbedingungen, wie für die Auswanderung zu erfüllen sind, so läßt sich nicht leicht denken, erstere nachzusuchen, wenn letztere beabsichtigt wird.

Es muß deshalb das auszustellende und vorzulegende Vermögenszeugniß bestimmt und specifisch abgefaßt und damit zugleich, weil die betreffende Gemeinde, namentlich wenn außer den Reisekosten kein weiteres Vermögen mehr da ist, wegen der eventuellen Alimentationsverbindlichkeit auf den Fall der hülflosen Rückkehr ihrer von allen Mitteln entblösten und wegen der Seereise und des fremden Climas gewöhnlich schwach und arbeitsbeschränkt gewordenen Angehörigen durch solche Rei-

Digitized by Google

sen gefährdet wird, die gemeinschaftliche Erklärung des Gemeinde-Ausschusses und des Armenpflegschaftsrathes zu den Acten gebracht werden, ob für die Gemeinde durch das Unternehmen keine Gefährdung befürchtet werden müsse, und ob dagegen keine Einwendung zu machen sei.

Letzteres ist in der Regel der Fall, da die Gemeinden oft gegen jedes Opfer gewisser Leute los zu werden suchen, und dabei nicht selten die Hoffnung hegen, der Mangel an Mitteln und Schicksale im fremden Lande werden jeden Rückkehr-Versuch vereiteln.

Eine solche Voraussetzung der Zustimmung soll aber von den Gemeinde-Behörden ferne gehalten werden und wird auch pflichtbewußten Behörden stets fremd bleiben.

Im Allgemeinen haben die Behörden bei Paßgesuchen ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob denselben nicht die Absicht, heimlich auszuwandern, zu Grunde liege, und überhaupt darüber zu wachen, daß weder rechtliche noch polizeilich entgegenstehende Verhältnisse übersehen werden.

Lith. E. der kgl. R. von U. u. A. vom 17. April 1836, Nr. 21972/17241.

Die Gesuche sind wie alle Paßsachen schleunig zu erledigen.

Bei Reisegesuchen nach Brasilien ist auf gleiche Weise zu verfahren, sowie auch Gesuche um die Reisebewilligung nach Australien nach den Vorschriften zu behandeln sind, welche bezüglich der Gesuche um die Bewilligung zur Reise nach Nordamerika bestehen.

M. E. v. 24. Mai 1853 u. 7. Juli 1853.
Doell. XXIX. S. 316.
M. E. v. 14. Oct. 1855.
Lith. R. E. v. 9. April 1856, Nr. 27174/23094, Reisen u. Auswanderungen nach Australien betr., Beilage Nr. XI. a.

D. Normen für die Ausfertigung und Vorlage der Reisepässe und Legalisation der Auswanderungs-Urkunden.

Die Paßausstellung richtet sich nach den hiefür im Allgemeinen bestehenden Vorschriften, nach der allgemeinen Paßverordnung von 17. Jan. 1737, R. Bl. S. 66, und den Vollz. V. hiezu v. 20. Jan. 1837, Doell. XIII. S. 600 und 612.

Die Behörden sollen daher genauestens darauf sehen, daß diese Vorschriften und Verordnungen nicht außer Acht gelassen werden, namentlich daß die Pässe stets mit der Registernumer, Tax- und Stempelbetrag-

Digitized by Google

Angabe, Unterschrift des Reisenden, Unterschrift des Vorstandes der ausstellenden Behörde, und dem Abdrucke des Amtssiegels versehen sind, und daß bei Auswanderungen die Gültigkeit blos für die Hinreise, bei blosen Reisen die Gültigkeitsdauer bestimmt auf die Zahl gewisser Jahre, etwa 3—5 Jahre, ausgedrückt ist. Es wird hiebei auf das lith. Ausschreiben der kgl. Regierung v. U. u. A. v. 30. Sept. 1844, Nr. 1145, Paßausstellung betr., namentlich in Beziehung auf Pässe nach den k. k. österreichischen und k. russischen Staaten hingewiesen.

Auch ist es zweckmäßig, Tag und Jahr der Geburt, und Name und Stand der Aeltern des ledigen Paßempfängers auszudrücken.

Bei Familien muß der mitreisenden Familienglieder kurze, aber doch specielle Erwähnung geschehen.

Der Paß muß am geeigneten Orte die Bezeichnung des Beschlusses oder der Regierungs-Entschließung, durch welche die Erlaubniß zur Auswanderung bez. Reise ertheilt wurde, nach Datum und Numer enthalten.

Lith. R. E. v. 17. April 1836, Nr. 21972/17241.

Demselben muß ferner bei Auswanderungen bez. Reisen nach überseeischen Ländern die Bemerkung beigesetzt werden, daß sich über den Abschluß eines sichern Ueberfahrts-Vertrages durch Vorlage des Accordes ausgewiesen wurde.

Reg. Ausschr. v. 25. Sept. 1846, J. Bl. S. 557.
M. E. v. 19. Sept. 1846.
Doell. XXII. S. 69, und
R. E. v. 1. März 1847, K. J. Bl. 1851, S. 189.

Der Paß muß speciell auf die Reise nach Nordamerika ꝛc. lauten.

Nach einer höchsten E. des kgl. St. M. des Aeußern soll in allen Pässen für Auswanderer nach Nordamerika, welche ihren Weg durch Frankreich, insbesondere über Havre nehmen, die von denselben einzuschlagende Route, insbesondere der Einschiffungsort, beigefügt werden, was bei Ausstellung solcher Pässe genauestens zu beachten ist.

Reg. E. v. 14. Dec. 1853, K. A. Bl. Nr. 143.

Der Nachweis bestimmter Geldmittel bei der Ankunft an der französischen Grenze ist nicht mehr erforderlich, daher auch die hierüber vorgeschriebene Bemerkung in den Pässen wegzubleiben hat,

M. E. v. 4. December 1853.

K. A. Bl. f. U. u. A. S. 823, Brater Pr. E. 1853, S. 233. wodurch die bezüglichen M. E. v. 29. Juli 1842, Doell. III. § 98, und v. 23. Oct. 1845, Nr. 28984, und lith. R. E. v. 27. Oct. 1845, Nr.

Digitized by Google

3942/28984 und 28. März 1846, K. J. Bl. 1851, S. 189 und 190, außer Wirksamkeit gesetzt sind.

Im Allgemeinen aber werden die Pässe ankommender Reisenden in Frankreich der strengsten Prüfung unterworfen, und wer keinen vollgültigen hat, wird zurückgewiesen.

Ist die Auswanderungs- bez. Reisebewilligung gegen Sicherheitsleistung wegen Erfüllung der Militärpflicht geleistet worden, so ist nach Anordnung des § 39 der V. V. zum E. G. unter genauer Bemerkung des Geburtsjahres der Conscriptionspflicht ausdrücklich Erwähnung zu machen.

Die Beobachtung obiger Vorschriften ist nöthig, mag es sich um einen Paß für einen Auswanderer oder blos zu einer Reise handeln.

R. E. vom 23. März 1847, J. Bl. S. 168.

Pässe, welche die vorgeschriebenen Bemerkungen nicht an sich tragen, werden von der kgl. Regierung zurückgewiesen, und es ist deshalb hiebei, namentlich wenn die Reise in ein überseeisches Land geht, und Accord-Termine einzuhalten sind, alle Aufmerksamkeit anzuwenden, da außerdem Entschädigungs-Ansprüche erwachsen können.

Die so ausgefertigten Reisepässe für das Ausland werden der kgl. Regierung zur Legalisation nach Vorschrift des Art. VI und VII der allg. Paßv. v. 17. Jan. 1837, mit dem legalen, mit einem für den betreffenden Regierungsbezirke concessionirten Agenten abgeschlossenen Ueberfahrts-Accorde, und bei Auswanderungen auch noch mit der Auswanderungs-Urkunde vorgelegt.

Die Nothwendigkeit der Erholung des Paßvisa's einer am bayrischen Hofe beglaubigten Gesandtschaft ist lediglich für den Fall ausgesprochen, daß die Regierung des Staates, wohin der Reisepaß lautet, die Erholung eines solchen Visa's fordert.

M. E. v. 23. Nov. 1837.
Doell. XIII. S. 650.

In der Bekanntmachung vom 15. Juli 1837, R. Bl. S. 553, sind jene auswärtigen Regierungen aufgeführt, welche bei Reisen bayrischer Unterthanen in oder durch ihre Länder das Paßvisa ihres am bayrischen Hofe beglaubigten Gesandten nicht mehr fordern.

Wegen Reciprocität müssen die Pässe durch Frankreich von einem im Auslande befindlichen französischen Gesandten oder sonstigen Regierungs-Agenten gegen eine Taxe von 5 Franken beglaubigt werden.

M. E. v. 22. Dec. 1856. K. A. Bl. S. 31, und
M. E. v. 4. Febr. 1857. K. A. Bl. S. 194.

Digitized by Google

Päſſe nach Algier ſollen nach einer M. E. v. 16. Juli 1832, Doell. III. S. 147, und K. J. Bl. f. U. u. A. v. 1832, S. 502, vom franzöſiſchen Geſandten viſirt und vom franzöſiſchen Kriegsminiſterium contraſignirt ſein.

Bei Rußland ſind die Päſſe beim Eintritte bei einem kaiſerlich ruſſiſchen Geſandten viſiren zu laſſen.

M. E. v. 5. Apr. 1858, Nr. 9520, mitg. durch lith. R. E. v. 14. April 1858.

Durch Oeſterreich bedürfen ſie nur dann des Viſa's der k. k. Geſandtſchaft, wenn der Weg über München oder durch eine andere Stadt genommen wird, wo ein k. k. Geſandte ſeinen Sitz hat.

Der gleichen Viſirungsweiſe bedürfen die Auswanderungs-Urkunden in allen Fällen, wo dieſe höhere Kategorie von Beglaubigungen für die Auslandspäſſe ſelbſt erforderlich iſt.

Dieſer Legaliſation bedürfen auch die Auswanderungs-Urkunden nach Oeſterreich, wenn ſie den Betheiligten unmittelbar hinausgegeben, und nicht im Wege der amtlichen Correſpondenz an die auswärtige Behörde überſendet werden.

M. E. v. 4. Juni 1856, mitgeth. d. lith. R. E. v. 7. März 1856, Nr. 341.

Bloſe Reiſepäſſe nach überſeeiſchen Ländern werden von der kgl. Regierung legaliſirt; Reiſepäſſe aber zum Zwecke der Auswanderung, für welche durch d. M. E. v. 30. Aug. 1857 die Erholung des Viſa's des kgl. bayriſchen Geſandten am betreffenden Einſchiffungsplatze vorgeſchrieben iſt, anſtatt der früheren nun aufgehobenen Viſirung der Ueberfahrts-Accorde — ſ. erſte Abth. erſter Abſchn. D. d. S. 65 — werden mit den Auswanderungsurkunden noch dem kgl. Staatsminiſterium des Aeußern zur Gegenzeichnung vorgelegt.

Insbeſondere darf kein Reiſepaß zur Viſirung vorgelegt werden, dem nicht der Original-Contract oder eine ſonſt genügende Beſcheinigung der geſicherten Ueberfahrtsgelegenheit beigefügt iſt.

E. d. kgl. R. v. U. u. A. vom 21. Jan. 1840. K. J. Bl. S. 52.

Die Vorlage der Päſſe und Urkunden (Auswanderungszeugniß und Schiffsaccord) an die kgl. Regierung geſchieht blos unter Couvert.

Sollten beſondere Umſtände eine Aufklärung nöthig machen, wird z. B. die Legaliſation der kgl. Regierung oder des Miniſteriums und der Geſandtſchaft beantragt, wo es nicht erforderlich iſt, oder wurde ein Ueberfahrts-Accord, der von einem der aufgeſtellten Agenten nicht ausgefertigt iſt, vorgelegt, ſo ſind Paß und Urkunden mit einem die Erläu-

Digitized by Google

terung enthaltenden Begleitungsbericht und nöthigen Falles mit den Acten einzusenden. Wie erforderlichen Falls wegen der Militärpflicht Sicherheit geleistet wurde, ist ebenfalls in den Vorlage-Berichten anzugeben.

M. E. v. 24. Mai 1853.

Durch die Betheiligten selbst sind die Pässe nur ausnahmsweise und nur in wirklich dringenden Fällen vorzulegen, welches in einem Einbegleitungsschreiben zu erörtern ist.

R. E. v. 1. März 1847. J. Bl. 1851, S. 189.

Nach Rückleitung der Auswanderungs-Urkunde, Accorde und der bereits bei der Ausfertigung in das Paßregister aufgenommenen Reisepässe werden solche durch den Gerichtsdiener den Betheiligten zugestellt, wenn sie, die nicht selten mit Sehnsucht auf ihre Papiere warten, nicht persönlich beim Eintreffen derselben sie unmittelbar aus der Hand des Referenten gegen kurze Empfangsbestätigung hinnehmen, wobei nur noch darauf zu achten ist, ob nicht allenfalls erwachsene Portogebühren beim Taxamte zu berichtigen sind.

Zweiter Abschnitt.

Von der Instruction der Einwanderungs-Gesuche.

A. Allgemeine Pflicht der Behörden in Bezug auf Einwanderungen.

Bei der Erledigung der Einwanderungs-Gesuche sollen die Behörden mit derjenigen ernstlichen Aufmerksamkeit verfahren, die zur Sicherstellung der Gemeinden und des Staates gegen die Aufnahme erwerbloser und gefährlicher Menschen erforderlich ist, und wollen deshalb Se. königl. Majestät, daß die in Beziehung auf die Prüfung der Gesuche um die Erlaubniß zur Einwanderung bereits bestehenden und noch zu ertheilenden Vorschriften bei Verantwortlichkeit der Behörden genau beobachtet werden, und diese Verantwortlichkeit bei vorkommenden Fällen unnachsichtlich realisirt werde.

Allh. R. v. 10. Dec. 1835, mitgeth. d. lith. E. d. kgl. R. v. U. u. A. v. 17. Dec. 1832, Nr. 6411/5435.

Digitized by Google

B. Behandlung und Bescheidung der Einwanderungs-Gesuche.

Einwanderungs-Gesuche bilden keinen Gegenstand selbständiger Behandlung.

I. Im Falle der Verehelichung einer Ausländerin mit einem Inländer ist lediglich ein Verehelichungsgesuch eines Inländers in Frage, der um die Verehelichungs-Bewilligung mit einer Ausländerin nachsucht und der für dieselbe die nämlichen, wie für eine Inländerin, vorgeschriebenen Vorbedingungen, s. oben S. 109, nachzuweisen hat. Hiezu kommt nur noch der Nachweis der Entlassung aus dem fremden Unterthansverbande, wenn von dem betreffenden Auslande eine Urkunde hierüber ausgestellt zu werden pflegt, s. oben l. c. Das Verehelichungs-Gesuch ist wie jedes andere solche Gesuch zu instruiren, und für den Fall, daß die erforderliche Entlassung der Ausländerin von ihrem bisherigen Unterthansverbande nicht gleich bei dem ersten Gesuche nachgewiesen wird, im Bewilligungsfalle zu bescheiden, wie folgt:

I. es sei dem N. N. zu N. die Verehelichungs-Bewilligung mit N. N. aus N. im Großherzogthume N. vorbehaltlich des Nachweises der Entlassung derselben aus dem dortigen Unterthansverbande zu ertheilen, und die Urkunde hierüber erst nach diesem beigebrachten Nachweise auszustellen, zu diesem Behufe nach beschrittener Rechtskraft dieses Beschlusses

II. der N. N. Zeugniß auszustellen, daß ihrer Aufnahme in den k. bayrischen Unterthansverband zum Zwecke ihrer Verehelichung mit N. N. aus N. dann nichts im Wege stehe, wenn sie über ihre Entlassung aus dem . . . . Unterthansverbande sich gehörig ausgewiesen haben wird.

Wird dann dieser Nachweis der Entlassung auf den Fall der Verehelichung beigebracht, so ist der Copulationsschein auszufertigen, was sofort auch zu geschehen hat, wenn die Ausländerin einem Lande angehört, nach dessen Gesetzgebung die Ausstellung solcher Entlassungs-Urkunden unthunlich ist. Nach bewirkter Verehelichung ist die durch dieselbe vollzogene Einwanderung in's Verzeichniß einzutragen, und dem Auslande hievon nach dem Vertrage vom 15. Juli 1851 Nachricht zu geben.

Nochmals will hier bemerkt werden, daß immer genau zu erheben ist, ob nicht die einwandernde Fremde auch Kinder besitzt, und diesfalls in den auszustellenden Zeugnissen sich immer ausdrücklich über das fernere Unterthans-Verhältniß der Letzteren nach den bestehenden Gesetzen ausgesprochen werden muß.

Digitized by Google

II. Wenn ein Ausländer nach Bayern einwandern und sich ansässig machen will, so kommen hiebei gleichfalls die allgemeinen und besonderen Vorbedingungen, wie bei jeder Ansässigmachung, vorbehaltlich der Beobachtung besonderer Vorschriften bei Einwanderungen aus einzelnen Ländern, s. o. S. 112 ff. in Frage, und es ist hiebei auch wie bei jedem Ansässigmachungs-Gesuche eines Inländers zu verfahren.

Das besondere Erforderniß, welches auch hier wieder zu den gewöhnlichen Vorbedingungen noch hinzutritt, ist der Nachweis der Entlassung aus dem fremden Unterthansverbande; s. S. 113.

Legt der Bittsteller bei Anbringung des Gesuches sofort den Nachweis über seine Entlassung aus dem fremden Unterthansverbande vor, so ist die Einwanderung und Ansässigmachung, wenn alle Voraussetzungen für dieselben erfüllt sind, unbedingt zu bewilligen.

Im Falle derselbe aber diese förmliche Entlassungs-Urkunde nicht mit dem Gesuche übergibt, und nach der Gesetzgebung des Landes, dem er angehört, solche Entlassungs-Urkunden ausgestellt werden, so ist derselbe, wenn alle sonstigen Vorbedingungen der Ansässigmachung erfüllt sind, Aussicht auf Gewährung derselben vorhanden ist, und das Gesuch sich nicht aus andern Gründen gleich zur Abweisung eignet, vor Allem zur Erbringung dieses Zeugnisses anzuweisen.

Wenn der Bittsteller nun ein Zeugniß der zuständigen Heimaths-Gemeinde darüber vorlegt, daß seiner Auswanderung nach Bayern ein Hinderniß nicht im Wege stehe, und seine förmliche Entlassung aus dem bisherigen Unterthans-Verbande nach erbrachtem Nachweise über die erfolgte Aufnahme in den bayrischen Staatsverband stattfinden werde, so muß d.e Erlaubniß zur Einwanderung und Ansässigmachung unter Festsetzung einer angemessenen Frist an die Bedingung des Nachweises geknüpft werden, daß der Bittsteller aus seinem bisherigen Unterthansverbande förmlich entlassen worden sei, worüber demselben zur Erwirkung dieses Nachweises Urkunde ausgestellt wird.

In einem solchen Falle äußert der die Einwanderungs- und Ansässigmachungs-Bewilligung ertheilende Beschluß die rechtliche Wirkung erst dann, wenn durch weiteren, nach Erbringung jenes Nachweises sofort zu fassenden Beschluß die Erfüllung der auferlegten Bedingung constatirt sein wird.

M. E. v. 10. März 1856.
Brater Pr. Erl. Jhrg. IV. S. 3.
K. A. Bl. f. U. u. A. 1856, S. 414 u. Beilage Nr. XV.

Digitized by Google

Ein anderes, diese doppelte Beschlußfassung entbehrlich machendes und auch in einigen Nachbarstaaten bestehendes, einfaches Verfahren wäre dies, daß man im Falle der Erfüllung der allgemeinen und besonderen Vorbedingungen der Ansässigmachung und Verehelichung, wenn eine solche mit beabsichtigt wird, den Beschluß dahin erläßt:

„es sei dem N. N. aus N. im Königreiche W. die Ansässigmachung auf . . . . . im Orte N. und die Verehelichungs-Bewilligung mit N. N. zu ertheilen, die Rechtskraft des Beschlusses aber und die Aushändigung der Urkunde hierüber an die Bedingung zu knüpfen, daß der Nachweis über die definitive Entlassung aus dem fremden Unterthansverbande von Seite des N. N. innerhalb . . . . (etwa drei Monaten) erbracht werde, nach deren fruchtlosem Verlaufe die Urkunde wieder vernichtet werde; worüber Zeugniß auszustellen ist".

Hiebei versteht es sich übrigens von selbst, daß, wenn die Erlaubniß zur Einwanderung und Ansässigmachung unter Festsetzung einer angemessenen Frist an die Bedingung des Nachweises geknüpft wurde, daß der Bittsteller aus seinem bisherigen Unterthans-Verbande förmlich entlassen worden sei, oder wenn die Einwanderungs-Bewilligung und Ansässigmachung ertheilt wurde, die Aushändigung der Urkunde hierüber aber erst von der Beibringung der Entlassungs-Urkunde innerhalb bestimmter Frist abhängig gemacht wird, in beiden Fällen die Ausstellung des Zeugnisses hierüber zur Erwirkung dieser Entlassung erst dann erfolgen kann, wenn sich von den Betheiligten, denen das Ansässigmachungs-Gesetz ein Berufungsrecht zugesteht, dem Beschlusse, von welchem denselben Abschrift auszufertigen ist, in der Hauptsache unterworfen oder im Falle ergriffener Berufung der Beschluß endgültig bestätigt worden ist.

Früher sind die Entlassungen der Bittsteller aus dem bisherigen Unterthansverbande auch keineswegs zu veranlassen.

Wird alsdann der erforderliche Nachweis geliefert, so wird nach dem ersteren Verfahren die Erfüllung der Bedingung durch Beschluß constatirt, und die Ausfertigung der Urkunde über die Einwanderungs-, Ansässigmachungs- und Verehelichungs-Bewilligung ausgesprochen, nach dem letzteren Verfahren aber einfach die schon ausgefertigte Urkunde hinausgegeben.

Die auf solche Weise durch Ansässigmachung des Ausländers vollzogene Einwanderung desselben wird wieder in das betreffende hiefür angelegte Verzeichniß eingetragen, und hievon dem fremden Staate, wenn er dem öfters erwähnten Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 beigetreten ist, Nachricht gegeben.

Digitized by Google

Wegen des Näheren über das Verfahren in Ansässigmachungs- und Verehelichungssachen, zu welchen diese Einwanderungsfälle nur allein gehören, wird auf das rev. Gesetz v. 1. Juli 1834 über die Ansässigmachung und Verehelichung und auf die betreffende Lehre verwiesen.

Brater, Bl. f. adm. Praxis. Bd. III. u. IV.

Bei manchen Behörden werden neben solchen eine Einwanderung bewirkenden Ansässigmachungs- und Verehelichungs-Gesuchen noch selbständige Einwanderungs-Gesuche aufgenommen. Abgesehen davon, daß ein solches Verfahren der gesetzlichen Natur dieser Einwanderungs-Gesuche widerspricht, so führt es auch zu mancherlei Inconvenienzen, wie man sich durch Einsichtnahme so instruirter Gesuche überzeugen kann, weßhalb von einer solchen Praxis auch schon der Vermeidung unnöthiger Schreibereien halber abgegangen werden sollte, und in Fällen der Einwanderungen durch Verehelichung von Ausländerinen mit Inländern, oder durch Ansässigmachungen der Ausländer in Bayern, blos die betreffenden Verehelichungs- und Ansässigmachungs-Gesuche unter Berücksichtigung des dabei in Frage kommenden Punctes der zu bewirkenden Einwanderung zu instruiren sind.

Daß Ausländerinen, welche sich mit einem Bayer verehelichen, keine Einwanderungs-Gesuche einzureichen brauchen, wurde bereits durch M.-E. v. 5. Febr. 1821, Doell. III. S. 33, ausgesprochen.

III. Die Einwanderungs- und Indigenats-Verleihungs-Gesuche durch kgl. Decret bilden den einzigen Fall, wo Einwanderungs-Gesuche selbständig für sich vorkommen können.

Dieselben werden entweder unmittelbar bei der allerhöchsten Stelle mit den erforderlichen Belegen, S. 119, eingereicht, wenn nicht solche Indigenats-Verleihungen unmittelbar als besondere Auszeichnung ohne besonderes Gesuch allerhöchst ausgesprochen werden, oder sie werden bei den genannten Unterbehörden zu Protokoll gestellt, und alsdann nach der nöthigen Sachinstruction Seiner Majestät dem Könige durch die kgl. Regierung und das kgl. Staats-Ministerium des Innern vorgelegt.

Bei Vorlage dieser Indigenats-Gesuche ist das in der Hauptsache zu erstattende Gutachten zugleich auch darauf auszudehnen, ob die Vermögensverhältnisse der Bittsteller die Zahlung der Taxe erlauben, oder ob und welche Gründe für taxfreie Ertheilung nach eines Jeden individueller Lage sprechen, um darauf allerhöchst entsprechende Rücksicht nehmen zu können.

M. E. v. 9. Dec. 1820.
Doell. III. S. 41.

Digitized by Google

Indigenats-Gesuche ausländischer Juden, welche sich in Bayern ansässig machen wollen, sind erst nach der eventuellen Bescheidung des Ansässigmachungs-Gesuches zur weiteren Einleitung beim kgl. Staats-Ministerium des Innern in Vorlage zu bringen.

M. E. v. 4. Sept. 1838.
Doell. XXII. S. 8.

Endlich ist noch als besondere allerhöchste Bestimmung zu erwähnen, daß im Falle der Verleihung des Indigenats an Ausländer, welche sich in Bayern dem Clerical-Stande widmen wollen, die Wirksamkeit der Indigenats-Verleihung und daher die Zustellung des Indigenats-Decretes durch die vorgängige wirkliche Ertheilung der Priesterweihe, resp. der Aufnahme in den geistlichen Orden bedingt werden soll, und daß daher das Decret bis zur Erfüllung dieser Bedingung bei der betreffenden Kreisregierung hinterlegt zu bleiben habe, und daß bis zur Erfüllung eben dieser Bedingung nur eine eventuelle Zusicherung über die Entlassung aus dem bisherigen Unterthansverbande gefordert werden dürfe, wie überhaupt vor allerhöchster Bewilligung des Indigenats die definitive Entlassung aus dem bisherigen Unterthansverbande nie zu veranlassen ist.

M. E. v. 25. Sept. 1845. Doell. XXII. S. 10.

Dritter Abschnitt.

Beiziehung von Advokaten in Aus- und Einwanderungs-Sachen.

Aus- und Einwanderungs-Sachen sind reine Verwaltungs-Sachen, weshalb bei solchen nach der allh. V. v. 16. Febr. 1815 (R. Bl. 1815, S. 138, und H. B. II. S. 272, n. 19 b) u. der allh. V. v. 24. März 1816 (H. B. I. S. 366, Not. 14 a und H. B. VII. S. 15), neuerlich eingeschärft durch M. E. v. 22. Dec. 1852, H. B. II. S. B. S. 583, die Zuziehung von Advokaten und die Einreichung schriftlicher Ausführungen unbedingt verboten ist.

Es sind vielmehr alle solche Gesuche und Anträge von den Betheiligten selbst mündlich zu Protokoll zu stellen.

M. E. v. 24. Apr. 1826.
Doell. XVII. S. 961.
H. B. I. S. 367, n. 14 b.

Digitized by Google

Dagegen sind schriftliche Eingaben durch recipirte Anwälte und die Ausführung von Berufungen durch dieselben an höhere Stellen zulässig, denen im letzteren Falle auch nach Maßgabe der M. E. v. 23. Dec. 1831, Doell. XVII. S. 963, die Acteneinsicht zu gestatten ist.

Der Eingabe muß nach allgemeiner Anordnung die Vollmacht beigefügt sein oder das Ratificatorium bei der Unterbehörde vor der Einsendung berichtigt werden.

Selbstverständlich darf auch jeder Inländer vom Auslande her sein Auswanderungs-Gesuch, wie z. B. nicht selten aus Amerika geschieht, durch einen Bevollmächtigten betreiben, und hiezu auch jeden recipirten Anwalt aufstellen, der für ihn das Gesuch anbringt oder auch, wie von der Praxis zur Ersparung von Unkosten zugegeben wird, hierauf eine bezügliche schriftliche Eingabe einreicht, und so die Erledigung des Gesuchs durch weitere schriftliche Verfügungen herbeiführen kann.

Vierter Abschnitt.

Tax- und Stempelpflichtigkeit in Aus- und Einwanderungs-Sachen.

Die Protokolle und Beschlüsse in Aus- und Einwanderungs-Sachen unterliegen als Verhandlungen der innern und Polizei-Verwaltung der Taxe nach dem Taxgesetze vom 28. Mai 1852, Art. 41. G. Bl. 1852, S. 301. H. Bl. II. S. B. S. 318.

Sind hiebei Verhandlungen aus dem Standpuncte der Gemeinde-Curatel oder im Interesse des Staates oder Aerars zu pflegen, so werden solche nach den allgemeinen hierüber bestehenden Normen nicht taxirt.

Arme können auch, wenn sie ihre Zahlungs-Unfähigkeit durch Notorität oder Zeugnisse beweisen, Taxbefreiung beanspruchen, obwohl sich hiefür als einzig möglicher Fall nur der denken läßt, wenn Leute durch öffentliche Unterstützung auswandern, während die andern Auswanderer in der Regel auch so viel Mittel besitzen, um die dem Staate schuldigen Taxen bezahlen zu können, und bei Einwanderungen und den damit verbundenen Ansässigmachungen ohnedies der Nahrungsstand gesichert sein muß.

Digitized by Google

Die Protocolle, Verhandlungen und Beschlüsse sind stempelfrei, dagegen die Ausfertigungen nach den für Parteisachen bestehenden allgemeinen Bestimmungen zu behandeln und daher stempelpflichtig.

Die allh. V. v. 17. Jan. 1837 über das Paßwesen setzt die Taxen und Stempel-Gebühren fest, welche für die Ertheilung von Legitimations-Karten und für Reisepässe zu erheben sind.

Neben der gesetzlichen Paßtaxe von 36 kr. wird die in Gemäßheit der V. v. 18. Dec. 1812, § 7, lit. c treffende Stempelgebühr, und zwar mit Einschluß der Vergütung für das Formular, im Betrage zu 4 kr., ferner die Zustell-Gebühr für den Gerichtsdiener oder Amtsboten, wo hiezu durch die Verhältnisse Anlaß gegeben ist, erhoben.

M. E. v. 6. Juli 1855, Tax und Stempel bei Ausfertigung von Reisepässen betr.

Die Leumunds-Zeugnisse sind stempelfrei, die in einem Zeugnisse ausgefertigten Leumunds- und Vermögens-Atteste stempelpflichtig.

Für die Ausfertigung pfarramtlicher Geburts-Zeugnisse ist außer dem Stempel zu 15 kr. eine Taxe von 36 kr. nach dem Tax-Regulative v. 28. Mai 1852 in Ansatz zu bringen.

Finanz-M. E. v. 10. Sept. 1853.

Jede Legalisation einer öffentlichen oder Privat-Urkunde, die von einer kgl. Behörde oder Stelle vorgenommen wird, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Legalisationen besonders zu taxiren, und zwar bei dem kgl. Staatsministerium nach der geheimen Kanzlei-Taxordnung v. 1759 mit 1 fl. 12 kr., und bei den übrigen Stellen und Behörden nach dem Taxgesetze v. 28. Mai 1852 mit 36 kr. nebst 4 kr. Botengebühr.

Werden die Urkunden und Pässe nicht unter Couvert hin und zurück gesendet, wenn die Legalisation der höheren Stellen erforderlich ist, sondern mit Bericht vorgelegt, und durch Entschließungen zurückgegeben, so sind die einfachen Vorlage-Berichte und Entschließungen tax- und stempelfrei zu behandeln, es sei denn, daß nebenbei durch die Berichterstattung und bez. Entschließung ein das Privat-Interesse einer Partei berühren der Gegenstand miterledigt werde. In einem solchen Falle hat dann die vorschriftsmäßige Taxirung und Stempelanwendung einzutreten.

Die Taxen für die von den kgl. Staats-Ministerien vorzunehmenden Legalisationen sind den Urkunden jedesmal beizulegen, und zwar 1 fl. 12 kr., wenn die Legalisation von einem kgl. Staats-Ministerium,

Digitized by Google

2 fl. 24 kr., wenn dieselbe von 2 kgl. Staats-Ministerien u. s. w. vorzunehmen ist.

Ist für die Legalisation einer Gesandtschaft eine besondere Gebühr zu entrichten, so ist dieselbe gleichfalls baar vorzulegen.

Die Versendung der Urkunden und des beiliegenden Geldes hat als Parteisache zu geschehen, d. h. es ist hiefür Postporto zu bezahlen.

M. E. der Finanzen v. 17. April 1854.
K. A. Bl. 1854, Nr. 53.

Wegen der Frage der Tax- und Stempelpflichtigkeit der Vorlage-Berichte wird ausdrücklich durch E. d. kgl. R. v. U. u. A., K. der Finz., v. 1. Dec. 1856, K. A. Bl. S. 1573, auf die voralleg. h. Fin. M. E., deren Bestimmungen oben vorgetragen wurden, als die allein maßgebende Norm verwiesen.

Die Taxe für das am Einschiffungsplatze zu erholende Consulats-Visa wird schon dem Passagegeld beigeschlagen, und ist solche daher nicht nochmals von den Auswanderern zu entrichten.

Die Reise-Gesuche (siehe oben S. 154) sind, wie alle Paßangelegenheiten, außer dem Passe selbst, tax- stempel- und portofrei zu behandeln.

Die zu solchen Reise-Gesuchen geforderten Leumunds- und Vermögens-Zeugnisse, und Geburts-Zeugnisse sind ebenfalls stempelfrei.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß die Taxbestimmungen in Bayern den Geldkräften der Auswanderer die möglichste Schonung gewähren, und solche keinen Auswanderungs-Lustigen in seinem Vorhaben aufzuhalten vermögen.

Fünfter Abschnitt.

Verzeichnisse und periodische Anzeigen in Aus- und Einwanderungs-Sachen.

In Folge Ministerial-Entschließung vom 3. Jan. 1843, Nr. 24355 sind die Districts-Polizeibehörden beauftragt, am Schlusse eines jeden Jahres eine möglichst genaue Uebersicht der stattgefundenen Aus- und Einwanderungen und Rückwanderungen aus Nordamerika nach den unter Beilage XVII, lit. a, b, c und d aufgenommenen Formularien nach dem

Digitized by Google

Verwaltungsjahre anfertigen zu lassen, und jedesmal den kgl. Regierungen, und zwar der kgl. Reg. v. U. u. A. bis zum 15. December jeden Jahres vorzulegen.

Die Anfertigung dieser Tabellen geschieht summarisch. Das Nähere siehe unten aus den Formularien.

Um sich dieses Geschäft sehr zu erleichtern, ist es nothwendig, daß man gleich beim Beginne jedes Etatsjahres die Concepte dieser Tabellen zu den Acten anfertigt und in solche, mit Unterabtheilungen für die einzelnen Gemeinden versehen, jede vollzogene Ein- und Auswanderung oder Rückwanderung mit Beifügung des Namens und Alters des Auswanderers oder Einwanderers sofort einträgt.

Diese werden am Ende jedes Etatsjahres abgeschlossen und das Resultat des Abschlusses in die an die kgl. Regierungen einzusendenden Tabellen eingetragen.

Die namentlich geführten, bei den Behörden bleibenden Verzeichnisse über die Auswanderungen erweisen sich sehr zweckmäßig bei der jährlichen Militär-Conscription, indem man hier bei abwesenden, angeblich ausgewanderten Conscribirten am schnellsten sich Gewißheit verschaffen kann, ob deren Auswanderung mit oder ohne obrigkeitliche Bewilligung geschehen ist.

Die den höheren Stellen vorzulegenden, tabellarischen Uebersichten haben den Zweck, das Verfahren der Unterbehörden fortwährend in den Gegenständen ihrer erweiterten Competenz zu beurtheilen, und aus der Bilancirung der Ein- und Auswanderungen und damit verbundenen Vermögens-Im- und Exportationen für die Zukunft pragmatische Folgerungen zu ziehen.

Auch im Betreffe der statistischen Erhebungen über die Bewegungen der Völker soll in Folge M. E. v. 30. Jan. 1858 alljährlich nach dem Verwaltungsjahre eine Zählung der Aus- und Einwanderungen vorgenommen und die nach dem Formulare in Beilage XVII. lit. c angefertigte Tabelle in Folge lith. E. der kgl. R. v. U. u. A. v. 24. Febr. 1858, Nr. 19176 immer bis zum 15. November jeden Jahres eingesendet werden.

Die zum Vortrage kommenden Zahlen müssen übereinstimmen mit den Zahlen in den bis zum 15. December jeden Jahres einzusendenden, vorbesprochenen Tabellen.

Außerdem besitzen die Behörden ein Verzeichniß der für die Auswanderungen nach überseeischen Ländern concessionirten Schiffs-Expe-

Digitized by Google

dienten, Beilage Nr. XIV. und ihrer Agenten, welches dieses stets evident zu halten haben.

Die Distrikts-Polizei-Behörden sind ferner angewiesen, im Falle bayrische Unterthanen, welche nach Nordamerika ausgewandert waren, in ihre vorige Heimath zurückkehren, sofort zu erheben, ob und aus welchem Grunde etwa von einer nordamerikanischen Behörde die Zurücklieferung jener Auswanderer nach Deutschland angeordnet worden war, und sind stets die Verhandlungen mit gutachtlichem Berichte der kgl. Regierung vorzulegen.

M. E. v. 31. Mai 1855, Nr. 14080, mitgeth. durch lith. R. E. v. 8. Juni 1855, Nr. 37185/31712.

Digitized by Google

Beilagen.

Digitized by Google

Beilage I.

Num. 12527.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Die königl. preußische Regierung hat durch die Circular-Verfügung vom 9. März 1852, welche der k. Regierung durch Ministerial-Entschließung vom 1. April 1852 Nnn. 5047 bekannt gegeben wurde, die Anordnung getroffen, daß die Naturalisation von Angehörigen anderer deutscher Bundesstaaten erst dann stattfinden dürfe, wenn der Nachweis über die Entlassung des Antragstellers aus dem bisherigen Unterthans-Verhältnisse beigebracht worden ist.

Die genannte Regierung hat ferner, damit die Entlassung nicht stattfinde, bevor die erfolgende Naturalisation feststeht, nach Maßgabe der Bestimmung unter Ziffer 1 des Schluß-Protokolls der Eisenacher Conferenz vom 25. Juli 1854 durch Circular-Reskript vom 11. Februar v. Js. die Ertheilung von Ausnahme-Zusicherungen an solche Ausländer, deren Naturalisations-Gesuche für statthaft erachtet worden sind, in der Absicht vorgeschrieben, daß die Bittsteller auf Grund dieser Zusicherung bei ihrer Heimathbehörde um die Entlassung aus dem Unterthans-Verbande nachsuchen, nach deren Beibringung ihnen die Naturalisations-Urkunde zugestellt wird.

Der Vollzug dieser Anordnungen hat in Beziehung auf bayerische Staats-Angehörige, wie aus einer durch das Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern anher gelangten Mittheilung der kgl. preußischen Regierung hervorgeht, Anstände gefunden, indem einige bayerische Behörden die Ausfertigung der Auswanderungs-Erlaubniß ohne vorgängige Beibringung der Naturalisations-Urkunde unter Berufung auf die bayerische Gesetzgebung verweigert und nach erfolgter Hinweisung auf das allegirte Schluß-Protokoll, welches der königl. Regierung, K. d. J., mit Ministerial-Entschließung vom 31. März v. Js. Nr. 9383 zur Wissenschaft und Kundgabe an die Distriktspolizeibehörden mitgetheilt wurde, die Unkenntniß desselben vorgeschützt haben sollen.

Das unterfertigte Staatsministerium findet sich hiedurch zu folgender Entschließung veranlaßt:

Nach Tit. IV. § 14 der Verfassungs-Urkunde ist es den bayerischen Unterthanen gestattet, in einen andern Bundesstaat, *welcher erweislich sie zu Unterthanen annehmen will*, auszuwandern, wenn sie den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen ihr bisheriges Vaterland Genüge geleistet haben.

Digitized by Google

Es ist demnach jenen bayerischen Unterthanen gestattet, welche um die Erlaubniß zur Auswanderung in einen deutschen Bundesstaat nachsuchen, sobald dieselben den Nachweis über die ihnen zugesicherte Aufnahme in den fremden Unterthans-Verband erbracht haben, bei Erfüllung der übrigen Vorbedingungen die Entlassung aus dem bayerischen Staats-Verbande zu bewilligen und ist die Zustellung der Urkunde hierüber nicht von der Beibringung des Nachweises über die erlangte Naturalisation abhängig zu machen.

Sowie aber einerseits die Erlaubniß zur Auswanderung in einen deutschen Bundesstaat nach Maßgabe der Bestimmung sub Ziffer 1 des obengedachten Schlußprotokolles nicht eher zu ertheilen ist, als bis der Nachweis über die zugesicherte Aufnahme in denselben erbracht wird, so ist auch andererseits mit Rücksicht auf die Schlußbestimmung unter Ziffer 1 jenes Protokolles von den bayerischen Behörden darauf zu sehen, daß ihnen von der wirklich erfolgten Aufnahme des Ausgewanderten in den Unterthans-Verband des betreffenden Staates Nachricht gegeben werde.

Durch vorstehende Entschließung erleiden übrigens die Vorschriften, welche bezüglich der Auswanderung nach Oesterreich bestehen, keine Aenderung.

Die kgl. Regierung hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 2. Juni 1856.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) **Graf von Reigersberg.**

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
(gez.) **Eppten.**

An die k. Regierung
von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Den Gothaer Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen, hier das Verfahren bei der Auswanderung bayerischer Unterthanen in deutsche Bundesstaaten betr.

Digitized by Google

Beilage II.

Num. 4756.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern*).

Nach den in Frankreich bezüglich der Naturalisation von Ausländern dermalen bestehenden Gesetzen und Verordnungen können Fremde, die Erfüllung der übrigen Vorbedingungen vorausgesetzt, in der Regel erst nach 10jährigem Aufenthalte daselbst die Eigenschaft eines französischen Unterthans erwerben.

Im Hinblicke auf diese Bestimmung kann die seither übliche Behandlungsweise der Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Frankreich nicht für angemessen erachtet werden; denn während nach den bisher befolgten Grundsätzen bayerische Staatsangehörige, welchen die Bewilligung zur Auswanderung nach Frankreich ertheilt wurde, im Falle ihrer Rückkehr vor erlangter Naturalisation wieder aufgenommen werden müssen, da der Verlust des bayerischen Indigenats nicht schon mit der ertheilten Erlaubniß zur Auswanderung, sondern erst mit der förmlichen Niederlassung in dem fremden Staate, beziehungsweise mit der Aufnahme in den Unterthans-Verband desselben eintritt, bleiben dieselben während ihres Aufenthaltes in Frankreich, obgleich sie bis zu dem Zeitpunkte der Naturalisation fortwährend als bayerische Unterthanen anzusehen sind, von der Erfüllung der ihnen desfalls zukommenden Verpflichtungen befreit, wozu noch kommt, daß solche Auswanderer, wenn sie in Folge ihrer Ausweisung aus Frankreich, welche in der Regel erst nach eingetretener Vermögens- und Erwerbslosigkeit verfügt wird, nach Bayern zurückkehren, ihrer vormaligen Heimaths-Gemeinde zur Last fallen.

Das unterfertigte kgl. Staatsministerium sieht sich deshalb zur Beseitigung der aus dem bisherigen Verfahren erwachsenen Uebelstände im Einverständnisse mit dem Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern zu folgenden Anordnungen veranlaßt.

Nach § 12 der I. Beilage zur Verfassungsurkunde können bayerische Unterthanen in einem oder anderen Staate Besitzungen erwerben, auch an Handelsetablissements und Fabriken Theil nehmen, wenn keine bleibende persönliche Ansässigkeit in dem fremden Staate damit verbunden ist und es unbeschadet ihrer Unterthanspflichten gegen das Königreich geschehen kann.

Demnach ist für Solche, welche die Niederlassung in Frankreich beabsichtigen, ohne die Naturalisation daselbst erlangen zu wollen, unter obiger Voraussetzung eine Bewilligung zur Auswanderung nicht erforderlich, wovon dieselben bei einem etwa hierauf gerichteten Gesuche geeignet zu verständigen sind.

Wenn hingegen ein Bayer, welcher sich in Frankreich niederlassen will, das französische Staatsbürgerrecht unter Aufgebung des bayerischen Indigenats zu erwerben gedenkt, so wird zwar zu diesem Behufe die Entlassung aus dem

*) Gleiche Vorschriften sind bei Instruirung der Gesuche um Auswanderung nach Algier zu beachten. M.-E. v. 22. Jan. 1854 Nr. 7201, die Instruirung der Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Algier betr.

Digitized by Google

bayerischen Staatsverbande nothwendig, einem Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung kann aber auch in diesem Falle nicht sofort stattgegeben werden, da die Naturalisation als Franzose, wenn sie überhaupt bewilligt wird, in der Regel erst nach zehnjährigem Aufenthalte in Frankreich stattfinden kann, somit die Auswanderungserlaubniß bis zu jenem Zeitpunkte ohne rechtliche Wirkung bleiben würde.

Um übrigens die Erfüllung der Vorbedingungen zur Einwanderung in Frankreich möglich zu machen und zugleich das Interesse des bayerischen Staats und der betheiligten Gemeinden zu wahren, werden die Behörden ermächtigt, in dem oben berührten Falle auf Ansuchen ein Zeugniß auszustellen, in welchem, die Erfüllung aller Vorbedingungen vorausgesetzt, lediglich zu bestätigen ist, daß dem Vorhaben des Bittstellers, sich in Frankreich niederzulassen und die Eigenschaft eines französischen Unterthans zu erwerben, ein Hinderniß nicht entgegenstehe, daß aber die förmliche Entlassung aus dem bayerischen Staatsverbande erst dann erfolgen könne, wenn der Nachweis über die erlangte Naturalisation erbracht werde, bis zu welchem Zeitpunkte das bisherige Unterthansverhältniß mit seinen rechtlichen Folgen in Kraft bleibe.

Bei der Uebersiedelung von Staatsangehörigen in ein fremdes Land, in welchem die Natnralisation erst nach längerem Zeitverlaufe erworben werden kann, ist aber in Beziehung auf das öffentliche Recht sowohl der Staat, als auch die Heimathgemeinde wesentlich betheiligt; der erstere insbesondere wegen der Erfüllung der Militärpflicht, die letzteren wegen ihrer eventuellen Verpflichtung zur Alimentation. Mit Rücksicht auf dieses Interesse des Staates und der Heimathgemeinde ergeben sich aus obigen Grundsätzen nachstehende Folgerungen:

1) Jünglinge, welche bereits in dem Alter der Conscriptions- oder Militär-Pflichtigkeit stehen, haben im Falle ihrer Auswanderung nach Frankreich, sie mögen selbstständig oder mit ihren Familien auswandern, nach den näheren Bestimmungen des § 67 des Heerergänzungs-Gesetzes einen Ersatzmann zu stellen.
2) Jünglinge, welche vor dem Eintritte in das Conscriptionspflichtigkeits-Alter selbstständig nach Frankreich auszuwandern beabsichtigen, haben, da die Naturalisation in Frankreich erst nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre möglich ist, wegen der Erfüllung der Militärpflicht entsprechende Sicherheit zu leisten, und ist in dieser Beziehung nach jenen Grundsätzen zu verfahren, welche in der Entschließung des unterfertigten königlichen Staatsministeriums vom 24. Mai v. Js. Nr. 5797, die Ausstellung von Reisepässen nach Amerika an noch nicht conscriptionspflichtige Jünglinge betreffend, ausgesprochen sind.
3) Wenn Familien mit minderjährigen Söhnen nach Frankreich auswandern, so ist bezüglich jener Söhne, welche innerhalb der nächsten zehn Jahre in das Alter der Conscriptions-Pflichtigkeit treten, gleichfalls wegen Erfüllung der Militärpflicht angemessene Sicherheit zu leisten, da dieselben jedenfalls für diesen Zeitraum das bayerische Indigenat noch verbehalten.
4) Wenn eine Gemeinde von Angehörigen derselben, welche nach Frankreich auswandern wollen, besorgen zu müssen glaubt, daß sie ihr im Falle der Rückkehr vor erlangter Naturalisation zur Last fallen werden, so kann sie bei der das Auswanderungsgesuch instruirenden Polizeibehörde die Stellung einer Caution beantragen, deren Freigebung erst

Digitized by Google

nach erbrachtem Nachweise über die erlangte Naturalisation gestattet werden muß.

Auf diese Weise erscheint, unbeschadet der zwischen Bayern und Frankreich bestehenden Freizügigkeit, das Interesse des Staates und der Gemeinden zureichend gewahrt; durch die vorgeschriebenen Zeugnisse wird den Betheiligten ihre Niederlassung in Frankreich erleichtert, zugleich werden sie durch dieselben gegen die Annahme einer heimlichen Auswanderung und sonach gegen den Eintritt der hiemit verknüpften nachtheiligen Folgen geschützt, und nebstdem wird außer den obenberührten Mißständen dem weiteren Uebelstande vorgebeugt, daß die Erlaubniß zur Auswanderung nach Frankreich nicht mehr zur Umgehung der in Bayern bestehenden Vorschriften über die Erfüllung der Militärpflicht und über die Verehelichung im Auslande benützt werden kann.

Vorstehende Vorschriften finden übrigens nicht nur auf die Auswanderung nach Frankreich Anwendung, dieselben sind vielmehr bei der Auswanderung bayerischer Unterthanen nach allen jenen Staaten, in welchen die Naturalisation erst nach längerem Zeitablaufe gesetzlich zulässig ist, analog anzuwenden.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 22. Januar 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf von Reigersberg.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Eppler.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Die Instruirung der Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Frankreich betr.

Beilage III.

Num. 4757.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern*).

Während bei den Gesuchen um die Bewilligung zur Auswanderung in einen deutschen Bundesstaat die Erlaubniß hiezu mit Rücksicht auf Lit. IV.

*) Die Bestimmungen der M.-E. v. 22. Jan. 1854 Nr. 4756 u. 4757 sind überhaupt bei Auswanderungen nach allen Ländern maßgebend, in denen die Naturalisation durch längeren Zeitablauf begründet wird.

Digitized by Google

§ 14 der Verfassungs-Urkunde nur bei erbrachtem Nachweise über die eventuell erfolgte Aufnahmszusicherung zu ertheilen ist — wird bei der Auswanderung nach den vereinigten Staaten von Nordamerika von der Erfüllung dieser Vorbedingung abgesehen, weil nach der dort bestehenden Gesetzgebung die Ertheilung eventueller Aufnahmszusicherungen unzulässig ist.

Gleichwohl ist jede ertheilte Bewilligung zur Auswanderung nach Nord-Amerika als eine bedingte anzusehen, welche erst mit der Erwerbung des Bürgerrechtes der vereinigten Staaten in rechtliche Wirkung tritt.

Nachdem aber in Nordamerika die Naturalisation von Ausländern, die Erfüllung der übrigen Vorbedingungen vorausgesetzt, im günstigsten Falle erst nach fünfjährigem Aufenthalte daselbst gesetzlich zulässig ist, somit die Auswanderer wenigstens für diesen Zeitraum noch als Unterthanen ihres ursprünglichen Vaterlandes anzusehen sind, so kann die bisher übliche Behandlungsweise der Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika nicht für angemessen erachtet werden; denn es erwachsen hieraus alle jene Uebelstände, welche in der Ministerial-Entschließung vom Heutigen sub Nr. 4756 als eine Folge des bisherigen Verfahrens bei den Auswanderungen nach Frankreich hervorgehoben worden sind, und treten dieselben hier in viel höherem Grade hervor, da die Auswanderung nach Nordamerika weit beträchtlicher und die Rückkehr von dorthin Ausgewanderten in verarmtem Zustande weit häufiger ist.

Die Vorschriften, welche in der allegirten Entschließung bezüglich der Instruirung der Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Frankreich aufgestellt wurden, sind deshalb fortan auch auf die Auswanderungen nach Nordamerika in Anwendung zu bringen, wobei übrigens die entsprechende Rücksicht darauf zu nehmen ist, daß in den vereinigten Staaten von Nordamerika die Naturalisation schon nach fünfjährigem Aufenthalte daselbst erwirkt werden kann.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 22. Januar 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf von Reigersberg.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
Epplen.

An die k. Regierung, K. d. J., von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Instruirung der Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika betr.

Digitized by Google

Beilage IV.

Num. 5797.

Staatsministerium des Innern*).

Auf den Bericht vom 2. vor. Mts. wird der kgl. Regierung von Oberfranken, K. d. J., erwidert, wie in neuerer Zeit heimliche Auswanderungen nach Amerika, Desertionen aus Urlaub zum nämlichen Zwecke, Ungehorsam und Widerspenstigkeit von Conscribirten aus demselben Grunde so auffallend sich mehren, daß die Vorkehrung geeigneter Gegenmaßregeln dringend geboten erscheint.

Zu diesem Behufe kann daher nur angemessen erachtet werden, die Bewilligung der Reisen von noch nicht conscriptionspflichtigen Jünglingen nach Amerika an die Bedingung vorgängiger Sicherung für deren rechtzeitige Heimkehr zu knüpfen.

Diese Sicherstellung ist in jeder, den Verhältnissen der Reisenden entsprechenden, wenn nur den beabsichtigten Zweck erreichenden Weise zu bewirken.

Bei der Aushändigung der Reisepässe nach Amerika sind sodann bezeichnete Jünglinge in Gegenwart ihrer Eltern oder Vormünder vor der Nichterfüllung der vaterländischen Militärpflicht unter ausführlicher Belehrung über die gesetzlichen Strafen des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit (§ 68—70 und § 79 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes) mit Ernst und Nachdruck zu verwarnen.

Den Eltern und Vormündern aber ist gleichzeitig zu bedeuten, daß, wenn sie durch Verabfolgung oder Nachsendung von, das benöthigte Reisegeld übersteigenden Summen, oder sonst wie, den fraglichen Jünglingen zum Beharren in ihrer etwaigen Widerspenstigkeit Hilfe leisten würden, die Bestimmungen im § 72 des Heerergänzungs-Gesetzes gegen sie in Anwendung kommen müßten.

Hiernach ist sich zu achten und in dem vorgetragenen Falle das Geeignete zu verfügen.

München, den 24. Mai 1853.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) **Graf von Reigersberg.**

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
(gez.) **Epplen.**

An die k. Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Die Ausstellung von Reisepässen nach Amerika an noch nicht conscriptionspflichtige Jünglinge betr.

*) Mitg. durch lith. E. der k. Reg. v. K. u. A. v. 29. Mai 1853. Nr. 37014/29392.

Digitized by Google

Beilage V.

Nr. praes. 22,306.
exp. 19,696.

Würzburg, den 24. Februar 1854.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die beiden berichtlichen Anfragen vom 9. d. Mts. bezeichneten Betreffs, wird dem kgl. Landgerichte Königshofen hiemit Nachstehendes erwidert:

a) Was die Anfrage betrifft, welche Cautionssumme in den unter Ziffer 2, 3 und 4 der höchsten Ministerial-Entschließung vom 22. vor. Mts. (Kreisamtsblatt, besondere Beilage Nr. 6 pag. 6) erwähnten Fällen zu verlangen sei? so wird das kgl. Landgericht lediglich auf die durch autographirtes Regierungs-Ausschreiben vom 29. Mai v. Js. Nr. 37,014 mitgetheilte höchste Ministerial-Entschließung vom 24. ejusd., „die Ausstellung von Reisepässen nach Amerika an noch nicht conscriptionspflichtige Jünglinge betreffend" verwiesen, wonach die für Erfüllung der Militärpflicht zu leistende Sicherheit in jeder, den Verhältnissen der Reisenden entsprechenden, wenn nur den beabsichtigten Zweck erreichenden Weise zu bewirken ist.

b) Anlangend die weitere Anfrage, ob die Districts-Polizeibehörden in dem unter Ziffer 4 der erstallegirten höchsten Ministerial-Entschließung aufgeführten Falle befugt seien, dem von einer Gemeinde gefaßten Beschlusse, von dem Antrage einer Cautionsstellung Umgang zu nehmen, die Curatel-Genehmigung zu versagen? so dient Folgendes zur Aufklärung:

Nach Ziffer 4 l. c. ist es dem arbiträren Ermessen der Gemeinden überlassen, ob sie von ihren auswandernden Angehörigen wegen befürchtender Rückkehr vor erlangter Naturalisation im Auslande und wegen des hiedurch gefährdeten Gemeinde-Interesse, die Stellung einer Caution beantragen wollen oder nicht. Durch diese Bestimmung erscheint die Fassung eines förmlichen Gemeindebeschlusses, daß in einem concreten Falle von dem Antrage auf Cautionsstellung Umgang zu nehmen sei, ausgeschlossen und es werden die Curatelbehörden auch nicht in die Lage kommen, sich über einen solchen Beschluß auszusprechen. Die Größe der von den Gemeinden zu beantragenden Caution wird sich nach den individuellen Verhältnissen der Auswandernden, nach der Zahl der Familienglieder, deren Erwerbsfähigkeit und dergl. zu bemessen haben, und es muß auch hier die Formulirung eines bestimmten Antrages den betreffenden Gemeinden anheimgestellt bleiben. Im Falle einer hierüber entstehenden Differenz erscheint die das Auswanderungsgesuch instruirende Behörde, welche, als in der Hauptsache zuständig, auch über die mit dem Auswanderungsgesuche connexen Nebenpunkte zu entscheiden hat, zur Beschlußfassung berufen.

Digitized by Google

Hienach hat sich das kgl. Landgericht in vorkommenden ähnlichen Fällen zu achten, und die Gemeinden seines Bezirkes in entsprechender Weise zu belehren.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

(gez.) Freiherr v. Zu-Rhein.

An das kgl. Landgericht Königshofen also ergangen.

Die Instruirung der Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika, Frankreich und Algier betr.

Beilage VI.

Num. 12,295.

Staatsministerium des Innern*).

Auf den Bericht vom 7. lfd. Mts. wird der kgl. Regierung, Kammer des Innern, unter Rückgabe der Vorlagen Nachstehendes erwidert:

Die Sicherung der eventuellen Erfüllung der Militärpflicht, welche durch die Ausschreibungen des unterfertigten kgl. Staats-Ministeriums vom 24. Mai 1853 ad Nr. 5797 (die Ausstellung von Reisepässen nach Amerika an noch nicht conscriptionspflichtige Jünglinge betreffend) und vom 22. Januar l. Js. ad Nr. 18,777/4757 (die Instruirung der Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika betreffend) für die dort bezeichneten Fälle angeordnet wurde, und als Vorbedingung der Ausstellung der dießbezüglichen Legitimations-Urkunden zur Reise, beziehungsweise Auswanderung nach Amerika zu gelten hat, soll lediglich eine polizeiliche Maßnahme sein, um die Nichterfüllung der, den nach Amerika sich begebenden bayerischen Jünglingen noch obliegenden Verpflichtungen gegen ihr Vaterland zu verhüten.

Demgemäß ist jede Modalität der Sicherung zulässig, welche nach dem Ermessen der zuständigen Distrikts-polizei-Behörde mit Rücksicht auf die im gegebenen Falle bestehenden speziellen Umstände, namentlich auf die persönlichen und die Vermögens-Verhältnisse des Betheiligten den Zweck der fraglichen präventiven Maßnahme zu erfüllen geeignet ist. Es sind daher alle Arten der

*) Mitg. durch lith. E. der k. Reg. v. U. u. A. v. 24. April 1854 Nr. 31873/27286.

Digitized by Google

Realcaution, insbesondere auch die Bürgschaftsleistung anzunehmen, welch' letztere vor Gericht zu erklären ist. Für einen höheren Betrag, als die Summe von 800 fl.*) darf die Sicherung nicht verlangt werden.

Was das Verfahren anbelangt, so hat die zuständige Districts-Polizeibehörde, bei welcher die Ausfertigung eines Reisepasses nach Amerika, oder die Ausstellung eines Zeugnisses nachgesucht wird, daß dem Vorhaben des Bittstellers, seiner Zeit die Eigenschaft eines Staatsbürgers der vereinigten Staaten von Nordamerika zu erwerben, ein Hinderniß nicht entgegen stehe ꝛc., dem betreffenden Bewerber die Aufrechtmachung der angeordneten Sicherung aufzutragen. Hat derselbe dieser Auflage entsprochen, dann sind ihm die erbetenen Legitimations-Documente zuzustellen, die zur Sicherung gegebenen Werthe und Urkunden aber als Administrativ-Depositen vorschriftsmäßig in Verwahr zu nehmen.

Sollte die zur Ausstellung des Reisepasses zuständige Polizeibehörde nicht auch zugleich die Heimaths- und Conscriptions-Behörde des Bewerbers sein, so hat die erstere die nachgesuchte Reise-Legitimation erst dann auszustellen, wenn der Betheiligte gehörig nachgewiesen hat, daß er bei der Districtspolizei-Behörde seiner Heimath die in den oben angeführten Ministerial-Verfügungen vom 24. Mai vorigen und 22. Januar lfd. Js. vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt habe.

Dießfallsige Anstände und Beschwerden hat die kgl. Regierung, vorbehaltlich des Recurses an das unterfertigte kgl. Staatsministerium zu bescheiden.

München, den 18. April 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) **Graf von Reigersberg.**

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
(gez.) **Epplen.**

An die kgl. Regierung, K. d. J., von Mittelfranken.

Die Sicherheitsleistung noch nicht conscriptionspflichtiger Jünglinge bei Reisen und Auswanderungen nach Nordamerika betreffend.

*) Jetzt 1500 fl. all. E. v. 9. April 1855, R.-Bl. S. 270.

Digitized by Google

Beilage VII.

Num. 16,781.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern*).

Der kgl. Regierung, K. d. J., wird auf die berichtliche Anfrage vom 21. vor. Mts. Nachstehendes erwidert:

Jünglinge, welche vor dem Eintritte in das Conscriptionspflichtigkeitsalter nach Nordamerika oder nach Frankreich auswandern wollen, haben nach Maßgabe der Ministerial-Entschließung vom 22. Januar l. Js. unter gewissen Voraussetzungen für die seinerzeitige Erfüllung der Militärpflicht entsprechende Sicherheit zu leisten.

Wenn nun schon zur Zeit der beabsichtigten Auswanderung die Gewißheit vorliegt, daß solche Jünglinge wegen körperlicher Gebrechen militärdienstuntauglich sind, und nach den bestehenden Vorschriften in die Armee nicht eingereiht werden dürfen, so fällt der Grund zur Stellung einer Caution hinweg, und es erscheint deshalb in solchen Fällen allerdings zulässig, von der Anforderung der vorgeschriebenen Sicherheitsleistung Umgang zu nehmen.

Was übrigens das Verfahren bezüglich der Constatirung der Militärdienstuntauglichkeit solcher Jünglinge betrifft, so können die einschlägigen Bestimmungen des Heeresergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 nicht zur Anwendung kommen, da sich die Zuständigkeit der untern Visitationscommissionen bei den Conscriptionsbehörden, sowie der oberen Visitationscommissionen bei den obersten Rekrutirungsräthen auf die körperliche Untersuchung der conscriptionspflichtigen Jünglinge, beziehungsweise der militärpflichtigen Conscribirten beschränkt, die Visitation noch nicht conscriptionspflichtiger Jünglinge durch diese Commissionen daher gesetzlich unzulässig erscheint.

In den hier in Frage stehenden Fällen wird vielmehr in der Regel das Zeugniß des kgl. Gerichtsarztes für genügend zu erachten sein, ausnahmsweise wird aber auch die analoge Anwendung der Bestimmungen in § 31 der Vollzugsvorschriften zum Heeresergänzungsgesetze für angemessen erachtet werden können.

Die Entscheidung sowohl über die Art und Weise der Constatirung der vorgeblichen Militärdienst-Untauglichkeit der vor dem Eintritte in das Conscriptionspflichtigkeits-Alter nach Nordamerika oder Frankreich auswandernden Jünglinge, als auch über die Zulässigkeit der Befreiung von der Stellung einer Caution kommt vorbehaltlich des Rechtes der Beschwerdeführung den Districts-Polizeibehörden zu.

*) Mitg. durch lith. E. der k. Reg. v. U. u. A. v. 31. Juli 1854 Nr. 45776/39244.

Digitized by Google

Die königl. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 24. Juli 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) **Graf von Reigersberg.**

Durch den Minister
der General-Sekretär:
An dessen Statt der
Ministerialrath
(gez.) **Dillis.**

An die kgl. Regierung, K. d. J., von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Instruirung der Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nord-Amerika und nach Frankreich betr.

Beilage VIII.

Num. praes. 26911. Num. exp. 22617.

Reisen nach Nordamerika betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um für die in neuerer Zeit häufiger vorkommenden Gesuche um Erlaubniß zu Reisen *nicht auswandernder* Personen nach Nordamerika ein gleichförmiges Verfahren herzustellen, wird hiemit verfügt:

1) Es ist unzulässig, Pässe oder Dienstbotenbücher, welche letztere ohnehin nicht als Reise-Legitimationen gelten, an nicht auswandernde Personen zu Reisen nach Nordamerika von kurzer Hand auszufertigen und auszuhändigen, vielmehr muß jedes Gesuch um Bewilligung eines *blos temporären Aufenthaltes* alldort in ein förmliches Protokoll aufgenommen werden, worin die Personal- und Familien-Verhältnisse der Bittsteller, dann Veranlassung und Zweck der Reise, nebst der bereits angeordneten Verwarnung und Belehrung über die Gefahren und Ungewißheit eines günstigen Erfolges des Unternehmens ausführlich zu erörtern sind, und gegebenen Falls auch die Zustimmung der Aeltern oder Vormünder zu konstatiren ist.
2) Gewöhnlich liegt dergleichen Reisen die Absicht zu Grunde, an Ort und Stelle von der durch jüdische und sonstige Agenten viel gepriesenen

Digitized by Google

Leichtigkeit eines sehr reichlichen Erwerbes in Nordamerika eigene Ueberzeugung zu gewinnen, und nach Befund entweder für immer alldort zu verbleiben, oder im Falle der Täuschung aller Hoffnungen und Versprechungen früher oder später in die nicht aufgegebene Heimath zurückzukehren.

Hiedurch wird aber, auch abgesehen von den hiebei sehr leicht möglichen unerlaubten Auswanderungen, stets die treffende Gemeinde in so ferne gefährdet, als ihr unzweifelhaft die Verbindlichkeit verbleibt, solche Reisende, wenn sie nach Aufopferung der bedeutenden Reisekosten, und — wie es wegen der ungewohnten Seereise und des veränderten Klimas häufig sein kann — auch körperlich schwach und erwerbsbeschränkt zurückkehren, eventuell zu verpflegen.

Es wird deshalb nothwendig, den Besitz der erforderlichen Reisemittel jedesmal mit besonderer Genauigkeit zu constatiren, um so mehr als nach den bisherigen Wahrnehmungen Gesuche um fragliche Reiselicenz in der Regel von wenig vermöglichen Individuen angebracht werden, welche den letzten Rest ihrer geringen Habe der trügerischen Hoffnung schneller Bereicherung in den Freistaaten zu opfern bereit sind.

Es muß sofort nicht nur ein ganz bestimmtes und specifisches Vermögens-Zeugniß, sondern auch die hiemit zu verbindende gemeinschaftliche Erklärung des Gemeinde-Ausschusses und Armenpflegschaftsrathes (weshalb die Unterschrift des k. Pfarrers als Vorstandes der Armenpflegschaftsräthe in Landgemeinden nie fehlen darf) darüber zu den Acten gebracht werden, ob für die Gemeinde durch das Unternehmen keine Gefährdung befürchtet werden müsse, und ob daher keine Erinnerung dagegen zu machen sei.

Die Armenpflegschaftsräthe auf dem Lande sind jederzeit über ihre Stellung und Verpflichtung bei solchen Gesuchen geeignet zu belehren, um insbesondere die bereits mehrmals vorgekommenen Fälle zu verhüten, daß die Zustimmung unter der verschwiegenen Voraussetzung erfolgt, der Reisende werde nie mehr zurückkehren, d. i. unter der Vorspiegelung einer bloßen Reise auswandern.

Da bei fraglichen Gesuchen die Rückkehr der treffenden Personen, weil sie nicht auswandern, vorausgesetzt werden muß, so haben dieselben auch den Besitz der Rückreisekosten nachzuweisen, und die Erklärung der Localbehörden hat sich auch auf den Aufwand der Letzteren zu erstrecken. Die häufig vorkommende Angabe und Annahme, daß die Rückreisekosten in Amerika selbst leicht erübrigt werden könnten, muß außer aller Berücksichtigung bleiben, weil nach den amtlichen Schilderungen des Zustandes in Nordamerika die Täuschung der gemachten Hoffnungen in der Regel vorauszusetzen ist, und eben deshalb auch die Verwarnungen gegen Auswanderer höchsten Orts angeordnet sind.

3) Diese Verhandlungen, in welchen übrigens auch über den Leumund die nöthigen Aufschlüsse enthalten sein müssen, sind sondann ohne Paß mit Bericht anher einzusenden, worauf diesseits erst Entschließung ergehen wird, ob eine Reise-Legitimation angefertigt werden dürfe oder nicht.

Da die unterfertigte Stelle bei der Würdigung solcher Gesuche im Interesse der Gemeinden und der Bittsteller selbst strenge verfahren wird, so sind letztere gegen kostspielige Reise-Vorbereitungen, namentlich gegen Accordirung einer Ueberfahrts-Gelegenheit vor erlangter Reise-

Digitized by Google

Erlaubniß, weil im Falle der Verweigerung letzterer die Daraufgabe jedenfalls und vielleicht ein noch höherer Betrag verloren wäre, zu verwarnen, und es ist insbesondere jenen jungen Leuten, welche — um in Dienst zu treten — nach Nordamerika reisen wollen, bemerklich zu machen, daß sie die Reiselizenz nicht leicht zu erwarten haben, nachdem es zur Erreichung des Reisezweckes einer so großen Reise, deren Kosten mit dem zu hoffenden Verdienste selbst im günstigsten Falle — außer Verhältniß bleiben, nicht bedarf, und für die Heimathsgemeinde hiebei zu viele Gefahr zu besorgen ist.

4) Jedes mit diesseitiger Reisebewilligung versehene Individuum hat vordersamst Nachweis über sichere Ueberfahrts-Gelegenheit, beglaubigt von dem Consulate*), dem treffenden Amte vorzulegen, und dieses alsdann solchen mit dem hierauf auszufertigenden Passe behufs der Visa des letzteren unter Convert anher einzusenden. Ein Einbegleitungs-Bericht ist nur dann nothwendig, wenn besondere Umstände zu erörtern sind.

5) Die Protokollar-Verhandlungen sowohl, als die Zeugnisse der Gemeinde-Verwaltungen und Armenpflegschaftsräthe, und nicht minder die Berichte sind als Offizial-Gegenstände tax- und stempelfrei zu behandeln, wie dies bereits in dem Ausschreiben der kgl. Regierungs-Finanzkammer vom 6. April 1838 (Kreisblatt S. 279) angeordnet ist.

6) Da die Reisen nach Hamburg und Bremen häufiger werden, insbesondere von jungen ledigen Israeliten, welche meistentheils Besuch oder Dienstesseintritt bei Verwandten als Reisezweck angeben, und da wegen der Lage beider Städte, so wie bei den häufigen Auswanderungen und Reisen nach Nordamerika nicht ohne Grund die Vornahme einer Reise in dieses Land von Seite der Betheiligten unter dem Vorgeben einer Reise nach Hamburg oder Bremen zu vermuthen ist, so haben die Behörden für den Fall, daß die Richtigkeit solcher Angaben nicht amtsbekannt oder auf sonstige Weise bereits sicher gestellt wäre, den Impetrauten vor Ausfertigung einer Reiselegitimation die Beibringung eines von der Polizeibehörde zu Bremen und Hamburg ausgestellten Zeugnisses über die Wahrheit des Reisezweckes aufzugeben, und überdies die sonstigen Paßvorschriften, namentlich bezüglich der Reisemittel mit größter Pünktlichkeit zu beachten.

7) Was die Wanderungen der Handwerksgesellen nach Nordamerika betrifft, so wird auf das in Mitte liegende kgl. Ministerial-Rescript vom 30. Mai 1837 (Ausschreiben vom 11. Juni ejusd., 53te Extra-Beilage Nr. 69 zum Intelligenzblatte) verwiesen, und die Bescheidung vorkommender Gesuche dieser Art im Falle erfüllter Militärpflicht nach dem Ausschreiben vom 29. November 1837 (Kreisblatt Nr. 142) den Distriktspolizeibehörden überlassen. Indessen erscheint es zweckmäßig, von jenen Handwerksgesellen, welche von der Heimath direct und ohne Absicht, unterwegs zu arbeiten, und nur gelegentlich in Ermanglung anderweitiger Condition überzuschiffen, nach Nordamerika reisen wollen, den Nachweis sicherer Ueberfahrts-Gelegenheit, sowie des Besitzes der sonst nöthigen Reisemittel zu verlangen.

8) Ob auch bei bloßen Reisen nach Nordamerika mit Rücksicht auf die weite Entfernung dieses Landes eine Schuldenliquidation anzuordnen

*) Nun nicht mehr nothwendig.

Digitized by Google

sei oder nicht, ist lediglich dem civilrichterlichen Ermessen in den concreten Fällen überlassen.

9) Die fraglichen Gesuche sind, wie es überhaupt für jede Paßsache vorgeschrieben ist, stets mit möglichster Beschleunigung zu erledigen.

Indem unterfertigte Stelle von sämmtlichen Polizeibehörden eine pünktliche Befolgung der vorstehenden Directiven gewärtigt, wird zugleich hinsichtlich der Pässe für nach Nordamerika Auswandernde noch Folgendes bemerkt:

a) Die Anordnung, daß Pässe für solche Auswanderer erst nach erfolgter Auswanderungs-Bewilligung angefertigt und zur Visa vorgelegt, daß in denselben die Bewilligungs-Entschließung mit Datum und Nummer richtig und stets allegirt, sowie, daß die Ueberfahrtsscheine — vom Consulate beglaubigt — angefügt werden sollen, wird mit dem Beisatze in Erinnerung gebracht, daß die erwähnten Scheine auch dann, wenn sie bereits mit dem Auswanderungs-Gesuche zur Vorlage gekommen waren, mit dem Passe wieder einzusenden seien, daß übrigens Paß und Ueberfahrts-Accord blos unter Couvert eingeschickt werden können, wenn nicht angeordnete Ersetzungen nachzuweisen oder besondere Erörterungen zu geben sind.

b) Wenn ganze Familien auswandern, so genügt es nicht, blos den Familienvater im Passe als Reisenden zu bezeichnen; es muß vielmehr auch der mitreisenden Familienglieder kurze Erwähnung gemacht werden.

c) Häufig fehlt die Unterschrift des Empfängers oder Amtsvorstandes, das Amtssiegel, die Angabe der Tax- und Stempelgebühr, des Standes und Charakters des Auswanderers u. s. w. Solche Mängel sind durch genaue Durchsicht der Pässe von Seite der Amts-Vorstände vor der Einsendung zu beseitigen.

d) Die Gültigkeitsdauer der Pässe ist nur auf einige Monate oder für die Hinreise nach Nordamerika festzusetzen.

Würzburg, den 4. Juni 1840.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

V. V. d. P.

(gez.) Stenglein.

Beilage IX.

Num. 4478.

Staatsministerium des Innern*).

Der kgl. Regierung wird auf die Berichte vom 10. November v. Js. und vom 11. März l. Js. unter Rückschluß der Beilagen Nachstehendes erwidert:

*) Mitg. durch lith. R.-A. der k. Reg. v. U. u. A. v. 23. April 1853 Nr. 26746/22034.

Digitized by Google

Dem unterfertigten kgl. Staatsministerium sind in der jüngsten Zeit über die Verhältnisse der von brasilianischen Gutsbesitzern engagirten deutschen Auswanderer von glaubwürdiger Seite Aufschlüsse zugekommen, welche zu der Annahme berechtigen, daß die Lage jener Auswanderer ungeachtet ihrer Abhängigkeit von den Plantagenbesitzern eine erträgliche und für jene Auswanderer, welchen in ihrer Heimath die Möglichkeit zur Erwerbung der zu ihrem Lebensunterhalte erforderlichen Mittel abgeht, unter Umständen sogar eine wünschenswerthe sein könne, indem sie in Brasilien eine wenigstens von Nahrungssorgen freie Existenz erlangen.

Im Hinblicke auf diese Verhältnisse ist dem wohlbedachten Vorhaben Einzelner, nach Brasilien auszuwandern, um dort auf den Besitzungen eines Grundeigenthümers, welcher die Kosten der Uebersiedlung vorschußweise bestreitet, sich niederzulassen, nicht länger hindernd entgegenzutreten; denselben vielmehr die Bewilligung zur Auswanderung mit einstweiliger Umgangnahme von der Erhebung der Nachsteuer zu ertheilen, wenn sie durch Vorlage der desfallsigen Verträge den Nachweis erbringen, daß die Ausführung ihres Vorhabens in jeder Beziehung vollkommen gesichert ist.

Im Uebrigen besteht zur Zeit kein Anlaß, von den in der Ministerial-Entschließung vom 14. Juli vor. Js. Nr. 11,418 bezüglich der Auswanderung nach Brasilien aufgestellten Grundsätzen abzugehen*).

Die kgl. Regierung hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 24. März 1853.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) **Graf von Reigersberg.**

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
(gez.) **Epplen.**

An die k. Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Die Auswanderung nach Brasilien betr.

Beilage X.

Staatsministerium des Innern**).

Der k. Regierung, K. d. J., wird auf den Bericht vom 1. April l. Js. unter Rückschluß der Beilagen nach vorgängigem Benehmen mit dem Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern erwidert, daß, wenn auch die Zahl der Familien, welche aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken nach

*) Seite 140 und 141.

**) Döllinger XXII. S. 77, und mitg. d. lith. R.-E. v. 22. Juni 1853 Nr. 40005.

Digitized by Google

Brasilien auszuwandern beabsichtigt, sehr beträchtlich ist, und für die Folge sich noch erhöhen wird, gleichwohl dem Vorhaben derselben aus diesem Grunde nicht entgegen zu treten ist, daß hingegen das Gesuch um Unterstützung aus Staatsmitteln behufs der Auswanderung nach Brasilien zur Berücksichtigung nicht geeignet erscheine.

Die kgl. Regierung, K. d. J., hat hiernach das Weitere zu verfügen.

Hiebei wird zugleich rücksichtlich der Würdigung der Gesuche um die Bewilligung zur Auswanderung nach Brasilien unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließungen vom 14. Juli v. Js. Nr. 11,418 und vom 24. März l. Js. Nr. 3922 und 4478 noch auf folgende Gesichtspunkte aufmerksam gemacht.

Die Bittsteller besitzen entweder so viel Vermögen, um aus eigenen Mitteln die Kosten der Ueberfahrt zu bestreiten, und durch Ankauf von Grundbesitz in Brasilien als freie Grundeigenthümer sich anzusiedeln, oder dieselben sind außer Stande, ihre Auswanderung auf eigene Kosten zu bewerkstelligen, und haben aus diesem Grunde mit einem brasilianischen Gutsbesitzer einen Vertrag abgeschlossen, nach welchem dieser die Kosten der Uebersiedlung vorschußweise bestreitet, die Auswanderer hingegen bei ihm auf eine Reihe von Jahren, resp. so lange in ein Dienstverhältniß treten, bis der Ersatz jener Kosten bewirkt ist.

Was die ersterwähnte Categorie von Auswanderern anlangt, so sind deren Gesuche um die Entlassung aus dem bayerischen Unterthansverbande vorläufig nach den für die Auswanderung nach Nordamerika bestehenden Vorschriften zu behandeln, insbesondere ist auch auf dem Nachweise einer im Voraus gesicherten Ueberfahrts-Gelegenheit zu bestehen; nur bleibt ihnen, da die Errichtung von Auswanderungs-Agenturen für Brasilien zur Zeit nicht für angemessen erachtet wird, die Wahl überlassen, mit welchem Schiffs-Expedienten sie den Ueberfahrts-Vertrag abschließen wollen*).

Was hingegen die übrigen Auswanderer nach Brasilien betrifft, so sind auch die mit den Plantagenbesitzern abgeschlossenen Verträge einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen; insbesondere ist darauf zu sehen, daß sowohl der Name des Plantagenbesitzers, als auch der des Bevollmächtigten, welcher in Europa den Vertrag mit den Auswanderern abschließt, in dem Contracte aufgeführt; daß die Legitimation des Letzteren gehörig nachgewiesen, daß die Verpflichtung zur vorschußweisen Bestreitung der Kosten der Uebersiedlung von Seite des Plantagenbesitzers ausdrücklich übernommen, und die Solidität des Unternehmens überhaupt durch ein Zeugniß des kgl. brasilianischen General-Consuls Correa in Hamburg bestätigt ist.

Um die Prüfung dieser Contracte hinsichtlich ihrer wesentlichen Bestimmungen zu erleichtern, wird ein Formular, gegen dessen Inhalt eine Erinnerung nicht besteht, anruhend mitgetheilt.

Nebstdem ist aber auch von diesen Auswanderern der Nachweis zu verlangen, daß sie die Kosten der Reise von ihrer Heimath bis zum Einschiffungsplatze zu bestreiten vermögen.

Schlüßlich wird rücksichtlich der Zuständigkeit zur Verbescheidung der Gesuche um die Bewilligung zur Auswanderung nach Brasilien unter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 6. Mai 1837 (Regierungsblatt von 1837 Seite 322) und § 23 der allerhöchsten Formations-Verordnung vom

*) Jetzt sind solche Agenturen errichtet.

Digitized by Google

17. Dezember 1825, darauf aufmerksam gemacht, daß zwischen Bayern und Brasilien ein Freizügigkeits-Vertrag zur Zeit nicht besteht.

München, den 11. Juni 1853.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
(gez.) **Graf von Reigersberg.**

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
(gez.) Eppler.

An die k. Regierung, K. d. J.,
von Oberfranken.

Die Auswanderung nach Brasilien betr.

Beilage XI a.

Nr. praes. 27,174. Nr. exp. 23,094.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den unten genannten kgl. Behörden wird hiemit unter Bezugnahme auf das autographirte Regierungs-Ausschreiben vom 29. September vor. Js. „die Auswanderung und das Reisen nach Australien betreffend" Nr. 52,786/44,424, dann vom 22. Juni 1853 „die Auswanderung nach Brasilien betreffend" Nr. 40,005/33,437, umstehend Abschrift einer höchsten Entschließung des königlichen Staatsministeriums des Innern vom 2. d. Mts. bezeichneten Betreffs, zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Hiebei wird bemerkt, daß, zufolge höchster Ministerial-Entschließung vom 14. Oktober vor. Js., die Gesuche um polizeiliche Erlaubniß zur Reise nach Australien nach jenen Vorschriften zu behandeln sind, welche bezüglich der Gesuche um die Bewilligung zur Reise nach Nordamerika bestehen (cf. Regierungs-Ausschreiben vom 4. Juni 1840 im Kreis-Intelligenz-Blatte vom 22. Februar 1851 Nr. 23 pag. 185 u. flg.).

Würzburg, den 9. April 1856.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein.

An sämmtliche k. Stadtkommissariate und
Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken
und Aschaffenburg.

Die Auswanderung nach Australien betr.

Digitized by Google

Beilage XI b.

Num. 8888.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Der kgl. Regierung wird auf den Bericht vom 24. Oktober 1854, unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung vom 12. Dezember 1854 Nr. 3729 und vom 14. Oktober vor. Js. Nr. 631, Nachstehendes erwidert:

Nach dem Ergebnisse der auf diplomatischem Wege gepflogenen Erhebungen über die Lage der nach Australien ausgewanderten Deutschen und über die Aussichten, welche den Einwanderern für die nächste Zeit sich bieten, besteht dermal kein zureichender Grund, der Auswanderung nach Australien hemmend entgegenzutreten; es ist deshalb Jenen, welche um die Erlaubniß hiezu nachsuchen, diese Bewilligung bei Erfüllung aller Vorbedingungen nicht zu versagen.

Was die Würdigung dieser Gesuche betrifft, so ist im Allgemeinen nach jenen Grundsätzen zu verfahren, welche bei der Auswanderung nach Nordamerika und nach Brasilien in Anwendung zu kommen haben; hiebei wird jedoch auf folgende Punkte noch besonders aufmerksam gemacht:

1) Die Entscheidung der Gesuche um die Bewilligung zur Auswanderung nach Australien kommt nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 6. Mai 1837 (Reggs.-Bl. S. 321) den Kreis-Regierungen, K. d. J., in I. Instanz zu, da der zwischen Bayern und Großbritannien abgeschlossene Freizügigkeitsvertrag (Reggs.-Bl. v. 1836 S. 85) auf die Auswanderungen in die englischen Colonien von Australien eine Anwendung nicht findet.

2) Die Erhebung einer Nachsteuer hat vorerst zu unterbleiben, indem auch das von Australien nach Bayern zu exportirende Vermögen einem Abzuge nicht unterliegt.

3) Die Naturalisation von Ausländern findet in Australien, abgesehen von den übrigen Erfordernissen, in der Regel erst dann statt, wenn die Betheiligte sich längere Zeit ununterbrochen daselbst aufgehalten haben; über die nothwendige Dauer dieses Aufenthaltes bestehen übrigens keine Vorschriften, die Entscheidung hierüber hängt vielmehr in jedem einzelnen Falle von dem Ermessen des Gouverneurs ab und es läßt sich somit nicht im Voraus bestimmen, ob und nach welchem Zeitverlaufe ein Auswanderer die Naturalisation in Australien erwirken werde, weshalb die definitive Entlassung aus dem bayerischen Staatsverbande den mit obrigkeitlicher Erlaubniß nach Australien Auswandernden erst dann ertheilt werden kann, wenn der Nachweis über die erlangte Naturalisation durch die Vorlage des Certifikates über die erfolgte Ableistung des Unterthaneneides erbracht wird.

Digitized by Google

4) Unter diesen Verhältnissen ist die Besorgniß gegründet, daß nach Australien Ausgewanderte früher oder später vor erlangter Naturalisation nach Bayern zurückkehren und ihrer Heimathgemeinde zur Last fallen; es muß deßhalb den Gemeinden in gleicher Weise, wie dies bei den Auswanderungen nach Frankreich durch die Ministerial-Entschließung vom 22. Januar 1854 Nr. 4756 angeordnet wurde, die Befugniß zugestanden werden, von ihren Angehörigen, welche nach Australien auswandern, die Stellung einer Caution zu verlangen.

5) Minderjährige können in Australien nicht naturalisirt werden, weshalb Jünglinge, welche vor dem Eintritte in das Conscriptionspflichtigkeitsalter dorthin auswandern wollen, wegen der Erfüllung der Militärpflicht nach Maßgabe der allegirten Entschließung Sicherheit zu leisten haben.

6) Wenn Familien mit minderjährigen Söhnen auswandern, so muß bezüglich jener Söhne, welche noch nicht in das Conscriptionspflichtigkeits-Alter getreten sind, wegen Erfüllung ihrer Militärpflicht gleichfalls angemessene Sicherheit geleistet werden.

7) Jünglinge hingegen, welche bereits in dem Alter der Conscriptions- oder Militärpflichtigkeit stehen, haben im Falle ihrer Auswanderung nach Australien, sie mögen selbstständig oder mit ihren Familien auswandern, nach Maßgabe des § 67 des Heerergänzungsgesetzes einen Ersatzmann zu stellen.

8) Frauenspersonen, auch wenn sie mit unehelichen Kindern auswandern, können in Australien selbstständig die Naturalisation erwerben.

9) Da zur Zeit in Bayern Agenturen zur Vermittlung von Ueberfahrts-Gelegenheiten nach Australien nicht bestehen*), so bleibt den Auswanderern die Wahl überlassen, mit welchem Schiffserpedienten sie den Ueberfahrts-Vertrag abschließen wollen; es ist jedoch darauf zu bestehen, daß jeder Auswanderer durch Vorlage des mit dem consularischen Visa**) versehenen Schiffsaccordes über eine im Voraus gesicherte Reisegelegenheit sich ausweise.

10) Australische Grundeigenthümer haben in ähnlicher Weise, wie brasilianische Plantagenbesitzer die Einrichtung getroffen, daß sie für unbemittelte Auswanderer die Kosten der Ueberfahrt vorschußweise bestreiten, wenn dieselben hiefür die Verpflichtung eingehen, bei dem betreffenden Gutsbesitzer eine bestimmte Zeit hindurch (in der Regel zwei Jahre lang) in Dienst zu treten und auf diese Weise die Ueberfahrtskosten wieder abzuverdienen.

Insbesondere ist es das Handlungshaus Kirchner u. Comp. in Sidney, welches deutsche Auswanderer unter der angeführten Bedingung nach Australien befördert.

Die Erkundigungen, welche über das Loos der auf diese Art nach Australien ausgewanderten Deutschen und über die Solidität des genannten Handlungshauses eingezogen wurden, haben zu einem durchaus befriedigenden Ergebnisse geführt, weshalb zur Zeit keine Veranlassung besteht, dieser Beförderung unbemittelter Auswanderer hindernd entgegen zu treten.

*) Solche bestehen jetzt.

**) Jetzt nicht mehr erforderlich.

Digitized by Google

Uebrigens sind die desfallsigen Verträge mit Umsicht zu prüfen, in welcher Hinsicht auf die Ministerial-Entschließung vom 11. Juni 1853 Nr. 6754, die Auswanderung nach Brasilien betr., Bezug genommen wird.

München, den 2. April 1856.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) **Graf von Reigersberg.**

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
(gez.) **Epplen.**

An die kgl. Regierung, K. d. J., von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Auswanderung nach Australien betr.

Beilage XII.

Formularien,

nach welchen die Agenten dreier für Bayern conzessionirter Expedientenhäuser von Havre die Ueberfahrtsverträge mit bayerischen Auswanderern fortan abzuschließen haben. Mitg. d. lith. M.-E. v. 26. März 1855 Nr. 10,210.

I.

Union maritime.

Postschiffs-Ueberfahrts-Vertrag.

Festgestellt nach der königl. bayer. Ministerial-Verordnung.

Agentur . . . . . von . . . . . nach New- . . . . .
Nr. . . . . über . . . . . nach Havre.

Wir Victor Marzieu und Comp., in Paris und Havre ansässig, Schiffseigner und Schiffsbefrachter der Postschiffe zwischen Havre und New-York-New-Orleans, verpflichten uns sowohl in erwähnter Eigenschaft, als unter unserer persönlichen Garantie

Digitized by Google

bestehend in . . . . Erwachsenen über 10 Jahren, ... Kinder von 1 bis 10 Jahren und . . . . . Säugling unter 1 Jahr, zusammen . . . . . Personen, laut Uebereinkunft von . . . . . nach Havre und von da direct mit einem Dreimasterschiffe nach New- . . . . . unter nachfolgenden Bedingungen zu befördern:

§. 1.

Die Passagiere haben sich in . . . . . an dem in Quittung II. hiefür festgesetzten Tage auf dem Bureau von . . . . . in . . . . . zu melden, wo ihnen die nöthigen Billets für Dampfschiff und Eisenbahnen zur Fahrt nach Havre übergeben werden.

§. 2.

Auf den Rheindampfschiffen, sowie den Eisenbahnen, haben die Passagiere den 3ten Platz (mit Sitzen und bedeckt) ohne Kost, bei der Fahrt über Rotterdam hingegen ist die Kost auf dem Dampfschiffe von Rotterdam bis Havre einbegriffen.

Auf der Fahrt (von . . . . . bis Havre nach New- . . . . .) haben sie zwei Centner freien Transport ihres Reisegepäckes für jeden Erwachsenen und einen Centner für jedes Kind von 1—10 Jahren; die Kosten des etwaigen Uebergewichtes haben die Passagiere selbst zu tragen, und vor der Abreise zu berichtigen.

§. 3.

Sämmtliches Reisegepäck der Passagiere muß mit ihrem Namen, und der Bezeichnung „über Havre nach New- . . . . ." versehen sein, und wird während der Reise nach Havre für sie kostenfrei von einem Transportmittel auf das andere bis in das Seeschiff gebracht. Jedem Passagier wird für die richtige Ablieferung seines Reisegepäckes in Havre garantirt, derselbe hat solches (in . . . . . an der Stationsagentur dem Agenten) unter Angabe des Werthes eines jeden einzelnen Collo's zu übergeben, und erhält dafür eine besondere Versicherungskarte, wofür er ein Procent vom declarirten Werthe zu entrichten hat. Gegen Auslieferung dieser Bescheinigung werden in Havre die darin erwähnten Effecten wieder verabfolgt, oder beim Fehlen eines oder des andern Collo's der in der Bescheinigung angegebene Werth bezahlt.

Lebensmittel und Getränke können jedoch nicht versichert werden.

Auf Verlangen werden die Expedienten das Reisegepäck der Passagiere auch für die Seereise von Havre nach New- . . . . . zu dem angegebenen Werthe gegen Seegefahr versichern, und ist dafür den Expedienten eine Prämie von 1 Procent nach New-York und 1½ Procent nach New-Orleans gegen Quittung zu entrichten.

Die in Havre effectuirte See-Versicherung wird auf den, auf beiden Exemplaren befindlichen Coupons der Ueberfahrts-Verträge eingeschrieben und wird über den contractlich versicherten Werth der Effecten des Accordanten auf dem Central-Bureau in Havre ein Verzeichniß geführt, welches dem k. bayer. Consul daselbst jederzeit zur Einsicht bereit liegen wird.

Digitized by Google

§. 4.

Sollte der Passagier ohne sein eigenes Verschulden in den Zwischenstationen (höhere Gewalt nicht ausgenommen) länger als bis zum nebengenannten Abfahrtstage aufgehalten werden, so hat jeder Erwachsene eine Entschädigung von 42 kr. und jedes Kind von 1—10 Jahren eine Entschädigung von 28 kr. täglich auf unserem Bureau zu empfangen oder zu verlangen, auf unsere Kosten mit gesunder und hinreichender Speisung verpflegt und beherbergt zu werden.

§. 5.

Bei seiner Ankunft in Havre hat der Passagier sich sogleich auf dem Comptoir der Herren D. Marziou u. Comp. daselbst zu melden, wo ihm alsdann bei Vorzeigung des Contractes das Schiff, wofür er eingeschrieben ist, bezeichnet wird.

§. 6.

Sollte das Schiff an dem, in Quittung II. bestimmten Abfahrtstage (höhere Gewalt nicht ausgenommen) nicht abfahren, so hat der Passagier, wie bereits §. 4 gesagt, freie und gute Beköstigung, oder die erwähnte Entschädigung anzusprechen. — Sollte das Schiff, für welches der Accordant eingeschrieben ist, schon besetzt sein, so wird ihm die obige Entschädigung täglich auf dem Comptoir der Herren V. Marziou u. Comp. bis zur Abfahrt des zunächst abgehenden Schiffes für Kost und Logis bezahlt, oder er erhält beide ebenso für Rechnung der Herren V. Marziou u. Comp.

Trifft dagegen der Passagier an dem in Quittung II. festgesetzten Tage nicht in . . . . . oder Havre ein, so ist er seines Platzes auf dem ihm angewiesenen Schiffe, sowie seines Rechtes auf Entschädigung für Verzug verlustig. Es bleibt demnach uns überlassen, ihm einen Platz auf unserem nächstfolgenden Schiffe anzuweisen.

Im Falle unrichtiger Altersangabe der Kinder oder der Personenzahl überhaupt, hat der sich dieses zu Schulden kommen lassende Accordant den vollen Fahrpreis eines Erwachsenen für jede unrichtig angegebene Person nachzuzahlen.

Diese Nachzahlung kann an jeder Station vor der Abreise von Havre auferlegt werden.

§. 7.

Zu der Einschiffung und Ueberfahrt nach dem im §. 1 genannten Ausschiffungs-Seehafen wird nur ein solid gebautes, gutes und in völlig seetüchtigem Zustande befindliches Dreimaster-Schiff benützt, welches zur Aufnahme der Passagiere bequem eingerichtet ist, in dem nicht mehr als zwei Kojen in einem Zwischendeck übereinander angebracht sind, und zwischen den Schlafstellen der Passagiere keine Güter geladen werden.

§. 8.

Den Gesetzen des Staates New-York entsprechend, dürfen Personen, die zu folgenden Classen gehören, nicht befördert werden, und können die Schiffs-

Digitized by Google

expedienten in Havre die für solche Personen geschlossenen Verträge nicht anerkennen, nämlich:

1) Blödsinnige, Geisteskranke, Einäugige, Blinde, Taube und Stumme;
2) Gebrechliche, Hinkende, Lahme, Verstümmelte, Buckelige, oder in irgend einem krüppelhaften Zustande sich befindende Personen;
3) Frauen ohne Ehemänner, welche aber Kinder bei sich führen oder in schwangerem Zustande sind, sowie Personen, die das 60ste Lebensjahr überschritten haben, und nicht von einer arbeitsfähigen Familie begleitet sind.

§. 9.

Der gesetzlich vorgeschriebene See-Proviant, bestehend in:

a) für New-York:		b) für New-Orleans:	
40 Pfund	Zwieback,	50 Pfund	Zwieback,
5 „	Reis,	5 „	Reis,
5 „	Mehl,	5 „	Mehl,
4 „	Butter,	4 „	Butter,
14 „	Schinken oder geräuchertem Fleisch,	14 „	Schinken oder geräuchertem Fleisch,
2 „	Salz,	2 „	Salz,
2 Litres	Essig,	2 Litres	Essig,
1 Hectoliter (140 Pfd.)	Kartoffeln,	1½ Hectoliter (210 Pfd.)	Kartoffeln,

wird von . . . . . geliefert.

Die nöthigen Säcke und Gefäße, sowie Kochgeschirr und die nöthigen Geräthschaften zum Essen müssen die Passagiere jedenfalls selbst stellen. Diejenigen, welchen der Seeproviant oder die nöthigen Mittel zu dessen Anschaffung fehlen, können nicht eingeschifft und müssen, indem sie zugleich ihren Platz auf dem Schiffe verlieren, zurückgewiesen werden. Ebenso haben die Passagiere auch für das nöthige Bettzeug, als Matrazen, Kopfkissen, Decken selbst zu sorgen.

§. 10.

Auf dem angewiesenen Schiffe haben die oben verzeichneten Passagiere:

1) Platz im Zwischendeck;
2) freien Transport des Reisegepäcks;
3) Bettstelle und nöthigenfalls Apotheke;
4) Platz in der Küche zum Kochen;
5) hinreichend süßes Wasser, Holz und Licht, und sind
6) bei der Ankunft in Amerika frei von Entrichtung des Spital- oder sog. Kopfgeldes, da solches in nachstehendem Betrage begriffen ist.

§. 11.

Für Ueberfahrtsgeld für vorstehend genannte Person ist:

für	Erwachsene über 10 Jahren . .	à fl. . .	fl. . .
„	Kinder über 1 bis zu 10 Jahren	à fl. . .	fl. . .
„	Rationen Lebensmittel mit Schinken und Butter	à fl. . .	fl. . .
„	Rationen Lebensmittel ohne Schinken und Butter	à fl. . .	fl. . .
		im Ganzen	fl. . . fl. . .

Digitized by Google

sage mit Worten: . . . . . .
nach heutiger Uebereinkunft zu zahlen.

Bei der Unterzeichnung des Vertrags haben die Accordanten ein Aufgeld von 20 fl. für jede erwachsene Person und von 10 fl. für jedes Kind von 1—10 Jahren an den unterzeichneten Agenten zu bezahlen, wofür ihnen dann die Quittung Nr. I. ausgestellt wird.

Nachdem das Schiff, für welches die Accordanten angenommen worden sind, bezeichnet worden ist, haben sie die Hälfte des Ueberfahrts-Betrages dem unterzeichneten Agenten zu bezahlen, worüber Quittung II. gegeben wird, in der den Accordanten die Abfahrtstage von den Hauptstationen bestimmt werden.

Die weiteren Reste der übereingekommenen Ueberfahrtsgelder zahlt der Accordant vor der Abreise von . . . . . an den Agenten Herrn . . . . . worüber Quittung III. ertheilt wird.

§. 12.

Sollte das Schiff an der Abfahrt verhindert werden, oder demselben auf dem Meere ein Unfall begegnen, dasselbe zur Umkehr oder zum Einlaufen in einen anderen Hafen gezwungen werden, höhere Gewalt nicht ausgenommen, so verpflichten sich die Unterzeichneten, ohne daß der Passagier nöthig hat, eine neue Zahlung zu leisten, denselben und seine Fahrnisse mit freier Verpflegung an den bestimmten Ort verbringen zu lassen; für die in der Zwischenzeit erforderliche Beherbergung und Verköstigung der Reisenden haben die Unterzeichneten zu sorgen und den dadurch entstandenen Aufwand zu tragen.

§. 13.

Die Expedienten verpflichten sich, bei etwa vorkommenden Differenzen zwischen ihnen und den Auswanderern je nach der Wahl der letzteren entweder der schiedsrichterlichen Entscheidung des Consuls in Havre oder der Jurisdiction der betreffenden hiesigen oder bayerischen Gerichte sich zu unterwerfen.

§. 14.

Dieser Vertrag kann weder von unseren Agenten modificirt, noch überhaupt durch Separat-Vertrag entkräftet werden, derselbe kann daher von den Accordanten weder gekündigt noch gebrochen, noch auf andere, als die darin namentlich angeführten Personen übertragen werden, widrigenfalls sie aller darin bedungenen Rechte und Ansprüche verlustig werden.

Wird mit Umgehung desselben ein neuer Ueberfahrts-Vertrag mit einem Dritten abgeschlossen, so ist der Verletzende verpflichtet, an uns oder unseren Bevollmächtigten die Hälfte des im §. 11 bedungenen Betrages als Entschädigung zu entrichten.

So geschehen, doppelt ausgefertigt, von den Contrahenten unterzeichnet und jedem ein Originalexemplar eingehändigt.

. . . . . am . . ten 185

Der General-Agent und Bevollmächtigte für Bayern:

N. N.

Digitized by Google

Quittung I.

Auf nebenstehendes Ueberfahrtsgeld als erste Abschlagszahlung empfangen fl. . . . . sage Gulden . . . . . wofür Quittung I. ertheilt wird.

. . . . . den . . ten 185

Die Agentur.

Quittung II.

Auf nebenstehendes Ueberfahrtsgeld als zweite Zahlung empfangen fl. . . . sage Gulden . . . . . und wird hiermit den Accordanten gleichzeitig Ankunft und Anmeldung auf der Stationsagentur in . . . . . bei Herrn . . . . . spätestens auf den . . . . . festgesetzt.

Die Abreise von . . . . . nach . . . . . ist auf den
" " " . . . . . " . . . . . " " "
" " " . . . . . " . . . . . " " "
" " " . . . . . " Havre nach New- " " "
mit dem Schiffe . . . . . Capitän . . . . . festgesetzt.

. . . . . den . . ten 185

Die Agentur.

Quittung III.

Den Restbetrag auf nebenstehendes Ueberfahrtsgeld mit fl. . . . . sage Gulden . . . . . empfangen zu haben, bescheinigt

. . . . . : den . . ten 185

Die Agentur.

Zusammenstellung.

I. für Ueberfahrtsgeld fl. . . . .
II. für Seeversicherung fl. . . . .
III. für Lebensmittel fl. . . . .
fl. . . . .

. . . . . den . . ten 185

Digitized by Google

Nicht zu übersehen.

Die vorbenannten Accordanten haben sich bei ihrer Ankunft in . . . bei Herrn . . . . . sogleich zu melden.
Die Billete von . . . . . nach Havre sind dem Inhaber dieses Vertrages zugestellt worden.

. . . . . den . . ten 185

Die Agentur.

Coupon. **Contract** *Nr.*

Victor Marziou & Comp. in Havre.

Agentur . . . . . von . . . . . nach New- . . . . .
per Schiff . . . . . Capitain . . . . . .
Abfahrt am . . ten . . . . . von Havre.
Name des Contrahenten: . . . . . Kopfzahl: . . . .

Zusammenstellung.

I. für Ueberfahrtsgeld . . . . . fl. . . . . kr.
II. „ Seeversicherung . . . . . fl. . . . . kr.
III. „ Lebensmittel . . . . . fl. . . . . kr.

. . . . . den . . ten 185

Unterschrift des Reisenden: Der Agent:

Der General-Agent für Bayern:
N. N.

Befördert mit dem Schiffe . . . . . Capitain . . . . .

Havre den . . ten 185

II. & III.

Gleiches Formular besteht für die Schiffsexpedienten J. Barbe u. Morisse und Christie in Havre.

Digitized by Google

Beilage XIII.

Contract.

Kraft ertheilter Vollmacht abseiten des Herrn Joseph Cordozo de Menezes, Gutsbesitzer, ist zwischen dem Unterzeichneten, Joachim van Zeller, Ritter des Empfängniß-Ordens von Villa-Vicoza, Ihrer Majestät der Königin von Portugal General-Consul bei den Hansestädten einerseits, und den gleichfalls unterzeichneten Auswanderern andererseits, folgende Uebereinkunft geschlossen worden:

Artikel 1.

Dessen Ehefrau und Kinder aus in verpflichten sich, auf dem Schiffe Capitain am im Hafen von Hamburg eingeschifft und nach Rio de Janeiro, in der Provinz gleichen Namens, übersiedelt zu werden.

Artikel 2.

Sobald die im Artikel 1 erwähnten Auswanderer im Hafen von Rio de Janeiro angekommen sind, haben sie sich zur Verfügung des Herrn Joseph Anton Figueredo junior zu stellen, welcher sie zu empfangen, zu verpflegen und an ihren Bestimmungsort zu bringen hat.

Artikel 3.

Herr M. Valentin von hier, leitender Director der nord- und südamerikanischen Schifffahrtsgesellschaft, hat die Beförderung der erwähnten Auswanderer von Hamburg nach Rio de Janeiro, mit Inbegriff der Verpflegung zu folgenden Preisen übernommen:

a) Für jede erwachsene Person männlichen oder weiblichen Geschlechtes, über acht Jahre
Vierzig Piaster.
b) Für jede unerwachsene Person männlichen oder weiblichen Geschlechtes, dreißig Piaster.
c) Säuglinge bis zwei Jahre sind frei.

Artikel 4.

Herr Joseph Cardozo de Menezes übernimmt dem seiner Ehefrau und Kindern gegenüber folgende Verpflichtungen:

1) Die nöthigen Vorschüsse zu ihrem Transport nach Rio de Janeiro und von da nach dem Landgute Martim de Sá, in der Provinz Rio de Janeiro, zu leisten.
2) Ihnen gleich nach Ankunft auf besagtem Landgute die nöthigen Wohnungen anzuweisen, gleichwie auch die erforderlichen Lebensmittel und Arzneien zu liefern, falls sie diese Gegenstände durch den Ertrag ihrer eigenen Arbeit nicht erlangen können.
3) Ihnen diejenige Zahl Kaffeebäume und andere Gewächse zum Anbau zu übertragen, welche sie ihren Kräften gemäß pflücken und die Frucht zubereiten können.

Digitized by Google

4) Ihnen ein taugliches Stück Grund und Boden anzuweisen, auf welchem sie die zu ihrem Unterhalte nöthigen Lebensmittel bauen können.
5) Nach Ablauf von fünf Jahren, der Dauer dieses Contractes, der betreffenden Familie so viel Grund und Boden, auf dem Landgute Martim de Sá in Erb- oder Zeitpacht zu geben, als sie bedarf, und zwar zu einem alsdann zwischen beiden contrahirenden Theilen zu bestimmenden Pachtzinse für jede Quadratbrasse, oder auch den gegenwärtigen Contract auf weitere Zeit zu verlängern, wenn beide Theile damit einverstanden sind.
6) Die betreffenden Ansiedler nicht zu verabschieden, so lange sie sich friedfertig betragen und ihre Pflichten erfüllen.
7) Ihre Rechte in Schutz zu nehmen, wenn sie verletzt werden sollten.

Artikel 5.

Seine Ehefrau und Kinder verpflichten sich solidarisch zu Folgendem:

1) Friedfertig zu leben, die ihnen anvertrauten Kaffeebäume und andere Pflanzen mit Eifer zu bebauen, die Früchte zu pflücken, sie an einem dazu bestimmten Orte an den Empfänger nach üblichem Maße abzuliefern, die letzte Zubereitung zu besorgen, und die abgehenden Bäume wieder durch junge auf ihre Kosten zu ersetzen.
2) Dem Eigenthümer alle Vorschüsse für Transport, Lebensmittel, Arznei, Kleidungsstücke und andere Auslagen wieder zu ersetzen, und dazu jährlich mindestens den dritten Theil ihrer Einnahme zu bestimmen. Sollten sie dagegen nach Verfluß der ersten fünf Jahre von ihrer Niederlassung an, die sie betreffende Schuld noch nicht getilgt haben, so müssen für den Rest die gesetzlichen Zinsen bezahlt werden.
3) Das Landgut nicht zu verlassen, so lange sie dem Eigenthümer noch irgendwie verhaftet sind. Ist dies nicht der Fall, so steht ihnen der Austritt unter der einfachen Bedingung frei, dem Eigenthümer sechs Monate zuvor schriftliche Anzeige davon zu machen, und zwar bei einer Strafe von 50 Milreis auf den Kopf, wenn der Austritt ohne solche vorherige Kündigung geschehen sollte.
4) In keine Art Handelsgeschäfte, ohne ausdrückliche Einwilligung des Eigenthümers, sich einzulassen.

Artikel 6.

Der von den Ansiedlern eingeernteten Kaffee oder andere Producte werden zu Markt gebracht und im Namen und Auftrag des Gutsbesitzers verkauft, worauf der reine Ertrag, nach Abzug aller Transportkosten vom Landgute bis zum Markte, gleichwie auch der Verkaufs-Commission nebst 200 Reis per Arrobe für Zubereitung des Kaffee in den Maschinen zu gleichen Hälften getheilt wird, wovon die eine Hälfte dem Eigenthümer gehört.

Artikel 7.

An den Nahrungsmitteln, welche von den Ansiedlern verzehrt werden, hat der Gutsbesitzer keinen Antheil, verlangt aber die Hälfte von denjenigen, welche verkauft werden.

Digitized by Google

Artikel 8.

Alle Zweifel, welche zwischen den Contrahenten entstehen könnten, werden durch Schiedsrichter vor den dazu befugten Behörden des Landes geschlichtet, und zwar ohne weitere Förmlichkeit und Appellation.

Artikel 9.

Die unterzeichneten Ansiedler erklären, daß sie mit den in vorstehenden §§ festgesetzten Bestimmungen einverstanden, und vorläufig für die Summe von Piaster für Personen ihrer Familie verhaftet sind.

So geschehen und auf Treu' und Glauben von den Unterzeichneten dreifach ausgefertigt.

Hamburg, den 1852.

Beilage XIV.

Verzeichniß

der zur Zeit in Bayern concessionirten Expedientenfirmen und deren General-Agenten.

(Nach dem Stande vom 20. Juni 1861.)

A. Einschiffungsplatz Havre.

I. Expedientenhaus Prosper Morisse in Havre; (concessionirt für das Königreich Bayern durch höchste Min.-Entschl. v. 17. Nov. 1856). Generalagent und Stellvertreter in Bayern: Zur Zeit ohne.

II. Expedientenhaus Barbe in Havre; (concessionirt für das Königreich Bayern durch höchste Min.-Entschl. v. 10. Dez. 1856). General-Agent und Stellvertreter in Bayern: Kaufm. A. Weyland in Landau in der Pfalz.

III. Expedientenfirma Marziou u. Comp. in Havre und Paris; (concessionirt für das Königreich Bayern durch höchste Min.-Entschl. v. 30. Mai 1854). Generalagent und Stellvertreter in Bayern: Buchhändler C. Krebs in Aschaffenburg.

IV. Expedientenfirma Jos. Lemaitre u. Washington Finlay in Havre u. Mainz; (concessionirt für Bayern durch höchste Min.-Entschl. v. 30. März 1857). Uebertragen auf die dermaligen Inhaber der Firma: Washington Finlay u. Napoleon Soyez durch Min.-Entschl. v. 26. Febr. 1860, K.-A.-B. S. 308. Generalagent und Stellvertreter in Bayern: Kaufm. Karl Sieber in Würzburg.

V. Expedientenfirma Albert N. Chrystie in Havre u. Mainz; (concessionirt durch Min.-Entschl. v. 9. Mai 1859 und 20. Juni 1860,

Digitized by Google

K.-A.-B. S. 786). Generalagent: Kaufm. u. Adjunct Karl Huß in Ludwigshafen.

VI. Expedientenhaus Wood, Paillette u. Bielefeld in Havre; (concessionirt für Bayern durch höchste Min.-Entschl. v. 13. Mai 1857). Generalagent und Stellvertreter: Weinhändler Wilh. Friedr. Wolf in Landau.

B. Einschiffungsplatz Bremen.

I. Expedientenfirma Karl Pokranz u. Comp. in Bremen; (concessionirt durch höchste Min.-Entschl. v. 9. Juni 1849). Generalagent: Kaufm. Friedr. Julius Weber in Bamberg.

II. Expedientenhaus F. J. Wichelhausen u. Comp. in Bremen; (concessionirt für Bayern durch höchste Min.-Entschl. v. 28. Okt. 1850, für die Beförderung bayer. Auswanderer nach Nordamerika, und durch höchste Min.-Entschl. v. 11. August 1857 zur Beförderung solcher nach Australien und Buenos-Ayres), s. M.-E. v. 21. Februar 1859, K.-A.-B. S. 297. Generalagent: Buchhändler C. Krebs in Aschaffenburg.

III. Expedientenfirma Hermann Dauelsberg; F. W. Bödecker Nachfolger in Bremen; (concessionirt für Bayern durch höchste Min.-Entschl. v. 31. Octbr. 1857). Generalagent: Großhändlers-Wittwe Anna Hießberger in München.

IV. Expedientenfirma Lüdering u. Comp. in Bremen; (concessionirt für Bayern durch höchste Min.-Entschl. v. 7. März 1857). Generalagent: Kaufm. Kurr in Nürnberg.

V. Expedientenhaus Eduard Ichon in Bremen; (concessionirt für Bayern durch höchste Min.-Entschl. v. 7. Jan. 1846). Generalagent und Stellvertreter: Karl Sieber in Würzburg, befugt zum unmittelbaren Abschluß.

VI. Expedientenhaus Wilhelm Stißer u. Comp. in Bremen; (concessionirt für Bayern durch höchste Min.-Entschl. v. 2. Mai 1852). Generalagent: Kaufm. Anton Friedr. Keim zu Bayreuth.

VII. Expedientenhaus Karl Joh. Klingenberg in Bremen; (concessionirt für Bayern durch höchste Min.-Entschl. v. 15. October 1856). Generalagent: Kaufm. Jak. Mar Andreas Löhe in Fürth.

C. Einschiffungsplatz Hamburg.

I. Hamburg-amerikanische Packetfahrt-Actiengesellschaft in Hamburg. (Generalbevollmächtigter derselben: Schiffsrheder August Bölten in Hamburg.) Concessionirt für Bayern und zwar zur Beförderung von Auswanderern nach Nordamerika durch höchste Min.-Entschl. v. 19. Juli 1848; zur Beförderung von Auswanderern nach Brasilien und Australien durch höchste Min.-Entschl. v. 21. September 1857. Generalagent: Kaufm. August Lipert in Kempten.

II. Expedientenfirma Louis Knorr u. Comp. in Hamburg; (concessionirt für Bayern durch höchste Min.-Entschl. v. 7. Februar 1848). Generalagent: Kaufm. Jakob Schmitt zu Nürnberg.

Digitized by Google

III. Expedientenhaus Dieſeldorf u. Comp. in Hamburg; (nur conceſſionirt zur Beförderung bayer. Auswanderer nach Auſtralien, durch höchſte Min.-Entſchl. v. 11. Aug. 1857). Generalagent und Stellvertreter: Zur Zeit ohne.

IV. Expedientenhaus Knöhr u. Burchard in Hamburg; (conceſſionirt zur Beförderung bayer. Auswanderer nach Braſilien durch höchſte Min.-Entſchl. v. 21. Mai 1859). Generalagent und Stellvertreter: Buchhändler C. Krebs in Aſchaffenburg.

D. Einſchiffungsplatz Antwerpen.

I. Expedientenfirma Karl u. Wilhelm Strecker in Antwerpen u. Mainz; (conceſſionirt für Bayern, und zwar zur Beförderung von Auswanderern nach Nordamerika durch höchſte Min.-Entſchl. v. 18. Aug. 1850; zur Beförderung von Auswanderern nach Auſtralien u. Buenos-Ayres durch höchſte Min.-Entſchl. v. 11. Aug. 1857). Generalagent und Stellvertreter: Buchhändler C. Krebs in Aſchaffenburg.

II. Expedientenfirma H. Serigiers in Antwerpen; (conceſſionirt für Bayern durch höchſte Min.-Entſchl. v. 29. April 1857). General-Agent und Stellvertreter: Kaufm. Karl Sieber in Würzburg.

III. Expedientenfirma A. Strauß in Antwerpen; (conceſſionirt durch höchſte Min.-Entſchl. v. 29. Sept. 1860). Generalagent und Stellvertreter: Kaufm. Karl Sieber zu Würzburg. K.-A.-B. 1860. S. 1387.

E. Einſchiffungsplatz Rotterdam.

Expedientenfirma Wamberske u. Sohn in Rotterdam; (conceſſionirt für Bayern durch höchſte Min.-Entſchl. v. 14. Dez. 1854). Generalagent und Stellvertreter: Buchhändler C. Krebs in Aſchaffenburg.

F. Einſchiffungsplatz Harburg.

Zur Zeit ohne.

G. Einſchiffungsplatz London.

London-Newyork-Packetſchifffahrtsgeſellſchaft in London. Generalbevollmächtigter derſelben: Karl Ahlborn in Mainz. Generalagent und Stellvertreter: Kaufm. Karl Leo in Kitzingen.

Digitized by Google

Beilage XV.

Num. 8408.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern*).

Das unterzeichnete Staatsministerium hat mehrfach die Wahrnehmung gemacht, daß die Gesuche um die Erlaubniß zur Einwanderung von Seite der Unterbehörden in verschiedener, den gesetzlichen Bestimmungen nicht immer ganz entsprechender Weise behandelt werden; dasselbe findet sich deshalb behufs der Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens zu folgenden Anordnungen veranlaßt.

Nach § 3 lit. b der I. Beilage zur Verfassungs-Urkunde erwerben Ausländer das bayerische Indigenat, wenn sie in das Königreich einwandern, sich darin ansässig machen und die Entlassung aus dem fremden Unterthansverbande beigebracht haben.

Der Nachweis über diese Entlassung muß, wenn es sich nicht um die Einwanderung aus einem Lande handelt, nach dessen Gesetzgebung die Ausstellung solcher Entlassungsurkunden unthunlich ist, in jedem Falle erbracht werden, indem das Verbleiben des Eingewanderten in dem bisherigen Unterthansverbande, wenn nicht die königl. Bewilligung hiezu erfolgt ist, nach § 6 Ziff. 1. l. c. den Verlust des bayerischen Indigenats zur Folge haben würde.

Auf der Beibringung jenes Nachweises muß aber auch dann bestanden werden, wenn etwa der Einwanderude nach der Gesetzgebung seines Vaterlandes schon durch die Thatsache der Erwerbung des bayerischen Indigenats seines vormaligen Unterthanenrechts zur Strafe verlustig werden würde, indem es unzulässig erscheint, daß Ausländern zur Uebertretung der Gesetze ihres Landes von bayerischen Behörden Vorschub geleistet wird.

Die Bittsteller werden nun der Erfahrung gemäß in der Regel sogleich bei der Anbringung ihres Gesuches um die Erlaubniß zur Einwanderung entweder den Nachweis über ihre Entlassung aus dem bisherigen Unterthansverbande übergeben, oder ein Zeugniß der zuständigen Heimathsbehörde darüber vorlegen, daß ihrer Auswanderung nach Bayern ein Hinderniß nicht entgegenstehe, und ihre förmliche Entlassung aus dem bisherigen Unterthansverbande nach erbrachtem Nachweise über die erfolgte Aufnahme in den bayerischen Staatsverband stattfinden werde.

Im ersteren Falle ist die Einwanderung, wenn alle Voraussetzungen hiefür, beziehungsweise für die Ansässigmachung erfüllt sind, unbedingt zu bewilligen, im letzteren Falle hingegen ist die Erlaubniß zur Einwanderung an die Bedingung zu knüpfen, daß der Bittsteller den Nachweis über die förmliche Entlassung aus seinem bisherigen Unterthansverbande beibringe, wofür eine angemessene Frist festzusetzen ist; so lange diese Bedingung nicht erfüllt ist, vermag der die Einwanderung bewilligende Beschluß eine rechtliche Wirkung nicht zu äußern; wenn aber der fragliche Nachweis erbracht wird, ist auf Grund desselben weiterer Beschluß auf das Einwanderungsgesuch zu erlassen, und erst von dem Zeitpunkte dieser die Erfüllung der dem Bittsteller auferlegten Bedingung constatirenden amtlichen Verfügung an ist derselbe als ein Angehöriger des bayerischen Staats anzusehen, weshalb dieser Beschluß auch jeder-

*) Bekannt gemacht im K.-A.-Bl. f. U. u. A. 1856, Nr. 36.

Digitized by Google

zeit sofort ohne Verzögerung zu erlassen ist, sobald die Vorbedingungen erfüllt sind.

Wenn Ausländer, welche um die Erlaubniß zur Einwanderung nachsuchen, nicht sogleich bei der Anmeldung ihres Gesuches den Nachweis über die Entlassung aus dem bisherigen Unterthansverbande oder das oben erwähnte Zeugniß über die Zulässigkeit ihrer Auswanderung übergeben, so sind dieselben vor Allem zur Beibringung dieses Zeugnisses anzuweisen.

Von jeder ertheilten Bewilligung zur Einwanderung an Angehörige eines dem Gothaer Vertrage vom 15. Juli 1851 beigetretenen Staates ist übrigens in Gemäßheit der Bestimmung sub Ziff. 1 des Schlußprotokolles der Eisenacher Conferenz vom 25. Juli 1854 der vormaligen Heimathsbehörde des Eingewanderten Nachricht zu geben.

Die kgl. Regierung hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 10. März 1856.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf von Reigersberg.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
Epplen.

An die kgl. Regierung, K. d. J., von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Instruirung der Gesuche um die Erlaubniß zur Einwanderung betr.

Beilage XVI.

Verzeichniß

der in den Staaten der dem Gothaer Vertrage vom 15. Juli 1851 beigetretenen Regierungen zur Ausstellung von Trau-Scheinen zuständigen Behörden.

Anhalt-Bernburg. Die herzoglichen Kreisämter zu Bernburg, Ballenstedt und Coswig.

Baden. Die Bezirksverwaltungs-Behörden (Stadt-, Ober- und Bezirksämter).

Braunschweig. Für die Städte, die Magistrate und für das übrige Land, die herzoglichen Kreisdirectionen.

Bremen. Die Polizeidirection der Stadt Bremen, die Landherren des Gebiets am rechten und am linken Weserufer, die Aemter Vegesack und Bremerhaven.

Frankfurt. Für die Angehörigen der Stadt, die Stadtcanzlei, für jene der Landgemeinden das Land- und Verwaltungs-Amt.

Hamburg. Für die Angehörigen der Stadt die Weddebehörde, für jene der Vorstädte St. Pauli und St. Georg, das Patronat der Vorstadt

Digitized by Google

St. Pauli und der Vorstadt St. Georg, für jene des Marschgebietes, die Landherrschaft der Marschlande, für jene des Gerstgebietes die Landherrschaft der Gerstlande, und für jene unter dem Amte Ritzebüttel der Herr Amtmann zu Ritzebüttel.

Hannover. Die Obrigkeiten (untern Verwaltungsbehörden), die Obrigkeiten sind in den Stadtgemeinden, auf welche die revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, den sogen. selbstständigen Städten, die Magistrate, in den Landgemeinden einschließl. derjenigen Städte und Flecken, auf welche das vorbezeichnete Gesetz keine Anwendung findet, die kgl. Aemter.

An die Stelle der Letzteren treten im Bezirke des Herzogthums Aremberg die standesherrlichen herzoglich Aremberg'schen Aemter; im Bezirke des Landes Hadeln die Kirchspielgerichte.

Die selbstständigen Städte des Königreichs sind gegenwärtig folgende, nämlich im Bezirke:

a) der Landdrostei zu Hannover:
Hannover, Hammeln, Eldagsen, Münder, Pattensen, Bodenwerder, Neustadt am Rübenberge, Wunstorf und Ninburg;

b) der Landdrostei zu Hildesheim:
Hildesheim, Goslar, Peine, Göttingen, Moningen, Münden, Northeim, Einbeck, Osterode und Ruderstadt;

c) der Landdrostei zu Lüneburg:
Lüneburg, Celle, Harburg, Uelzen, Winsen a. d. D., Luhr, Burgdorf, Gifhorn, Lüchow und Dannenberg;

d) der Landdrostei zu Stade:
Stade, Verden, Burtehude, Otterndorf und Bremerwörde;

e) der Landdrostei zu Osnabrück:
Osnabrück, Quakenbrück, Melle und Lingen;

f) der Landdrostei zu Aurich:
Aurich, Emden, Leer, Nordens und Esens;

g) der Berghauptmannschaft zu Clausthal:
Clausthal.

Eine Legalisation oder sonstige Mitwirkung der in dem betreffenden Amte, Magistrate oder Kirchspielsgerichte vorgesetzten Provinzial-Regierung (Landdrostei oder Berghauptmannschaft) bei der Ausstellung der Trauscheine ist zu deren Giltigkeit nicht erforderlich.

Hessen (Kurfürstenthum). Die Regierungs-Commissionen, Polizeidirectionen und Landrathsämter.

dto. (Großherzogthum). Die großherzogl. Kreisämter. Da übrigens nach der für die Provinz Rheinhessen bestehenden Gesetzgebung bei Verehelichungen keinerlei Heirathsconsens oder Heiraths-Schein erforderlich ist, während das allerdings in den beiden andern großherzogl. Provinzen der Fall ist, so werden eigentliche Heirathsconsense in den in Rede stehenden Fällen durch die großherzoglichen Kreisämter der Provinz Rheinhessen nicht ausgestellt, hier vielmehr ähnliche Bescheinigungen in Anwendung gebracht werden, wie sie in dergleichen Fällen nach Nr. 13 des Schlußprotokolles vom 25. Juli 1854 zu § 3 des Vertrages vom 15. Juli 1851 von den preußischen Behörden ausgestellt werden.

Hessen-Homburg. Im Amte Homburg das Verwaltungsamt, in dem

Digitized by Google

Oberamte Meisenheim dagegen haben die Bürgermeister der 5 Bürgermeistereien: Meisenheim, Becherbach, Merrheim, Moderheim und Standernheim als Civilstandsbeamte die gesetzlichen Erfordernisse zum Abschlusse der Ehe lediglich zu prüfen, ohne daß das Vorhandensein dieser Erfordernisse noch durch einen besonderen Trauschein beurkundet wird.

Lippe-Detmold. a) In der Stadt Detmold, Lemge, Blomberg, Horn, Salzuflen, Barntrup und Lage, sowie in den Flecken Schwalenberg die Magistrate;
b) die Aemter des Landes.

Luxemburg. Die Bürgermeister der Gemeinden.

Mecklenburg-Schwerin. a) In den Städten und deren Kämmereigütern die Magistrate;
b) in dem Flecken Ludwigslust das dortige Gericht;
c) in den Domanialortschaften mit Einschluß der Domanial-Flecken die großherzoglichen Aemter;
d) in den ritterschaftlichen Gütern und Flecken die Gutsbesitzer, resp. deren Mandatare;
e) in den Gütern der 3 Landesklöster Dobbertin, Malkow und Ribnitz die Klosterämter;

Mecklenburg-Strelitz. a) In den Städten und deren Kämmereigütern die Stadtmagistrate;
b) in den Domanialortschaften, sowie in dem Flecken Mirow und Feldberg, die großherzoglichen Aemter;
c) in den großherzogl. Kabinetsgütern das großherzogl. Kabinetsamt;
d) in den ritterschaftl. Gütern die Gutsherrschaften, resp. der Mandatare;
e) in den Kirchen-, Oeconomie-Gütern zu Neubrandenburg und Friedland die dortigen Kirchenöconomien;
f) in dem Fürstenthume Ratzeburg die großherzogliche Landvogtei in Schönberg.

Nassau. Die herzoglichen Aemter.

Oldenburg. a) In dem Herzogthume Oldenburg: die großherzogl. Aemter und die Magistrate der Städte Oldenburg, Jever und Varel;
b) in dem Fürstenthume Lübeck: die großherzogl. Aemter und der Magistrat der Stadt Eutin;
c) in dem Fürstenthume Birkenfeld: die großherzogl. Regierung.

Preußen. Die kgl. Provinzialregierungen und das Polizeipräsidium in Berlin.

Reuß (ältere Linie). In den Städten die Stadträthe, für das platte Land die betreff. Gerichtsbehörden; in Ansehung der fürstl. Beamten die fürstl. Landesregierung; in Ansehung der Geistlichen und Lehrer das fürstliche Consistorium nach der Verordnung vom 17. Januar 1859.

Reuß (jüngere Linie). Die fürstl. Regierung zu Gera. Trauscheine anderer Behörden haben nur Giltigkeit, wenn sie mit der Legalisation der fürstl. Regierung zu Gera versehen sind.

Sachsen. Die kgl. Gerichtsämter, sowie die Stadträthe. Die von ihnen ausgestellten Bescheinigungen bedürfen behufs ihrer Giltigkeit der Legalisation der betreffenden kgl. Kreis-Direction.

Sachsen-Altenburg. Sämmtliche zur Ausstellung von Heimathscheinen berufenen Heimathbehörden des Herzogthums (Gerichtsämter, delegirte Actuariate, Stadträthe); die Trauscheine bedürfen jedoch wie die

Digitized by Google

Heimathſcheine, welche für das Ausland ausgeſtellt werden, zu ihrer Giltigkeit der Beglaubigung der fraglichen Landes-Regierung, welche letztere überdies in beſonderen Fällen ſelbſt Veranlaſſung nimmt, derartige Beſcheinigungen auszuſtellen.

Sachſen-Coburg-Gotha. a) Im Herzogthum Gotha: die Gemeinde-Vorſtände;

b) im Herzogthum Coburg: das Landrathsamt zu Coburg, das Juſtizamt zu Königsberg, die Magiſtrate zu Coburg, Neuſtadt und Rodach, ſowie der Stadtrath zu Königsberg.

Sachſen-Meiningen. Die herzogl. Verwaltungsämter, die Magiſtrate der Städte Meinigen, Salzungen, Hildburghauſen, Eisfeld, Sonneberg, Saalfeld, Pösneck und die Bürgermeiſter-Aemter zu Waſungen, Römhild, Themar, Heldburg, Unnerſtadt, Schalkau, Gräfenthal, Lehеſten, Camburg und der Stadtrath zu Cranichfeld.

Sachſen-Weimar. Die Gemeindevorſtände.

Schaumburg-Lippe. Die fürſtliche Regierung.

Schwarzburg-Rudolſtadt. Die Gemeinde-Behörden.

Schwarzburg-Sondershauſen. Die fürſtlichen Landräthe.

Waldeck. Die fürſtl. Kreisräthe in den Fürſtenthümern Waldeck u. Pyrmont.

Württemberg. Die kgl. Oberämter, in Stuttgart die kgl. Stadt-Direction.

Digitized by Google

Beilage XVII a.

Tabellarische Uebersicht

der Auswanderungen nach europäischen Ländern aus dem Polizeibezirke O . . . . im Etatsjahr 18—

Angeordnet durch h. E. des St.-M. d. J. v. 18. Nov. 1853 Nr. 3200, mitgeth. durch R.-A. v. 3. Dez. 1853 Nr. 8579/8880; und richtig gestellt nach der M.-E. v. 22. Nov. 1856, Reg.-A. v. 2. Dez. 1856, K.-A.-B. S. 1632, worin auch nähere Belehrungen über die Ausfüllung der Tabelle gegeben sind.

Einsendungstermin der nach dem Etatsjahre angefertigten Tabelle zur k. Reg. v. U. u. A., K. d. J.: am 15. Dez. jeden Jahres, K.-A.-B. S. 71 v. J. 1858.

1	2	3	4		5	6		7		8
Polizeidistrikt.	Gesammtzahl der Ausgewanderten.	Größe des von sämmtl. Ausgewanderten erp. Vermögens.	Zahl d. ausgew. Fam. a. der Familienhäupter.	b. der Kinder.	Größe des von den ausgewanderten Familien erport. Vermögens.	Zahl der selbständig ausgewanderten led. Personen. a. der Mannspersonen.	b. der Frauenspersonen.	Größe d. erport. Vermögens der selbständig ausgewand. ledigen Person. u. zwar: a. der Mannspersonen.	b. der Frauenspersonen.	Zahl der mit ihren Müttern ausgew. unehel. Kindern.

9				10		11											12
Zahl d. Ausgewanderten nach der Relig.				nach den Berufsarten.		Zahl der Ausgewanderten nach den Einwanderungsländern.											Motive der Auswanderung.
Katholiken.	Protestanten.	Juden.	Bauern.	Handwerker.	Taglöhner.	Dienstboten.	Sonstiger Beruf.	Oesterr. und zwar: Ungarn.	übrige österr. Staaten.	Preußen.	Würtemberg.	Baden.	Sächs. Staaten.	Hessische Staaten.	Uebrige Bundesst.	Schweitz.	Frankreich.	Uebrige europäische Staaten.	

Digitized by Google

Beilage XVII b.

Tabellarische Uebersicht

der Auswanderungen nach überseeischen Ländern aus dem Polizeibezirk O .... im Etatsjahr 18—

Angeordnet durch höchste Entschl. des St.-M. d. J. v. 18. Novbr. 1853 Nr. 3200, mitg. d. lith. R.-E. v. 3. Dezbr. 1853 Nr. 8579/8880; und richtig gestellt nach der M.-E. v. 22. Nov. 1856, R.-A. v. 2. Dez. 1856, K.-A.-B. S. 1632, worin auch nähere Belehrungen über die Ausfüllung der Tabelle gegeben sind.

Einsendungstermin der nach dem Etatsjahre angefertigten Tabelle zur k. Regierung von Unterfr. u. Aschaffenb. am 15. Dezember jeden Jahres. K.-A.-B. 1858. S. 710.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Polizeibezirkt.	Gesammtzahl der Ausgewanderten.	Größe des von sämmtl. Ausgewand. exportirten Vermögens.	Zahl der ausgewanderten Familien und zwar		Zahl der selbst. ausgewandert. led. Personen und zwar		Größe des exp. Verm. d. selbständ. ausg. Pers. led. Stands und zwar		Zahl der Ausgew. nach der Religion.	Zahl der Ausgewanderten nach den Berufsarten.
			a. der Familienhäupt.	b. der Kinder.	a. der Mannespersonen.	b. der Frauenspers.	a. der Mannespersonen.	b. der Frauenspers.	Katholiken. Protestanten. Juden.	Bauern. Handwerker. Taglöhner. Dienstboten. Sonstiger Beruf.

11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
Zahl der vor Erfüllung der Militärpflicht selbständig Ausgewanderten.	Zahl der ohne obrk. Erlaubniß Ausgew.	Zahl der m. öffentlicher Unterstütz. Ausgew.	Größe der aus öffentlichen Mitteln geleisteten Unterstützungen.	Zahl d. Ausgewanderten nach den verschied. Einschiffungsplätzen in welchen f. Bayern concessionirte Rheder sind.	Zahl der nach Nordamerika Ausgewanderten.						**Angabe** der wirklichen oder muthmaßlichen Beweggründe bei der Mehrzahl der Ausgewandert.
	a. Familien.			Antwerpen.	Nach Canada.						
	b. ledige Männer.			Bremen.	Nach den La Plata-Staaten.						
	c. ledige Frauen.			Hamburg.	Nach Brasilien.						
	a. Familien.			Havre.	Nach Australien.						
	b. ledige Männer.			London.	Zahl der nach andern überseeischen Ländern Ausgewanderten.						
	c. ledige Frauen.			Rotterdam.							

Digitized by Google

NB. 1) Die namentliche Aufführung der Ausgewanderten hat zu unterbleiben.
2) Col. 2 ist die Gesammtzahl der Ausgewanderten nach Köpfen, somit mit den Kindern, vorzutragen.
3) Wittwer und Wittwen, auch wenn sie ohne Kinder auswandern, und ansässige ledige Männer sind gleichfalls in die Columne 4 a aufzunehmen; in die Columne 4 b sind nur die gemeinschaftlich mit ihren Aeltern auswandernden ehelichen Kinder einzutragen.
4) In Col. 6 sind jene ledigen Personen einzutragen, welche nicht in Gemeinschaft mit ihren Eltern auswandern. Ihre unehelichen Kinder sind in der Rubrik 8 vorzutragen.
5) Die Gesammtzahl der Ausgewanderten in der Col. 2 muß mit der Zahl der Ausgewanderten in der Col. 4 lit. a. u. b., in der Col. 6 lit. a. u. b. und in den Col. 8 übereinstimmen. M.-E. v. 22. Nov. 1856 Nr. 2970. K.-A.-B. 1856 S. 1632.

Beilage XVII c.

Tabellarische Uebersicht

der Einwanderungen in den Bezirk des . . . . . im Etatsjahr 18—

Angeordnet durch höchste Entschl. des St.-M. d. J. v. 16. Oct. 1854, Nr. 938, mitg. durch lith. Entschl. der k. Reg. v. U. u. A. v. 27. Oct. 1854 Nr. 3174/3585.

Richtig gestellt nach der lith. Reg.-Entschl. v. 3. Dez. 1856, Nr. 9547/8316, worin auch einzelne Bestimmungen über die Ausfüllung gegeben sind, nämlich:

a. Col. 2 muß mit den Zahlen in Col. 4 lit. a. u. b. und in Col. 6 lit. a. u. b. übereinstimmen.
b. Col. 8 lit. c. sind die durch Verleihung des Indigenats mittelst kgl. Dekrets bayer. Unterthanen gewordenen Juden einzutragen.
c. Col. 10 lit. k. sind die aus Nordamerika Eingewanderten vorzutragen, welche durch Ansässigmachung im Bezirke die Naturalisation wieder erlangt haben.

Einsendungstermin am 15. Dez. jeden Jahres zur kgl. Regierung. E. d. k. Reg. v. U. u. A. v. 16. Juni 1858. K.-A.-B. 1858 S. 837.

1	2	3	4		5	6		7	
Polizeidistrikt.	Gesammtzahl der Eingewanderten.	Größe des von sämmtlichen Eingewanderten importirten Vermögens.	Zahl d. eingewand. Familien und zwar a. der Familienhäupt.	b. der Kinder.	Größe des von den eingewanderten Familien importirten Vermögens.	Zahl der selbst. eingewand. ledigen Personen und zwar a. der Mannspersonen.	b. der Frauenspersonen.	Größe d. imp. Vermögens der selbstänc. eing. ledigen Personen. und zwar a. der Mannspersonen.	b. der Frauenspersonen.
		Gulden			Gulden			Gulden	Guld.

8			9					10									
Zahl der Eingewanderten nach der Religion und zwar			Zahl der Eingewanderten nach ihren Berufsarten und zwar					Zahl der Eingewanderten aus									
a.	b.	c.															
Katholiken.	Protestanten.	Israeliten.	Bauern.	Handwerker.	Taglöhner.	Dienstboten.	Sonstige Berufsarten.	Oesterreich.	Preußen.	Württemberg.	Baden.	den sächsischen Staaten.	den hessischen Staaten.	den übr. deutschen Staaten.	der Schweiz.	Frankreich.	Amerika.	andern Ländern.

Beilage XVII d.

Tabellarische Uebersicht

der Rückwanderungen aus Nordamerika im Polizeibezirke . . . . . im Etatsjahre 18—

Angeordnet durch höchste Entschl. des St.-M. d. J. v. 22. Novbr. 1856 und mitgeth. durch E. d. kgl. Reg. v. U. u. A. v. 3 Dezbr. 1856 Nr. 9078/8317 — rubr. Betreffs.

Einsendungstermin der nach dem Verwaltungsjahre angefertigten Tabelle am 15. Dezember jeden Jahres. E. der k. Reg. v. U. u. A. vom 16. Juni 1858. K.-A.-B. S. 831.

NB. Die blos nach Amerika vorübergehend Gereisten und Zurückgekehrten, und die blos vorübergehend Zurückgekehrten sind nicht aufzunehmen.

Bei jedem einzelnen Zurückgekehrten sind Erhebungen zu pflegen, wie lange und in welchem Staate sich derselbe in Nordamerika aufhielt, welche Gründe ihn zur Rückkehr bewogen, in welchen Vermögens- und Erwerbsverhältnissen er sich befindet, welche Reiselegitimation er besaß, in welchem amerikanischen Hafen die Einschiffung, und in welchem europäischen Hafen die Landung erfolgte, in welcher Weise die Staatsangehörigkeit und Heirathsfrage geregelt wurde, und diese Erhebungen sind mit zur k. Regier. einzusenden. Lith. Ausesch. der k. Reg. v. U. u. A. v. 3. Dezbr. 1856, Nr. 9078/8317.

1	2	3	4		5	6	
Polizeidistrikt.	Gesammtzahl der Zurückgewanderten.	Größe des von sämmtlichen Zurückgewanderten importirt. Vermögens.	Zahl d. zurückgewanderten Familien und zwar		Größe des von den zurückgew. Familien importirten Vermögens.	Zahl der nicht in Gemeinschaft mit ihren Aeltern zurückgewand. ledigen Personen und zwar	
			a. der Familienhäupter.	b. der Kinder.		a. der Mannspersonen.	b. der Frauenspersonen.
	Gulden				Gulden		

Digitized by Google

7		8		9	10
Größe des von den selbständig zurückgewanderten ledigen Personen import. Vermögens		Wie viele von den Zurückgewanderten ausgew. waren.		Wie viele von den Zurückgewanderten die Naturalisation in Nordamerika erwerb. haben.	Bemerkungen.
a. der Mannspersonen.	b. der Frauenspersonen.	a. mit Erlaubniß.	b. ohne Erlaubn.		

Beilage XVII e.

Ein- und Auswanderungen

nebst Vermögens-Im- und Exportation in den Gemeinden des Verwaltungs-Bezirks N. im Etatsjahre 18—

Vortrag.	Einwandergn.			Auswandergn.			Nähere Nachweisungen über die											
	Köpfe-Anzahl.	Geschlecht		Köpfe-Anzahl.	Geschlecht		Eingewandert	Ausgewandert	Eingewandert	Ausgewandert	Eingewandert	Ausgewandert	Eingewandert	Ausgewandert	Eingewandert	Ausgewandert	Eingewandert von	Ausgewand. nach
		männlich.	weiblich.		männlich.	weiblich.	v. 0 bis 7 Jahren.	v. 7 b. 16 Jahren.	v. 16 bis 40 Jahr.		v. 40 bis 50 Jahr.		v. 50 J. u. darüb.		Deutschland.			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Gemeinden 1. N. N. 2. N. N. u. s. w.																		

Digitized by Google

stattgefundenen Ein- und Auswanderungen												Ausgewandert sind		Imp. Verm.		Export. Verm.		Bemerkungen.
Eingewandert von		Ausgewand. nach		Eingewandert von		Ausgewand. nach		Eingewandert von		Ausgewand. nach		Eingewandert von		Ausgewand. nach		Mit Erlaubniß	Heimlich	Nach Abzug der Nachsteuer.			
Amerika.		Frankr.		Rußland.		Griechenland.		Algier.		anderen Staaten.								fl.	kr.	fl.	kr.	
20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	

Beilage XVIII.

Journ.-Nr. 2623.

Geschehen O. am . . . Jan. 1861.

Der k. Landrichter N.
Rechtspr. N.

Gesuch der Apollonia N. von M. um die Auswanderungsbewilligung nach dem Großherzogthum Hessen.

Es erscheint heute Apollonia N. von M., übergibt:

Geburtszeugniß*).

Leumunds- und Vermögenszeugniß mit der Bestätigung, daß Erinnerungen gegen die beabsichtigte Auswanderung nicht zu machen sind, und Schuldigkeiten zur Gemeindekasse nicht bestehen.

Zeugniß des k. Rentamts, wornach auch das kgl. Staatsärar keine Ansprüche hat**), endlich

Urkunde des großherzogl. hess. Kreisamts O. d. d. . . . Jan. 1861 über ihre Aufnahme in den dortigen Unterthansverband, und bittet zum Behufe der Verehelichung mit dem Clemens M. von O. im Großherzogthum Hessen um die Auswanderungsbewilligung.

Der miterschienene Vater der Bittstellerin erklärt hiezu seine Zustimmung.

*) In der Praxis wird auch die im Leumundszeugnisse enthaltene, vom k. Pfarramte bestätigte Angabe des Alters für genügend angesehen.

**) Statt dessen können, was übrigens die Schleunigkeit des Verfahrens sehr beeinträchtigt, nach lith. E. d. k. Reg. v. U. u. A. v. 9. Jan. 1842 No. 20486/8898 die Verhandlungen nach vollendeter Instruction dem k. Rentamte zur Erinnerungsabgabe mitgetheilt werden. Bei Ledigen und Unangesessenen, welche notorisch weder Capital- noch Grund-, noch Gewerbsteuer zahlen, wird auch von diesem Zeugnisse abgesehen.

Digitized by Google

Beschluß.

Nachdem Apollonia N. von M. alle Verbindlichkeiten gegen ihr Vaterland erfüllt, den Nachweis ihrer Aufnahme in den großh. hessischen Unterthansverband für den Fall ihrer Verehelichung mit Clemens M. von O. geliefert hat, wird in Gemäßheit des Tit. IV. §. 14 der V.U. und des §. 6 Nr. 3 des Indig.-Ed. beschlossen:

I. es sei der Apollonia N. von M. die Auswanderungsbewilligung nach dem Großherzogthum Hessen und die Entlassung aus dem k. bayer. Unterthansverbande für den Fall ihrer wirklichen Aufnahme im Großherzogthum Hessen und Verehelichung mit Clemens M. von O. zu ertheilen und Urkunde hierüber auszustellen,

II. sei deshalb Eintrag in das betreffende Auswanderungsregister zu machen.

Eröffnet l. U.

N. N.

Königliches Landgericht O.

N. N. Ldr.

L. S.

N. Rechtspr.

NB. 1) Richtiger, und der aufgestellten Theorie, daß die Frauenspersonen durch ihre Verehelichung im Auslande das Indigenat ipso jure verlieren, und einer polizeilichen Beschlußfassung nicht bedürfen, entsprechender wäre es, den Beschluß ad I. so zu formuliren:

&c. &c.

„Es sei der Ap. N. von M. die Auswanderungs-Bewilligung nach dem Großherzogthume Hessen zu ertheilen, und amtlich zu bestätigen, daß sie auf den Fall ihrer Verehelichung mit Clemens M., in Gemäßheit des §. 6 Ziff. 3 des bayer. Indig.-Ed., aus dem k. bayer. Unterthansverbande entlassen sei".

2) Die Beilagen werden dem Protokolle einregistrirt.

3) Die übergegebene fremde Aufnahmsurkunde lautete:

„Dem Clemens M. von O. wird hiedurch zufolge der Num. 1 des Schlußprotokolles vom 15. Juli 1851 zu §. 3 des Gothaer Vertrags bescheinigt, daß dem Vollzuge seiner Trauung mit Apollonia N. aus M., im Königreich Bayern, kein Bedenken entgegensteht, und daß er mit seiner Ehefrau und den etwa aus dieser Ehe entsprungenen Kindern jederzeit in das Großherzogthum zurückkehren kann, so lange er nicht ein anderes Heimathsrecht erworben haben wird".

Digitized by Google

4) Die eventuelle Aufnahmszusicherung wird auch häufig so formulirt:

„Der Apollonia N. aus M., im Königreiche Bayern, wird behufs ihrer Verehelichung mit Clemens M. von O. bescheinigt, daß ihrer Aufnahme in den Unterthansverband des Großherzogthums Hessen dann nichts im Wege stehe, wenn sie sich über ihre Entlassung aus dem k. bayer. Unterthansverbande gehörig ausgewiesen haben wird. O. am . . . Jan. 1861. Großherz. hess. Kreisamt. O. L. S. N. N."

5) Die Auswanderungsbewilligung muß bei Erfüllung der übrigen Vorbedingungen bei dieser zugesicherten Aufnahme nach Tit. IV. §. 14 der V.-U. ausgesprochen und die Entlassung aus dem bayer. Unterthansverbande ertheilt werden, letztere jedoch nur bedingungsweise nach §. 6 Ziff. 3 des Indig.-Ed. nur für den Fall der wirklich durch Ansässigmachung und Ehelichung bewirkten Aufnahme.

Erst auf den Nachweis der wirklich geschehenen Aufnahme könnte die unbedingte Entlassung ausgesprochen, und die Urkunde hierüber zugestellt werden. s. Beil. Nr. XIX.

6) Immer hat die Ausfertigung der Urkunde mit Angabe des Grundes zu geschehen.

7) Da nicht mit der Auswanderungsbewilligung, sondern mit der wirklich erwirkten Aufnahme im Auslande, die hier durch die Verehelichung geschieht, das bayer. Indigenat verloren geht, und die Entlassung aus dem bisherigen Unterthansverbande eintritt, so sollte die Auswanderung in das betreffende Auswanderungsregister erst dann als vollzogen vorgetragen werden, wenn Gewißheit besteht und Nachricht gegeben wurde, daß die beabsichtigte Verehelichung auch wirklich vollzogen worden ist; da aber diese Nachricht selten gegeben wird, auch nicht einmal von den Staaten, welche dem Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 beigetreten und dazu speziell verpflichtet sind, diese Nachricht zu geben, so geschieht der Eintrag in der Praxis schon mit der Erlassung des obigen Beschlusses und der Ausfertigung der Urkunde.

8) Oft wird auch von Frauenspersonen ein Gesuch um Auswanderungsbewilligung zum Zwecke einer Verehelichung mit einem Ausländer gestellt, ohne noch vom Auslande eine Urkunde über die zugesicherte Aufnahme produziren zu können. Solchen Gesuchen wird in der Praxis auch entsprochen, nur aber die erste Urkunde nach Maßgabe der Beilage XX. ausgestellt.

9) Sämmtliche Auswanderungsgesuche sind am Schlusse des Etatsjahres in 3 Faszikel: a) Auswanderungen nach deutschen Bundesstaaten, b) nach anderen europäischen Staaten, c) nach überseeischen Staaten, zusammenzulegen, zu heften, und jeder Faszikel mit einem Register zu versehen.

Digitized by Google

Beilage XIX.

Journ.-Nr. 3800.

Geschehen O . . . . am . . . März 1861.

Der k. Landrichter N.
Rechtspr. N.

Auswanderungsgesuch des Nikolaus N. von O. nach dem Großherzogthum Hessen betr.

Es erscheint heute Nikolaus N. von O., übergibt

Geburtszeugniß,
Militärentlaßschein,
Leumunds- und Vermögenszeugniß mit der Erklärung der Aeltern und der Gemeinde, wornach der beabsichtigten Auswanderung nichts im Wege steht, und die Schuldigkeiten zur Gemeindekasse entrichtet sind,
Zeugniß des k. Rentamtes, wornach alle Steuern und Abgaben berichtigt sind, endlich
Urkunde des großherz. hess. Kreisamtes O . . . d. d. . . . März 1861 über seine im Großherzogthume Hessen bewirkte Aufnahme zum Zwecke seiner ortsbürgerlichen Aufnahme in O., und bringt vor:

Wie aus der letztgenannten Urkunde hervorgeht, beabsichtige ich mich in O., im Großherzogthum Hessen, bürgerlich niederzulassen, und ist mir deßhalb höchsten Orts das Indigenat daselbst verliehen worden, zu welchem Behufe ich noch um die obrigkeitliche Auswanderungsbewilligung nach dem Großherzogthum Hessen und die erforderliche Entlassung aus dem k. b. Unterthansverbande auf Grund eben gelieferter Nachweise bitte.

Beschluß.

Nachdem Nikolaus N. alle Verbindlichkeiten gegen sein Vaterland erfüllt, und den Nachweis über seine Aufnahme in den großh. hessischen Unterthansverband geliefert hat, wird in Gemäßheit des Tit. IV. §. 14 der V.-U., und §. 6 Ziff. 2 des Indig.-Ed. beschlossen:

I. es sei dem Nikolaus N. die Auswanderungsbewilligung nach dem Großherzogthume Hessen, zum Zwecke seiner bürgerlichen Niederlassung daselbst, und die unbedingte Entlassung aus dem k. b. Unterthansverbande zu ertheilen, und Urkunde hierüber auszustellen,
II. sei hierüber Eintrag in das betreffende Auswanderungsverzeichniß zu machen.

Eröffn. l. U.
N. N.

Königliches Landgericht O.

(L. S.) N. N. Ldr. N. Rechtspr.

Digitized by Google

NB. Die übergebenen Beilagen werden der Verhandlung einregistrirt.

Die Aufnahmsurkunde des großherz. hessischen Kreisamts lautete:

„Das großherz. hessische Kreisamt O. bescheinigt hiemit dem Nikolaus N. von O., im Königreiche Bayern, daß ihm höchsten Orts das Indigenat im Großherzogthume Hessen zum Zwecke seiner ortsbürgerlichen Aufnahme zu O. ertheilt worden ist, und das hierüber ausgefertigte Dekret ihm behändigt werden soll, sobald er seine Entlassung aus dem bisherigen Unterthansverbande wird beigebracht haben.

O. am . . . März 1861.

Großherz. hessisches Kreisamt O.

(L. S.) N. N.

Beilage XI.

Journ.-Nr. 4000.

Geschehen O . . . am . . . April 1861.

Der k. Landrichter N.
Rechtspr. N.

Gesuch des Matthäus K. von P., um die Auswanderungsbewilligung nach dem Herzogthume Nassau betr.

Es erscheint Gesuchsteller, übergibt

Geburtszeugniß,

Leumunds- und Vermögenszeugniß, mit der Erklärung der Gemeinde, daß Schuldigkeiten zur Gemeindekasse nicht bestehen,

Zeugniß des kgl. Rentamtes, wornach die Steuern und Abgaben berichtigt sind, endlich seinen

Militärabschied, bezieht sich auf die in dem gemeindlichen Zeugnisse bestättigte Zustimmung seiner Aeltern der . . . . Eheleute, und trägt vor:

Ich will mich in der Gemeinde O., im Herzogthume Nassau bürgerlich niederlassen und daselbst mit einer gewissen N. N. verehelichen.

Zur Begründung meines Einwanderungsgesuches im Herzogthume Nassau habe ich die Auswanderungsbewilligung und die Entlassung aus dem k. bayr. Unterthansverbande nöthig, weßhalb ich bitte, mir solche zu ertheilen.

Beschluß.

Nachdem Matthäus K. allen Verbindlichkeiten gegen sein Vaterland entsprochen hat, wird demselben in Gemäßheit des Tit. IV. §. 14 der V.-U. bestätigt, daß seiner Auswanderung nach dem Herzogthum Nassau zum Zwecke

Digitized by Google

seiner bürgerlichen Niederlassung in O., und Verehelichung mit N. N. ein Hinderniß nicht im Wege stehe, daß aber die Auswanderungsbewilligung noch von dem Nachweise der zugesicherten Aufnahme im Herzogthume Nassau abhängig gemacht werde, worüber Urkunde auszustellen ist.

Eröffn. l. U. nach vorheriger Verwarnung vor erhaltener Auswanderungsbewilligung Vermögensveräußerungen vorzunehmen, oder vor erwirkter Aufnahme im Auslande daselbst Ankäufe zu machen.

Königliches Landgericht O.

(L. S.) N. N. Ldr.

N. Rechtspr.

NB. Je nachdem nun auch diese Urkunde hin im Auslande eine eventuelle Aufnahmszusicherung oder die definitive Aufnahme erwirkt, und auf hierüber produzirte Urkunde um die weitere Auswanderungsbewilligung nachgesucht wird, ist dieselbe nach Form der Beilage XVIII oder XIX zu ertheilen.

Beilage XXI.

Nr. 4724.

Geschehen O . . . am . . . April 1861.

Der k. Landrichter N.
Rechtspr. N.

Auswanderungsgesuch des C. M., ledig von A . . . nach Nordamerika betr.

Erscheint heute der Rubrikat mit seinem Vater N. N. und bringt vor:

Ich glaube in Nordamerika mein Glück besser begründen zu können, als in Deutschland, und will deßhalb nach Nordamerika auswandern.

Ich übergebe zu diesem Zwecke das benöthigte zustimmende Zeugniß der Gemeindebehörden, dann mein Geburtszeugniß, nach welchem ich am 19. September 1844 geboren bin, und bemerke, daß bezüglich meiner Militärpflicht ein Hinderniß nicht obwalten dürfte, da ich mich hiezu für körperlich untauglich halte.

Insbesondere übergebe ich zur näheren Begründung dieser meiner Behauptung ein Zeugniß des bisher mich behandelt habenden praktischen Arztes und gewärtige die weitere gerichtsärztliche Untersuchung.

Gesuchsteller, auf das Gewagte seines Vorhabens aufmerksam gemacht und über die Verhältnisse Amerika's belehrt, beharrt bei seinem Entschlusse.

Der anwesende Vater N. N. erklärt zu diesem Vorhaben seine ausdrückliche Einwilligung und bemerkt, daß er seinen Sohn mit den nöthigen Mitteln versehen werde, um jenseits in Amerika ein Unterkommen zu suchen. Zugleich übernimmt derselbe die Bürgschaft wegen allenfallsiger rechtlich begründeter Civilverbindlichkeiten seines genannten Sohnes unter Verzicht auf die dem Bürgen zustehenden Einreden der Theilung und Vorausklagung.

Digitized by Google

Beschluß.

I. Wird vor Allem zur Erhebung der Militärdienstuntauglichkeit oder Untauglichkeit des C. M. zur ärztlichen Visitation desselben Tagfahrt auf

. . . . . .

dahier anberaumt, woselbst C. M. mit seinem Vater zu erscheinen hat.

Eröffn. l. U.

II. monst. dem k. Gerichtsarzte Dr. N., welcher br. m. auf obigen Termin eingeladen wird. Hochachtungsvoll!

Königliches Landgericht O.

(L. S.) N. N. Ldr.

N. Rechtspr.

Nr. 4800.

Geschehen O . . . am . . . April 1861.

Der k. Landrichter N.
Rechtspr. N.

Auswanderungsgesuch des C. M. ledig von hier nach Nordamerika, hier dessen Militärdienstuntauglichkeit betr.

Gemäß Beschluß vom . . . wurde heute durch den k. Gerichtsarzt Dr. N. die ärztliche Visitation des C. M. vorgenommen, und gibt derselbe als Ergebniß Folgendes zu Protokoll:

Rubrikat zeigt die linke Seite der Brust eingesunken; an der Spitze der linken Lunge läßt sich reiches Athmen hören, und bei der Perkussion zeigt sich der Ton dumpf.

Der rechte Canal des Samenstranges findet sich bedeutend erweitert, und beim Husten tritt ein Darmstück vor, welches jedoch ebenso schnell wieder zurücktritt.

Gutachten.

Da Rubrikat schon mehrmals Lungenentzündungen erlitten hat, so zeigt die eingesunkene linke Brust, daß hier ein Erguß in die Plaiere stattgefunden hat, der aufgesaugt, und in Folge dessen ein Einsinken der Rippen verursacht wurde. Außerdem deutet das rauhe Athmen an der Spitze der Lunge, und der dumpfe Ton der Perkussion in jener Gegend an, daß hier Tuberkeln sich abgelagert finden; da übrigens auch eine bedeutende Anlage zu einem Leistenbruche vorhanden ist, so muß C. M. sowohl wegen seines Brustleidens, als auch aus letzterer Ursache als

militärdienstuntauglich

erachtet werden.

L. U.

Beschluß.

Ist Zeugniß zum Abschlusse des Schiffsaccordes auszustellen*).

*) Siehe oben S. 144.

Digitized by Google

Nach hiezu ertheilter entsprechender Belehrung unterzeichnet
l. U.

Königliches Landgericht O.
N. N. Ldr.

(L. S.) N. Rechtspr.

Nr. 4825.

Geschehen O . . . am . . . April 1861.

Der k. Landrichter N.
Rechtspr. N.

Auswanderungsgesuch des C. M. von hier nach Nordamerika.

Erscheint heute C. M. mit seinem Vater, übergibt legalen Ueberfahrts-Accord und bittet um Bescheidung des gestellten Gesuches.

Beschluß.

Nachdem C. M. alle Verbindlichkeiten gegen sein Vaterland erfüllt hat, insbesondere als militärdienstuntauglich erklärt und wegen seiner Civilverbindlichkeiten für ihn Bürgschaft geleistet ist, der legale Ueberfahrtsaccord vorliegt, und sonst kein polizeiliches Hinderniß der Gewährung des Gesuches entgegenstehet, wird beschlossen:

„es sei dem C. M. die Auswanderungsbewilligung nach Nordamerika zu ertheilen und das vorschriftsmäßige Zeugniß hierüber*) und Paß auszustellen.

Eröffnet unter entsprechender Belehrung über die weiteren Verhaltungsmaßregeln.
l. U.

Königliches Landgericht O.

(L. S.) N. N. Ldr. N. Rechtspr.

Beilage XXII.

Nr. 5394.

Geschehen O . . . am . . . Juni 1861.

Der k. Landrichter N.
Rechtspr. N.

Auswanderungsgesuch des Bauern J. A. Z. von . . . mit seiner Familie nach Nord-Amerika.

Es erscheint J. A. Z. von . . ., 58 Jahre alt, und bringt vor:

Ich will mit meiner Frau M. A., einer geborenen N., 50 Jahre alt, und mit meinen Kindern:

*) S. 151.

Salome, 33 Jahre alt, sammt ihrem außerehelichen Kinde Willibald, 9½ Jahre alt,
Wilhelm, 25 Jahre alt,
Ewald, 19¾ Jahre alt,
Josephine, 14½ Jahre alt,
Joseph, 23 Jahre alt,
Bertha, 9 Jahre alt,

nach Nordamerika auswandern.

Ich übergebe daher

Geburtszeugniß des k. Pfarramtes über mich und meine Familie, Leumunds- und Vermögenszeugniß, mit zustimmender Erklärung der Gemeinde in die beabsichtigte Auswanderung, auch wenn der Sohn Ewald die Auswanderungsbewilligung nicht erhalten sollte und zurückbleiben müßte, nebst Verzichtserklärung auf eine zu stellende Caution wegen hülfloser Rückkehr, und wegen der Alimentationsverbindlichkeit des etwa zurückbleibenden genannten Sohnes;

die Militär-Entlaßscheine für die beiden Söhne Wilhelm und Joseph, und bitte

mir und meiner Familie die Auswanderungsbewilligung nach Nordamerika zu ertheilen.

Da mein Sohn Ewald militärdienstuntauglich ist, so wird auch seiner Auswanderung nichts im Wege stehen.

Privatgläubiger haben weder ich noch meine Kinder zu befriedigen und wird der Nachweis hierüber durch den auszuschreibenden Liquidationstermin geliefert werden.

Der Grund meiner Auswanderung ist meine zahlreiche Familie und die Hoffnung, solche in Amerika besser versorgen zu können.

Von Commissionswegen hat man hierauf den Gesuchsteller auf das Gewagte seines Vorhabens aufmerksam gemacht, über die Lebens- und Erwerbsverhältnisse Amerika's belehrt, worauf derselbe bei seinem Vorhaben beharrt, welchem sich auch seine Frau und die volljährigen Kinder anschließen.

Nach diesem hat man den Bittsteller noch vor der voreiligen Veräußerung seines Vermögens, vor erhaltener Gewißheit der Auswanderungsbewilligung nach der bestehenden Vorschrift verwarnt.

V. g. u.

Beschluß.

I. Wird J. A. Z. beauftragt, den Nachweis der Befriedigung seiner Privatgläubiger zu liefern.

II. Seinen Sohn Ewald zur gerichtsärztlichen Visitation wegen seiner Militärdienstuntauglichkeit am

Montag . . . . . .

Vormittags 10 Uhr,

dahier vorstellig zu machen, wozu der königl. Gerichtsarzt dahier zu erscheinen br. m. eingeladen wird.

Königliches Landgericht O.

(L. S.) N. N. Ldr. N. Rechtspr.

Digitized by Google

3 kr. Stpl.

Geschehen O . . . am . . . Juni 1861.

Präs. (wie oben.)

Betreff (wie oben)
hier dessen Passivenliquidation.

Erscheint J. A. Z. von . . . vor der Justizbehörde, bezieht sich auf sein unterm Heutigen bei der Verwaltungsbehörde eingebrachtes Auswanderungsgesuch, gemäß welchem er mit seiner ganzen Familie nach Nordamerika auswandern will, und bittet, wegen Vereinigung des Civilpunctes, um Ausschreibung einer Passivenliquidationstagfahrt.

Als ihm bekannte Gläubiger werden bezeichnet:

N. N. u. s. w.

Beschluß.

I. Ist Ausschreiben, wie folgt, zu erlassen*).

J. A. Z. von hier will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern.

Etwaige Forderungen gegen dieselben sind

. . . . . .

dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

II. per Circular den oben genannten Gläubigern, sowie den weiter aus dem Hypothekenbuche und der Civilregistratur bekannten Gläubigern.

III. E. O. Nachricht dem kgl. Rentamte von obigem Termine.

IV. Ist wegen allenfalls auf das Vermögen der Kinder vorgemerkter Untersuchungskosten Recherche zu pflegen.

Eröffn. l. U.

Königliches Landgericht O.

(L. S.) N. N. Ldr. N. Rechtspr.

3 kr. Stpl.

Geschehen O . . . am . . . Juni 1861.

Der k. Landrichter N.
Rechtspr. N.

Betreff (wie im letzten Protokolle).

Am heutigen Schuldenliquidationstermine, wozu die Bekanntmachungs- und Ladungsnachweise vorliegen, werden folgende Forderungen angemeldet:

1) u. s. w.

*) Dies geschieht durch das Kreisamtsblatt, durch die Neue Münchener Zeitung, im Bezirksblatte, und in der im Bezirke am meisten gelesenen Zeitung.

Digitized by Google

Weitere Forderungen wurden nicht angemeldet und die liquidirten anerkannt. l. U.

Beschluß.

Ist der Nachweis über die Abtragung der liquidirten Schulden zu liefern.

Königliches Landgericht O.

(L. S.) N. N. Lbr.

N. Rechtspr.

Registratur.

Nach Verhandlung beim Hypothekenamte, Güterversteigerung des J. A. Z. von hier, und Cessionsprotokolle mit S. S . . . von . . . . d. d. . . wurden sämmtliche gegen J. A. Z. Eheleute liquidirten Schulden bezahlt.

O . . . . am . . . Juli 1861.

Königliches Landgericht O.

(L. S.) N. N. Lbr.

N. Rechtspr.

Nr. 5980.

Geschehen O . . . am . . . Juli 1861.

Der k. Landrichter N.
Rechtspr. N.

Auswanderungsgesuch der Familie J. A. Z. von hier, die Militärdienstuntauglichkeit des Sohnes Ewald betr.

Zur Herstellung der Militärdienstuntauglichkeit des Ewald Z . . . hat man auf heute Termin dahier bestimmt, und den k. Gerichtsarzt Dr. N. hiezu eingeladen.

Es erscheint demgemäß Ewald Z . . . ., welcher laut vorliegendem Geburtsscheine am . . . . . geboren ist und 5′ 5″ mißt, und der k. Gerichtsarzt Dr. N., welcher den ersteren untersuchte, und bezüglich seiner Militärdienstuntauglichkeit folgendes Gutachten abgibt:

Rubrikat ist von untersetztem Körperbau, gehörigem Brustbau, und findet sich kein körperliches Leiden, welches denselben vom Militärdienste befreien könnte.

Auch die Untersuchung der Brust durch Auscultation und Percussion läßt diese Organe für gesund erscheinen, wornach E. Z . . . . als militärdienstauglich erachtet werden muß. l. U.

Der mitanwesende Vater erinnert nichts gegen dieses Gutachten, und Ewald Z . . . . erklärt auf Befragen, daß er auch in keiner Hinsicht eine Erinnerung zu machen habe, wenn seine Aeltern auswandern, und er gezwungen werde, zurückzubleiben. l. U.

Königliches Landgericht O.

(L. S.) N. N. Lbr. N. Rechtspr.

Digitized by Google

Nr. 6000.

Geschehen O . . . am . . . Juli 1861.

Der k. Landrichter N.
Rechtspr. N.

Auswanderung der Familie J. A. Z. nach Nordamerika betr.

Erscheint heute J. A. Z. und trägt vor:

Nach den bei dem k. Landgerichte als Justizbehörde, in specie beim Hypothekenamte, gepflogenen Verhandlungen habe ich allen Verbindlichkeiten in civilrechtlicher Hinsicht entsprochen*).

Nachdem nun mein Auswanderungsgesuch soweit vorgeschritten ist, daß dessen Genehmigung ein weiteres Hinderniß nicht mehr im Wege stehen wird, so bitte ich, dasselbe weiter zu instruiren. I. U.

Beschluß.

Ist Zeugniß zum Abschlusse des Schiffsaccordes E. O. auszustellen (s. oben S. 144).

Von Commissionswegen hat man hierauf den Gesuchsteller über die beim Abschlusse des Schiffsaccordes zu beachtenden Punkte und Vorsichtsmaßregeln belehrt.

Königliches Landgericht O.

(L. S.) N. N. Lbr.

N. Rechtspr.

Nr. 6045.

Geschehen O. am . . . Juli 1861.

Der k. Landrichter N.
Rechtspr. N.

Auswanderung der Familie J. A. Z. von . . . nach Nordamerika.

Erscheint Rubrikat, übergibt den legalen Ueberfahrtsaccord und bittet um die nachgesuchte Auswanderungsbewilligung.

Beschluß.

Nachdem

I. J. A. Z . . . . Eheleute von . . . . allen gesetzlichen und civilrechtlichen Verbindlichkeiten gegen das Vaterland und ihre Privatgläubiger entsprochen haben, ihrer Auswanderung

II. mit ihren Kindern:
Salome, nebst ihrem außerehelichen Knaben Willibald,

*) Hierüber ist sich, wenn einmal Justiz und Verwaltung getrennt sind, durch ein von der Justizbehörde auszustellendes Zeugniß auszuweisen.

Digitized by Google

Wilhelm,
Joseph,
Josephine und
Bertha,

auch in polizeilicher und anderweiter Rücksicht ein Hinderniß nicht im Wege steht, insbesondere Wilhelm und Joseph der Militärpflicht Genüge geleistet haben, dagegen

III. der Sohn Ewald, 19¾ Jahre alt, noch vordem seine Aeltern die Naturalisation in Amerika erhalten, in das conscriptionspflichtige Alter eintritt, sohin noch der Conscriptionspflichtigkeit zu genügen oder entsprechende Caution zu leisten hat,

IV. der legale Ueberfahrtsaccord vorliegt,

aus diesen Gründen wird beschlossen:

a) es sei dem J. A. Z . . . . von . . . . und seiner Ehefrau A. M. mit ihren Kindern
Salome, und deren außerehelichem Kinde Willibald,
Wilhelm,
Joseph,
Josephine,
Bertha,

b) die Auswanderungs- und Vermögensexportations-Bewilligung nach Nordamerika zu ertheilen,

c) Urkunde hierüber*) und Reisepaß auszustellen und der k. Regierung mit Schiffsaccord zur Legalisation vorzulegen;
dem Ewald Z . . ., 19¾ Jahre alt, aber sei die Auswanderungs-Bewilligung in so lange zu versagen, bis er der Conscriptionspflicht Genüge geleistet oder eine Caution deßhalb von 1500 fl. aufrecht gemacht hat.

Eröffnet unter entsprechender Belehrung über die weiteren Verhaltungsmaßregeln

k. U.

Königliches Landgericht O.

N. N. Ldr.

(L. S.) N. Rechtspr.

Nr. 7000. **Beilage XXIII.**

Geschehen O . . . am . . . Juli 1861.

Der k. Landrichter N.
Rechtspr. N.

Gesuch des L. K. von hier um die Reise-Bewilligung nach Nordamerika betr.

Erscheint heute L. K. ledig, und großjähriger Sohn des . . . ., übergibt das einwilligende Zeugniß der Gemeindebehörden zu rubricirtem Vorhaben mit

*) Wegen der Form siehe S. 151.

Digitized by Google

darauf vorgemerktem pfarramtlichen Altersatteste und zustimmender Erklärung seines Vaters, dann seinen Militärentlaßschein und trägt vor:

Ich habe Verwandte in Nordamerika und zwar in Williamsbourg und will solche einmal besuchen.

Ich bitte auf Grund der obigen Zeugnisse, nach welchen diesem Vorhaben ein Hinderniß nicht im Wege steht, und ich die Mittel weit über Bedarf von meinem Vater erhalte, um die nöthige Reisebewilligung und um einen Paß.

Auf das Gewagte seines Vorhabens aufmerksam gemacht, und über die Gefahren der Reise belehrt, beharrt Gesuchsteller bei seinem Vorhaben.

Der miterschienene Bruder des Gesuchstellers N. N., Bürger dahier, übernimmt für denselben die Bürgschaft als Selbstzähler wegen allenfallsiger Civilverbindlichkeiten und verzichtet auf die dem Bürgen zustehenden Einreden der Theilung und Verausklagung. I. U.

Beschluß.

Nachdem gegen die Gewährung des Gesuches Bedenken nicht obwalten und die gesetzlichen und verordnungsmäßigen Verbindlichkeiten erfüllt sind, wird solches der k. Regierung mit Bericht vorgelegt und Gesuchsteller vor dem Abschlusse eines Schiffsaccordes vor gesicherter Reisebewilligung verwarnt.

Königliches Landgericht O.

(L. S.) N. N. Lbr. N. Rechtspr.

NB. Wenn nach Vorlage des Gesuches die kgl. Regierung die Entschließung erläßt, daß gegen die Ausfertigung eines Passes für L. K. von . . . zur Reise nach Nordamerika eine Erinnerung nicht bestehe, wird dem Gesuchsteller dr. m. Zeugniß zum Abschlusse des Schiffsaccordes zugefertigt, sodann nach vorgelegtem Accorde der Paß ausgefertigt, und der kgl. Regierung zur Legalisation mit dem Accorde vorgelegt. Alles geschieht tax-, stempel- und portofrei. Nur für den Paß sind 36 kr., 3 kr. Stempelgebühr und 1 kr. für das Formular zu entrichten.

Digitized by Google

Beilage XXIV.

Verwarnungen und Belehrungen für Auswanderer nach Nordamerika. (I.)

I. Bei der Anmeldung des Auswanderungs-Gesuches. (II.)

Leute, welche nach Nordamerika auswandern wollen, sollen erst die Wichtigkeit eines solchen Schrittes nach allen Seiten hin überlegen, bevor sie denselben zur Ausführung bringen.

Anmerkung (I). M.-E. v. 8. Dez. 1832, die Bekanntmachung einer Verordnung des Senats der freien Stadt Bremen in Beziehung auf die Auswanderungen nach Nordamerika betr.; M.-E. v. 3. Juli 1833. Die Auswanderung nach Nordamerika betr., Döll. III. S. 120 und 121; M.-E. v. 31. März 1835 Nr. 10602, mitg. d. lith. R.-E. v. 4. April 1835 Nr. 28871|23905, die Auswanderung nach Nordamerika betr. — E. der k. Reg. v. U. u. A. v. 29. Jan. 1838 und M.-E. v. 15. Nov. 1838, die Auswanderung nach Nordamerika betr., K.-J.-Bl. 1838, S. 105 und 872. — Warnung an Auswanderer nach Nordamerika, bekannt gemacht mittelst E. d. k. R. v. U. u. A. v. 3. Nov. 1839, K.-J.-Bl. S. 811. — Brief eines Auswanderers d. d. New-York, 25. Sept. 1839 und Friedrichsstadt d. d. 11. Nov. 1839, K.-J.-Bl. f. U. u. A. 1840, S. 82. — Auszug aus einem New-Yorker Blatte v. J. 1841, bekannt gemacht im unterfr. K.-J.-Bl. 1841, S. 564. — Auszug aus einer Philadelphischen Zeit. v. J. 1834, K.-J.-Bl. f. U. u. A. 1836, S. 712. — Bekanntmachung der Vorsteher der deutschen Gesellschaft zu New-York v. 1. Jan. 1841 und Schreiben des k. bayr. Consuls daselbst v. 2. Jan. 1841, Döll. XXII. S. 24 u. ff., K.-J.-B. 1841, S. 321. — M.-E. v. 17. April 1841, Auswanderung nach Nordamerika betr., Döll. XXII. S. 24, Ausschreiben der kgl. Reg. der Oberpf. u. Regensb. d. d. 26. März 1844 Nr. 27. — M.-E. v. 11. Juni 1844, die deutsche Auswanderung betr., Döll. XXII. S. 30. — Nachricht für Auswanderer über Rotterdam nach den vereinigten Staaten von Nordamerika, d. d. Rotterdam, 1. Febr. 1846, mitg. durch lith. R.-E. v. 15. Juni 1846 Nr. 29165. — Lith. E. der k. Reg. v. U. u. A. v. 20. März 1846 Nr. 19414, Agenturen zum Abschlusse von Schiffsaccorden betr. — Bekanntmachung des General-Consuls der vereinigten Staaten von Nordamerika für die Schweiz, d. d. 27. Febr. 1846, J.-Bl. f. U. u. A. 1846 S. 361. — Wichtige Warnung für deutsche, insbesondere bayer. Auswanderer nach Nordamerika, d. d. Havre, 12. Juni 1846, K.-J.-Bl. f. U. u. A. 1846, 10te bes. Beil. — M.-E. v. 12. Juni 1847, mitgeth. d. lith. R.-E. v. 27. Juni 1847, Nr. 3126|24259, die Auswanderung nach Nordamerika betr. — M.-E. v. 28. Juni 1847, gleichen Betreffs, Döll. XXII. S. 36. — E. der k. R. v. U. u. A. v. 27. Juni 1847, gleichen Betreffs, J.-Bl. S. 448. — M.-E. v. 2. März 1849, die Auswanderungen nach Nordamerika, insbesondere die Wahl der Einschiffungsplätze betr., mitg. durch lith. R.-E. v. 8. März 1849 Nr. 19162|14644. — Auszug aus dem Berichte über den Handel Bremens im Jahre 1851, mitg. durch lith.

Digitized by Google

Es bestreben sich dieselben zuvor, alles Ernstes und frei von Vorurtheilen die Ursache ihres allenfallsigen Mißgeschickes in ihrem Vater-

---

R.-E. v. 18. Jan. 1853 Nr. 16702|127015, die Auswanderung nach Nordamerika betr. — M.-E. v. 12. Juli 1851, Auswanderung nach Nordamerika, insbesondere Anordnungen der kais. französischen Regierung in Beziehung auf fremde Auswanderer betr., Döll. XXII. S. 63. — M.-E. v. 14. Nov. 1851, l. c. S. 42. — E. der k. R. v. U. u. A. v. 6. Oct. 1852 gleichen Betreffs, J.-Bl. 1852, S. 829. — Auszug aus dem Jahresberichte des Berliner Centralvereins für die deutschen Auswanderungs- und Colonisationsangelegenheiten d. d. Berlin, 19. Jan. 1853, J.-Bl. 1853 S. 179. — M.-E. v. 28. Febr. 1852, die Auswanderungen nach Nordamerika betr., Döll. XXII. S. 43. — E. der k. R. v. U. u. A. v. 21. Mai 1853 gleichen Betreffs, J.-Bl. S. 386. — M.-E. v. 19. Jan. 1857, das Nachweisungsbureau für Auswanderer in Hamburg, K.-A.-Bl. f. U. u. A. 1857, S. 114. — M.-E. v. 7. März 1857, das Nachweisungsbureau für Auswanderer in Bremen, l. c. S. 330. — M.-E. v. 30. Aug. 1857, das Visiren der Ueberfahrtsverträge durch die k. Consuln, l. c. S. 1312. — M.-E. v. 30. Nov. 1859, die Auswanderung nach Nordamerika betr., K.-A.-Bl. S. 1626. — Dann die verschiedenen Denkschriften und Jahresberichte der deutschen Gesellschaft in New-York und Maryland, insbesondere die Denkschrift der letzteren d. d. 3. Oct. 1834, J.-Bl. f. U. u. A. v. J. 1835, 3te bes. Beilage; — der 36. Jahresbericht, abgedruckt im J.-Bl. 1847 S. 448 und der Jahresbericht v. 2. März 1852, J.-Bl. 1852, S. 829; die Jahresberichte des Nachweisungsbureau für Auswanderer in Bremen — endlich die verschiedenen Zeitschriften für das Auswanderungswesen; vgl. auch „den amerikanischen Landwirth", ein Handbuch für Ansiedler in den vereinigten Staaten von Nordamerika von C. L. Fleischmann, mit 247 Holzschnitten, 1848, welches gründliche, auf eigener Erfahrung beruhende Aufschlüsse über die nordamerikanischen Verhältnisse enthält; Bromme, Hand- und Reisebuch für Auswanderer nach den vereinigten Staaten von Nordamerika, 1848; Paur, die vereinigten Staaten von Nordamerika, mit besonderer Beziehung auf deutsche Auswanderer, 1847; Schmölder, Wegweiser für Auswanderer nach Nordamerika, 1848; M. Bayer, das Auswanderungsbuch, besonders nach Nordamerika und Australien, 1850; Sartorius, Mexiko, als Ziel für deutsche Einwanderer; Alex. v. Bülow, der Freistaat von Nicaragua, seine Wichtigkeit für den Welthandel, den Ackerbau und die Colonisation, 1850; Pelz, Handbuch für Reisende durch die vereinigten Staaten von Nordamerika; Büttner, Dr., die Sclaven in den nordamerikanischen Freistaaten (nordam. Bilder und Zustände, 2 Bändchen); Theodor Griesinger, lebende Bilder aus Amerika, 1860.

Anmerkung (II). Diese Belehrungen, Warnungen und Rathschläge haben nicht den Zweck, Auswanderungslustige von der vorhabl ichen Auswanderung abzuschrecken, sondern es sollen dieselben dadurch nur in den Stand gesetzt werden, die Bedeutung des zu beginnenden Schrittes und die Voraussetzungen kennen zu lernen, unter welchen solche Auswanderungen für sie die entsprechenden Erfolge sichern können.

Bisher in den verschiedensten Verordnungen und Amtsblättern zerstreut, war es für den Beamten eine Unmöglichkeit, die Auswanderer auf alle diese

Digitized by Google

lande aufzusuchen und in den meisten Fällen werden sie finden, daß ihre eigenen Leidenschaften und Fehler daran Schuld tragen.

Fassen sie den Muth, diese abzulegen, so werden bald ihre Verhältnisse sich verbessern, und die Zufriedenheit mit ihrer Lage wird wieder bei ihnen eintreten.

Glauben sie aber, mit ihren Fehlern in einem andern Theile der Welt bestehen und glücklich werden zu können, so sind sie sehr im Irrthume.

Die Grundbedingungen eines glücklichen Lebens sind überall in der Welt die nämlichen, sie sind: Arbeitsamkeit und Gottesfurcht.

Es bedarf in Amerika des ausdauernden Fleißes und der Sparsamkeit ebenso sehr, wie in Europa.

Wer da glaubt, ohne Geschick und Arbeit ein Fortkommen in Amerika zu finden, wer sich einbildet, daselbst ein behagliches Leben führen zu können ohne Anstrengung, der bleibe ja zu Hause, denn er wird sich sehr getäuscht finden.

Ohne diese Tugenden, und ohne damit Ehrlichkeit und Rechtschaffenheit zu verbinden, wird auch in Amerika Niemand im Stande sein, sich für die Dauer Anerkennung und Ansehen zu verschaffen.

Wer mürrisch und unzufrieden in Deutschland war, wird auch in Amerika dieser Gemüthsart nicht entrinnen.

Die Beispiele sind nicht selten, daß gerade diejenigen Menschen, die durch Unzufriedenheit mit den Regierungsverhältnissen daheim zur Auswanderung veranlaßt wurden, bald in Amerika noch weit mehr zu tadeln finden, und gerne zurückkehrten, wenn sie die Kosten der Rückreise bestreiten könnten.

Es ist dem Menschen nur zu eigen, daß er die Vortheile der Gegenwart verkennt, und fernes eingebildetes Glück überschätzt.

Punkte aufmerksam zu machen, und doch war er nach den Verordnungen hiezu verpflichtet.

Wenn nun dieses durch obige Zusammenstellung dem Beamten eher möglich gemacht ist, so gebricht es demselben aber doch noch an Zeit, wenn er auch sämmtlich auf einen Tag erschienene Auswanderungslustige zu gleicher Zeit belehren kann, um dieses Zweck entsprechend zu thun, und anderntheils haben die Auswanderer meistens nicht so viel Geschick, um diese Belehrungen und Rathschläge alle im Gedächtnisse zu behalten.

Zweckmäßig wäre es daher, wenn Anordnung getroffen würde, daß solche gedruckt den Auswanderern bei Anbringung ihres Gesuches behändigt werden könnten, oder daß wenigstens gedruckte Exemplare derselben bei den Gemeindevorstehern hinterlegt sind, auf deren Einsichtnahme während der Instruction des Auswanderungsgesuches die Auswanderer nur verwiesen zu werden brauchen.

Digitized by Google

Der, welcher im Vaterlande für sich und seine Familie ein mäßiges Auskommen genießt, und sich die Achtung seiner Nachbarn erworben hat, setzt viel auf's Spiel, wenn er die Bande der Gewohnheit zerreißt, und sich von Freunden und vom Vaterlande trennt, um in fernem Lande sein Glück zu suchen.

Diesem wissen die eigenen Landsleute von drüben nichts Besseres zu rathen, als daß er in seinem Lande bleibe, und ferner ehrlich sein Fortkommen suche.

Namentlich sollen auswandernde Familien bedenken, mit wie vielen undenkbaren Beschwerden sie in einem so fremden Lande mit ganz veränderten Verhältnissen und Zuständen zu kämpfen haben, und daß es immer als ein besonderes Glück erachtet wird, wenn sie einer besseren Zukunft entgegen gehen.

Lassen Solche erst einzelne Familienglieder das Glück aufsuchen, und dann, wenn diese eine Stätte gefunden haben, ist es noch Zeit, ihnen nachzuziehen.

Es glaube Niemand, daß man in Amerika absolut einer besonders guten Zukunft entgegen gehen müsse.

Schreckliche Schilderungen sind, seitdem die Auswanderungen dahin geschehen, über das Schicksal der Auswanderer herüber gekommen, und die neuesten Berichte über Amerika bestätigen, daß Alles, was von Anfang an den Auswanderern von den Behörden zur Warnung und Beherzigung bekannt gemacht wurde, noch heutzutage Realität und Bedeutung hat.

Der Empfang der fremden Einwanderer wird nach einer oft betrüglichen Ueberfahrt nur ein Betrug geheißen.

Die Mehrzahl der Auswanderer verzehren ihre Geldmittel auf der Reise und der Ueberfahrt, und landen größtentheils als Bettler.

In den bevölkerten Districten ist die Lobsucht sehr theuer, Grundbesitz beinahe gar nicht, sondern höchstens ein sehr prekärer Pacht zu erwerben, und wo die Erwerbung erleichtert ist, sind die Wege, die Producte des Bodens abzusetzen, wenn nicht ganz abgeschnitten, so doch sehr erschwert.

Großem Elende sind oft die Auswanderer bei ihrer Landung auf amerikanischem Boden ausgesetzt; an Bord der vor Anker liegenden Schiffe wütheten schon Krankheit und Tod. Schon die Hälfte der Passagiere wurde vom Schiffsfieber hingeworfen.

Alles hilft einmüthig zusammen, den Auswanderern das Geld abzulocken, und dann weiter — sie in's Elend zu schicken.

Digitized by Google

Nichts erwartet oft den Ankömmling, als Prellerei, Elend und ungeheuere Arbeit, wenn er nicht ganz zu Grunde gehen will.

Ein Zeichen des im Ganzen sehr gedrückten Zustandes der Deutschen in Nordamerika ist die verhältnißmäßig große Zahl von Selbstmorden und Verbrechen, welche unter denselben vorkommen.

Bei den beständigen politischen Wirren und Bürgerkriegen, deren Ende noch lange nicht abzusehen ist, und bei den damit verbundenen Stockungen der Geschäfte werden viele Professionisten, deren Gewerbe oft auch ganz anders geführt wird, gezwungen, zu den gewöhnlichen Arbeiten an den Canälen und Eisenbahnen ihre Zuflucht zu nehmen, um sich ihren Lebensunterhalt zu erwerben, welche Zufluchtsmittel übrigens Familienvätern mit noch erwerbs- und arbeitsunfähigen Kindern meistens nicht einmal offen stehen, da sie sogar den einzelnen Auswanderern bei der Menge der in Amerika bereits vorhandenen Taglöhner sehr erschwert ist.

Zu diesen im Allgemeinen zu bezeichnenden mißlichen Verhältnissen kommt dann noch, daß daselbst jeder ehrliche Deutsche als German friend oder Dutch of-a-bitch von den Amerikanern behandelt wird, und Alles, selbst die eigenen amerikanisch gewordenen Landsleute suchen ihre Unerfahrenheit, wo sie können, auf die entsetzlichste Weise auszubeuten.

Deßhalb ist auch von der Privatwohlthätigkeit in Unglücksfällen nichts oder nur wenig zu erwarten, und an die Wohlthätigkeits- und Armenversorgungsanstalten, wie sie bei uns bestehen, ist in Amerika nicht zu denken.

Wenn ungeachtet dieser im Allgemeinen ungünstigen Verhältnisse schon Briefe, namentlich aus dem Innern Amerika's ankamen, worin eine ganz günstige Beschreibung der Lage und Umgebung gemacht wird, so sind solche Nachrichten mit Vorsicht aufzunehmen, da sich schon Beweise ergaben, daß solche Menschen damit bezwecken wollten, Andere zu verleiten, sich auch in ihrer Nachbarschaft anzusiedeln, weil dadurch der Werth ihres Eigenthums steigt und sie vielleicht Gelegenheit bekommen, sich auf Kosten Anderer ein Vermögen zu erwerben.

Man überzeuge sich daher erst von der Glaubwürdigkeit solcher Personen.

Es will indessen nicht bestritten werden, daß schon Manche jenseits des Oceans ihr Glück gemacht und Andere, die in der Absicht dahin gingen, um für sich und ihre Kinder einen Platz zu finden, wo sie mit angestrengter Arbeit ungehindert den Ertrag des Fleißes ihrer Hände genießen können, mit Hülfe des Raths wohlmeinender Menschen das gefunden haben, was sie suchten.

Digitized by Google

Ebenso ist nicht zu läugnen, daß daselbst der Einwanderer Vortheile genießt, die ihm in seinem Vaterlande unbekannt sind.

Deßhalb mögen auch ferner dahin wandern, die daselbst ebenfalls nur allein ihr Glück begründen zu können glauben; es mögen dahin wandern, deren Angehörige in glücklichen Verhältnissen daselbst sich befinden, und wünschen, daß auch ihre zurückgebliebenen Verwandte an ihrem Glücke Theil nehmen; es mögen dahin wandern Solche, welche durch ihren Handel und Wandel in ihrem Vaterlande die Achtung der Mitbürger verloren haben und keinerlei Vertrauen mehr genießen, und welche auch durch eine Versetzung in ganz andere Verhältnisse am ehesten noch veranlaßt werden können, ihr bisheriges Leben zu verlassen, und mit Eifer sich einer ordentlichen Beschäftigung hinzugeben.

Es sollen dieselben aber noch folgende Rathschläge und Voraussetzungen beherzigen, unter welchen allein die Auswanderung nach Nordamerika für sie die entsprechenden Erfolge zu sichern vermag.

1) Zuvorderst ist es rathsam, daß Derjenige, welcher mit dem Gedanken umgeht, von Deutschland nach Nordamerika auszuwandern, sich wohl prüfe, ob seine Anlagen, sein erlerntes Handwerk, seine Gesundheit, seine Vermögensumstände dienlich sind, ein solches Unternehmen auszuführen; denn gar Mancher, der unüberlegt durch Andere verleitet den Schritt gethan hat, mußte — und gewöhnlich zu spät — es bitterlich bereuen.

Nur fleißige Leute, die sich in üble Lagen zu fügen, sich zu rathen und zu helfen wissen und sich keiner Arbeit scheuen, passen für das Land, wo außer dem Kaufmanne Alles durch Handarbeit sich zu ernähren hat.

Nur tüchtige Ackerbauer und Handwerker werden sich in Amerika belohnt finden.

Der Ackerbauer wird die Art und Weise, das Land zu bestellen und Geräthschaften zu gebrauchen, daselbst verschieden von seiner gewohnten finden, und wenn er wünscht, daß Alles gedeihen möge, so wird er genöthigt sein, zu lernen und sich nach seinem Nachbarn zu richten.

Auch der Handwerker, Meister wie Gesell, muß dort lernen; denn er wird bald finden, daß der amerikanische ihm an Behändigkeit überlegen ist.

Sie werden aber auch die Werkzeuge, an die sie sich nicht gleich gewöhnen können, bald der dortigen Art und Weise der Arbeit angemessen, und die meisten in größerer Vollkommenheit finden, wie in Europa.

Der Kaufleute gibt es in Ueberfluß. Gelehrte, Theologen, Advokaten, Aerzte, Cameralisten, Schullehrer und Schreiber werden sich fast

Digitized by Google

immer in ihren Erwartungen getäuscht finden, und ihr Loos ist in der Regel das traurigste, wenn sie nicht überwiegende Talente und soviel Vermögen besitzen, wenigstens das erste Jahr ganz von ihren eigenen Mitteln leben zu können.

Ebenso ergeht es Handlungsdienern, welche nicht englisch sprechen, und mit besonders guten Empfehlungen an dortige Handlungshäuser versehen sind.

Künstler finden nicht gehörige Anerkennung ihrer Verdienste, es sei denn, daß sie etwas Vorzügliches leisten können und die englische Sprache verstehen.

Allen diesen bleibt in der Regel nichts Anderes übrig, als an Canälen und Eisenbahnen Arbeit zu suchen, eine Arbeit, welche robuste und daran gewöhnte Körper erfordert.

Der Mensch muß noch jung sein, um sich den möglichen Schicksalen Preis geben zu können, und es ist Keinem von über 45 Jahren zu rathen, nach Amerika zu gehen, um so weniger, wenn er nicht ganz gesund und robust genug ist, Entbehrungen, Anstrengungen, schnellen Witterungswechsel, große Hitze und schneidende Kälte ertragen zu können.

2) Das hauptsächlichste Erforderniß Aller, die jenseits des Oceans sich anzusiedeln gedenken, ist ein gesunder Körper.

In Amerika werden auch durchaus nur gesunde, mit keinem körperlichen Gebrechen behaftete, überhaupt nur solche Einwanderer zugelassen, welche fähig sind, sich selbst zu ernähren, und Diejenigen, welche mit körperlichen Gebrechen, verstümmelten oder verwachsenen Gliedern, Blödsinnigkeit, Epilepsie, Geisteszerrüttung oder ähnlichen Krankheiten behaftet sind, werden nicht blos an dem Einschiffungsplatze, sondern auch von der Behörde bei der Anlandung in Amerika zurückgewiesen.

Ihre Beförderung ist bei 500 Dollars Strafe für den Kapitän verboten.

Am strengsten sind die Einwanderergesetze in New-York, und werden an diesem Platze auch namentlich solche Personen nicht zugelassen: schwangere Frauenspersonen ohne Männer, Frauen mit Kinder ohne Begleitung ihrer Ehemänner, Taubstumme, überhaupt alle Personen über 60 Jahre, insoferne nicht eine ansehnliche Caution geleistet wird.

Jeder Hafenplatz wacht über die genaue Befolgung der deßfallsigen Vorschriften.

Von Seite des amerikanischen Consulates in Bremen ist auf die gedachten Vorschriften in den letzten Jahren wiederholt durch öffentliche Blätter aufmerksam gemacht worden.

Digitized by Google

Einzelne bremische Rheder, deren Capitäne in der Annahme von Passagieren nicht die gehörige Vorsicht beobachteten, haben nicht unbedeutende Kosten für Verpflegung solcher hilflosen in Amerika gelandeten Personen bezahlen, und beziehentlich Caution leisten müssen, so daß die Capitäne neuerdings mit mehr Vorsicht und Strenge verfahren.

Personen, welche aus den angegebenen Ursachen nicht in Amerika zugelassen werden können, dieselben aber bei der Einschiffung verheimlichten, verlieren, wenn sie vor der Abfahrt des ihnen zur Ueberfahrt angewiesenen Schiffes entdeckt werden, ihr zuvor gezahltes Passagegeld, bei der Entdeckung auf der Reise oder bei der Ankunft in Amerika dagegen sind sie für alle Kosten verantwortlich, welche aus ihrer Zurückweisung entstehen.

3) Neben der physischen Fähigkeit zu arbeiten, sind dem Auswanderer einige Geldmittel unentbehrlich, so daß sie nicht nur die Kosten der Reise bis zum Einschiffungsplatze, das Ueberfahrtsgeld und den Aufwand zur Anschaffung der zur Seereise nöthigen Requisiten zu bestreiten vermögen, sondern auch noch einen Zehrpfennig für die Subsistenz nach der Landung und der Reise in's Innere übrig behalten, wo sich stets Gelegenheit für den Handwerker sowie für den gewöhnlichen Handarbeiter zu einem sicheren Unterkommen bietet.

Nach Berichten der Consulate kommen aber oft Auswanderer, namentlich in Hamburg an den Einschiffungsplätzen an, welche kaum das Passagegeld vollkommen zu zahlen vermögen, oder nach Berichtigung desselben nicht mehr hinreichende Mittel besitzen, um die für die Seereise nothwendigen Effecten und Utensilien sich anzuschaffen, während Andere durch die Bestreitung der erwähnten Auslagen von allen Mitteln entblöst werden und somit nach ihrer Landung in Amerika nicht selten dem Elende sofort anheimfallen, ihr unglückliches Leben nur kummervoll fristen und unter Thränen der bittersten Reue der Stunde fluchen, wo der Entschluß, ihr Vaterland zu verlassen, in ihnen zur Reife gedieh.

Die Regierung vom Staate New-York hat sich deßhalb sogar schon zur Erlassung eines Gesetzes veranlaßt gesehen, welches im New-Yorker Herold vom 17. Jan. 1846 bekannt gemacht ist und bestimmt, daß in Zukunft jeder Schiffscapitän, Eigner oder Agent, die Emigranten aus Europa bringen, und die an den Ufern des Staates landen wollen, für diese Leute während zwei Jahre eine Garantie gegen Verarmung stellen müssen, so daß während dieser Zeit keine derselben dem Staate zur Bürde oder Last fallen sollen.

Diese Maßregel fand man für nöthig, indem die dortigen Spitäler und Armenhäuser meistens mit diesen fremden Ankömmlingen angefüllt

Digitized by Google

wurden, während dieselben doch nur für Bürger der Stadt und des Staates New-York bestimmt sind.

Die Kosten belaufen sich in der Regel mit Einrechnung der Auslagen für die Reise von der Heimath nach dem Seehafen, von welchem aus die Einschiffung beabsichtigt wird, auf 70 fl. für Erwachsene und 60 fl. für Familie per Kopf.

Uebrigens sind die Passagierpreise nach der Nachfrage und dem Angebote stetem Schwanken ausgesetzt. Die Jahre der stärksten Auswandererbeförderung haben auch die höchsten Passagepreise, so daß solche schon für Zwischendeckspassagiere bis zu 50 Thlr. und darüber stiegen.

Jetzt wird man von Bremen aus für 51 fl., einschlüssig des amerikanischen Armengeldes und reichlicher guter Verköstigung, übergefahren, und gewöhnlich kann man auch die freie Fahrt per Eisenbahn von der nächsten Stadt dahin beim Agenten um sehr mäßige Summen accordiren.

Für jedes bei der Einschiffung unter 10 Jahre alte Kind, tritt eine Ermäßigung von 10 fl. rh. ein.

Säuglinge, welche bei der Einschiffung unter 1 Jahr alt sind, werden ganz frei mitgenommen.

Nach Bestreitung aller dieser Auslagen wäre wünschenswerth, daß jeder Auswanderer dann noch ungefähr 50 Dollars baares Geld übrig hätte, damit derselbe sich sogleich in's Innere begeben kann, um sich entweder Land anzukaufen oder Arbeit zu suchen, wodurch sein Unterkommen geschützt wird.

Arme, die gemeint sind, unentgeltlich oder doch gegen Leistung von Hülfsdiensten auf Auswandererschiffen befördert zu werden, müssen gewöhnlich wieder in ihre Heimath zurückkehren.

Nicht auf die allgemeinen Versprechungen früher ausgewanderter Personen, daß sie Geld oder Passagescheine an die Einschiffungsplätze senden, trete man seine Reise an.

Es ist schon mehrfach vorgekommen, daß die aus Amerika gesandten Freischeine nicht in Ordnung oder nicht genügend waren, oder daß dieselben von New-Yorker Häusern auf Schiffsexpedienten an den Einschiffungsplätzen ausgestellt waren, die behaupteten, mit den treffenden Ausstellern nicht mehr in Geschäftsverbindung zu stehen, und für sie keine Passagiere mehr befördern zu wollen.

Manche Auswanderer sind dadurch in große Verlegenheiten gekommen, und mußten wieder in ihre Heimath zurückkehren.

Jedenfalls empfiehlt es sich, vor der Abreise vom Inlande aus bei den betreffenden Schiffsexpedienten Erkundigungen einzuziehen.

Digitized by Google

Höchst wichtig ist es aber auch, sich wegen der Preise der Weiterbeförderung in's Innere zu vergewissern. Denn Tausende haben den Ort ihrer Bestimmung, den sie sich zu Hause vorgesetzt hatten, nicht erreicht aus Mangel an den nöthigen Mitteln dazu, und Viele würden sich vielleicht nie entschlossen haben, die Reise nach Nordamerika zu unternehmen, wenn sie genau mit den Kosten bekannt gewesen wären, um sie an den Ort, welchen sie zu erreichen wünschten, zu bringen.

Die Folge davon war, daß Solche gezwungen waren, in den Seestädten zu bleiben, wegen Mangels der nöthigen Mittel.

In den großen Städten, wie New-York, Baltimore und Philadelphia, sind aber Miethe und Lebensmittel bedeutend theurer als im Innern des Landes, und zugleich hält es für den Landmann viel schwerer, Arbeit zu erhalten, weil die Arbeit, welche er versteht, hier nicht getrieben wird, und arbeitslos, sind dann Mißmuth und Armuth sein Loos.

In der Regel können die Auswanderer für die Beförderung von New-York nach den genannten Orten die hier bemerkten Preise als gewöhnliche feste Preise annehmen, und ihre Berechnung darnach machen:

						Doll.	Cent.
Von New-York nach Albany,					Staat New-York,	—	75
"	"	"	Utica,		" "	1	85
"	"	"	Rome,		" "	2	—
"	"	"	Syrakuse,		" "	2	56
"	"	"	Palmyra,		" "	3	25
"	"	"	Rochester,		" "	3	50
"	"	"	Lookport,		" "	4	10
"	"	"	Buffalo,		" "	4	50
"	"	"	Dunkirk,	Erie-See,	. . . . .	6	50
"	"	"	Erie,	" "	. . . . .	7	—
"	"	"	Conеaut,	" "	. . . . .	7	—
"	"	"	Ashtabula,	" "	. . . . .	7	—
"	"	"	Grand River,	" "	. . . . .	7	—
"	"	"	Cleveland,	" "	. . . . .	7	—
"	"	"	Black River,	" "	. . . . .	7	50
"	"	"	Sandusky,	" "	. . . . .	7	50
"	"	"	Toledo,	" "	. . . . .	8	—
"	"	"	Detroit,	" "	. . . . .	8	—
"	"	"	Mackinack,	Michigan-See,	. . . . .	12	50
"	"	"	Milwaukie,	" "	. . . . .	14	50
"	"	"	Racine,	" "	. . . . .	14	50

Digitized by Google

						Doll.	Cent.
Von New-York	nach	Southport,	Michigan-See,			14	50
"	"	" Chicago,	"	"		14	50
"	"	" Acron,		Staat	Ohio,	7	50
"	"	" Mussilon,		"	"	8	—
"	"	" Dover,		"	"	9	—
"	"	" Roscoe,		"	"	9	50
"	"	" Dresden,		"	"	9	50
"	"	" Newark,		"	"	10	—
"	"	" Carroll,		"	"	10	—
"	"	" Lancaster,		"	"	10	50
"	"	" Columbus,		"	"	11	—
"	"	" Chillcoothe,		"	"	11	50
"	"	" Portsmouth,		"	"	12	—

Die Reise von Portsmuth am Ohioflusse kostet bis Cincinnati 1 Dollar, bis Louisville 3 Dollars und bis St. Louis 5—6 Dollars. Ein jeder Passagier hat 50 Pfd. Gepäck frei; das übrige kostet die 100 Pfd. bis Buffalo 1 Dollar, bis Erie 1 Dollar 25 Cent., bis Cleveland 1 Dollar 50 Cent. und bis Portsmuth 2 Dollars. Kinder unter 12 Jahren zahlen die Hälfte, die unter 2 Jahren sind ganz frei.

Die Hauptrichtungen für den Einwanderer von New-York aus sind über Dunkirk oder Buffalo und über Philadelphia und Pittsburg.

Der gewöhnliche Preis von New-York nach Philadelphia ist auf dem Vorderdecke des Dampfbootes zwei Dollars und 25 Cents per Kopf.

Von Mai bis Ende October können die Aus- bez. Einwanderer sich in New-York bis nach Pittsburg als Passagiere einschreiben lassen, und bezahlen dann per Kopf zehn Dollars 50 Cents, Kinder unter 12 Jahren die Hälfte. Die Reise bis Pittsburg wird mit dieser Beförderung in vier Tagen gemacht. Die Passagiere haben aber keine Bagage frei, und müssen die 100 Pfd. mit 3 Dollars bezahlen, auch gewöhnlich 3 bis 4 Tage in Pittsburg auf ihre Bagage warten, bis diese nachkommt. Es ist noch ein anderes Weiterbeförderungs-Comptoir von New-York nach Pittsburg vorhanden, auf welchem die Passagiere 50 Pfd. per Kopf frei haben, das übrige Gepäck wird ebenfalls mit 3 Dollars per Pfund bezahlt.

Diese Reise währt 10 bis 11 Tage. Ein anderer wichtiger Umstand ist noch bei der Reise über Pittsburg nach Ohio und weiter zu erinnern, daß nämlich in den Sommermonaten oft der Wasserstand des Ohio-Flusses zu niedrig ist, und häufig Güter und Passagiere mehrere

Digitized by Google

Wochen in Pittsburg liegen bleiben müssen, worüber alle Diejenigen, welche diesen Weg einschlagen wollen, vorher darüber Erkundigungen einziehen sollten. Von Pittsburg bis Cincinnati ist der Preis 4 bis 5 Dollars per Kopf.

Die Fahrpreise von Baltimore nach folgenden Plätzen betragen:

Ganz per Eisenbahn:	Doll.	Cent.
Chicago, Jll.	9	50
Cincinnati, Ohio	6	50
Cleveland, „	5	75
Columbus, „	6	—
Cumberland, Mo.	2	25
Indianopolis, Ind.	8	—
Parkersberg, Va.	5	—
Sandusky, Ohio	7	—
St. Louis, Mo.	11	—
Toledo, Ohio	8	—
Wheeling, Va.	4	—

per Eisenbahn und Dampfschiff:	Doll.	Cent.
Cairo	8	—
Chicago, Jll.	9	—
Cincinnati, Ohio	5	50
Detroit, Mich.	7	—
Galena	12	50
Greenonghsburg	5	50
Louisville, Ky.	6	50
Marietta	4	50
Maysville	5	50
Milsvaukee, Wisc.	10	25
Pomeroy	5	50
Portsmouth	5	50
St. Louis, Mo.	8	—
St. Paul, Min. Ter.	15	50

4) Alle Auswanderer sollten sich so einzurichten suchen, nur vom Mai bis Ende October an irgend einem Puncte in den vereinigten Staaten einzutreffen.

Sie werden daher wohl daran thun, sich nicht vor dem 1. März, und nicht später als Mitte September einzuschiffen.

Vorzugsweise ist zur Reise das Frühjahr anzuempfehlen, da hier namentlich der Aufenthalt an der Küste nicht so beschwerlich ist, als in den drückend heißen Sommermonaten.

Während der gedachten Zeit sind alle Canäle und Eisenbahnen fahrbar, und die Reisekosten bedeutend billiger.

Später in den Monaten November, December, Januar und Februar sind die ersteren geschlossen, nur die theuere Eisenbahn fahrbar, und durch Stockung der Geschäfte tritt dann auch Mangel an Arbeit und Unterkommen ein.

Die Weiterbeförderung ist außerordentlich erschwert, oder der Verkehr nach dem Innern gehemmt, und zugleich die Ueberfahrt über's Meer ebenso gefährlich als beschwerlich.

Digitized by Google

Namentlich dürfen alle mittellosen Arbeit suchenden Auswanderer nicht im Spätherbste abreisen, da im Winter selten Arbeit zu finden ist.

Nach einer Ministerial-Entschließung vom 5. Juni 1855, Nr. 13401*) stand die Legislatur in Canada auch im Begriffe, die Emigrantentaxe für die im Spätherbste anlangenden Auswanderer zu erhöhen, und thun deßhalb Auswanderer, die nicht gegründete Aussicht auf bestimmte Beschäftigung haben, und nicht im Besitze erklecklicher Geldmittel sind, wohl daran, die Reise zu einer solchen Zeit zu unternehmen, daß ihre Ankunft in Quebec in früher Jahreszeit erfolge, und sie den Sommer vor sich haben, wo noch gute Nachfrage nach Arbeit vorhanden ist.

Die nach New-Orleans und Texas gehenden Auswanderer müssen ihre Abreise so einrichten, daß sie weder nach Mitte Juli noch vor Anfang November dort eintreffen, und dürfen daher nicht zwischen dem 15. März und 15. September in die See gehen, weil sie sonst bei ihrer Ankunft große Gefahr laufen, sehr gefährlichen Fiebern zu erliegen, die in den Sommermonaten im Süden herrschen. Im Sommer und Herbst ist es an den Ufern des Mississippi mehr oder weniger ungesund.

5) Bevor jeder Auswanderungslustige diese Verhältnisse alle genau erwogen, und darüber mit sich zu Rathe gegangen ist, soll er alle kostspieligen Reisevorbereitungen, namentlich aber den Abschluß eines Schiffsaccordes vor erlangter Erlaubniß hiezu unterlassen, weil außerdem nachtheilige Folgen der verschiedensten Art für denselben entstehen können.

II. Vor dem Abschlusse des Schiffsaccordes und bei der Aushändigung des Zeugnisses zum Contractsabschlusse.

Vor dem Abschlusse des Schiffsaccordes sind die Auswanderer über folgende Puncte zu belehren:

1) Die Hauptorte, wo sich die Auswanderer einschiffen, sind: Havre, Antwerpen, Rotterdam, Harburg, Bremen, Hamburg, und für Engländer London und Liverpool.

Die Hauptorte, wo die nach Nordamerika Auswandernden landen, sind: New-York, Baltimore, New-Orleans, Galveston (nach Texas), Quebec (nach Canada).

Die Deutsche Gesellschaft zu New-York fühlt sich nicht mehr veranlaßt, ihren Landsleuten Rathschläge zu geben, in welchen Plätzen sich dieselben einschiffen sollten, nur möchte sie bemerken, daß für die Süddeutschen Havre der geeignetste und wohlfeilste Ort zum Einschiffen ist.

*) Mitg. durch lith. R.-E. v. 9. Juni 1855, Nr. 37873/31752.

Digitized by Google

Für die Uebrigen würde sie Bremen und Hamburg anrathen.

Im Allgemeinen wird der Verschiffung in einem deutschen Hafen vor jener in einem außerdeutschen Hafen wegen des Unterschiedes rücksichtlich der Kosten, dann der Beschaffenheit und Menge der eingelegten Nahrungsmittel und der in den ersteren verbotenen, in den letzteren aber erlaubten Selbstverproviantirung der Reisenden der Vorzug eingeräumt.

Die Selbstverpflegung ist um so dringender zu mißrathen, als die Auswanderer von der Beschaffenheit der auf der See haltbaren Nahrungsmittel keine Kenntniß besitzen, meist zu unvermögend oder zu sparsam sind, als daß sie die gehörige Menge einlegen, und so bei verlängerter Seereise dem Mangel, ja selbst dem Hungertode ausgesetzt werden, abgesehen davon, daß große Quantitäten in besserer Auswahl und billiger gekauft werden, als es im Kleinen geschehen kann.

In den fremden Häfen wird die Ueberfahrt oder eigentliche Fracht von der Proviantirung getrennt, und den Auswanderern Selbstverpflegung anempfohlen, um dieselben dadurch zu täuschen, daß die Ueberschiffung bei ihnen um einen billigeren Preis geschehe, was aber nur scheinbar der Fall ist.

Von Bremen und Hamburg aus werden die Auswanderer auf dem Schiffe verköstigt, und ist höchst selten eine Klage hierüber geführt worden.

Auf den daselbst nach Nordamerika gehenden Schiffen ist deßhalb das Passagegeld etwas höher berechnet.

Zum Einschiffen ist überhaupt Bremen für den größten Theil der Deutschen der geeignetste Hafen, und hat auch als Auswandererhafen einen guten Ruf. (S. Anmerkung.)

Anmerkung. In Bremen besteht ein Institut „das Nachweisungs-Bureau für Auswanderer nach Nordamerika", das sich zur Aufgabe stellte, allen Personen, welche sich von Bremen aus nach überseeischen Plätzen begeben wollen, eine zuverlässige Belehrung über sämmtliche bei diesem Vorhaben in Frage kommenden Verhältnisse zu gewähren.

Zu diesem Ende befindet sich im Bahnhofgebäude ein durch deutliche Ueberschriften erkennbares und bei jedem ankommenden Bahnzuge geöffnetes Comptoir des Nachweisungsbureau's. Der ihm vorgesetzte Beamte behändigt hier jedem Auswanderer, der es wünscht, die Adresse eines Gastwirthes und die festen Tarpreise, zu welchen der Gastwirth sowohl Kost und Logis zu gewähren, als auch den Transport von Effecten zu übernehmen verpflichtet ist; sowie derjenigen Geldwechsler, die nach den dem Nachweisungsbureau aufgegebenen Coursen verwechseln, ferner die Aufgabe der dortigen Preise der Hauptbedürfnisse, als Matratzen, Decken, Blechgeschirre ꝛc., sowie Verhaltungsregeln für den Aufenthalt in Bremen, in Bremerhaven, auf dem Schiffe und für die Ankunft

Digitized by Google

Daselbst sind Gesetze zum Schutze der Auswanderer erlassen, die stets durch Zusätze nach Bedürfniß bereichert, und mehr oder weniger ihrer Zweckmäßigkeit halber in anderen Seehäfen nachgeahmt werden.

Eine löbliche Verordnung daselbst ist diese, daß der Eigner oder Capitän eines Schiffes, das Passagiere ladet, vor seiner Abreise Beweise bringen muß, daß es auf 90 Tage mit Proviant und Wasser für die volle Zahl der Passagiere versehen ist.

Dringend werden die Auswanderer vor der Einschiffung in englischen Häfen gewarnt.

Sie müssen häufig dort lange warten und viel Geld verzehren, so daß sie dann in Amerika ohne Mittel häufig ankommen.

Auch werden sie in engen Räumen nur mit Menschen zusammengesteckt, deren Sprache sie nicht verstehen, und die von der Schiffsmannschaft auf jede Weise bevorzugt werden.

Von den gegründetsten Beschwerden und Klagen wird gesprochen, daß auf solchen Schiffen, besonders denen von Liverpool, wegen schlechter Nahrung und Ueberfüllung der Räume das Typhus- oder Schiffsfieber entstanden, eine Krankheit, die bekanntlich viele Todesfälle verursacht.

Man höre daher nicht auf die Anpreisungen solcher Agenten, da man es sonst später bitter bereuen müßte.

2) Es besteht ein Unfug indirecter Beförderung in der Art, daß die Auswanderer von den Expedienten zunächst mit den gewöhnlichen

---

am überseeischen Bestimmungsorte. Es hat die Befriedigung allgemeiner Bedürfnisse der Auswanderer zur Aufgabe.

Ein zweites Comptoir am Markte nimmt Wünsche und Beschwerden entgegen, und ein drittes Comptoir ist am Alleenwall, um den Auswanderern jede erwünschte Auskunft zu geben.

Jedem Auswanderer, der sich an diese Comptoirs wendet, wird bereitwillig Auskunft ertheilt über Alles, was vernünftiger Weise im Betreff der Ausführung des Vorhabens bis zu dem selbst erwählten Ziele hin gefragt werden kann.

Glaubt sich der Auswanderer in irgend einer Beziehung übervortheilt, so hat er seine Klage bei dem Bureau anzubringen; vermißt er dies oder jenes, dann tritt die Vermittlung des Nachweisungs-Bureau's ein.

Alles geschieht unentgeltlich, und die Beamten dürfen nicht einmal ein freiwilliges Geschenk annehmen. (Achter Bericht über die Wirksamkeit des Nachweise-Bureau's während der Jahre 1859 u. 1860.)

In Hamburg ist im Jahre 1855 ebenfalls eine Aufsichtsbehörde für das Auswandererwesen eingesetzt worden, welche ein Nachweisungsbureau für Auswanderer errichtet hat, an welches sich die Auswanderer bei ihrer Ankunft wenden sollen, um dort unentgeltlich jene Rathschläge und Weisungen entgegenzunehmen, welche sie vor Schaden im Voraus bewahren.

Digitized by Google

Dampfschiffen nach einem englischen Hafen (in der Regel Hull), dann von dort zu Land nach Liverpool befördert, und dort erst eingeschifft werden.

Vermeintliche Ersparnisse solcher Beförderungen werden durch den Verderb und Bruch aufgewogen, den die Habseligkeiten unterwegs erleiden.

Außer den pecuniären Täuschungen sind aber namentlich persönliche Kränkungen so gefahrener Auswanderer der Gegenstand ihrer Klage.

Es sollen daher die Auswanderer die directe Beförderung nach Amerika in ihren Ueberfahrtsverträgen ausdrücklich sich versichern lassen.

In Bayern sind auch noch die concessionirten Expedientenhäuser wegen der Nachtheile, die dadurch den Auswanderern erwachsen, mit der Einziehung ihrer Concession für den Fall bedroht, daß sie Auswanderer, mit denen ihre Agenten in Bayern Ueberfahrtsverträge abgeschlossen haben, nicht direct nach Amerika befördern.

3) Ebenso ist es schon vorgekommen, daß Auswanderer nach New-Orleans auf einem Dampfboote abgesetzt wurden, welches sie erst nach New-Orleans bringt, wodurch es ihnen unmöglich gemacht wurde, ihre Beschwerden gegen den Schiffscapitän auf gerichtlichem Wege geltend zu machen, und sie der Begünstigung verlustig werden, nach der Ankunft im Hafen 2—3 Tage am Borde des Schiffes bleiben zu dürfen.

Es sollen daher die Auswanderer Acht haben, daß ihnen im Ueberfahrtsvertrage das Landen in der Stadt New-Orleans selbst mit dem Schiffe, auf welches der Contract lautet, und die Gestattung eines mindestens 2tägigen Aufenthaltes am Bord nach erfolgter Ankunft im Hafen ausdrücklich bewilligt werde.

New-Orleans sollten sie sich überhaupt nie zum Einschiffungsorte wählen; es ist dort im Sommer sehr ungesund und tausend Deutsche sind auf dem Mississippi von New-Orleans bis St. Louis durch Krankheiten und sonstige Unglücksfälle um's Leben gekommen; außerdem ist, Alles in Allem gerechnet, auch die Reise über New-Orleans nach St. Louis nicht wohlfeiler als über New-York, über letzteren Ort aber bei Weitem nicht so gefährlich.

Der gewöhnliche Ausschiffungsplatz ist New-York, wo auch am besten noch für Einwanderer gesorgt ist, und eine deutsche Gesellschaft besteht, welche unentgeltlich ihre Vaterlandsgenossen mit Rath und That unterstützt, Bemittelten zur Erreichung ihres vorgesteckten Zweckes, Unbemittelten zur Arbeit verhilft, und die Kinder der auf der Ueberfahrt gestorbenen Aeltern unterbringt.

Digitized by Google

4) Dem Auswanderer ist schnelle Beförderung am Einschiffungsplatze erstes Bedürfniß.

Es leuchtet ein, daß Packetbootlinien, deren Schiffe Jahraus Jahrein an bestimmten Tagen segeln, eine bestimmte Ueberfahrtsgelegenheit bieten, während dies bei den amerikanischen Kauffahrteischiffen nicht der Fall ist, deren Abfahrtsfrist erst dann sich mit Gewißheit bestimmen läßt, wenn der Befrachter die mit Hülfe seiner Agenten engagirten Auswanderer in hinlänglicher Zahl vereinigen konnte.

Reserveschiffe, wie noch manche Schiffe auch genannt werden, sind keine Postschiffe, sondern bloße Kauffahrteischiffe.

5) Für den möglichen Fall, daß Auswanderer über Rotterdam nach Havre an ersterem Orte länger als 2 Tage aufgehalten werden, ist es nothwendig, daß solche ihrem Contracte sich eine schriftliche Garantie beifügen lassen, daß sie deßhalb bei ihrer Ankunft in Havre von dem Agenten der Postschiffe entschädigt werden.

Gleiche Fürsorge ist im Allgemeinen erforderlich, wenn die Auswanderer länger, als bestimmt ist, am Einschiffungsplatze hingehalten werden.

6) Bei Bezahlung des Ueberfahrtsgeldes werden die Auswanderer wohl thun, sich zu überzeugen, und in ihren Empfangsscheinen für Passage aufnehmen zu lassen, daß das sogenannte Comitations- oder Hospitalgeld in der Passage einbegriffen und nicht durch sie zu zahlen, sondern daß der Capitän und Schiffseigner, oder dessen nordamerikanischer Agent dafür verantwortlich ist.

Zu bemerken ist noch, daß Kinder unter 10 Jahren und Bürger der vereinigten Staaten kein Hospitalgeld zu zahlen haben.

7) Im Uebrigen ist Alles, was oben S. 64 über den Contractsabschluß gesagt worden ist, genau zu beachten, und insbesondere von den contrahirenden Theilen zu berücksichtigen, daß sie einen solchen Termin zum Eintreffen am Einschiffungsplatze bestimmen, während welchem von den Auswanderern noch bei der Behörde ohne Drängen die Auswanderungsbewilligung, die Ausfertigung und Legalisirung des Passes bewirkt, das sonst Nöthige vorgekehrt, und neben allem Diesem noch rechtzeitig zum bestimmten Abfahrtstermine eingetroffen werden kann.

8) Man accordire nur bis an den Landungsplatz in Amerika, und auf keinen Fall kaufe man Billets schon in Deutschland zur Weiterbe-

Digitized by Google

förderung auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und Canalbooten in's Innere, da man in der Regel hiedurch in Schaden geräth.

Den concessionirten Agenten ist der Verkauf solcher Billete, sowie in Bremen allgemein, obrigkeitlich verboten.

Viele von Deutschland aus nach Amerika gebrachten Beförderungsscheine haben sich oft ganz werthlos erwiesen, bei anderen dagegen wurde das Doppelte für eine langsame Beförderungsweise gezahlt, während für die Hälfte jenseits am Platze die rascheste zu haben war*).

III. Bei der Ertheilung der Auswanderungsbewilligung, Ausfertigung oder Aushändigung des Reisepasses.

Die Auswanderer sind aufmerksam zu machen:

1) Daß sie bis zu dem im Contracte festgesetzten Termine bestimmt am Einschiffungsplatze eintreffen, zur bestimmten Stunde auf dem Schiffe sich einfinden, und dasselbe nur mit Erlaubniß des Capitäns verlassen.
2) Nebstdem ist den Auswanderern anzuempfehlen, daß sie die Ueberfahrtscontracte oder Copien sorgfältig bei sich bewahren, und sie, wenn sie Klagen in den nordamerikanischen Häfen zu Protokoll geben, nebst der Klage einsenden.

   Ueberhaupt sollen sie nie ihre Pässe und Auswanderungsurkunden verwahrlosen, da der Verlust solcher Documente häufig schon große Unannehmlichkeiten verursachte.
3) Auswanderer können nur davor gewarnt werden, bereits eingegangene feste Contracte zu brechen, wozu sie oft dadurch verleitet werden, um mit andern bekannt gewordenen Auswanderern auf ein und dasselbe Schiff zu kommen.
4) Auswanderern, die sich am Bord eines solchen Schiffes einschiffen, das nicht regelmäßig in der Passagierfahrt beschäftigt wird, dürfte

*) Wichtig für Auswanderer sind auch folgende, das Auswanderungswesen betreffenden Verordnungen: Obrigkeitliche Verordnung der freien Stadt Bremen vom 14. Juni 1854 — Bestimmungen zu der Verordnung vom 14. Juni 1854, d. d. Bremen, 27. April 1857. — Polizeiliche Bekanntmachung des Senates der freien Stadt Bremen, d. d. 17. April 1857. — Bekanntmachung, die Besichtigung und Verproviantirung der Auswandererschiffe betreffend, d. d. Bremen, 23. Febr. 1859. — Dieselben sind abgedruckt im 8. Berichte über die Wirksamkeit des Nachweisungs-Bureau's zu Bremen. Bremen 1861.

Ferner: die revidirte Verordnung im Betreff der Verschiffung der über Hamburg direct nach andern Welttheilen Auswandernden, d. d. Hamburg, 3. Juni 1850, Döllinger Bd. XXII. S. 59.

Digitized by Google

anzuempfehlen sein, sich die Bedingungen der Ueberfahrt von seinem Schiffsexpedienten unterschreiben zu lassen, damit, falls man dem Contracte nicht nachkömmt, der Capitän des Schiffes verantwortlich gemacht werden kann.

5) Für die Beförderung der Auswanderer vom Heimathsorte bis zum Verschiffungshafen haben sich namentlich die von den Eisenbahnverwaltungen ermäßigten Preise, sowie die in's Leben gerufenen Extrazüge für Auswanderer bewährt, welche solche Personen, die sich als Auswanderer legitimiren, z. B. nach Bremen von Cöln und Leipzig aus in einem Tage expediren, und nur an den Zwischenstationen anhalten, an welchen eine Ansammlung solcher Reisender zu erwarten ist.

6) Nach den gemachten Erfahrungen ist es den Auswanderern anzurathen, sofern sie sich in dem abgeschlossenen Vertrage nicht bereits kostenfreie Beförderung bis zum Einschiffungsplatze gesichert haben, die Reise dahin möglichst selbständig zu besorgen, die Effecten stets bei sich zu behalten, oder darauf zu dringen, daß das Gepäck überall in den den Personenzügen angehängten Wagen sie begleite, nicht mit langsamen Frachtzügen nachgesendet, und stets auf ihren Namen geschrieben werde.

Die Uebergabe desselben an Spediteure hat immer unnöthige Kosten, oft unnöthigen Aufenthalt, ja selbst zur Folge, daß sie nicht rechtzeitig im Einschiffungshafen eingetroffen sind.

7) Raum oder Gewicht auf dem einen oder dem andern Theile des Wagens müssen theuer bezahlt werden, und alle Haus- und Feldgeräthe sind in den vereinigten Staaten besser und in angemessenerer Form und dabei nicht viel theuerer als in Deutschland.

Man nehme daher nicht viel alte unnütze Gegenstände mit in die neue Welt hinaus.

Die nöthigen Kleidungsstücke, sowohl für den strengen Winter als für den drückend heißen Sommer berechnet, sind zweckmäßig; auch schadet es nicht, einen mäßigen Vorrath von Leinenzeug zu haben; allein sich mit dergleichen beinahe auf Lebenszeit zu versorgen, wie es zuweilen geschieht, ist keineswegs rathsam. Der Werth, welcher darin steckt, wird, in Geld verwandelt und jenseits in Land und Vieh angelegt, sich so gut verzinsen, daß damit jeder Zeit, wenn's gebraucht wird, leicht das Doppelte angeschafft werden kann, zumal da baumwollene Stoffe sehr schön, dauerhaft und billig daselbst verfertigt werden.

Digitized by Google

Die nöthigen Gegenstände sollten in leichten Kisten, Koffern oder starken Reisesäcken, keineswegs in Fässern, gepackt sein, damit sie am Bord des Schiffes und auf der Weiterreise weniger hinderlich werden.

8) Die Effecten sind auch den allgemeinen Zollgesetzen unterworfen, von welchen nur Gegenstände, die zum persönlichen Gebrauche bestimmt und schon gebraucht sind, eine Ausnahme machen.

Schmuggeln und im Lande gefundenes nicht untersuchtes Gepäck zieht nicht allein den Verlust der Waare, sondern oft auch Geld- und andere Strafe nach sich.

Auch von Andern nehme man zu diesem Zwecke keine Effecten in seine Kiste auf.

9) Viel baares Geld im Koffer oder in den Taschen mitzunehmen, ist nicht rathsam; es ist anzuempfehlen, für größere Summen an den anerkannt besten Bankhäusern Wechsel zu kaufen, und zwar solche, die gleich bei Vorzeigung ausbezahlt werden. Es kamen oft Fälle vor, daß Einwanderer oft 8—14 Tage in Wirthshäusern liegen mußten, um die Verfallzeit ihres Wechsels abzuwarten.

Langsichtige Papiere sind zu vermeiden, ebenso Wechsel auf Plätze im Innern des Landes, wo man auf ein Paar Prozent Schaden rechnen muß.

Wenn man nicht mehr als ein Paar hundert Thaler hat, so kann man auch spanisch-amerikanische ganze und halbe Thaler mitnehmen, oder auch Brabanter Kronenthaler, französische Fünffrankenstücke, aber ja nie preußische Thaler, bei denen man stets verliert.

In Amerika befasse man sich mit keinen anderen Banknoten, als mit solchen, welche den Ort Bank of the United States enthalten.

Nur diese Noten der vereinigten Staaten-Bank, wovon die kleinsten auf 5 Dollars lauten, sichern dem Inhaber im ganzen Lande das Recht, Zahlung in Silber zu bekommen, und sind deßhalb des leichten Transportes wegen dem Silber vorzuziehen.

Bei Geldumwechslungen verschaffe man sich stets zuvor die Course amerikanischer Münzen und Wechsel.

Kleinere Münzen der verschiedenen deutschen Staaten sind entweder gar nicht gangbar, oder doch nur zum halben Werthe.

Solch mitgebrachtes Geld sollte am Einschiffungsplatze gegen Landesmünze bei irgend einem respectabeln Banquierhause, welches leicht zu erfragen ist, umgesetzt, und nicht in Wirthshäusern oder bei zu machenden Einkäufen in Zahlung gegeben werden.

Digitized by Google

Je weiter diese Münzen mit in's Innere des Landes genommen werden, desto weniger wird für dieselben gegeben; es sollten deßhalb so wenig als möglich von Deutschland mitgebracht werden.

10) Jedem Auswanderer wird empfohlen, sich vor seiner Abreise nochmals impfen zu lassen, weil auf den Schiffen, wo so viele Menschen in kleinen Räumen zusammen leben müssen, häufig Pocken-Krankheiten vorkommen, und Viele, die seit Jahren nicht geimpft sind, dieser Krankheit unterliegen oder dadurch entstellt werden.

11) Nach der Ankunft im Einschiffungsplatze ist der Paß behufs Visirung durch den Consul dem Expedienten zu übergeben, und von letzterem nach erfolgter Visirung wieder in Empfang zu nehmen, wofür übrigens keine Ausgabe zu machen ist.

12) Entstehen Mißhelligkeiten am Ein- oder Ausschiffungsplatze, so wende man sich an seinen Consul, oder wenn ein solcher fehlt, an einen andern deutschen Consul.

13) Jeder lese die vom Schiffsexpedienten empfangenen gedruckten „Bedingungen der Ueberfahrt" aufmerksam durch, und präge sich deren Inhalt genau ein.

Hier wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß Tabakrauchen und Feuermachen im Zwischendeck, sowie die Mitnahme von Reibzündhölzern und Pulver überhaupt verboten ist, Waffen aber auf Verlangen dem Capitän während der Seereise in Verwahrung zu geben sind, bei welchem auch am sichersten Geld und Pretiosen aufgehoben werden.

Doch lasse man sich immer einen Schein über das in Aufbewahrung Gegebene ausstellen.

14) Zweckmäßig ist es, die Effecten oder Baarschaften, die man bei sich führt, gegen Seegefahr versichern zu lassen, worüber man die nähere Auskunft bei den Expedienten erlangen kann.

Nie lasse man sich aber darauf ein, für eine angebotene Versicherung gegen Diebstahl während der Reise etwas zu zahlen, da dergleichen Contracte sich durchaus als wirkungslos erwiesen haben.

15) Wenn die Passagiere mehr als die gewöhnlichen Bequemlichkeiten haben wollen, so werden sie sich am Einschiffungsplatze manche Kleinigkeiten anschaffen können, worüber sie daselbst stets näheren Rath erhalten.

16) Betten sind nothwendig für die Reise, dazu sind aber Matratzen von Pferdehaaren oder Seegras und wollene Decken hinlänglich.

Digitized by Google

Federbetten werden für überflüssig gehalten, besonders wenn sie in Amerika weiter in's Innere transportirt werden sollen, wo es Federn genug gibt.

17) Reiset man mit Kindern, so möchte es rathsam sein, einige leicht verdauliche Speisen, als getrocknetes Obst u. dgl. mitzunehmen, da die Schiffskost derb und schwer ist.

18) Wein und Bier werden nur auf dem Seeschiffe verabreicht, wenn dies besonders ausbedungen und bezahlt worden ist. Wer sonst solche Getränke unterwegs genießen will, möge sich daher damit am Einschiffungsplatze versehen.

19) Vor Allem befleißige sich der Passagier auf dem Seeschiffe der größten Reinlichkeit, sowohl hinsichtlich seines Körpers als in Betreff seiner Schlafstelle, Kleider, Betten, Strohsäcke u. s. w. Letztere Sachen müssen bei gutem Wetter auf dem Verdecke oft gelüftet, hin und wieder mit Essig besprengt, und überhaupt in guter Ordnung gehalten werden.

20) Den Passagieren ist es erlaubt, bei gutem Wetter sich auf dem Verdecke aufzuhalten, jedoch nur in solchen Abtheilungen, daß die Arbeiten des Schiffsvolkes dadurch nicht behindert werden. Das Vorderdeck des Schiffs bis zu dem großen Maste, oder dem sonst vom Capitän weiterhin bezeichneten Platze ist zum Aufenthalte für die Zwischendeckspassagiere bestimmt; der dahinter befindliche, leere Raum lediglich für den Capitän, die Schiffsoffiziere und Cajütepassagiere.

21) Jeder Passagier muß es als seine Pflicht erachten, seines Theils zur Erhaltung der Ordnung beizutragen, und Streitigkeiten und Wortwechsel zu vermeiden; vor allen Dingen ist dieses aber auch am Bord des Schiffes, wo der beschränkte Raum die Entzweiten immer wieder zusammenführt, erforderlich, und muß den Anordnungen des Capitäns und der Steuerleute, als der obersten Behörde während der Reise, durchaus Folge geleistet werden; die mit einer Seereise verbundenen, selbst durch die sorgsamsten Vorkehrungen nicht zu vermeidenden Unannehmlichkeiten und Beschwerden wird der vernünftige Reisende mit Geduld ertragen.

22) Im Falle eines Unwohlseins oder irgend einer Unannehmlichkeit wende man sich nur an die unmittelbare Vermittlung und Hülfe des Capitäns.

23) Die nach einer und derselben Gegend im Innern bestimmten Auswanderer sollen sich schon unterwegs an Bord enger aneinander anschließen und sich vereinigen.

Digitized by Google

24) Bei Ankunft in Amerika lasse sich der Passagier nicht mit unbekannten Personen ein, die sich ihm zur Besorgung billiger Reisegelegenheiten oder sonstiger Dienstleistungen erbieten, indem er fast in allen Fällen geprellt wird.

Alle haben in der Regel das Recht, noch 48 Stunden auf dem Schiffe bei der Landung zu bleiben, und dürfen ihnen während dieser Zeit keine von den ihnen gesetzlich zukommenden Lebensmitteln oder sonstigen Bequemlichkeiten entzogen werden.

Auswanderer sollten zur Vermeidung von Wirthshauskosten namentlich in dem Falle davon Gebrauch machen, wenn sie am folgenden Tage weiter zu gehen beabsichtigen.

Der Capitän des Schiffes ist verpflichtet, die Passagiere nebst ihrem sämmtlichen Gepäcke kostenfrei an's Land zu schaffen, und dieses muß an dem gewöhnlichen öffentlichen Landungsplatze des Hafens zur gelegenen Stunde, nicht vor 6 Uhr Morgens und nicht nach 4 Uhr Mittags geschehen.

Alle thun wohl daran, an Bord zu bleiben, bis an sie die Reihe zur Untersuchung des Gepäcks durch den Zollbeamten kommt. Man verheimliche dabei nichts.

25) Der Landungsplatz für alle Einwanderer in New-York ist Castle-Garden, wohin sie vom Schiffe im Hafen durch ein Dampfboot der Emigrantenbehörden abgeholt und unentgeltlich gebracht werden.

Vorher aber werden die Koffer und Effecten vom Zollbeamten untersucht.

Dabei wird Jedem dringend empfohlen, genau zu achten, daß an jedes Stück von seinem Gepäck eine an einem ledernen Riemen befindliche Kupfermarke gehängt werde, deren Gegenstück, welches mit derselben Nummer versehen sein muß, dem Einwanderer übergeben wird. Diese Kupfermarken müssen von ihnen sorgfältig aufgehoben werden, weil nur gegen deren Auslieferung alsdann später die Rückgabe der Gepäckstücke erfolgt.

In Castle-Garden findet man die nöthigen Räumlichkeiten, um sich bis zur Abreise aufzuhalten, wenn man nicht gleich, sondern erst in ein oder zwei Tagen weiterreisen will.

Will man in ein Gasthaus gehen, so findet man auf einer Tafel die Namen derjenigen Hotels, die besonders empfehlenswerth sind, und hat man Castle-Garden verlassen, so höre man ja nicht auf den Rath von Gaunern, deren sich viele in der Nähe herumtreiben, und unter dem Vorgeben der Menschenfreundlichkeit und aus einem Gefühle der Landsmannschaft es auf alle erdenkliche Weise ver-

Digitized by Google

suchen, Einen in Gasthäusern oder Comptoir zu führen, um da geprellt oder betrogen zu werden.

26) Jeder merke sich den richtigen Namen des Schiffes und des Capitäns, womit er gekommen; auch das Datum der Ankunft, damit er darüber später zu jeder Zeit Auskunft geben kann. Auch sollte er Sorge tragen, daß sein Name überall richtig geschrieben werde, weil dies möglicher Weise für ihn von großer Wichtigkeit sein kann.

27) Wenn man in den Ausschiffungsplätzen einer Hülfe bedarf, so wende man sich an den Capitän des Schiffes oder an obrigkeitliche Diener, oder an den Agenten der Deutschen Gesellschaft, die Comptoire in New-York, Philadelphia, Baltimore, New-Orleans, Quebec und St. Louis.

Die Grundlage dieses Vereins ist eine rein menschliche, fern von allen eigennützigen Zwecken; seine Aufgabe ist es, seine Landsleute vor Unbilden jeglicher Art zu schützen, vor Betrug zu wahren und zu warnen, kurz nützlich zu sein, wo immer es möglich und nöthig ist, ohne alle Vergütung oder Belohnung.

Daselbst erhält man die beste und sicherste Auskunft über die Gelegenheiten zur Weiterreise nach dem Innern, über die Ländereien, Aussichten auf Beschäftigung daselbst u. s. w. und durch ihre Vermittlung am ehesten Genugthuung wegen gegründeter Klagen während der Seefahrt.

Das Agentur-Local der Deutschen Gesellschaft zu New-York befindet sich unweit des Landungsplatzes Castle-Garden. Ueber den Fenstern des zu ebener Erde liegenden Bureau's ist ein Schild, worauf mit Goldschrift auf schwarzem Grunde die Worte stehen:

„Deutsche Gesellschaft der Stadt New-York".

In diesem Bureau findet jeder deutsche Einwanderer Rath und Beistand ganz unentgeltlich.

Auch die Adressen von Angehörigen und Freunden kann man nicht selten daselbst erfahren, und die seinige hinterlassen.

28) Man hüte sich vor Unterhändlern, welche sich bald als Zollhausbeamte, bald als Mitglieder der Deutschen Gesellschaft, oder als Agenten derselben ausgeben, aber immer daran kenntlich sind, daß sie für ihre Dienstleistung Zahlung verlangen.

Die Agenten der Deutschen Gesellschaft können sich immer durch Diplome ausweisen.

Digitized by Google

Dasselbe gilt von ähnlichen Unterhändlern in der Nachbarschaft von Dampfbooten, nach dem Innern bestimmt, von denen sie das Eine oder Andere empfehlen.

Zwar verlangen sie bei solcher Gelegenheit nicht immer Bezahlung, da sie ihren Lohn von den Capitänen dieser Boote beziehen. Letztere aber fordern alsdann natürlich eine verhältnißmäßig höhere Passage, so daß auf indirecte Weise jener Lohn dennoch aus der Tasche der Auswanderer kommt.

29) Unter keinerlei Umständen lasse sich der Auswanderer Billets (tickets) zur Weiterbeförderung von dem überseeischen Hafen nach dem Innern aufdringen. Ein Vortheil, diese Billets in Deutschland zu kaufen, ist nie damit verbunden, aber oft großer Nachtheil und selbst Betrug. Auch nach erfolgter Ankunft in Amerika muß man sich vor dem Ankaufe solcher Billets sorgfältig hüten, und nur den Rath der Deutschen Gesellschaft befolgen. Man begebe sich immer selbst auf die betreffenden Beförderungs-Comptoire, zahle jedoch auch hier immer nur von einer Station bis zur anderen, z. B. von New-York bis Albany, von Albany per Eisenbahn bis nach Buffalo.

30) Ebenso werden Auswanderer dringend gewarnt, schon vor ihrer Ankunft in Amerika, oder gleich nach der Ankunft Land anzukaufen, indem viele schon ihre Uebereilung dadurch zu büßen hatten, daß sie ihr Eigenthum wegen schlechten Kaufbriefes oder unpassenden schlechten Landes verloren.

Man prüfe vorab selbst Klima und Boden an Ort und Stelle, dann den Gesundheitszustand der Einwohner, Cultur, Preise und Absatz, und lasse sich da nieder, wo dies nach dem eigenen Urtheile am geeignetsten scheint.

Dann bestehen in Amerika Land- und Bauassociationen, welche die Absicht haben, große mehr oder minder werthlose Ländereien, welche sie theils schon besitzen, theils zu erwerben gedenken, in kleine Besitzungen abzutheilen, zu umzäunen und mit einem Wohnhause zu versehen, und durch die Emission von Actien Auswanderungslustigen, welche sich hiebei betheiligen, die Gelegenheit zu bieten, durch die Einzahlung von monatlich kleinen Beiträgen nach Ablauf von 3—4 Jahren das Eigenthum eines solchen Anwesens von angeblichem Werthe von 2—300 Dollars zu erwerben.

Dasselbe ist nichts als eine Speculation zur Bereicherung auf Kosten namentlich der ärmeren Auswanderer.

Digitized by Google

31) Allen, die weiter reisen wollen, wird gerathen, nicht ihr Geld und ihre Zeit durch unnützen Aufenthalt in der Stadt zu vergeuden; gewöhnlich können sie sogleich, d. h. sobald ihr Gepäck von Zollbeamten untersucht worden ist, vom Schiff auf das Dampfboot gehen, und haben durchaus auf keine Verzehrung und an keinen Aufenthalt im Wirthshause zu denken.

32) Diejenigen, welche sich in's Innere Amerika's zu begeben gedenken, finden sowohl in New-York, Philadelphia, Baltimore, als in New-Orleans und Quebec sogleich Gelegenheit, per Dampfboot, Canalboot oder Eisenbahn sich in's Innere zu begeben, und können daher den kostspieligen Aufenthalt in den Seestädten ganz vermeiden.

Die Baltimore- und Ohio-Eisenbahn bietet die kürzeste und billigste Reisegelegenheit für Alle, welche nach den südlichen Theilen der Staaten Ohio, Indiana und Illinois, sowie nach Kentucky und Tennessee und weiter südlich reisen wollen, und diese Bahn ist auch Denjenigen zu empfehlen, welche nach dem nördlichen Theile vom Ohio oder nach Pensylvanien, Michigan, Wisconsin u. s. w. zu gehen beabsichtigen. (S. Anmerkung.)

33) In allen Fällen, sei es an Bord von Schiffen oder auf Landtransporten, thut der Auswanderer wohl, auf sein Gepäck zu achten.

Unterwegs lasse man sich nicht durch die Einflüsterungen vorwitziger Rathgeber von der einmal eingeschlagenen Reiseroute abwendig machen.

34) Die Grundbedingungen der Vorsichtsmaßregeln auf der Reise sind Mäßigkeit und Reinlichkeit.

Die Reinlichkeit des Körpers und der Kleidung, welche aller Orten eine sehr empfehlenswerthe Tugend ist, gehört überhaupt in warmen Climaten zur Pflicht der Selbsterhaltung.

Sie ist nicht nur der Gesundheit halber nothwendig, sondern sogar ein offener Empfehlungsbrief.

Ebenso hüte man sich vor dem zu häufigen Genusse von Wasser und vor dem Genusse fremder ungewohnter Früchte, namentlich vor Melonen.

Anmerkung. Neueste Eisenbahn-, Post- und Canalkarten der vereinigten Staaten von Nordamerika, Canada, Texas und Californien, mit hauptsächlichster Berücksichtigung der Eisenbahnen, Dampfschiffe und Posten, Angaben der Entfernungen, und Beigabe vieler praktischer Notizen für Reisende und Auswanderer, bei Buchner in Bamberg. Preis 48 kr.

Digitized by Google

Am statthaftesten jedenfalls ist es, sich nur nach und nach der Schiffskost zu entwöhnen, und solche für die Dauer der Flußreise beizubehalten.

Ueberall ist die Beobachtung einer geregelten Lebensweise nothwendig. Man poche nicht auf die bisherige gute Gesundheit, sondern suche dieselbe an das ungewöhnte Clima zu gewöhnen.

In heißer Jahreszeit kleide man sich leicht und richte sich in dieser Hinsicht nach den Eingeborenen, laufe nicht unnöthiger Weise des Mittags herum, sondern benütze dazu den frühen Morgen und Abend.

35) Seid mißtrauisch, so lange es thunlich ist, dann aber seid auf der anderen Seite wieder aufmerksam, nicht durch übertriebenes Mißtrauen gerade dem Betrug in die Hände zu fallen.

36) Wo und wie im Innern des Landes die Niederlassung am besten bewirkt werden kann, darüber entscheide man nicht eher, als nach erfolgter Ankunft in Amerika, ausgenommen, wenn man glaubwürdige Berichte erhalten hat, denen mit Vertrauen gefolgt werden kann.

Deutsche Einwanderer sollten sich zur Regel machen, sich in keinem Bezirke niederzulassen, wo das Clima dem vortheilhaften Anbau von Weizen und Roggen nicht angemessen ist.

Die Cultur von Baumwolle, Zucker, Tabak verstehen die Deutschen nicht so gut, und dieselbe wird auch meistens durch schwarze Arbeiter und in den Staaten betrieben, wo noch Sclaverei herrscht, während hingegen die Deutschen in ihrer fleißigen und sorgfältigen Bearbeitung der Weizen- und Roggenfelder den meisten Amerikanern sehr überlegen sind.

Für den Landmann, wenn er auch ein mäßiges Vermögen besitzt, wird es am rathsamsten gehalten, zuvörderst, ehe er sich ankauft, auf ein Jahr ein kleines Gut zu pachten, oder eine Zeit lang um Lohn zu arbeiten, bis er hinreichende Einsicht und Localkenntniß erhalten hat, um sein Geld auf die zweckmäßigste Weise und am rechten Ort anzulegen.

Handwerker werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie im Innern der Union ein besseres Unterkommen, wie in den großen

Digitized by Google

Seestädten, finden. Die Concurrenz ist hier zu groß, und die Arbeitslöhne sind meistens in Folge dessen gedrückt.

Jeder sei fleißig und sparsam, liebe die Rechtschaffenheit und Wahrheit, und fasse den festen Entschluß, seiner neuen Heimath Ehre machen zu wollen.

Alle, welche diese Vorschläge und wohlmeinenden Räthe befolgen, werden nie Ursache haben, es zu bereuen.

Digitized by Google

Anhang.

Die vom Staate New-York zum Schutz aller Einwanderer besonders eingesetzte Commission an die deutschen Einwanderer, welche in New-York landen.

Warnung. — Trauet nicht unbedingt den Mäklern, wenn sie auch ein Schild mit den Worten „licensed emigrant runners“ auf der Brust tragen, noch den Wirthen, welche beide Euch gleich bei Eurer Ankunft, gewöhnlich schon am Schiffe, unter dem Vorgeben der Landsmannschaft und Freundschaft umdrängen, und Euch zu überreden suchen, die Passage für die Weiterreise sofort zu accordiren. Es ist ungesetzlich, schon am Bord der Schiffe, auf den Landungsplätzen oder auf den Straßen, Passagiere zur Weiterreise einzuschreiben, Euch Fahrkarten (genannt Tickets) zu verkaufen, oder Handgeld von Euch darauf zu nehmen. Dies darf nur in der Stadt selbst und zwar nur in den Bureau's der Passagier-Beförderer geschehen. Unter den Prellereien, die gegen Einwanderer ausgeübt werden, ist keine häufiger, als eine Uebervortheilung in den Fahrpreisen und dem Preise für Uebergewicht bei dem Gepäck, und gegen diese Prellerei gibt es keinen anderen Schutz, als die genaue Beachtung der nachstehenden Bemerkungen. Bemerkt Euch auch, daß von Seiten der Deutschen Gesellschaft weder deren Agent noch sonst irgend eine in deren Dienst stehende Person auf die Schiffe kommt, und daß Ihr demnach allen Denjenigen durchaus keinen Glauben und Vertrauen schenken dürft, die sich Euch am Bord der Schiffe als Abgesandte der Deutschen Gesellschaft vorstellen.

Rath. — Einwanderer haben in der Regel*) das Recht, zweimal 24 Stunden nach Ankunft mit ihrem Gepäck auf dem Schiffe zu bleiben. Demnach haben diejenigen, welche gleich weiter reisen wollen, gewöhnlich nicht nöthig, sich in ein Wirthshaus einzulogiren, sondern sie sollten, zur Ersparung von Zeit und Kosten, das Gepäck auf dem Schiffe lassen, und blos in die Stadt gehen, um über die Art und den Preis der Weiterreise genaue und zuverlässige Erkundigungen einzuziehen.

Dies kann zu jeder Tageszeit geschehen, und es erfordert nicht viel Zeit, da die Passage-Bureau's, wo diese Tickets verkauft werden (sowie auch die weiterhin erwähnte Agentur der Deutschen Gesellschaft) sich in geringer Entfernung der Landungsplätze befinden. Auch die Weiterreise kann jeden Tag, ohne Ausnahme, nach allen möglichen Richtungen hin, angetreten werden, und zwar in der Regel erst Abends gegen 5 und 6 Uhr, weshalb Ihr Euch nicht zu übereilen braucht. Das frühe Abschließen eines Contractes sichert Euch weder einen bessern Platz, noch irgend einen andern Vortheil über einen später abgeschlossenen Vertrag.

Gepäck. — Auf diese Weise könnt Ihr nach Ankauf der Fahrkarten Euer Gepäck gleich vom Schiff auf das Dampfboot, die Eisenbahn oder den Wagen bringen lassen, womit Ihr Eure Weiterreise anzutreten habt. Der Einwanderer

*) Die von Bremen aus Beförderten gesetzlich.

Digitized by Google

hat seine besondere Aufmerksamkeit auf sein Gepäck zu richten, damit dasselbe nicht gestohlen werde. Man sehe genau zu, wem man es anvertraut.

Zur Fortbringung des Gepäcks, sei es zur Weiterreise oder in's Wirthshaus, wendet Euch nur an solche Fuhrleute, deren Karren mit einer Nummer versehen sind, und bemerkt Euch sorgfältig die Nummer der Karre, auf welcher Eure Sachen fortgefahren werden; nur auf diesem Wege ist man im Stande, Betrügereien oder Mißverständnissen auf die Spur zu kommen. Accordirt mit dem Karrenführer, bevor Ihr ihn fest annehmt; der gesetzliche Lohn für eine Karrenladung ist 31¼ Cents oder 2½ Schilling auf eine Entfernung, nicht größer als eine halbe englische Meile, und für jede größere Entfernung von je einer halben Meile, ein Drittheil mehr. Was hier in Amerika ein Schilling genannt wird, ist nur ein halber englischer Schilling oder ein Sixpence Sterling.

Wirthshaus. — Wollt Ihr in ein Wirthshaus oder Hotel gehen, so folgt in der Wahl desselben Eurem eigenen freien Willen. In dem Wirthshause angelangt, mögt Ihr gleich zusehen, ob eine Liste der Preise für Kost und Logis, sowie für die einzelnen Mahlzeiten, zur Einsicht angeschlagen ist. Jeder Wirth, der ein Wirthshaus oder ein Hotel für Einwanderer hält, ist gesetzlich verpflichtet, eine solche Preis-Liste anzuschlagen und kein Wirth darf diese Liste in seinen Rechnungen überschreiten; doch ist es rathsam, für Kost und Logis, sei es per Woche, Tag oder für einzelne Mahlzeiten, besonders zu accordiren, wodurch man in der Regel billigere Preise erhält.

Weiterreise. — Wer in's Innere des Landes zu gehen beabsichtigt, mache seinen Aufenthalt hier in der Stadt so kurz als möglich. Jedem deutschen Einwanderer wird hierdurch besonders angerathen, sich vor Ankauf einer Fahrkarte (Ticket) zur Weiterreise in der Agentur der Deutschen Gesellschaft, Nr. 86 (sage Nummer sechs und achtzig) Greenwich-Straße, oder auch in dem Bureau der Commission zum Schutze der Einwanderer in Castle Garden nach den billigsten und sichersten Reisegelegenheiten zu erkundigen. Ihr erhaltet dort unentgeltlich eine bereitwillige Auskunft, und könnt eines unparteiischen und zuverlässigen Rathes gewiß sein. Die Unterlassung einer solchen Vorsicht haben viele Einwanderer bitter zu bereuen gehabt.

Uebergewicht. — Der Preis für Uebergewicht beim Gepäck muß eben so gut vorher bedungen werden, als der Preis für die Personenfahrt; in beiden Fällen findet häufig gleich große Uebervortheilung statt. Reisende, die viel Gepäck mit sich führen, sollten sich genau erkundigen und es überlegen, ob es nicht rathsam für sie sei, ihre Sachen ganz oder theilweise durch ein zuverlässiges Speditionshaus befördern zu lassen, wodurch sie es sicherer und um mehr als die Hälfte billiger nach ihrem Bestimmungsorte erhalten können.

Personenfahrt. — Die Einwanderer reisen hier im Lande, da, wo keine Dampfschifffahrts-Verbindung ist, entweder per Canal, in von Pferden gezogenen Böten, oder per Eisenbahn. Die Fahrpreise per Canal sind scheinbar viel niedriger, als die per Eisenbahn, doch hat der Reisende nicht viel Vortheil davon, wenn er bedenkt, wie langsam er auf dem Canale fortkommt (überall findet Selbstbeköstigung statt), und wenn er berücksichtigt, daß auf dem Canal jeder Passagier nur 40 bis 50 Pfund Gepäck frei hat, während ihm auf den Eisenbahnen 100 Pfund, ja auf manchen zur Sommerzeit selbst 150 Pfund, ohne extra Vergütung erlaubt werden.

Digitized by Google

Reise-Routen. — Von New-York aus gibt es zwei Hauptrichtungen für den Einwanderer, nämlich einmal über Dunkirk oder Buffalo, und zweitens über Philadelphia und Pittsburg. Ohne ganz besondere Gründe und ohne vorher den Rath der Deutschen Gesellschaft eingeholt zu haben, unterhandle und bezahle man hier in New-York für keine weitere Reise als bis Buffalo oder Philadelphia und mache erst an diesen Plätzen einen ferneren Accord für die Weiterreise; es ist schon vorgekommen, daß hier gekaufte Fahrkarten oder Tickets, auf entfernteren Stationen, als den genannten, als ungültig sich erwiesen haben.

Dunkirk. — Von New-York nach Dunkirk reist man mit der New-York- und Erie-Eisenbahn, deren Passage-Bureau am Fuße der Duane-Straße am North-River ist und deren Dampfschiff auch von diesem Bureau abgeht. Die New-York- und Erie-Eisenbahn bietet den Reisenden unter anderen Vortheilen auch den dar, daß auf derselben das Gepäck schon hier gewogen und unter Aufsicht genommen wird, wodurch die Reisenden vielen Prellereien und Unannehmlichkeiten auf der Weiterreise überhoben werden.

Albany und Buffalo. — Von New-York nach Albany reist man immer per Dampfschiff. Von Albany nach Buffalo gibt es zwei Wege, den einen per Canal, auf welchem die Reise 7 bis 11 Tage dauert, und den andern per Eisenbahn, auf welchem man nur 24 Stunden unterwegs ist.

Philadelphia. — Von New-York nach Philadelphia reist man am richtigsten mit der Amboy- und Camden-Eisenbahnroute.

Die Touren in's Innere, z. B. nach Wisconsin, Illinois, Indiana, Cincinnati, St. Louis u. s. w., können auf verschiedene Weise gemacht werden, je nachdem Reisende die Beförderung per Canal oder per Eisenbahn und Dampfschiff vorziehen. Ihr Einwanderer sollet Euch also zuerst über die Euch offenstehenden Wege belehren lassen, ehe Ihr die Fahrkarten (Tickets) löset. Bei Lösung dieser Fahrkarten verlangt ausdrücklich die bestimmte schriftliche Angabe der Reiseroute, mit der zusätzlichen Angabe der Hauptstationen, auf denen die Beförderungsweise, wie da ist: Canal, Dampfboot und Eisenbahn, sich ändert; begnügt Euch aber ja nicht mit blos mündlichen Versprechungen oder Versicherungen, wodurch bisher die mehrsten Täuschungen und Betrügereien verübt worden sind.

Bewahret diesen Zettel zur Belehrung.

Wilh. A. Baylay,

General-Agent der zum Schutz der Einwanderer von der Regierung des Staats New-York eingesetzten Commission.

New-York, 1851.

---

*) Wichtig für Auswanderer ist auch das Passagiergesetz des Staates New-York vom 11. Juli 1851 und die Bekanntmachung der Einwanderungs-Commission daselbst d. d. 25. Sept. 1852. Döll. XXII. S. 46.

Digitized by Google

Geſetz

der Naturaliſirung unter der Regierung der vereinigten Staaten von Nordamerika.

Derjenige, welcher begehrt, naturaliſirt zu werden, muß zuvorderſt an Eides Statt erklärt haben, vor dem höchſten Ober-, Bezirks- oder Kreisgerichte irgend eines der Staaten, oder vor dem Regiſtrator irgend eines dieſer Gerichte, und zwar nicht minder als 2 Jahre vor ſeiner Zulaſſung als Bürger: — daß es ſeine Abſicht ſei, bona fide Bürger der vereinigten Staaten zu werden, und auf immer zu entſagen der Verpflichtung und Treue als Unterthan gegen alle und jede ausländiſche Fürſten, Machthaber, Staaten und Regierungen, wie ſie auch heißen mögen, und insbeſondere (mit Namen) gegen den Fürſten, Machthaber, Regenten des Staates, deſſen Bürger und Unterthan der Applikant zur Zeit ſein möge.

Es muß gleichfalls bewieſen werden vor dem Gerichte, wo der Auswanderer begehrt, eidlich als Bürger zuzuſchwören, daß er wenigſtens 5 Jahre in den vereinigten Staaten gewohnt habe, und daß er wenigſtens 2 Jahre in dem Gebiete, dem Kreiſe, oder Bezirke, wozu ein ſolches Gericht gehört, anſäſſig geweſen ſei, ferner auch, daß er ein Mann von moraliſch gutem Character ſei, und den Grundſätzen der Conſtitution der vereinigten Staaten zugethan.

Das Regiſtriren des erſten Anſuchens um das Bürgerrecht koſtet ungefähr 1 Thaler, und das Certifikat des Bürgerrechtes das Doppelte*).

---

*) Nach Erfüllung dieſer Bedingungen — 5jähriger ununterbrochener Aufenthalt, und wenigſtens 2 Jahre vor der Anmeldung (Applikation) abgegebene Erklärung der Abſicht (declaration of intention), Bürger werden zu wollen, hat ſich der Betreffende bei einem Gerichtshofe (Court of Records), der mit der einſchlägigen Regiſtratur, mit einem Gerichtsſekretär (Clerk) oder Protonotar (Protonotary) und einem Amtsſiegel verſehen iſt, zu melden, hat hier den Schein über die 2 Jahre vorher gemachte Erklärung vorzuzeigen, und eidlich zu erhärten, daß er ſich 5 Jahre im Lande aufgehalten, daß er ſich von dem Gehorſame und der Treue gegen andere Regierungen und namentlich gegen Jene losſage, deren Unterthan er ſelbſt geweſen iſt, und daß er nun dieſe Treue und dieſen Gehorſam ſeinem neuen Vaterlande angelobe. Zur Beſtätigung ſeiner Angabe muß er 2 Zeugen mitbringen, die außerdem noch ein Zeugniß über ſein ſittliches Verhalten im Lande ablegen müſſen.

Die Aufnahme eines Familienvaters ſchließt die ſeiner Frau und aller ſeiner Kinder mit in ſich, die ſich z. B. im Lande befinden, und noch minderjährig ſind. Stirbt dagegen der Vater, bevor er noch die Bürgeraufnahme erlangt hat, dann werden ſeiner Familie die Vortheile ſeines Aufenthaltes, ſeiner Erklärungsabgabe (decl. of intention) zu Theil, und iſt der Tod erſt nach dieſer eingetreten, ſo kann ſeine Familie ohne Weiteres die Bürgeraufnahme durch das Leiſten des gewöhnlichen Eides erhalten.

Diejenigen, welche ihren 5jährigen Aufenthalt im Lande 3 Jahre vor ihrer Volljährigkeit begonnen haben, ſind von der Nothwendigkeit befreit, 2 Jahre vorher ihre Abſicht zu erklären, und es genügt ſchon, wenn ſie ihre declaration of intention zur Zeit der Bürgeraufnahme machen.

Eine Anfechtung des einmal erworbenen Bürgerrechtes iſt nach der Praxis der Gerichtshöfe nur dann möglich, wenn der Betreffende ſich wirklich nicht 5 Jahre im Lande aufgehalten hat. Auszug aus einer Note des nordamerik. Geſandten in München an das k. St.-M. des A. v. 29. Juni 1861, mitg. unter Bezug auf das K.-A. v. 1. April 1857, K.-A.-Bl. S. 486 — oben S. 28 — d. lith. R.-E. v. 13. Aug. 1861 Nr. 42476/35759.

Digitized by Google

Sachregister.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Abfahrtsgeld, Abzugsgeld, Abschoß, s. Nachsteuer.
Absenteneuratel, s. Auswanderer heimliche.
Adoption und Arrogation eines Ausländers 107.
Advocaten, von der Beiziehung derselben in Aus- und Einwanderungssachen 135.
Aeltern, einwilligende Erklärung derselben zu Auswanderungen ihrer Kinder 11. 12; s. auch Minderjährige. Wirkung der Auswanderung derselben auf ihre Kinder 30. 84. Behandlung des den minderjährigen Kindern nach Württemberg ausgewanderter Unterthanen angefallenen Vermögens 95.
Aeltern und Mütter außerehelicher Kinder erwerben zugleich für ihre Kinder die Naturalisation in Amerika und Australien 30.
Aerarialschulden der Soldaten bei Auswanderungen, s. Verbindlichkeiten.
Agenten und Agenturen für Auswanderungsgeschäfte. s. Expedientenhäuser.
Accorde, s. Ueberfahrtsverträge.
Algier, Competenz zu Auswanderungsbewilligungen dahin 4. 96; wegen der Conscriptionspflicht bei Auswanderungen dahin 21; wenn das Conscriptionspflichtigkeitsalter erst später eintritt. Naturalisation daselbst 27; s. auch Conscriptionspflicht und Naturalisation. Besondere Vorbedingungen und erforderliche Geldmittel zur Auswanderung nach A. 52—57. 61. Wegen der Freizügigkeit 96. 97. Verwarnung bei Auswanderungen nach A. 138. Ueber die Form der Auswanderungsurkunden 151; s. auch Auswanderung nach überseeischen Ländern und Auswanderungsgesuche. Und Beilage II. und III. 175 mit 177. V. VI. Z. 180. VII. Z. 183.
Alter der Auswanderer 9; s. auch pfarramtliches Geburtszeugniß.
Ansässigmachung eines Ausländers in Bayern, s. Einwanderung und Aufnahmsgebühr. Verhältniß der Frau und Kinder, wenn derselbe bereits Familienvater ist 118. 119.
Antwerpen, Expedientenhäuser für Auswanderer daselbst. Beil. XIV. Z. 204.
Argentina, wenn bei Auswanderungen nach den Provinzen der argentinischen Conföderation das Conscriptionspflichtigkeitsalter erst später eintritt. Naturalisationsfrist 27 ff; s. auch Auswanderung nach überseeischen Ländern und Auswanderungsgesuche.
Armeepflichtigkeit bei Auswanderungen, s. Conscriptionspflichtigkeit.
Armenfond, Ansprüche des Localarmenfonds der Heimathsgemeinde auf die Zinsen des Vermögens heimlicher Auswanderer 86. 88. 89.
Aufnahme im Auslande, Zeugniß über die eventuelle Aufnahmszusicherung 43. Verschiedenheit vom Nachweise der erlangten Naturalisation im Auslande 44. Requisite der Urkunde nach Form und Inhalt 44. Competente Behörden zur Ausstellung dieser Zeugnisse in Oesterreich, insbesondere in Wien, im Venetianischen, in Siebenbürgen, an der Militärgrenze, in Ungarn 45; bei wem die Einwanderungsgesuche dahin anzubringen sind 46. Zuständige Behörden zur Ausstellung der Aufnahms-

Digitized by Google

urkunden in Böhmen, Mähren, Oeſterreich, ob und unter der Ens, Steiermark, Kärnthen, Krain, Tyrol und Salzburg. Der dermalige Verwaltungsorganismus in Oeſterreich 46. Weſentliches Erforderniß der öſterreichiſchen Aufnahmszeugniſſe, insbeſondere wegen unehelicher Kinder 47.

In Sachſen, in Preußen, in Kurheſſen; erforderliche Beſchaffenheit des kurheſſiſchen Aufnahmszeugniſſes; in Hamburg; im Stande Graubünden; in Polen; in den dem Gothaer Vertrag v. 15. Juli 1851 beigetretenen deutſchen Bundesſtaaten. In Serbien 48. 49; ſ. Beilage XIV. S. 202 ff. Auswanderungen, bei denen die Aufnahmszuſicherungen nicht erforderlich ſind 48. Modificationen dieſer Ausnahme 48. Copulationsſcheine auswärtiger Behörden 49. Benachrichtigung Seitens eines dem Gothaer Vertrage beigetretenen Staates über die daſelbſt durch Einwanderung geſchehene Aufnahme an den betreffenden andern Staat 134. 161.

Aufnahmsgebühr anſäſſig gewordener Ausländer 118.

Ausländer, Einwanderung derſelben nach Bayern 104. Einwanderung und Verehelichung mit einer Ausländerin 118; ſ. auch Einwanderung.

Ausländer, Ehe derſelben mit Inländerinnen 1; ſ. auch Auswanderungsgeſuche.

Ausländer, Adoption und Arrogation eines Ausländers 107.

Ausländer, Aufnahmsgebühr derſelben 118.

Ausländerinnen, Ehe derſelben mit einem Inländer 109; ſ. auch Einwanderung.

Auſtralien, Competenz zu Auswanderungsbewilligungen dahin 5. 6; wegen der Conſcriptionspflichtigkeit 21; wenn das Conſcriptionspflichtigkeitsalter der Auswanderer erſt ſpäter eintritt; Naturaliſationsfriſt 27 ff; ſ. Conſcriptionspflicht und Naturaliſation. Beſondere Vorbedingungen bei Auswanderungen nach Auſtralien 52 ff. Verträge wegen koſtenfreier Ueberfahrt 60. 61. Wegen der Freizügigkeit 6. 98. Verwarnung der Auswanderer nach A. 142; ſ. auch Auswanderungsgeſuche, Auswanderung nach überſeeiſchen Ländern, dann Beilage XI. a. b. 190 ff.

Auſtralien, Vorbedingungen der Reiſebewilligung und Competenz zur Reiſebewilligung, Inſtruction der Reiſegeſuche nach A. 66. 154; ſ. auch Reiſen.

Auſtralien, Expedientenhäuſer nach A. Beil. XIV. 202.

Auswanderer, deren Verwarnung und Belehrung; ſ. Auswanderungsgeſuche.

Auswanderer, heimliche, Abſentencuratel über das zurückgelaſſene Vermögen ſolcher 89.

Auswanderung, A. Begriff, Arten der A. und Zeitpunkt ihrer Vollendung. Legale heimliche A.; mittelbare, unmittelbare A. Zeitpunkt der rechtlichen Wirkſamkeit der Auswanderung. Competenz zur Entſcheidung der Frage der geſchehenen Auswanderung 1. 2. 3. B. Competente Behörden zur Ertheilung der Auswanderungsbewilligung und Weſenheit derſelben 2. 3. 81. a) Auswanderung in Staaten, mit welchen Freizügigkeitsverträge beſtehen. A. nach den deutſchen Bundesſtaaten, nach Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien und Irland, mit Anſchluß der engliſch-oſtind. Handelsbeſitzung, nach Neapel und Sicilien, der Niederlande, nach Oeſterreich bezüglich der außerdeutſchen Beſitzungen, Parma, Piacenza und Guaſtalla, den päpſtlichen Staaten, nach Preußen bezüglich der außerdeutſchen Beſitzungen, Polen, Rußland, Sardinien, Schweden, Schweiz, Nordamerika 3. 4. 5. Berufung und Berufungsfriſt. b) A. in Staaten, mit welchen keine Freizügigkeitsverträge beſtehen 5. Berufung und Berufungsfriſt 6. Unterſcheidung der Freizügigkeitsverträge nach ihrem Gegenſtande, und nach ihrem größeren oder geringeren geographiſchen Umfange. Unterſcheidung zwiſchen Freizügigkeitsvertrag und Freizügigkeit. Anfragen bei der höchſten Stelle wegen Auswanderungsbewilligungen 4. 5. 6. c) Competenz bei nachträglichen Auswanderungsbewilligungen 7. 87. d) Vorbehalt des Indigenats bei Auswanderungen 7. C. Vom Rechte auszuwandern, und den allgemeinen Erforderniſſen jeder Auswanderung 7 ff. D. Beſondere Erforderniſſe in einzelnen Auswanderungsfällen 52 ff. E. Von der Folge und Wirkung der Auswanderung 80. F. Von der heimlichen Auswanderung und deren Verbot, und von den Repreſſivmaßregeln. Von der Behandlung des Vermögens der heimlich Ausgewanderten, von den Präventivmaßregeln 84 ff.

Auswanderung, Bedeutung der Auswanderung in politiſcher und volkswirthſchaftlicher Hinſicht 129. Die Auswanderung nach deutſchen Bundesſtaaten, nach überſeeiſchen Ländern 130. Die Thätigkeit der bayer. Staatsregierung für das Auswanderungsweſen 131. 132.

Auswanderung Conſcriptionspflichtiger und Conſcribirter, ſ. Conſcriptionspflichtigkeit.

Digitized by Google

Auswanderung in deutsche Bundesstaaten, ſ. Bundesſtaaten.
Auswanderung in europäiſche (nicht deutſche Bundesſtaaten) und außereuropäiſche Staaten, beſondere Erforderniſſe derſelben 52 ff.; ſ. auch Auswanderungsgeſuche.
Auswanderung in Länder, in welchen die Naturaliſation erſt durch längeren Zeitablauf erworben wird, beſondere Erforderniſſe derſelben 56. Beilage II. und III. S. 175 ff.; ſ. auch Conſcriptionspflicht. Auswanderungsgeſuche und Naturaliſation. Wegen der Form der Auswanderungsurkunden 151.
Auswanderung nach überſeeiſchen Ländern (Nord-Südamerika, Auſtralien): Wegen der Conſcriptionspflichtigkeit, ſ. Conſcriptionspflicht und Naturaliſation. Beſondere Erforderniſſe derſelben 57. Die Ausdehnung der Auswanderung dahin 130. Belehrung und Verwarnung der Auswanderer dahin 138—142. Beilage XXIV. S. 229. Ausfertigung eines Reiſepaſſes neben der Auswanderungsurkunde. Deren Vorlage zur Legaliſation. Beſchleunigung des Verfahrens 146. 152. 158. Vorlage der inſtruirten Acten an die k. Regierung in deren Competenzfällen 146. Belehrung bei Aushändigung der Auswanderungsurkunden insbeſondere, wenn für die Erfüllung der Militärpflicht Sicherheit geleiſtet wurde 152; ſ. Auswanderungsgeſuche, Auswanderungsurkunden, Reiſepäſſe; ſ. auch Nordamerika, Südamerika, Braſilien, Auſtrallen.
Auswanderung heimliche, Strafe derſelben, Repreſſivmaßregeln, Präventivmaßregeln gegen ſolche, namentlich nach überſeeiſchen Ländern 86 mit 89; ſ. auch Strafe.
Auswanderung, Verleitung zur A. durch Betrug oder hinterliſtige Vorſpiegelungen 87.
Auswanderungsagenten, ſ. Expedientenhäuſer.
Auswanderungsbewilligung, competente Behörden zur Ertheilung derſelben 3; nachträgliche 7. 87; obrigkeitliche 50; ſ. auch Auswanderungsgeſuche.
Auswanderungsgeſchäfte, Betrieb derſelben ohne polizeiliche Bewilligung 88.
Auswanderungsgeſellſchaften für Auswanderungen nach überſeeiſchen Ländern von allgemeinen Zwecken, für beſtimmte Zwecke 130. 131.
Auswanderungsgeſuche, Beſchleunigung derſelben 92. 146.
Auswanderungsgeſuche, Behandlung, Aufnahme und Beſcheidung derſelben. I. Auswanderung von Frauensperſonen zum Zwecke der Verehelichung 133. Beilage XVIII. S. 215. II. Behandlung der Auswanderungsgeſuche im Allgemeinen, insbeſondere nach deutſchen Bundesſtaaten. Benachrichtigung wegen der wirklich erwirkten Aufnahme daſelbſt 133. 134. Beilage I. S. 173. XIX, XX. S. 218 ff. Allgemeine Verwarnung der Auswanderer. Allgemeine Belehrung über die Verhältniſſe des Landes, wohin die Auswanderung nachgeſucht wird 135. Insbeſondere bei Auswanderungen nach Gallizien 135, den wallachiſch-illyriſchen Grenzbezirken, nach Ungarn, Polen, Rußland, Griechenland 136. 137. Nach überſeeiſchen Ländern, nach Algier, Aſien 138. Braſilien, La Plata, Texas, New-Orleans und den ſüdlichen heißen Sklavenſtaaten 139. 140. 141, insbeſondere nach Nordamerika 141. Beilage XXIV. S. 229 und 257. nach Auſtralien 142. Belehrung über die räthlichſte Art und Weiſe der Ausführung des Vorhabens 143. Weitere Inſtruction und Beſcheidung der Auswanderungsgeſuche, insbeſondere nach außerdeutſchen, europäiſchen oder andern Staaten, überſeeiſchen Ländern, oder wo die Naturaliſation durch längeren Zeitablauf begründet wird (Frankreich, Algier, Nordamerika, Niederlande, Griechenland ꝛc.) 143. 144. Beſcheidung der Auswanderungsgeſuche nach überſeeiſchen Ländern, Ausſtellung des Zeugniſſes zum Abſchluſſe des Ueberfahrtsaccordes. Nothwendigkeit dieſes Zeugniſſes ſowohl für den Agenten als für den Auswanderer. Ausnahme-Verbot der Aushändigung der Auswanderungsurkunde und des Reiſepaſſes vor beigebrachtem Ueberfahrtsvertrage. Belehrungen zum Abſchluſſe des Accordes und Prüfung der vorgelegten Verträge 144. 145; ſ. Ueberfahrtsverträge. Dem Termine zum Eintreffen am Einſchiffungsplatze 145. Verbot der Ausſtellung von Interimsſcheinen 146. Auswanderungsbewilligung, Ausſtellung der Auswanderungsurkunde und Ausfertigung des Reiſepaſſes 146. Beſchleunigung des Verfahrens 146. Beilage XXI. XXII. S. 220 ff. Vorlage der inſtruirten Acten an die k. Regierung in deren Competenzfällen 146; ſ. auch Auswanderung, Nordamerika, Südamerika, Braſilien, Auſtrallen. Ueber die Form der Auswanderungsurkunden 147 ff., insbeſondere bei Auswanderungen nach Churheſſen 148, nach Oeſterreich 149, Ausnahme bei Frauensperſonen 150, nach Frankreich, Algier, England, Niederlande, Griechenland, Malachei, Nordamerika, Südamerika, Auſtralien, überhaupt nach Ländern, in denen die Naturaliſation durch längeren Zeitablauf bedingt wird 151. Beifügung des Rückaufnahmeatteſtes bei Auswanderungen nach Württemberg, und der Verwahrung gegen die Rückaufnahme bei eintretender Verehelichung 147. Verwarnung bei Zuſtellung der Urkunden zur Aus-

Digitized by Google

wanderung nach Churheſſen und Oeſterreich 150. Ausfertigung eines Reiſepaſſes neben der Auswanderungsurkunde 146 und 152; ſ. Reiſepäſſe und Auswanderungsurkunden. Belehrung der Auswanderer nach überſeeiſchen Ländern bei Aushändigung der Auswanderungsurkunden, insbeſondere bei geleiſteter Sicherheit für die Erfüllung der Militärpflicht 152. Belehrung durch Sachſen reiſender Auswanderer 152. Von der Auflöſung der Curatel über auswandernde Curanden 153. Abſchreibung der auswandernden Legionariſten 153. Eintrag der Auswanderer in das Auswanderungsregiſter. Von der Matrikel auswandernder Iſraeliten 153; ſ. auch Tax- und Stempelpflichtigkeit.

Auswanderungsregiſter, ſ. Verzeichniß.

Auswanderungsurkunden, Vorlage der Auswanderungsurkunden nach überſeeiſchen Ländern mit den Päſſen und Accorden an die k. Regierung unter Couvert zur Legaliſation. Einſendung mit aufklärenden Berichten. Beſchleunigung der Sache. Legaliſation der Auswanderungsurkunden und Reiſepäſſe durch die k. Regierung und das k. St.-Miniſterium des Aeußern 146. 158. 159. Herausgabe der legaliſirten Urkunden und Päſſe an die Betheiligten 160; ſ. auch Auswanderungsgeſuche und Taxpflichtigkeit.

Baden, Großherzogthum, Auswanderung dahin, ſ. deutſche Bundesſtaaten.

Beamte, deren Auswanderung 12.

Behörden, competente in Auswanderungsſachen. Berufung und Berufungsfriſt. Anfragen bei der höheren Stelle 3 ff. Dienſtverantwortlichkeit derſelben wegen des Beſitzes der erforderlichen Geldmittel ſeitens der Auswanderer nach überſeeiſchen Ländern 63. Deren Wirkſamkeit gegen die heimliche Auswanderung nach überſeeiſchen Ländern 87. Verbindlichkeit zur Anzeige der Vermögensexportationen 101. Allgemeine Pflichten derſelben in Bezug auf Auswanderungen 132. Beſondere Verpflichtung bei Auswanderungen in einen deutſchen Bundesſtaat 134. Bei A. nach überſeeiſchen Ländern 146. Tabellen und periodiſche Anzeigen derſelben in Aus- und Einwanderungsſachen 168. Beilage XVII. a mit e. S. 210 ff. Wegen deren Pflicht der Verwarnung und Belehrung der Auswanderer ſ. auch Auswanderungsgeſuche.

Behörden, competente bei Reiſegeſuchen nach überſeeiſchen Ländern (Nordamerika, Braſilien, Auſtralien) 67. Allgemeiner Geſichtspunkt derſelben bei Reiſegeſuchen 156.

Behörden, competente in Nachſteuerſachen 102.

Behörden, competente in Einwanderungsſachen 107. Allgemeine Pflicht derſelben in Bezug auf Einwanderungen 160.

Bekanntmachungen der Auswanderungsagenten in Gaſt- und Kaffeehäuſern 90.

Belehrung der Auswanderer, ſ. Auswanderungsgeſuche.

Belgien, Auswanderung nach Belgien wegen der Competenz 4; wegen der Conſcriptions- und Armeepflicht 21. Freizügigkeit mit B. 96.

Berufung und Berufungsfriſt, in Auswanderungsſachen 5. 6. in Einwanderungsſachen 107.

Beſchlagnahme des Vermögens heimlicher Auswanderer 86.

Böhmen, Ausſtellung der Aufnahmszeugniſſe daſelbſt, ſ. Aufnahme.

Braſilien, Competenz zur Auswanderungsbewilligung dahin 4. 5. 6. wegen der Conſcriptionspflichtigkeit 21; wenn das Conſcriptionspflichtigkeitsalter erſt ſpäter eintritt, Naturaliſationsfriſt 28; ſ. Conſcriptionspflicht und Naturaliſation. Beſondere Erforderniſſe der Auswanderung nach B. 52 mit 57. Verträge wegen koſtenfreier Ueberfahrt 60. 61; wegen der Freizügigkeit 96; Verwarnung der Auswanderer nach B. 139. 140; ſ. auch Auswanderungsgeſuche, Auswanderung nach überſeeiſchen Ländern, dann Beilage IX. u. X. S. 187 ff.

Braſilien, Vorbedingungen der Reiſebewilligung, Inſtruction der Reiſegeſuche, Competenz zur Reiſebewilligung nach Braſilien 66. 154; ſ. auch Reiſen.

Braſilien, Expedientenhäuſer nach Br. Beilage XIV. S. 202.

Bremen, Auswanderung dahin, ſ. deutſche Bundesſtaaten, Vorſicht bei Ausſtellung von Päſſen dahin 90. Expedientenhäuſer daſelbſt. Beilage XIV. S. 203.

Briefe aus Amerika, Aufſicht auf ſolche 91.

Bürgſchaftsleiſtung für Auswanderer, ſ. Verbindlichkeiten und Privatgläubiger.

Bundesſtaaten, deutſche. Competenz zur Beſcheidung der Auswanderungsgeſuche nach einem deutſchen Bundesſtaate 4. Recht der Auswanderung dahin 7. Vorbedingungen der Auswanderungsbewilligung lit. a mit f. S. 9 ff. Staatsverträge wegen der Auswanderung Conſcriptionspflichtiger und Conſcribirter mit S. Weimar, S. Meiningen (Hildburghauſen), S. Coburg-Gotha, S. Altenburg, Reuß-Greiz 23. Reciprocität bei Auswanderungen nach den übrigen deutſchen Bundesſtaaten 23. Modificationen bei Auswanderungen nach Baden, Oeſterreich, Oldenburg, Preußen und Reuß-Schleiz 24. 25.

Digitized by Google

Staatsverträge wegen der Landwehrpflicht mit S. Weimar, S. Meiningen, S. Coburg-Gotha, S. Altenburg, Reuß-Greitz 41. Reciprocität wegen der Auswanderung Landwehrpflichtiger bei den übrigen Bundesstaaten, insbesondere bei Auswanderungen nach Preußen, und Reuß-Schleiz, Großherzogthum Hessen, Oesterreich, dann bei Auswanderungen nach Rußland, Nordamerika 42. Competente Behörden zur Ausstellung der Aufnahmszeugnisse in Sachsen, Preußen, Churhessen; erforderliche Beschaffenheit des Churhessischen Aufnahmszeugnisses; in Hamburg; competente Behörden zur Ausstellung der Trauscheine und Aufnahmszeugnisse in den dem Gothaer Vertrage vom 15. Juli 1851 beigetretenen Staaten, s. Aufnahme. Von der Freizügigkeit nach den deutschen Bundesstaaten 93. Von der Auswanderung überhaupt nach den deutschen B.-St. 130. Behandlung der Auswanderungsgesuche insbesondere nach einem deutschen Bundesstaate. Benachrichtigung wegen der wirklich erwirkten Aufnahme daselbst 133. 134; s. auch Auswanderungsgesuche, dann Beilage I. S. 173. XVIII. XIX. und XX. S. 215 ff. Besondere Erforderuisse der Auswanderung nach preußischen und österreichischen nicht zum deutschen Bunde gehörigen Ländern 52.

Canada, wenn das Conscriptionspflichtigkeitsalter der Auswanderer nach C. erst später eintritt. Naturalisationsfrist 27 ff.; s. auch Auswanderung nach überseeischen Ländern und Auswanderungsgesuche.

Caution, Stellung einer C. wegen hülfloser Rückkehr der Auswanderer für die Heimathsgemeinde 56. Recht der Gemeinden, solche zu verlangen. Größe derselben. Streitigkeiten über die Pflichtigkeit, Art und Größe derselben. Aufhören der Cautionsverbindlichkeit 56. 57; s. auch Beilage II. III. S. 175 ff. V. S. 180. Unzulässigkeit einer Caution für den Verarmungsfall bei Einwanderungen 114. Wegfall der Cautionsverbindlichkeit wegen hülfloser Rückkehr bei Reisegesuchen nach Nordamerika, Brasilien, Australien 155.

Cautionsleistung wegen Erfüllung der Militärpflicht bei Auswanderungen und bei Reisen nach überseeischen Ländern, Nordamerika, Brasilien, Australien, s. Conscriptionspflicht. C. bei Auswanderungen 114. Cautionssumme 115.

Churhessen, Auswanderung nach Ch., s. deutsche Bundesstaaten; wegen der Aufnahmszeugnisse daselbst, s. Aufnahme über die Form der Auswanderungsurkunden dahin 148. Verwarnung bei Zustellung derselben 150.

Competenz zur Entscheidung der Frage der geschehenen Auswanderung 2.

Competenz zur Entscheidung der Frage über die Rechtsgültigkeit der von Frauenspersonen mit Ausländern geschlossenen Ehe 2.

Competenz in Auswanderungssachen 3. Erholung einer höchsten Entschließung. Competenz bei nachträglichen Auswanderungsbewilligungen 7. 87; s. auch Behörden.

Competenz bei Reisegesuchen nach überseeischen Ländern (Nordamerika, Brasilien, Australien) 67. 154; s. Reisen.

Competenz in Nachsteuersachen 102.

Competenz in Einwanderungssachen 107; s. Behörden.

Concurs der Gläubiger gegen Auswanderer, s. Privatgläubiger.

Conscriptions- und Armeepflichtigkeit, Nachweis der Erfüllung derselben bei Auswanderungen 13. Personen, bei denen dieser Nachweis nicht erforderlich ist 13. Allgemeine Bestimmung des Heer-Erg.-Ges. 13. I. Gesetzliche Regel 15. 1. Auswanderung von Soldaten 2. von Conscriptionspflichtigen und Conscribirten. a) bei dem obersten Recrutirungsrathe für untauglich Erklärter. Unzulässigkeit einer außergewöhnlichen Visitation 15. b) für diensttauglich Erklärter, durch das Loos oder das allgemeine Aufgebot aber nicht zur Einreihung Berufener. c) zur nächsten Ziehung Verwiesener. d) in die Armee Eingereihter. e) Waffenunwürdiger, durch das Loos zur Einreihung Berufener 16. f) Waffenunwürdiger, durch das Loos zur Einreihung nicht Berufener 17. Ersatzmannstellung 17. Während der Kriegszeit 18. A. Conscriptionspflichtiger und Conscribirter, deren Dienstuntauglichkeit noch nicht definitiv entschieden ist 18. Unzulässigkeit einer Cautionsleistung zur Stellung eines Ersatzmannes 18. Visitation Conscriptionspflichtiger außer den Conscriptions-Aushebungsterminen 19. Einzige Söhne jener Aeltern, welche schon 2 Söhne im Militär verloren haben, oder Söhne, welche überhaupt 3 Brüder schon verloren 20. Werth und Bedeutung der bisherigen Bestimmungen in Auswanderungsfällen 20. Ihre Anwendung bei Auswanderungen nach Belgien, Rußland, Sardinien, Schweden und Norwegen, Frankreich, Algier, Nordamerika, Australien 21; s. Beil. II. III. S.

Digitized by Google

175 ff. XI. b. S. 191. Ausdehnung des Conscriptionspflichtigkeitsalters auf eine frühere Zeit als das 21. Jahr 21.

II. Staatsverträge 21, ihre Bestimmungen 22. St. mit Sachsen-Weimar, S. Meiningen (Hildburghausen), S. Coburg-Gotha, S. Altenburg, Reuß-Greiz 22. Verhältniß der Staatsverträge zur gesetzlichen Regel und ihre Bedeutung 23. Während der Kriegszeit.

III. Reciprocität 23. Bei Auswanderungen in die übrigen (außer den sub II. genannten) deutschen Bundesstaaten 23. Modification bei Auswanderungen nach Baden, Oesterreich, Oldenburg 24, nach Preußen, Reuß-Schleiz 25. Der erforderliche Nachweis über die Beachtung der Reciprocität. Wo dieser nicht erforderlich ist 26. Anwendung des Reciprocitäts-Grundsatzes in weiteren Fällen 25. Verhältniß der Reciprocitäts-Grundsätze zur gesetzlichen Regel und ihre Bedeutung 26.

IV. Schlußbestimmungen 27. Scheinbare Ausnahmen 27. Auswanderung von Jünglingen, welche weder Conscriptionspflichtige, noch Eingereihte sind und erst später in das Conscriptionspflichtigkeitsalter eintreten, in Staaten, in welchen die Naturalisation erst nach längerem Zeitablauf vollendet wird: nach Nordamerika 27. Canada, La Plata, den Provinzen der argentinischen Conföderation, Brasilien 28. Australien, Frankreich, Algier 29. England, Niederlande, Bedingungen der Erwerbung des Staatsbürgerrechts daselbst 29. 30. Griechenland 30; s. Naturalisation. Cautionsleistung 31. 32. aa. Sicherheitsleistung wegen Erfüllung der Militärpflicht bei Auswanderungen 33. Unzulässigkeit der Sicherheits- bez. Cautionsleistung zur Stellung eines Ersatzmannes 33. Fälle der Zulässigkeit der Cautionsleistung wegen Erfüllung der Militärpflicht 33. Competente Stelle zur Entscheidung der Frage der Zulässigkeit der Cautionsleistung 33; s. Beilage II. u. III. S. 175 ff. XI. b. S. 191. bb. Art und Weise der Cautionsleistung. Cautionssumme 34; s. auch Beilage V. VI. S. 180 ff. Certificat zur Errichtung der Caution 35. cc. Verwahrung der Cautionsurkunden und Werthe 35. dd. Wirkung und Bedeutung der Sicherheitsleistung 35. Vorsorge wegen der Ersatzmannstellung 37. ee. Befreiung von der Sicherheitsleistung wegen Militärdienstuntauglichkeit. Deren Constatirung 37. Mangelhaftigkeit des gerichtsärztlichen Untauglichkeitszeugnisses 38 ff. u. Beilage VII. S. 183. Befreiung von der Sicherheitsleistung in Fällen des § 7 lit. a u. b. des H.-E.-G. 39. gg. Besondere Cautionsverbindlichkeit der Aeltern in der Pfalz 39. Besondere Belehrung bei Aushändigung der Auswanderungsurkunde, wenn für die Erfüllung der Militärpflicht Sicherheit geleistet worden ist 152. Sicherheitsleistung wegen nicht erfüllter Militärpflicht bei Reisegesuchen nach Nordamerika, Brasilien, Australien. Ausnahme bei außer Zweifel gestellter Militärdienstuntauglichkeit. Während der Conscriptions- und Aushebungsverhandlungen 154. 155; s. auch Beilage III. IV. V. VI. VII. S. 175 ff. XI. a. S. 190.

Conscriptionspflicht der Rückwanderer 126.

Conscriptionspflicht, Erfüllung derselben Seitens der einwandernden Ausländer 114. 115.

Conscriptionspflichtiger und Conscribirter Auswanderung, s. Conscriptionspflichtigkeit.

Consuln, von den allgemeinen Pflichten der bayer. Consuln an den Einschiffungsplätzen in Bezug auf die Auswanderer, insbesondere von der Pflicht der Ertheilung des Visa's, Zweck desselben, von ihrer Obliegenheit wegen Rückwanderer, von dem Umfange der Haftungsverbindlichkeit der Consuln, und der Stellung und Unterordnung derselben 78. 91. 126.

Consuln, von der Erholung des Visa's einer am bayer. Hofe bezgl. fremden Gesandtschaft 158. Nothwendigkeit der Erholung des Visa's der bayer. Consuln an den Einschiffungsplätzen 159.

Copulationsscheine auswärtiger Behörden 49; s. auch Trauscheine.

Criminaluntersuchungen, anhängige gegen Auswanderer, s. Verbindlichkeiten.

Curatel, von der C. auswandernder Curanden 12. Von der Auflösung der Curatel 153. Absentencuratel heimlicher Auswanderer 89.

Curatoren, s. Vormünder.

Dänemark, Competenz zur Auswanderungs-Bewilligung dahin 14. Freizügigkeit mit Dänemark 96.

Desertion heimlicher Auswanderer, s. Auswanderung heimliche.

Digitized by Google

Dienstbotenbücher, Vorsicht bei Ausstellung von D. und Heimathsscheinen zu Reisen nach Bremen und Hamburg 90. Ihre Unzulänglichkeit als Reiselegitimation 92.
Edictalcitation der Gläubiger der Auswanderer. Bekanntmachung der Polizeibehörden, s. Privatgläubiger.
Ehe von Frauenspersonen mit Ausländern. 1. Competenz zur Entscheidung über die Rechtsgültigkeit solcher Eben. 2. Behandlung der Auswanderungsgesuche von Frauen zum Zwecke der Verehelichung 132. 133; s. auch Auswanderung und Auswanderungsgesuche.
Ehe einer Ausländerin mit einem Inländer 109. Wirkung der Trennung derselben oder Auflösung wegen Nichtigkeit 111. Behandlung solcher Einwanderungsgesuche; s. auch Einwanderung und Einwanderungsgesuche.
Ehe eines einwandernden Ausländers mit einer einwandernden Ausländerin 118.
Ehegatten, Auswanderung derselben und ihrer Kinder 12. 84. Zurücklassung einzelner Kinder 49.
Einschiffungsplatz, Termin zum Eintreffen an solchem, Verbot der Ausstellung von Interimsscheinen (Vorweisen) 145. 146. Erholung des Visa's des bayer. Consuls daselbst 159.
Einwanderung, A. Begriff und Arten der E. nach Bayern. Erwerbungsarten des bayer. Indigenates 104. Einwanderung nach der factischen sprachlichen Bedeutung 105. Einwanderung im rechtlichen Sinne. Einwanderung durch Verehelichung einer Ausländerin mit einem Inländer; durch Ansässigmachung, durch k. Decret 106. Mittelbare, unmittelbare Einwanderung 106. Einwanderung nach dem Staatsvertrage v. 15. Juli 1851 oder von der vertragsmäßigen Einwanderung. Von der Adoption und Arrogation eines Ausländers 106. 107.
B. Competente Behörden zur Ertheilung der Einwanderungsbewilligung. Competenz und Instanzenzug im Falle der Einwanderung durch Verehelichung einer Ausländerin mit einem Inländer und im Falle der Einwanderung mittelst Ansässigmachung; bei der Einwanderung durch k. Decret; bei der Beibehaltung des fremden Indigenates neben dem bayerischen 107. 108.
C. Gesetzliche Erfordernisse der Einwanderung. I. Im Allgemeinen. a) Im Falle eine Ausländerin einen Inländer heirathet. Die obrigkeitliche Verehelichungsbewilligung. Die allgemeinen gesetzlichen Vorbedingungen der Verehelichung 109. Der Nachweis über die bedingte Entlassung aus dem fremden Unterthansverbande. Vom Verhältnisse der unehelichen Kinder 110. Von der Reciprocität. Von den Wirkungen der Trennung der Ehe oder der Auflösung derselben wegen Nichtigkeit 111. b) Wenn ein Fremder in Bayern ansässig wird 111. Der § 2 und 6 des Ans. Ges. Die allgemeinen Vorbedingungen der Ansässigmachung 111. Die Beibringung der Entlassung aus dem fremden Unterthansverbande 113. Voraussetzung dieses Erfordernisses 113. Nachlassung dieses Erfordernisses. — § 6 Nr. 1 des Indig.-Ed. als Ausnahmebestimmung des § 3 lit. b desselben 113. 114. — Unzulässigkeit der Forderung einer Caution für den Verarmungsfall. Von der Conscriptionspflicht, Ersatzmannstellung und Cautionsleistung 114. Betrag der Cautionssumme 115. — Von der gesetzlichen Begründung dieser Verbindlichkeiten des Conscriptionsgesetzes gegen den Ausländer. Von dem Erfordernisse des Indigenatsbesitzes. Das Hinzutreten eines bestimmten Ansässigkeitstitels nach § 2 u. 4 des Ans. Ges. 115. Die verschiedenen Ansässigkeitstitel 116. 117. Vom Erwerbe der Einwanderungsbewilligung und ihren Vorbedingungen 117. 118.
Von der Aufnahmsgebühr mittelst Ansässigmachung eingewanderter Ausländer, insbesondere Angehöriger der Zollvereinsstaaten 118. Einwanderung eines Ausländers, gleichzeitige Verehelichung mit einer Ausländerin. Verhältniß der Frau und Kinder, wenn der einwandernde, sich ansässigmachende Ausländer bereits Familienvater ist 118. 119. c) Von der Einwanderung in Folge der Indigenatsverleihung durch k. Decret. Gründe zur Ertheilung einer solchen allerhöchsten Gnade: Voraussetzung dieser Indigenatsverleihung 119. — Von der Einwanderung mit Beibehaltung des fremden Staatsbürgerrechtes und von der Einwanderung der Juden 119. Voraussetzung dieser beiden Einwanderungen 120. II. Besondere Vorschriften bei Einwanderungen 120. aus Frankreich, aus dem Großherzogthum Hessen, aus Nordamerika, aus Preußen 121. aus Toscana, aus Württemberg. Bürgerrechtsverzichtsurkunde zur Auswanderung aus Württemberg 122.
D. Folge und Wirkung derselben 123. Von der Alimentation der in Folge Na-

Digitized by Google

turalisation durch k. Decret Eingewanderten, welche nach § 1 des Heim.-Ges. eine Heimath nicht erworben haben. Specielle Vorbedingung des Staatsbürgerrechtes für Eingewanderte. Rechte und Pflichten der bayer. Staatsangehörigen und Staatsbürger 124.

Einwanderungsbewilligung, competente Behörden zur Ertheilung derselben 107. Vorbedingungen derselben 109. 111. 119.

Einwanderungsbewilligung, Erwerb derselben, wenn ein Ausländer in Bayern ansässig wird 117.

Einwanderungsgesuche, Behandlung und Bescheidung derselben I. Im Falle der Verehelichung einer Ausländerin mit einem Inländer. Art und Weise der Bescheidung, wenn die erforderliche Entlassung der Ausländerin nicht gleich bei dem ersten Gesuche nachgewiesen wird; wenn die Ausländerin einem Lande angehört, nach dessen Gesetzgebung die Ausstellung einer Entlassungsurkunde unthunlich ist.
Eintrag der durch Verehelichung vollzogenen Einwanderung in das Einwanderungsregister und Benachrichtigung des bezüglichen fremden Landes 161. Ausspruch über das Verhältniß der Kinder der Einwanderin 161. II. Wenn ein Ausländer nach Bayern einwandern und sich ansässig machen will 162. Wenn der Bittsteller sofort den Nachweis über seine Entlassung aus dem fremden Unterthansverbande vorlegt. Wenn nicht. Wenn ein Zeugniß über die bedingte Entlassung beigebracht wird 162. Einfacheres Verfahren 163. Zeitpunkt zur Ausstellung des Zeugnisses zur Erwirkung der Entlassung aus dem fremden Unterthansverbande 163. Allgemeine Natur dieser Einwanderungen, und Einfluß auf die Behandlung dieser Einwanderungsgesuche 164; s. auch Beilage XV. S. 205. III. Einwanderungs- und Indigenatsverleihungsgesuche durch k. Decret. Gutachten bei der Vorlage dieser Gesuche 164. Indigenatsgesuche ausländischer Juden. Bedingung der Wirksamkeit der Indigenatsverleihung an Ausländer, welche sich dem Clericalstande widmen wollen 165; s. auch Taxpflichtigkeit.

Einwanderungsregister, s. Verzeichniß.

Emigrationstaxe, s. Oesterreich.

Entlassung von der Militärpflicht wegen Auswanderung, s. Conscriptionspflicht, Legionspflicht, Landwehrpflicht.

Entlassung aus dem fremden Unterthansverbande bei Einwanderungen 110; wenn die Ausstellung solcher Urkunden im Auslande nicht geschieht 161. Zeitpunkt zur Ausstellung der Zeugnisse zur Erwirkung der Entlassung 163; s. auch Einwanderung und Einwanderungsgesuche.

Ersatzmannstellung bei Auswanderungen, s. Conscriptions- und Armeepflichtigkeit; E. der Einwanderer 114.

Europäische (nicht deutsche Bundesstaaten) und außereuropäische Staaten, Auswanderung dahin, s. Auswanderung.

Expedientenhäuser für Auswanderer nach überseeischen Ländern. Bekanntmachung derselben, deren General- und Unteragenten 64. Die Lehre vom Agenturwesen, der Concessionirung der Agenten in Auswanderungssachen und von deren Pflichten 68. 1. Zeit der Entstehung und Ausbildung des Agenturwesens 68. 2. Von der Concessionirung auswärtiger Schiffsexpedienten und Schiffsmäkler zur Aufstellung von Agenten; der Art und Weise der Concessionirung, und Umfang der Concession; von den competenten Behörden; von den Benennungen Generalagent, Specialagent, Unteragent; von der allgemeinen Haftbarkeit des Stellvertreters oder Specialagenten, und von den Grundsätzen des Verfahrens 69. 71. 90. 3. Pflichten der Schiffsexpedienten und ihrer Agenten 72—76. 4. Von der Haftung der Agenten gegenüber dem Staate und den Auswanderern und der Austragung der Entschädigungsansprüche der letzteren 76. 5. Aufsicht und Controle über die Geschäftsführung der Agenten 77. 90. 6. Verzeichniß der concessionirten Expedientenhäuser und ihrer Agenten 77. Beilage XIV. Seite 202. Errichtung von Auswanderungsagenturen ohne polizl. Bewilligung, Winkelagenturen; Uebertretungen der berechtigten Agenturen und deren Strafe 88. 91; s. auch Bekanntmachungen und Auswanderungsgeschäfte.

Familien, Auswanderung von F., s. Geldmittel. Pflichten der Behörden bezüglich solcher 132.

Frankreich, wegen der Competenz zur Auswanderungsbewilligung nach F. 4; wegen der Conscriptionspflicht 21; wenn das Conscriptionspflichtigkeitsalter der Auswanderer erst später eintritt. Naturalisationsfrist 27. 29 ff. Besondere Erfordernisse der

Digitized by Google

Auswanderung 52 ff. Aufhebung der Bestimmungen über den Besitz gewisser Geldmittel bei Auswanderungen über F. 61; wegen der Freizügigkeit 96; über die Form der Auswanderungsurkunden 151; s. auch Auswanderungsgesuche und Beilage II. III. S. 175 ff. V. S. 180 VII. S. 183.

Frankreich, besondere Vorschrift bei Einwanderungen aus F. 121.

Frauenspersonen, deren Verehelichung mit einem Ausländer 1; s. auch Ehe.

Frauenspersonen, ausländische, deren Verehelichung nach Bayern 109. Wirkung der Trennung oder Auflösung der Ehe wegen Nichtigkeit 111. Behandlung der Einwanderungsgesuche von F. zum Zwecke der Verehelichung 161; s. auch Einwanderung und Einwanderungsgesuche.

Freigeld, s. Nachsteuer.

Freizügigkeit, Begriff 94. Abgaben, welche darunter nicht begriffen sind 99; s. Nachsteuer.

Freizügigkeitsverträge, Einfluß derselben auf die Competenz in Auswanderungssachen 3. 4. 5. Unterscheidung der Freizügigkeitsverträge und deren Einfluß auf die Competenz 4. 5. Die Freizügigkeitsverträge 94. mit 98.

Galizien, Verwarnung der Auswanderungslustigen nach G. 135.

Geburtszeugnisse, s. pfarramtliche Geburtszeugnisse 2.

Gegenseitigkeit, s. Reciprocität.

Geistliche, Auswanderung von G. 12. Einwanderung Solcher, welche Geistliche werden wollen. Wirksamkeit der Indigenatsverleihung 165.

Geldmittel, erforderliche bei Auswanderungen nach überseeischen Ländern 57. Namentlich bei Familien. Menge der Geldmittel 58. Bezügliche Pflicht der Gemeinden, wenn sie Leute auswandern lassen. Leichtfertigkeit Mancher wegen des Besitzes erforderlicher Geldmittel und deren Folgen 59. Verträge wegen kostenfreier Ueberfahrt bei Auswanderungen nach Brasilien und Australien 60. Aufhebung der Bestimmungen über den Besitz gewisser Geldmittel bei Auswanderungen über Frankreich. Erforderliche Mittel bei A. nach Algier 61. Dienstverantwortlichkeit der Behörden 63. Geldmittel bei Auswanderungen nach Griechenland, Siebenbürgen, sonstige Erfordernisse 62, nach Polen 63.

Gemeinde, Erfüllung der gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen die Heimathsgemeinde bei Auswanderungen, s. Verbindlichkeiten. Recht derselben, eine Caution zu verlangen wegen hülfloser Rückkehr, s. Caution. Pflicht derselben bei Auswanderungen mittelloser Personen nach überseeischen Ländern 59; s. auch Armenfond.

Gemeindebehörden, Gutachten derselben bei Auswanderungen 10. bei Reisen nach überseeischen Ländern 56.

Gemeinden, Nachsteuerrecht der Städte und Märkte 99. 100.

Generalagenten, s. Expedientenhäuser für Auswanderer.

Gerichte, Edictalcitationen derselben zur Anmeldung von Forderungen gegen Auswanderer 52 ff. Verbindlichkeit derselben zur Anzeige von Vermögensexportationen 101.

Gesandte, s. Consuln.

Gläubiger der Auswanderer, s. Privatgläubiger.

Graubünden, Ausstellung der Aufnahmezeugnisse daselbst, s. Aufnahme.

Grenzbehörden, Handhabung der paßpolizeilichen Vorschriften derselben wegen heimlicher Auswanderung 89.

Griechenland, wegen der Competenz zur Auswanderungsbewilligung nach G. 4; wegen der Conscriptionspflicht, wenn das Conscriptionspflichtigkeitsalter erst später eintritt. Naturalisationsfrist 27 ff. Besondere Erfordernisse der Auswanderung 52 ff. Erforderliche Geldmittel 62; wegen der Freizügigkeit 97. Verwarnung bei Auswanderungen nach G. 137. Ueber die Form der Auswanderungsurkunde 151; s. auch Auswanderungsgesuche.

Großbritannien und Irland, wegen der Competenz zu Auswanderungsbewilligungen dahin 4; wegen der Conscriptionspflicht, wenn das Conscriptionspflichtigkeitsalter erst später eintritt. Naturalisation und Naturalisationsfrist 27 ff. Besondere Erfordernisse der Auswanderung 52 ff. Freizügigkeit mit England und Irland 96. Ausschluß derselben auf die englisch-ostindischen Handelsbesitzungen 96. Ueber die Form der Auswanderungsurkunden, s. Auswanderungsgesuche.

Guastalla, s. Parma.

Digitized by Google

Hamburg, Auswanderung nach H., ſ. deutſche Bundesſtaaten; Ausſtellung der Aufnahmszeugniſſe daſelbſt, ſ. Aufnahme. Vorſicht bei Ausſtellung von Päſſen dahin 90. Expedientenhäuſer daſelbſt, Beilage XIV. S. 203.
Harburg und Havre, Expedientenhäuſer daſelbſt, Beilage XIV. S. 202.
Heimath der durch k. Decret naturaliſirten Einwanderer 123.
Heimath der Rückwanderer 125. 126.
Heimathsgemeinde, ſ. Gemeinde und Armenfond.
Heimathsſcheine, ihre Unzulänglichkeit als Reiſelegitimation 92; ſ. Dienſtbotenbücher.
Heſſen, Großherzogthum, Auswanderung dahin, ſ. deutſche Bundesſtaaten. Beſondere Vorſchriften bei Einwanderungen auf ſolchem 121.
Heſſen, Churfürſtenthum, ſ. Churheſſen.
Indigenat, Vorbehalt deſſelben bei Auswanderungen 7.
Indigenat, bayer., Begriff und Bedeutung deſſelben 123. Erwerbungsarten des bayeriſchen J. 104. Beibehaltung des fremden J. neben dem bayeriſchen 108.
Indigenatsgeſuche, ſ. Einwanderungsgeſuche.
Indigenatsgeſuche ausländiſcher Juden 119. 165.
Inländer, Ehe eines Inländers mit einer Ausländerin 109; ſ. Einwanderung, Einwanderungsgeſuche und Frauensperſonen.
Inländerin, Ehe derſelben mit einem Ausländer 1; ſ. Ehe und Auswanderungsgeſuche.
Inſtanzenzug in Auswanderungsſachen 3.; in Nachſteuerſachen 102.; in Einwanderungsſachen 107.
Inſtruction der Auswanderungsgeſuche, ſ. Auswanderungsgeſuche und competente Behörden.
Inſtruction der Reiſe- oder Paßgeſuche nach Nordamerika, Braſilien, Auſtralien, ſ. Reiſen.
Inſtruction der Einwanderungsgeſuche, ſ. Einwanderungsgeſuche und competente Behörden.
Interimsſcheine, Verbot der Ausſtellung ſolcher 146.
Irland, Auswanderung nach J., ſ. Großbritannien.
Juden, Einwanderung derſelben 119. 165.
Juden, von der Matrikel auswandernder anſäſſiger 153.
Kärnthen, Ausſtellung der Aufnahmszeugniſſe daſelbſt, ſ. Aufnahme.
Kinder, Auswanderung und Zurücklaſſung ſolcher, ſ. Ehegatten und Aeltern.
Kinder, ſelbſtändige Auswanderung ſolcher, ſ. Minderjährige.
Kinder, uneheliche, weſentliches Erforderniß der öſterreichiſchen Aufnahmszeugniſſe im Betreffe unehelicher Kinder, ſ. Aufnahme.
Kinder, uneheliche, deren Naturaliſation in Nordamerika und Auſtralien 30.
Kinder, uneheliche einer Ausländerin, welche nach Bayern heirathet 110. Beobachtung der Reciprocität wegen ſolcher 111. Ausſpruch über das Verhältniß ſolcher in der Einwanderungsbewilligung 161; ſ. auch Einwanderung.
Krain, Ausſtellung der Aufnahmszeugniſſe daſelbſt, ſ. Aufnahme.
Kriegszeit, Auswanderung von Conſcriptionspflichtigen, Conſcribirten, Soldaten, Legioniſten und Landwehrpflichtigen während ſolcher 18. 23. 40. 42.
La Plata, wenn bei Auswanderern dahin das Conſcriptionspflichtigkeitsalter ſpäter eintritt. Naturaliſationsfriſt 27 ff. Verwarnung bei Auswanderungen dahin 140; ſ. auch Auswanderung nach überſeeiſchen Ländern.
Landgerichte*), Competenz derſelben bei Auswanderungen 3; bei Einwanderungen 107.
Landwehrpflicht, Reluition und Entlaſſung wegen Auswanderung 40. Allgemeine Beſtimmung der Land. W. O. über die Reluition wegen Auswanderung 41. I. Nach den Staatsverträgen mit S. Weimar, S. Meiningen, S. Coburg-Gotha, S. Altenburg, Reuß-Greiz 41. II. Nach Reciprocität bei Auswanderungen nach den übrigen deutſchen Bundesſtaaten, insbeſondere bei Auswanderungen nach Preußen und Reuß-Schleiz, Großherzog. Heſſen, Oeſterreich, dann bei A. nach Rußland, Nordamerika 42. III. Auswanderung landwehrpflichtiger Männer nach anderen Staaten als den sub I. u. II. benannten 42. Während der Kriegszeit 42. IV. Erhebung und Berechnung der Reluitionsbeträge 43. V. Unterſcheidung der Frage der Reluition von der Frage der Entlaſſung von dem Landwehrdienſte wegen Auswanderung.

*) An ihre Stelle treten bei der Durchführung der Trennung der Juſtiz von der Verwaltung die künftigen Verwaltungsämter (Oberämter).

Digitized by Google

Bescheidung der Entlassungsgesuche von Offizieren, Unteroffizieren und Wehrmännern 43.
Legalisation der Auswanderungsurkunden und Reisepässe, s. Reisepässe.
Legate außer Landes gehende 95.
Legionspflicht bei Auswanderungen 39. In Kriegszeiten; Befreiung ohne besondere Beschlußfassung 40. Ueber die Abschreibung auswandernder Legionisten 153.
Leumund der Auswanderer 9. 10. Ausstellung der Leumunds-Zeugnisse 10; s. auch Taxpflichtigkeit.
Lombardei, Aufnahmszeugnisse bei Auswanderungen dahin, s. Aufnahme.
London, Expedientenhäuser für Auswanderer daselbst, s. Beil. XIV. 204.
Mähren, Ausstellung der Aufnahmszeugnisse daselbst, s. Aufnahme.
Märkte, Nachsteuerrecht derselben 99. 100.
Magistrate der unmittelbaren Städte:, Competenz derselben in Auswanderungssachen. 3. Competenz der Magistrate in Einwanderungssachen 107.
Matrikel der auswandernden Juden, s. Juden.
Militärabfahrtsgeld, s. Oesterreich.
Militärconscription der Auswanderer, s. Conscriptionspflichtigkeit; M. C. der Einwanderer 114. 115; der Rückwanderer 126.
Militärpflicht bei Auswanderungen. Nachweis der Erfüllung derselben 12. Inhalt derselben 12. 39. 40; s. Conscriptionspflicht, Legionspflicht, Landwehrpflicht.
Militärpflicht der Einwanderer, der Rückwanderer, s. Militärconscription und Cautionsleistung.
Militärpflicht, Sicherheitsleistung wegen Erfüllung derselben bei Auswanderungen, und bei Reisen nach überseeischen Ländern (Nordamerika, Brasilien, Australien), s. Conscriptionspflicht.
Militärgrenze, Ausstellung der Aufnahmszeugnisse daselbst, s. Aufnahme.
Minderjährige, selbstständige Auswanderung derselben 12; s. auch Aeltern; wegen der Militärconscription bei solchen Auswanderern männlichen Geschlechts, wenn die Auswanderung in Länder geschieht, wo die Naturalisation durch Zeitablauf und das zurückgelegte 21. Lebensjahr bedingt wird 31 ff.
Nachsteuer. Die Bedeutung der Frage der Vermögensexportation in der Lehre von der Auswanderung. Begriff und Arten der N. 93. Hauptgrundsätze der Freizügigkeit 94. Staaten, mit denen Freizügigkeit besteht, in Folge Verträge, Observanz oder Reciprocität. Behandlung des Vermögens minderjähriger Kinder von nach Württemberg ausgewanderten Unterthanen. Außer Landes gehende Legate und Stiftungen 94 mit 98. Nachsteuerfälligkeit im Allgemeinen 99. Object der Nachsteuer. Nachsteuerberechtigte 99. Nachsteuerquantum. Regulative in Nachsteuersachen 100. Zeitpunkt der Nachsteuerfälligkeit 101. Uebermittlung des Vermögens. Verbindlichkeit der Behörden und Gerichte zur Anzeige der Vermögensexportationen und Folgen der Unterlassung. 101. Competenz in Nachsteuersachen 102. 103.
Nachweisungsbureaux für Auswanderer an den Einschiffungsplätzen 131; zu Bremen und Hamburg 242. 243.
Nassau, s. deutsche Bundesstaaten. Freizügigkeit mit Nassau 93.
Naturalisation und Naturalisationsfrist in Nordamerika, Canada, La Plata, Republik Argentina, Brasilien, überhaupt Südamerika, Australien, Frankreich, Algier, England, Niederlande, Griechenland 28 mit 30. Naturalisation der selbstständig ohne ihre Aeltern auswandernden Söhne 31. Wegen der Conscriptions- und Armeepflicht bei der Auswanderung in solche Länder, in denen die Naturalisation durch längeren Zeitablauf bedingt ist 27 ff.; wenn solche Söhne mit ihren Aeltern auswandern, und letztere vor dem ihre Söhne in das Conscriptionspflichtigkeitsalter treten, die Naturalisation erlangen; wenn dieß später geschieht, oder wenn solche Söhne selbstständig auswandern wollen 31 ff.; s. Conscriptionspflicht und Beilage II. III. S. 175. ff V. VI. S. 180 ff. Besondere Erfordernisse der Auswanderung in solche Länder 56; s. auch Caution. Ueber die Form der Auswanderungsurkunden 151; s. auch Auswanderungsgesuche.
Naturalisation und Einwanderung in und nach Bayern 104. s. Einwanderung.
Neapel und Sizilien, Competenz zur Auswanderungsbewilligung nach R. u. S. 4. Besondere Erfordernisse der Auswanderung 52 ff.; wegen der Freizügigkeit 97. 98.
Niederlande, Competenz zur Auswanderungsbewilligung dahin 4; s. Naturalisation. Wegen der Freizügigkeit 97.

Digitized by Google

Nordamerika, Competenz zur Auswanderungsbewilligung nach N. 4. wegen der Conscriptionspflicht 21. und Beilage II. III. S. 175 ff. wenn das Conscriptionspflichtigkeitsalter erst später eintritt. Naturalisation und Naturalisationsfrist 27 ff., f. Naturalisation und im Anhang S. 260. wegen der Landwehrpflicht 42. Besondere Vorbedingungen der Auswanderungsgesuche 57. wegen der Freizügigkeit 97. Verwarnung und Belehrung der Auswanderer, insbesondere I) bei der Anmeldung des Auswanderungsgesuches, II) bei der Aushändigung des Zeugnisses zum Accordabschlusse; III) bei der Auswanderungsbewilligung oder Aushändigung des Reiseraſſee 141, insbesondere wenn für die Erfüllung der Militärpflicht Sicherheit geleistet wurde 152. Ueber die Form der Auswanderungsurkunden 151. f. Auswanderungsgesuche, Auswanderung nach überseeischen Ländern, Auswanderungsurkunden, Reiseraſſe, dann Beilage II. III. S. 175 ff. V. VI. VII, 180 ff. XII. S. 193. XIV. S. 202. XVII. b. S. 211. d. S. 213. XXI. XXII. S. 220. XXIV. S. 229.
Nordamerika, Expedientenhäuſer für N. Beil. XIV. 202.
Nordamerika, Behandlung der Reisegesuche nach N. 66. 154; f. auch Reisen.
Observanz in Betreff der Freizügigkeit 96.
Oesterreich, Auswanderung dahin, f. deutsche Bundesstaaten. Competente Behörden zur Ausstellung der Aufnahmszeugniſſe daſelbſt; weſentliches Erforderniß der österr. Aufnahmszeugniſſe, insbeſondere wegen unehelicher Kinder, f. Aufnahme. Der dermalige Verwaltungsorganismus in O. 46. Erforderliche Geldmittel bei Auswanderungen nach Siebenbürgen. Sonſtige Erforderniſſe 62. Wegen der Nachsteuerfreiheit 93. 97. 98. Wegen dahin vermachter Legate und Stiftungen 95. Von der Emigrationstaxe und dem Militärabfahrtsgelde 97. Vom Nachsteuerrechte der Städte und Märkte 99. 100. Ueber die Form der Auswanderungsurkunden nach O. Aufnahme bei Frauensperſonen 150.
Oldenburg, Auswanderung dahin, f. deutsche Bundesstaaten.
Offiziere, Entlaſſungsgeſuche der O. bei der Landwehr wegen Auswanderung 43.
Parma, Piacenza und Guaſtalla, päpſtliche Staaten, Competenz zu Auswanderungsbewilligungen dahin 4. wegen Ausſtellung der Aufnahmszeugniſſe daſelbſt, f. Aufnahme. Wegen der Freizügigkeit 98.
Päſſe und Dienſtbotenbücher. Vorſicht bei Ausſtellung derſelben zu Reiſen nach Bremen und Hamburg 90.
Päſſe, f. Reiſeväſſe.
Paſſiven der Auswanderer, f. Privatgläubiger.
Paßgeſuche nach Nordamerika, Braſilien, Auſtralien, f. Reisen.
Pfarramtliche Geburtszeugniſſe, deren Ausſtellung 9; f. auch Taxpflichtigkeit.
Pflichten der Behörden in Bezug auf Auswanderungen, f. Behörden.
Polen, Competenz bei Auswanderungsbewilligungen 4. 5. Competente Behörden zur Ausſtellung der Aufnahmszeugniſſe 48. Erforderliche Geldmittel bei Auew. nach P. Wegen der Freizügigkeit 98. Verwarnung bei A. dahin. Beſondere Beſtimmungen über das Verfahren 136. 137.
Polizeibehörden, Bekanntmachungen derſelben über ſtattfindende Auswanderungen, f. Privatgläubiger.
Polizeiunterſuchungen anhängige gegen Auswanderer, f. Verbindlichkeiten.
Porto in Auswanderungs- und Reiſegeſuchen, f. Taxpflichtigkeit.
Präventivmaßregeln gegen heimliche Auswanderer 89.
Preſſe, Aufſicht auf ſolche 90. 91.
Preußen, Auswanderung dahin, ſ. d. Bundesſtaaten.
Preußen, beſ. Vorſchriften bei Einwanderungen aus P. 121.
Privatgläubiger der Auswanderer, bei Auswanderungen nach europäiſchen (nicht deutſchen Bundesſtaaten) oder außereuropäiſchen Staaten 52. Antrag auf Edictalcitation beim Civilgericht 52. Deßfallſige Bekanntmachungen der Polizeibehörden 53. Ergebniß und Wirkung der Edictalcitation: a. wenn Forderungen nicht angemeldet werden; b. wenn Forderungen angemeldet und anerkannt werden; c. bei nicht anerkannten, widerſprochenen Forderungen 53. Friſt zur Stellung von Proviſionalanträgen und deren Beſcheidung. Ergebniß derſelben. Wirkung der Geltendmachung von Forderungen nach Verſtrich der Liquidationstagfahrt und der vorgeſteckten Friſten 54. Wenn gegen den Auswanderer ein Gantverfahren begonnen hat, oder in Folge der Auswanderung ein Concurs erſt aufgebracht wird 54. 55. Beſeitigung der Gläubigerladung durch Bürgſchaftsſtellung. Wie und wo ſie zu geſchehen hat. Edictalcitation und Bürgſchaft 54. Vorſicht wegen Annahme der Bürgſchaft 55.
Regiſter über die Aus- und Einwanderungen, ſ. Verzeichniß.

Digitized by Google

Regulative in Nachsteuersachen 100.
Reiselegitimation, gültige zur Auswanderung nach Nordamerika 92.
Reisen nach überseeischen Ländern (Nordamerika, Brasilien, Australien) 66. Voraussetzungen der Reisebewilligung 66. Competenz bei Reisegesuchen wandernder Handwerksgesellen 67. Instruction der Reise- oder Paßgesuche nach Nord., Br., Austr.; Competenz der Kreisregierungen zur Erlassung der nöthigen Instructionen über die Behandlung der Reisegesuche nach Nordamerika. Instruction der k. Reg. v. U. u. A. Sicherheitsleistung wegen der nicht erfüllten Militärpflicht 154. Ausnahmen bei außer Zweifel gestellter Militärdienstuntauglichkeit 155. Während der Conscriptions- u. Aushebungsverhandlungen. Wegfall der Cautionsverbindlichkeit wegen hülfloser Rückkehr 155. Anstellung specifischer Vermögenszeugnisse und erforderliche Erklärung der Gemeindebehörden 155. 156. Allgemeiner Gesichtspunkt der Behörden bei Reisegesuchen 156. Schleunige Behandlung der Reisegesuche. Verfahren bei Reisegesuchen nach Brasilien und Australien 156; s. Beilage IV. S. 179. VI. S. 181. VIII. S. 184. XI. S. 190. XII. u. XIII. 193 ff. XXIII. S. 227; ferner s. insbesondere wegen der Verwarnung und Belehrung der Reisenden: Nordamerika, Brasilien, Australien, Auswanderung dahin, ferner Ueberfahrtsverträge, s. Reisepäße und Taxpflichtigkeit.
Reisepaß, Ausstellung eines solchen neben der Auswanderungsurkunde 152. Vorschriften für die Paßausstellung im Allgemeinen; dann bei Auswanderungen, bei Reisen, insbesondere nach überseeischen Ländern 156. 157. 158. Vorlage der Päße nach überseeischen Ländern mit den Auswanderungsurkunden und Accerden unter Convert an die k. Regierung zur Legalisation 158. 159. Von der Erholung des Visas einer am bayer. Hofe beglaubigten fremden Gesandtschaft 158. Legalisation der bloßen Reisepäße durch die k. Regierung, Legalisation der Reisepäße zum Zwecke der Auswanderung, und k. der Auswanderungsurkunden durch die k. Regierung und das k. St.-Ministerium des Aeußern. Nothwendigkeit der Erholung des Visas Seitens des bayer. Gesandten beim Eintreffen an den Einschiffungsplätzen 159. Einsendung mittelst anfklärendem Berichte 159. Persönliche Vorlage der Päße durch die Betheiligten 160. Hinausgabe der legalisirten Päße und Urkunden an die Betheiligten 160; s. auch Taxpflichtigkeit.
Rentamt, Benachrichtigung desselben bei Auswanderungen, s. Verbindlichkeiten. Wegen Vermögensexportationen 101.
Repressivmaßregeln gegen heimliche Auswanderung 86.
Reuß-Greiz, R. Schleiz Ausw. dahin, s. deutsche Bundesstaaten.
Reciprocität wegen Erfüllung der Conscriptions- und Armeepflichtigkeit bei A., s. Conscriptionspflichtigkeit; wegen der Landwehrpflicht, s. Landwehrpflicht. R. in Betreff der Freizügigkeit 96; bei Städten und Märkten 100; wegen Behandlung unehelicher Kinder bei Einwanderungen 111.
Rotterdam, Expedientenhäuser für Auswanderer daselbst. Beilage XIV. S. 204.
Rückwanderung, rechtliche Natur derselben. Rechtliche Natur der factischen, ohne neuerliche Einwanderung bewirkten Rückwanderung 125. Rückwanderung solcher, welche auswärts das Unterthanrecht noch nicht erworben haben 126. Von der Militärconscription der Rückwanderer der letztgenannten Art 126.
Rußland, Auswanderung nach R., wegen der Competenz 4; wegen der Conscriptions- und Armeepflicht 21; wegen der Landwehrpflicht 42. Besondere Erfordernisse bei A. nach R. 52; wegen der Freizügigkeit 98. Verwarnung der Auswanderer 137.
Sachsen, S. Weimar, S. Meiningen (Hildburghausen), S. Coburg, S. G. Gotha, S. Altenburg, Auswanderung dahin, s. deutsche Bundesstaaten; wegen der Nachsteuerfreiheit 95. Belehrung durch Sachsen reisender Auswanderer 152.
Salzburg, Anstellung der Aufnahmszeugnisse daselbst, s. Aufnahme.
Sardinien wegen der Competenz zu Auswanderungsbewilligungen dahin 4; wegen der Conscriptionspflicht 21. Freizügigkeit mit S. 98.
Serbien, wegen der Freizügigkeit 98.
Schiffsaccorde, s. Ueberfahrtsverträge.
Schiffsexpedienten und Rheder, s. Expedientenhäuser.
Schwarzburg-Sondershausen, wegen der Auswanderung, s. deutsche Bundesstaaten; wegen der Nachsteuerfreiheit 95.
Schweden, Competenz zu Auswanderungsbewilligungen dahin 4; wegen der Conscriptionspflicht bei A. nach Schweden und Norwegen 21. Besondere Erfordernisse bei Auswanderungen dahin 52; wegen der Freizügigkeit 98.

Digitized by Google

Schweiz, Competenz bei Auswanderungsbewilligungen 4. Besondere Erforderniſſe bei A. nach der Sch. 52; wegen der Freizügigkeit 98.
Sicherheitsleiſtung bei Auswanderungen wegen Erfüllung der Militärpflicht; dann bei Reiſen nach Nordamerika, Braſilien, Auſtralien, ſ. Conſcriptionspflicht und Militärpflicht bei Einwanderungen 114.
Sicherheitsleiſtung für die Gemeinden wegen hülfloſer Rückkehr bei Auswanderungen, ſ. Caution.
Siebenbürgen, Auswanderung dahin, ſ. Oeſterreich.
Sizilien, Auswanderung dahin, ſ. Neapel.
Söhne, einzige, Auswanderung derſelben von Aeltern, welche ſchon 2 Söhne im Militär verloren haben, oder von Söhnen, welche überhaupt 3 Brüder ſchon verloren haben 20.
Soldaten, Auswanderung derſelben 15. Aerarialſchulden derſelben, ſ. Verbindlichkeiten.
Specialagenten der Schiffsexpedienten, ſ. Expedientenhäuſer.
Staat, ſ. Verbindlichkeiten der Auswanderer.
Staaten, d. Bundesſtaaten, europäiſche (nicht deutſche Bundesſtaaten) und außereuropäiſche St.; St. in denen die Naturaliſation durch längeren Zeitablauf bedingt wird; überſeeiſche; ſ. Auswanderung.
Staatsärar, Nachſteuerrecht deſſelben 99. 100.
Staatsbürger, Staatsangehörige Bayerns, Rechte und Pflichten derſelben 124.
Staatsbürgerrecht, Vorbehalt deſſelben bei Auswanderungen 7. Beibehaltung des fremden bei Einwanderungen 124.
Staatsſtipendiaten, ſ. Verbindlichkeiten.
Staatsverträge wegen Erfüllung der Conſcriptions- und Armeepflichtigkeit bei Auswanderungen, ſ. Conſcriptionspflicht; wegen der Landwehrpflicht, ſ. Landwehrpflicht; wegen der Nachſteuerfreiheit 94 mit 98.
Städte, Nachſteuerrecht derſelben 99. 109.
Steiermark, ſ. Oeſterreich.
Stempelpflichtigkeit in Aus- Einwanderungsſachen und bei Reiſegeſuchen, ſ. Taxpflichtigkeit.
Steuern der Auswanderer, ſ. Verbindlichkeiten.
Stiftungen außer Landes gehende 95.
Strafe der heimlichen Auswanderung 86; wenn damit eine Uebertretung des Heer-Erg.-Geſ. in Verbindung ſteht; Strafe des Ungehorſams, der Widerſpenſtigkeit, Deſertion 87; bei Rückwanderern 128. Strafe der Verleitung zur A. durch Betrug und Liſt. Strafe der Betreibung von Auswanderungsgeſchäften, der Errichtung von Auswanderungsagenturen ohne polizeiliche Bewilligung, Winkelagentien, Beſtrafung der conceſſionirten Agenten, Strafe der Verfolgung von Vermögen an heimliche Auswanderer 87. 88. 91. St. der unterlaſſenen Anzeige von Vermögensexportationen in Nachſteuerfällen 102; der unterlaſſenen Erhebung der Nachſteuer von Seite der Behörden 102.
Südamerika, Verwarnung und Belehrung der Auswanderer nach S. 139. 140. 141; ſ. Auswanderung nach überſeeiſchen Ländern, A. nach Braſilien und Reiſen.
Tax- und Stempelpflichtigkeit in Aus- und Einwanderungsſachen 166. Taxe der Protokolle, Verhandlungen und Beſchlüſſe 166. Stempelpflicht der Ausfertigungen. Tax- und Stempelgebühren der Legitimationskarten und Reiſepäſſe. Leumundszeugniſſe. Leumunds- und Vermögenszeugniſſe. Tax- und Stempel der pfarramtlichen Geburtszeugniſſe. Legaliſationstaxen 167. Von der Tax- und Stempelpflicht der Vorlageberichte in Auswanderungsſachen 168. Taxe des Conſulatsviſa am Einſchiffungsplatze. Tax-, Stempel- und Portofreiheit der Reiſegeſuche 168.
Toscana, beſondere Vorſchrift bei Einwanderungen aus T. 122.
Trauſcheine, competente Behörden zur Anſtellung derſelben in den dem Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 beigetretenen Staaten. Beilage XVI. S. 206; ſ. auch Copulationsſcheine.
Tyrol, Ausſtellung der Aufnahmszeugniſſe daſelbſt, ſ. Aufnahme.
Ueberfahrtsverträge, Erforderniß derſelben bei Auswanderungen nach überſeeiſchen Ländern; U. mit koſtenfreier Ueberfahrt. Mit wem der Ueberfahrtsvertrag abgeſchloſſen werden muß 60. 61. 63. Bekanntmachung der conceſſionirten Expedientenhäuſer, deren General- und Unteragenten. Verzeichniß derſelben 64. Beilage XIV. S. 202. Sonſt erforderliche Eigenſchaften der Ueberfahrtsverträge, Zeitpunkt der Vorlage 65. Erforderliche Genehmigung und Zeugniß zum Abſchluſſe des Accordes, und Zeitpunkt der Ausſtellung dieſes Zeugniſſes. Nothwendigkeit dieſes Zeugniſſes für den Agenten. Ausnahme

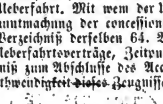

66. 144. 145. Erforderliche Zahl der Ueberfahrtsverträge 6f. Ihre Unzulänglichkeit als Reiselegitimation 92. Verbot der Aushändigung des Reisepasses und der Auswanderungsurkunde vor beigebrachtem Ueberfahrtsvertrage. Belehrungen zum Abschlusse des Accordes und Prüfung der vorgelegten Verträge 145. Vom Termine zum Eintreffen am Einschiffungsplatze 145. Formular eines Schiffsaccordes für Auswanderer nach Nordamerika. Beilage XII. S. 193. Formular eines Vertrages mit kostenfreier Ueberfahrt nach Brasilien. Beilage XIII. S. 200; s. auch Auswanderung nach überseeischen Ländern.

Ungarn, competente Behörden zur Anstellung der Aufnahmszeugnisse daselbst; bei wem Einwanderungsgesuche dahin anzubringen sind, s. Aufnahme. Verwarnung der Auswanderer nach II. Ueber das Verfahren zur Erlangung der Reichsbürgerschaft daselbst 136.

Unteragenten, s. Ueberfahrtsverträge und Expedientenhäuser.

Unteroffiziere, Entlassung der Landwehrunteroffiziere wegen Auswanderung.

Untersuchungskosten, schuldige der Auswanderer, s. Verbindlichkeiten.

Vaterland, Verbindlichkeiten der Auswanderer gegen das V., s. Verbindlichkeiten.

Verbindlichkeiten, Erfüllung der gesetzlichen V. der Auswanderer gegen das Vaterland, den Staat und die Gemeinde. Wegen zurückbleibender Familienglieder 49. Notorietät der Polizei- und Criminaluntersuchungen. Benachrichtigung des k. Rentamtes. Unentgeltliche Anstellung des Zeugnisses desselben 49. Vormerkungsbücher der Untersuchungskosten, der Aerarialschulden 50. Wegen gemeinheitlicher Rückstände. Verbindlichkeit der Staatsstipendiaten. Bürgschaftsleistung, wo sie zulässig ist, wo nicht, wo sie abgegeben wird 50.

Vermögen, Verwaltung des Vermögens heimlicher Auswanderer 88. 89

Vermögensanfall, späterer an minderjährige Kinder von nach Württemberg ausgewanderten Unterthanen 95.

Vermögensbeschlagnahme heimlicher Auswanderer 86. 87.

Vermögensexportation, s. Nachsteuer.

Vermögenshingabe an heimliche Auswanderer 88.

Vermögensstand der Auswanderer 9. 10; specifische Angabe desselben bei Reisen nach überseeischen Ländern 155. Vermögens- und Leumundszeugnisse, Ausstellung derselben 10; s. auch Taxpflichtigkeit.

Verträge, s. Ueberfahrtsverträge.

Verwaltungsbehörden, Competenz derselben in Aus- und Einwanderungssachen, s. Behörden.

Verwarnung der Auswanderer, s. Auswanderungsgesuche.

Verzeichnisse der Behörden über die stattgefundenen Aus- und Einwanderungen, Vermögens-Im- und Exportationen 153. 161. 168. Beilage XVII. a mit e S. 210.

Visa des bayer. Consuls am Einschiffungsplatze. Von der Erhebung des Visas einer am bayer. Hofe beglaubigten fremden Gesandtschaft 158. 159.

Visitation Conscriptionspflichtiger wegen Auswanderung außer den Conscriptions- und Ausbebungsterminen 15. 19. Visitation der Auswanderer wegen in die fremde Naturalisationsfrist fallender Conscriptionspflicht 37.

Vorlagebericht von Auswanderungs- und Reisegesuchen, s. Taxpflichtigkeit.

Vormünder und Curatoren, einwilligende Erklärung derselben bei Auswanderungen 12. Verbindlichkeit derselben zur Anzeige von Vermögensexportationen 101.

Wallachei, wegen der Conscriptionspflicht der Auswanderer. Naturalisation daselbst 27 ff. Wegen der Freizügigkeit 98. Ueber die Form der Auswanderungsurkunden 151.

Wallachisch-Illyrische Grenzbezirke, Verwarnung bei Auswanderungen dahin 136.

Widersprenstigkeit heimlicher Auswanderer gegen das H. E. G., s. Auswanderung heimliche.

Winkelagenten, s. Expedientenhäuser und Strafe.

Württemberg, Auswanderung nach W., s. deutsche Bundesstaaten; s. auch Vermögensanfall und Auswanderungsurkunde; besondere Vorschrift bei Einwanderungen aus W. Bürgerrechts-Verzichtsurkunde daselbst 122.

Zeugniß zum Abschlusse des Schiffsaccordes, s. Ueberfahrtsverträge.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Digitized by Google

Im Verlage der **Stahel**'schen Buch- und Kunsthandlung in **Würzburg** ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Praktisches Pandektenrecht

von

Johann Adam Seuffert.

Vierte Auflage.

Nach dem Tode des Verfassers besorgt

von

Dr. C. J. Seuffert,

außerord. Professor der Rechte in München.

I. Band 1860. gr. 8. broschirt. Preis fl. 3. 12 kr. oder Thlr. 1. 26 Ngr.

Der zweite und dritte Band erscheinen im Laufe des Jahres 1862. Preis des vollständigen Werkes von 3 Bänden fl. 7. 12 kr. oder Thlr. 4. 10 Ngr.

Deutsches Handelsgesetzbuch

und Protokolle ꝛc. zu demselben.

Officielle Ausgaben vom Bezirksgerichtsrath Lutz.

Im Verlage der **Stahel**'schen Buch- und Kunsthandlung in **Würzburg** ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Protokolle ꝛc. zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch. **IX. Band.** (3. Lesung des Handelsgesetzbuches nebst Zusammenstellung der Erinnerungen, welche von den hohen Regierungen gegen den Entwurf zweiter Lesung erhoben worden sind.) 36 Bog. gr. 8°. Preis: fl. 3. 30. oder Thlr. 2. — **Beilagenband 4.** Heft. (Entwürfe zum Seerecht.) Preis fl. 1. 24. oder 24 Sgr. — **Beilagenband 6.** Heft. Allgemeines Sachregister, dann Einführungsgesetze für Preußen, Nassau, Bayern und Sachsen mit speciellen Sachregistern. Preis 28 kr. oder 8 Sgr. (Erscheint Fortsetzung).

Handelsgesetzbuch, Octavausgabe 1. Heft. (Das vollständige Handelsgesetz.) Preis fl. 1. oder 18 Sgr.

do. **Octavausgabe 2.** Heft. (Sachregister, dann die Einführungsgesetze für Preußen, Nassau, Bayern und Sachsen.) Preis 28 kr. oder 8 Sgr. (Erscheint Fortsetzung).

Handelsgesetzbuch, Taschenausgabe mit Seerecht und Sachregister. 36 kr. oder 10 Sgr.

Einführungsgesetz dazu für Preußen 2 Sgr. Sachsen 1 Sgr., Nassau 3 kr., Bayern 4 kr.

Handelsgesetzbuch, Volksausgaben ohne Seerecht mit Sachregister und mit dem betreffenden Einführungsgesetz. — Hiervon ist bereits erschienen:

Volksausgabe mit Einführungsgesetz

für Preußen, Preis 7 Sgr., für Bayern, Preis 24 kr.,
für Sachsen, Preis 7 Sgr., für Nassau, Preis 24 kr.

Sämmtliche auf schönem weißen Papier in Taschenformat und zweispaltig gedruckt.

Digitized by Google

Digitized by Google

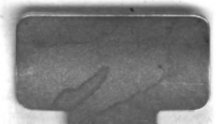

Digitized by Google